Die

agrarischen Gesetze

des

Fürstenthums

Schwarzburg=Sondershausen.

Sondershausen, 1855.

Druck und Verlag von Fr. Aug. Eupel.

Inhaltsverzeichniß.

A. Gesetze aus der Zeit vor der Gesetzsammlung.

B. Gesetze aus der Zeit von 1837 an.

1837.

1840.

1841.

A. Gesetze aus der Zeit vor der Gesetzsammlung.

1) Lageordnung vom 8. Juli 1810.

Von Gottes Gnaden Wir Günther Friedrich Carl,
regierender Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen 2c. 2c.
des Königl. Baiersch. St. Hubertus-Ordens Ritter,

thun kund und fügen männiglich zu wissen, wie Wir mit dem lebhaftesten Mißvergnügen vernehmen müssen, daß der bestehenden gesetzlichen Verordnung zuwider die von Uns und von Unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfahren Gnaden verwilligte Harznutzung in verschiedenen Districten Unserer Fichtenwaldung des Amts Gehren von deren Inhabern gemißbrauchet und die Ausübung dieser Vergünstigung, welche überhaupt nach ihrer Entstehung in ganz frühen Zeiten zu beurtheilen ist, wo ein Ueberfluß am Holze vorhanden war und deren dermaliges Resultat mit den Absichten bei der ursprünglichen Concession offenbar im Widerspruche stehet, auf die unverantwortlichste Weise übertrieben worden ist.

Bei der von Uns angeordneten Local-Untersuchung hat sich gefunden, daß dieselben, ohne die unterlassene Schonung der guten Bäume für die Schneidemühlen und zu Werk- und Nutz-Holze bemerklich zu machen, das vorgeschriebene Maß durchgängig sowohl in Ansehung der Stärke der Harzbäume, als der Anzahl, Länge und Breite der Lagen über alle Gebühr überschritten, sogar 1½, 1 und ½ spännige Stämme mit einer und mehreren Lagen zu harzen, einem Stamme zu gleicher Zeit und auf einmal zwei Lagen zu reißen, nicht minder bei der Harznutzung auch jedesmal das nach den Grundsätzen einer guten Forstwirthschaft ganz unzulässige Flußscharren, welches die Lagen

am mehresten vertieft und erweitert, und dem Baum die Kräfte entziehet, zu gebrauchen und durch ihr unersättliches Harz- und Flußscharren sich so weit, daß an manchen Bäumen in der Peripherie mehr Lagen, als Borke zu sehen ist, und daß diese zur Hälfte und mehr abgeschälet und Stämme ganz abgestorben sind, zu vergehen, sich nicht gescheuet haben. Bei dieser Ungebühr ist folglich der in den letztern Jahren Unsrer Waldung äußerst nachtheilig gewordene Borkenkäfer unterhalten und vermehret und der Ruin eines höchst beträchtlichen Theils der Waldung in mehrerer Hinsicht befördert worden. Wir halten es daher Unsrer Landes-Fürstlichen Obliegenheit für angemessen, diesem für das allgemeine Wohl und Unsrem Kammerinteresse gefährlichen Gegenstande Schranken zu setzen.

Und ob Wir gleich bei den veränderten Zeitumständen und der jetzigen — mit der Zeit der ertheilten Concessionen gar in keinem Verhältnisse stehenden Verfassung der Waldung sowohl, als insbesondere nach dem klaren Gesetze, bei den vorliegenden Uebertretungen das bisherige Harzen der Waldung abzustellen die gerechteste Ursache hätten; so wollen Wir dennoch auf dringendes bittliches Anlangen der Interessenten, jedoch mit Vorbehalt Unsrer Landes-Fürstlichen Gerechtsame und desfallsiger weitern Verfügung die jetzt einmal eingegebene Harznutzung bis auf weitere, den Umständen nach zu fassende Entschließung noch verstatten, finden Uns aber hierbei bewogen, die von Unsers Hochseel. Herrn Vaters Gnaden im Jahre 1761 erlassene Lageordnung und deren Erläuterung vom Jahre 1771 zu erneuern, mit den nöthigen Zusätzen zu verbessern und solche zu schärfen. Wir verordnen demnach:

1.

Daß in Unsern Waldungen für die Zeitfolge keine neuen Orte, sie mögen Uns Selbst oder einem Andern, wer der nur sei, in der Harznutzung zukommen, ferner gelaget, sondern nur die einmal eingegebenen Orte so lange, als sie noch Harz geben können, und nicht abgetrieben werden, fortgelaget werden sollen.

Diese schon ältere gesetzliche Bestimmung soll künftig pünktlich befolget werden und Wir ertheilen zu dem Ende den Forst-

bedienten den gemessensten Befehl, daß sie, wenn ein einmal eingegebener und gangbarer Ort ausgeharzt ist, Unserm Forstcollegium zu Gehren sofort Anzeige davon thun und weitere Anordnung gewärtigen sollen.

2.

Die Besitzer der noch zulässigen Harzwälder haben durch ihre Harzscharrer jedesmal den Lagerinken von dem Forstbedienten des Forsts zu rechter Zeit abholen, und wo sie lagen wollen, anmelden zu lassen und sie dürfen außer dem erhaltenen Rinken sich nicht unterstehen, irgend etwas zu unternehmen. Der Förster des Forsts designirt den Namen des Besitzers, sowie des Scharrers, nebst dem Orte des neuen Anlagens der hierzu qualificirten Bäume, ingleichen designirt derselbe bei der sofort vorzunehmenden Revision, auf welche Art solches geschehen sei, und überreichet diese Designationen Unserm Forstcollegium zu Gehren, mit dem Ende der Lagezeit, welches sodann in vorkommenden Fällen die Gebühr zu verordnen nicht verfehlen wird.

3.

Wie bereits verfügt worden ist, darf nur in den einmal eingegebenen und schon gelagten, keinesweges aber an neuen Orten das Harzen ferner vorgenommen werden, und es darf kein Stamm eher, als bis solcher vier Holzspannen oder vier und funfzig Zoll Leipziger Maßes, fünf Schuh von der Erde, jedoch an den Bergen, von der obern Seite in der Peripherie hält, zum erstenmal gelaget, ein Stamm von dieser beschriebenen Stärke aber mit einer Lage, ein Baum von vier Spannen mit zwei Lagen, ein Baum von fünf Spannen mit drei Lagen und endlich ein Baum von sechs Spannen mit fünf Lagen geschlagen werden. Hierbei behält es durchaus sein Bewenden, und es darf kein Baum unter irgend einem Vorwande mehrere Lagen bekommen, wenn auch an solchem die Lagen nicht mehr gangbar bleiben wollten.

4.

Eine jede neue Lage muß drei Fuß lang und zwei Zoll breit gemacht und dieses Maß darf durchaus nicht überschritten werden.

5.

Wir untersagen zugleich auf das bestimmteste diejenigen Lagen, welche ordnungswidrig und an solchen Bäumen angerissen wurden, die in ihrem besten Wachsthume stehen und den Lagerinken nicht fassen, zu erhalten und zu scharren, damit solche nach und nach wieder verwachsen und die Stämme so viel noch möglich ist, erhalten werden mögen, und dann erst können Wir solche zu erneuern erlauben, wenn der Stamm seine gehörige Stärke haben und solches mit Unserer Vorschrift übereinstimmen wird.

6.

Auch verbieten Wir, Fichten zum Behufe des Lagens ohne Vorwissen des Forstbedientens zu schneideln, es mögen solche gute Stämme, oder Rasenholz sein.

7.

Von einer jeden, ohne Erlaubniß angebrachten oder das bestimmte Maß überschreitenden Lage ist der Inhaber der Harznutzung mit Zehen Rthlrn. und wegen einer jeden eigenmächtig geschneidelten Fichte, ohne Unterschied, es mag ein guter Stamm oder ein Rasenholz sein, mit Einem Thlr. zu bestrafen. Eine ordnungswidrig an einem solchen Stamm, welcher die gehörige Stärke noch nicht erlangt hat, angerissene Lage offen und gangbar zu erhalten und zu scharren, ziehet aber sogleich die Einziehung der Concession nach sich.

8.

Die Inhaber der Harznutzung sollen sich deren überhaupt pfleglich bedienen und vorzüglich sich des Reinigens oder sogenannten Flußscharrens, ebenfalls bei Verlust ihrer Concession, gänzlich enthalten.

9.

Zur Abstellung des bisherigen holzverderblichen Mißbrauches bei dem Harzen gehöret ferner, daß so viel möglich auf die Schonung der guten Bäume gesehen werde, wie denn die Harznutzenden mehr auf die Rasenhölzer angewiesen sein sollen, welche Wir ihnen hierzu zur Zeit noch zu vergönnen Uns bewegen lassen.

10.

Es wird auch untersaget, die jungen Hölzer, welche unter und an den Harzfichten herumstehen, zur Beförderung des Anwachses der Harzbäume auszuhauen und wegzuräumen. Denn ist der Waldboden mehr bestanden, so gehet der Ueberfluß von selbst ab, und Wir haben wegen des unterdrückten oder durch andere Zufälligkeiten beschädigten und abgestandenen Holzes schon anderwärts genugsame Vorsehung getroffen.

11.

Auch in Zukunft darf sich Niemand unterstehen, Rinde zu Harzmesten, außer in abgetriebenen Schlägen von gefälleten Hölzern, überhaupt ohne Vorwissen und Anweisung des Forstbedientens zu schälen und sich derselben anzumaßen. Würde ein Harznutzender hierwider handeln und dessen überführt werden; so ist derselbe mit zehen Thlrn. von jedem Stamme in Strafe zu nehmen.

12.

Wir untersagen ferner, für die Pechhütten das Holz zu den Fässern und dem Brennen nach eigenem Gefallen zu holen und zu nehmen, sondern Wir bestimmen vielmehr, daß solches jederzeit mit ausdrücklicher Genehmigung des Forstcollegiums zu Gehren von den Förstern unter gehöriger Anweisung aus den ordentlichen Schlägen abgegeben werden soll. Würde Jemand dawider handeln und diese Hölzer dennoch eigenmächtig sich anmaßen, so soll derselbe in zwanzig Thaler Strafe genommen werden. Wir lassen es jedoch bei dem Vorzuge, welchen bisher einige Interessenten zu genießen hatten, daß dafür die Hälfte des currenten Werths angenommen werde, zur Zeit gnädigst bewenden.

13.

Unsre Forstbediente und Jedermann haben ihr Augenmerk dahin zu richten, daß in den Harzwäldern von den Schäfern, Hirten oder auch von andern Leuten, den solche zur Nutzung nicht gehören, die Bäume aus Frevel nicht noch besonders gelaget, oder die Lagen erweitert und erhöhet, oder auch heimlich

geharzet und Harznutzungen entwendet werden. Eine solche Verschuldung wird nach Befinden der Umstände, mit einer angemessenen Geld-, Gefängniß-, Pranger- oder Leibesstrafe geahndet.

14.

Die Harzscharrer und Arbeiter, sie mögen auswärtige, oder hiesige Unterthanen, oder es mögen Harznutzende selbst sein, sollen ausdrücklich auf diese Unsre Verordnung verpflichtet und zu dem Ende bei dem Forstcollegium gestellt werden. Derjenige, welcher sich dessen weigern oder resp. sich hierzu nicht selbst einfinden sollte, wird zur weitern Benutzung nicht zugelassen. Nach erfolgter Verpflichtung werden dieselben von Unserm Forstcollegium mit einem darüber auszustellenden Scheine versehen, welchen sie dem Förster des Forsts zu ihrer Legitimation vorzuzeigen haben.

15.

Jeder Inhaber einer Harznutzung ist verbunden, für die Handlungen seiner Scharrer und Arbeiter zu stehen und zu haften und er wird, wenn sich diese eines Vergehens schuldig machen, als Selbstverbrecher angesehen.

16.

In den Contraventionsfällen, in welchen Wir eine Geldstrafe festzusetzen veranlaßt worden sind, hat bei deren Wiederholung der Inhaber die Einziehung der Harznutzung unabbittlich zu gewarten. Zugleich übertragen Wir Unserm Forstcollegium, die Arbeiter, wenn sie diese Unsre Verordnung übertreten sollten, nach Verhältniß des Vergehens mit Geld-, Gefängniß- oder auch Prangerstrafe zu belegen, bei besonders erschwerenden Umständen aber hat an Uns das Forstcollegium zu berichten und die Bestimmung der Strafe von Uns Selbst zu erwarten.

17.

Nach dieser Vorschrift sind endlich die in Unserm Amte Gehren befindlichen Gemeinde- und andere Privat-Waldungen, aus welchen Harznutzung genommen wird, ebenmäßig und bei Vermeidung ernsten Einsehens, zu behandeln.

Wir wiederholen noch die schon den ältern gesetzlichen Verordnungen beigefügte Reservation Unsrer Uns zustehenden Landesherrlichen Gerechtsame, besonders behalten Wir Uns vor, die gegenwärtige Vergünstigung nach der Lage der Sache zu mehren, zu mindern oder gar aufzuheben, und befehlen demnach Unserm Forstcollegium zu Gehren, den Beamten, den Forstbedienten, Ortsvorgesetzten und allen Unterthanen sich hiernach durchgängig zu achten und die Contraventionsfälle bei eigener unvermeidlicher Verantwortung zur Anzeige zu bringen, zu bestrafen oder, nach Befinden, wegen deren Bestrafung an Uns unterthänigst zu berichten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung unter Unserer Namensunterschrift und Siegel ausfertigen und zum Druck befördern lassen, auch solche gehörig zu publiciren befohlen.

Sondershausen, am 8. Juni 1810.

(L. S) **Günther Friedrich Carl,**
Fürst zu Schwarzburg.

2) Verordnung vom 29. August 1826, wegen Schonung des Klees.

(Reg.- u. Intelligenzblatt 1826. Nr. 36.)

Von Gottes Gnaden, **Günther Friedrich Carl,**
souverainer Fürst zu Schwarzburg rc.

So wie Wir schon früher die Absicht, daß der Unsern Unterthanen vorzüglich als Entschädigung für die aufgehobene Huth und Trift in die Waldungen verstattete Kleebau durch Schonung möglichst unterstützt und befördert werde, bei mehreren Gelegenheiten deutlich ausgesprochen haben, eben so ist solches auch noch jetzt Unser ernstlicher Wille. Um diesen zu bethätigen, haben Wir beschlossen, daß gegenwärtig nicht nur überhaupt die vormaligen, auf Schonung des von Unsern Unterthanen angebauten oder noch anzubauenden Klees abzweckenden Verordnungen erneuert, sondern auch insbesondere die Behütung des im verschlossenen

Winterfelde befindlichen Klees so wie auch der jungen Saat ohne irgend eine Ausnahme bei funfzig Thaler Strafe, welche Wir dem Anzeiger eines solchen Vergehens überweisen, verboten werden soll, und Wir eröffnen Euch solches hierdurch mit dem Befehle, daß Ihr die zur Ausführung jenes Beschlusses erforderliche Verfügung treffen möget.

Sondershausen, am 29. August 1826.

Günther Friedrich Carl, F. z. S.

Vorstehender höchster Beschluß Serenissimi wird hierdurch zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Sondershausen, den 30. August 1826.

Fürstl. Schwarzb. Regierung das.
G. von Ziegeler.

---

3) Verordnung vom 21. März 1829, das Verbot einer Vermehrung der Schaafhaufen der Gemeinden betr.
(Reg.- u. Int.-Bl. 1829. Nr. 14.)

Von Gottes Gnaden, **Günther Friedrich Carl,**
souverainer Fürst zu Schwarzburg 2c. 2c.

Einige Gemeinden, welchen Schäfergerechtigkeit zusteht, haben in neuerer Zeit ihre Schaafe in mehreren Haufen weiden lassen. Dadurch werden nicht allein andere Berechtigte in ihren Befugnissen geschmälert, sondern es wird auch die Aufsicht erschwert und eben deshalb öftrer zu Schaden gehüthet.

Um diesen Mißbräuchen vorzubeugen, verordnen Wir daher, daß künftig keine Gemeinde, welcher Schäfergerechtigkeit zukömmt, die Schaafe in mehreren Haufen austreiben und weiden lassen soll, als wozu sie nach Verträgen, Privilegien oder Herkommen das Recht hat. Jedoch wollen Wir einen wohlbegründeten Besitzstand nicht aufgehoben haben; vielmehr überlassen Wir es in diesem Falle den Betheiligten, ihr etwaiges Verbietungsrecht ordnungsmäßig geltend zu machen; denn Unsre Absicht ist nur neben andern Gründen sie vor unbefugten Neuerungen zu schützen.

Wir richten an Euch das Verlangen, daß Ihr gegenwärtiges Rescript als Landesgesetz vorschriftsmäßig zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Sondershausen, den 21. März 1829.

Günther Friedrich Carl, F. z. S.

Vorstehende höchste Verordnung, das Austreiben der Schaafe betreffend, wird hiermit als Landesgesetz publicirt.

Sondershausen, den 1. April 1829.

Fürstl. Schwarzb. Regierung das.
G. von Ziegeler.

B. Gesetze aus der Zeit von 1837 an.

1837.

4) Fürstl. Rescript, das Hüten im verschlossenen Winterfelde betr. — Vom 24. Juni 1837.
(Gesetz-Sammlung Seite 71.)

Von Gottes Gnaden, **Günther Friedrich Carl,**
souverainer Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Zur Erledigung derjenigen Bedenken, welche die Verordnung vom 29. August 1826 veranlaßt, finde Ich Mich bewogen, Folgendes zu bestimmen:

§. 1.

Im verschlossenen Winterfelde darf nur dann Hut oder Trift ausgeübt werden, wenn diejenigen sowohl, welchen zur offenen Zeit in jenem Flurdistricte diese Rechte zustehen, als die, welche daselbst bestelltes Land besitzen, über die Gestattung einer, nach Zeit und Umfang fest begrenzten Ausnahme eine Uebereinkunft getroffen haben.

§. 2.

Außer dem vorgedachten Falle darf niemand, mag er hut- und triftberechtigt sein oder nicht, die Früchte oder Futterkräuter eines Andern, selbst wenn derselbe zustimmen sollte, ja nicht einmal seine eigenen im verschlossenen Winterfelde abweiden lassen, es wäre denn, daß er im ganzen Flurdistricte die Früchte und Futterkräuter zu beziehen und die Hut auszuüben berechtigt wäre.

§. 3.

Der Schutz, den obiges Strafgesetz bezweckt, soll sich künftig nicht bloß auf die junge Saat und den Klee, sondern auf die Saat überhaupt und jene Art von Futterkräutern erstrecken.

§. 4.

Hat die Uebertrift oder das Abweiden keinen Schaden verursacht, oder beträgt derselbe nicht über einen Thaler, so tritt eine Geldbuße von fünf Thalern ein.

§. 5.

Beläuft sich der Verlust hingegen höher, so wird der Damnificant mit dessen fünffachem Betrage als Strafe belegt.

§. 6.

In keinem Falle darf aber die Strafe die Summe von fünfzig Thalern übersteigen, und in jedem Falle des gestifteten Schadens kann der Damnificant dessen Ersatz noch außerdem fordern.

§. 7.

Die eine Hälfte der in §. 4 und 5 gedachten Geldbußen erhält der Denunciant, die andere fließt in die Sportelcasse.

§. 8.

Beide Ansprüche fallen weg, wenn der Denunciat vermögenslos ist. Alsdann wird die Geldbuße in eine gefängliche Haft dergestalt verwandelt, daß fünf Thaler Geldbuße acht Tagen Arrest gleich, die Theile aber, welche keinen vollen Tag ausmachen würden, gar nicht gerechnet werden.

Diese Verordnung ist von dem Tage ihrer Bekanntmachung an ohne rückwirkende Kraft in Vollzug zu setzen.

Sie haben für letztern, so wie für die gehörige Publication zu sorgen.

Sondershausen, am 24. Junius 1837.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstl. Regierung
hier.

1840.

5) Fürstl. Rescript, die Bepflanzung der Leeden, Hut- und Triftplätze betr. — Vom 25. Mai 1840.

(G.-S. Seite 35.)

Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Nicht selten sind über die Bepflanzung von Leeden und unbebaueten Weide- und Triftplätzen mit Obstbäumen zwischen den Gemeinden und den Huth- und Triftberechtigten langwierige und kostspielige Processe entstanden. Dadurch wurde aber gewöhnlich ein Kostenaufwand herbeigeführt, der mit dem von Obstanpflanzungen jener Art zu hoffenden Ertrage in großem Mißverhältnisse stand, besonders da die eingeholten Erkenntnisse bisweilen widersprechend ausfielen. Es muß Mir sonach daran liegen, daß ein Zustand herbeigeführt werde, welcher einerseits die wohlerworbenen Rechte der Huth- und Triftberechtigten nicht zu sehr beeinträchtiget, aber auch andererseits den Gemeinden die Befugniß nicht entzieht, durch Bepflanzung der Leeden und sonstigen unbebaueten Weideplätze mit Obstbäumen einen erlaubten Gewinn sich zuzueignen. Beides kann nach dem Gutachten von Sachverständigen, welche Ich gehört habe, recht gut neben einander bestehen und Ich verordne daher

§. 1.

daß die Anlegung von Obstpflanzungen auf in Privateigenthume nicht befindlichen Leeden, Huth- und Triftplätzen, insbesondere auf solchen, welche bisher nur durch Auftrift verschiedener Viehgattungen von Seiten der Communen und anderer Weideberechtigten gemeinschaftlich benutzt wurden, denjenigen Gemeinden, in deren Flur jene liegen, oder an welche sie, ohne entschieden zu einer andern Flur zu gehören, grenzen, künftig verstattet sein soll, jedoch nur dergestalt, daß Aepfel- und Birnbäume überall in einer Entfernung von 40 Rheinländischen Fuß, Zwetschen und Kirschen dagegen in einer Entfernung von 30 Rheinländischen Fuß von einander und zwar, um der Luft und den

Sonnenstrahlen eine freiere Einwirkung auf den Boden und auf die Bäume möglich zu machen, im Quincunx gepflanzt werden; dagegen ist das Aufhacken des Rasens an den Stämmen der Bäume, wenn diese bereits stehen, nicht gestattet.

§. 2.

Ereignet sich der Fall, daß die Fluren mehrerer Gemeinden an Leeden jener Art grenzen, so tritt, insofern diese von den betreffenden Gemeinden pro indiviso benutzt worden sind, eine Theilung zum Behufe der Bepflanzung ein, die nach Verhältniß der Flurgröße einer jeden Gemeinde bewirkt wird. Waren sie hingegen hinsichtlich der Benutzung schon getheilt, so gelten die gezogenen Grenzen auch in Bezug auf das Bepflanzungsrecht.

§. 3.

Hiernächst bestimme Ich noch ausdrücklich, daß alle von den Gemeinden auf Leeden anzulegenden Obstbaumpflanzungen von der herrschaftlichen Waldgrenze sowohl, als den von der Forstverwaltung auf Leeden gemachten Holzanpflanzungen 40 Fuß Rheinländisch, entfernt bleiben müssen.

§. 4.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Anlegung einer Obstpflanzung selbst in der gesetzlich nachgelassenen Weise nur dann stattfinden darf, wenn nicht ein auf einem besondern Erwerbstitel beruhendes Verbietungsrecht eines Dritten, insbesondere des Trift- oder Weideberechtigten entgegensteht, und daß auf der andern Seite auch die Bäume enger, als vorschriftsmäßig, gepflanzt werden dürfen, wenn die anpflanzende Gemeinde ein auf einem besondern Erwerbstitel beruhendes Recht hierzu nachweisen kann.

§. 5.

Demnächst soll aus einer in Folge dieses Gesetzes vorgenommenen Bepflanzung der Leeden keine Vermuthung für das Vorhandensein des Eigenthums von Seiten der Bepflanzenden gezogen und eine Handlung jener Art für einen Act der Ausübung des Eigenthums rechtlich nicht gehalten werden.

§. 6.

In Berücksichtigung der §. 3, 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, hat jede Gemeinde, welche einen Trift- und Weideplatz bepflanzen will, ihrer zuständigen Gerichtsbehörde hiervon vorher bei 5 Thlr. Strafe Anzeige zu machen und es ist über ihr Gesuch eine Registratur aufzunehmen, diese aber in vidimirter Abschrift einem jeden der betheiligten Huth- und Triftberechtigten Amtswegen mitzutheilen.

§. 7.

Wird das Eigenthum der bepflanzten Leeden und Weideplätze künftig einem Andern, sei es ein Trift- und Weideberechtigter oder nicht, rechtlich überwiesen, so kann von dem, welcher die Pflanzung angelegt hat, nur der Ersatz der Anpflanzungskosten der noch stehenden, nicht bereits abgestorbenen Bäume verlangt, und es soll, damit aller Streit abgeschnitten wird, für jeden Baum 6 Gr. Preuß. Cour. incl. Pfahl- und Arbeitslohn beim Setzen berechnet werden, welche Summe derjenige, dem das Eigenthum des Grundes und Bodens überwiesen wird, zu bezahlen hat, während dem Anpflanzenden nachgelassen ist, die abgestorbenen Bäume entweder auszuroden und sich das Holz zuzueignen, oder solche zur Disposition des Eigenthümers stehen zu lassen.

§. 8.

Es ist lediglich Sache des Anpflanzenden, die Bäume sowohl als die Früchte derselben, diese mögen noch hängen oder abgefallen sein, gegen Beschädigungen von Seiten des Viehes, das auf die bepflanzten Strecken getrieben wird, zu schützen, und es kann deshalb aus jenem Grunde kein Schadenersatz gefordert werden.

§. 9.

Die bereits bestehenden Pflanzungen bleiben in dem Zustande, in dem sie sind, und werden auch in dem Zuschnitte, in welchem sie angelegt worden, beim Wiederbepflanzen der Stellen abgegangener Bäume erhalten.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung leidet auf bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten keine Anwendung, und Sie haben dieselbe als Landesgesetz auf dem gewöhnlichen Wege öffentlich bekannt zu machen.

Sondershausen, am 25. Mai 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstl. Regierung
hier.

---

6) Fürstl. Rescript, die in Körnern zu entrichtenden Fruchtzinsen, Zehnten und sonstigen Abgaben betreffend. — Vom 23. December 1840.

(G.-S. Seite 110.)

Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Zeither sind hinsichtlich der in Körnern zu entrichtenden Fruchtzinsen und Zehnten häufig darüber Streitigkeiten entstanden, von welcher Beschaffenheit die Getreideart sein und welcher Preis dafür gezahlt werden müsse, wenn sie entweder gar nicht in Natur verabreicht werden kann, oder der Pflichtige mit ihrer Entrichtung so lange zaudert, bis sich der Preis derselben bedeutend geändert hat. Um solche Zweifel zu vermeiden, und einen Zustand herbeizuführen, bei welchem es unmöglich wird, die Berechtigten an ihrem wohlerworbenen Rechte zu beeinträchtigen, was leider, wie die Erfahrung lehrt, bei jenen Natural-Entrichtungen so häufig versucht wird, verordne Ich folgendes.

§. 1.

Alle Zinsen, Zehnten und ähnliche Abgaben in Körnern müssen spätestens sechs Wochen nach dem Verfalltage berichtigt werden, widrigenfalls der Berechtigte nicht verpflichtet ist, sie in Natur anzunehmen, sondern die Befugniß hat, denjenigen Mittelpreis dafür zu verlangen, welcher für die einzelne Fruchtgattung unter Zugrundlegung des in den Regierungs- und Intelli-

genzblättern angegebenen höchsten und niedrigsten Marktpreises desjenigen Markttages, der auf den Verfalltag fällt, sich ergiebt.

§. 2.

Die Feststellung der Marktpreise in den Regierungs- und Intelligenzblättern der Städte Sondershausen und Arnstadt erfolgt von den Magistraten auf die bisherige Weise und so, daß der Verkaufspreis von schlechter, und sonach nicht markthaltiger Frucht dabei nicht mit in Berechnung gezogen wird.

§. 3.

Das dem Berechtigten im §. 1 zugestandene Recht tritt jedoch dann nicht ein, wenn er selbst zur Einnahme der gedachten Natural-Abgaben bestimmte Tage, die über die im §. 1 gestellte Frist hinausreichen, anberaumt und die Verpflichteten an diesen jene Abgaben zu entrichten bereit sind, oder wenn er den erstern sonst Nachsicht ertheilt und diese vor Ablauf der ihnen gesetzten Frist ihren Verbindlichkeiten nachkommen.

§. 4.

Diejenigen Abgabepflichtigen, welche die ihnen gesetzten Tage und Fristen nicht einhalten, trifft dann unbedingt der Nachtheil, daß sie nach Maßgabe des §. 1 den Mittelpreis den Berechtigten entrichten müssen.

§. 5.

Die vorstehenden Paragraphen finden auch auf Meine Cammer und die ihr untergeordneten Einnahmestellen Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß es den Abgabepflichtigen zu ihrer Erleichterung wie bisher nachgelassen bleibt, die Früchte bis zum 15. März jeden Jahres in Natur zu entrichten, widrigenfalls derjenige Preis dafür gezahlt werden muß, der sich mittelst Zusammenstellung der höchsten und niedrigsten Marktpreise aller zwischen Michaeli und Lichtmesse fallenden Markttage als Durchschnittspreis ergiebt.

§. 6.

Wenn bei dem einen oder andern Berechtigten eine bestimmte Verfallzeit nicht auszumitteln ist, so richtet sich der Preis

nach dem Marktpreise des ersten in den Monat October fallenden Markttages.

§. 7.

Die in Natur zu entrichtenden Körner müssen in völlig gereinigtem Zustande und in einer solchen Qualität, die im Verhältniß zur stattgehabten Ernte gut zu nennen ist, geliefert werden.

§. 8.

Glaubt der Berechtigte, gegen die Beschaffenheit der Frucht Ausstellungen machen zu können, so soll ihm, um processualische Weitläufigkeiten zu verhüten, in einem solchen Falle freistehen, anstatt der Natural-Früchte den Geldpreis dafür dann zu fordern, wenn er gestattet, daß der mittlere Markt- resp. Durchschnittspreis der nach §. 1, 5 und 6 zu berücksichtigenden Markttage zu Grunde gelegt und dem Pflichtigen von ihm überdies an der nach diesem sich ergebenden Summe noch ein Zehntheil erlassen wird.

§. 9.

Durch die gegenwärtige Verordnung sind alle etwa entgegenstehenden Gesetze und Observanzen für aufgehoben zu achten und sie tritt mit dem Tage ihrer Publication in Kraft.

Ich erwarte, daß Sie dieselbe auf dem gewöhnlichen Wege zur Kenntniß und Nachachtung Meiner Unterthanen bringen und Sich selbst in vorkommenden Fällen nach derselben achten werden.

Sondershausen, am 23. December 1840.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstl. Regierung
hier und in Arnstadt.

1841.

7) Laub-, Raff- und Leseholzordnung für die Herrschaftlichen Forsten der Unterherrschaft. — Vom 23. Juni 1841.
(G.-S. Seite 138.)

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Die gesteigerten Ansprüche, welche sowohl in der neueren Zeit durch die immer mehr steigende Volkszahl, als auch durch die Vermehrung der Holz verbrauchenden Gewerbe an die Erzeugnisse der Waldungen gemacht werden, bedingen, wenn solche nachhaltig befriedigt werden sollen, einen besonderen Schutz für die Letzteren.

Da nun, wenn das bisher im Wege der Gnade einem Theile der ärmern Classe Meiner Unterthanen des Unterherrschaftlichen Landestheils verstattete Laub-, Raff- und Leseholz-Einsammeln unbeschränkt, oder nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, ausgeübt wird, dies dem nachhaltigen Ertrage der Forsten entgegen wirkt, so habe ich deshalb und unter Berücksichtigung, daß die desfallsigen bisher erlassenen Verordnungen zerstreut erschienen sind und kein vollständiges Ganze bilden, dieselben auch nicht überall befolgt worden sind, Mich zu entschließen veranlaßt gesehen, die nachfolgende Laub-, Raff- und Leseholzordnung für Meinen Unterherrschaftlichen Landesantheil zur allgemeinen Befolgung bezüglich der Herrschaftlichen Forsten entwerfen zu lassen und es soll diese Verordnung vom 1. Juli laufenden Jahres an Gesetzeskraft erhalten.

§. 1.

Bezeichnung des Raff- und Leseholzes.

Unter Raff- und Leseholz ist das dürre und abgestorbene Holz begriffen, was in den Forsten auf der Erde liegt, wie auch der dürre und abgestorbene Stock- und Samenausschlag, der eine Stärke am Stammende von sechs Zollen nicht übersteigt und ohne Anwendung von hauenden oder schneidenden Instrumenten, Stangen oder Haken abgebrochen und aufgelesen werden kann.

§. 2.

Verstattung zum Leseholz- und Laubsammeln.

Das Einbringen des Raff- und Leseholzes und des Laubes besteht nur als eine Begünstigung für die bedürftigen Einwohner derjenigen Ortschaften fort, welchen es bisher verstattet war.

Ausgeschlossen davon sind:

die Anspänner und diejenigen Personen, welche ein solches Einkommen haben, daß sie ihren Feuerholzbedarf aus eigenen Mitteln anzukaufen vermögen.

Außerdem aber auch noch:

die Müller, Schäfer und Hirten, nicht minder auch die Gemeindediener, insofern diese Holzdeputate zu beziehen haben.

§. 3.

Die durch den §. 2 nicht ausgeschlossenen Hintersättler und Einmiethlinge sind jedoch nur dann zum Leseholzsammeln befugt, wenn solche eine eigene Wirthschaft führen und nicht mit einer Familie zusammen in einer Stube wohnen, die bereits zum Leseholzsammeln berechtigt oder mit einer solchen Person, die nach §. 2 nicht dazu befugt ist. Auch darf aus jeder zum Leseholzeinbringen befugten, eine Wirthschaft führenden Familie nur eine Person Leseholz sammeln.

§. 4.

Ausweis zur Leseholzberechtigung.

Die hiernach vergönnte Befugniß zum Eintragen des Leseholzes wird durch ein von Meinem Kammer- und Forstcollegio ertheiltes Holzzeichen nachgewiesen.

§. 5.

Bezeichnung der Holzzeichen.

Zur bessern Uebersicht sollen die Holzzeichen:

Für die hiesige Residenzstadt
mit dem Namen des Besitzers,

für die Landorte aber,

mit fortlaufenden Nummern und dem Namen des Wohnorts des Besitzers

bezeichnet werden.

§. 6.

Erlangung des Holzzeichens.

Das Holzzeichen kann nur dann erlangt werden, wenn zuvor die treffende Ortsbehörde dem Antragsteller ein Zeugniß ausgestellt hat, worin ausdrücklich gesagt worden ist, daß demselben nach §. 2 und 3 dieser Ordnung, ein solches ertheilt werden kann.

Dieses Zeugniß, in welchem zugleich noch die Ortsbehörde, die nach §. 5. dem Holzzeichen zukommende Nummer mit anzuführen hat, ist bei Meinem Kammer- und Forstcollegio einzureichen, von welchem dann der hiesige Hofschlossermeister die Weisung erhalten wird, das Holzzeichen, gegen Entrichtung von 2 Sgr. 6 Pf., anzufertigen und zu verabreichen.

§. 7.

Ausübung des Laub- und Leseholz-Einsammelns.

Mit dem ertheilten Holzzeichen ist die Befugniß verbunden, an den festgesetzten Holztagen und in den dazu angewiesenen Forstorten und zwar in den Monaten Mai bis Ende August

von Morgens 5 bis Mittags 12 Uhr,

September bis Ende April

von Tagesanbruch bis Nachmittags 3 Uhr,

an jedem Holztage Ein Bündel Leseholz zu sammeln und einzubringen.

§. 8.

In den zum Leseholzsammeln zugewiesenen Forstorten bleiben jedoch die Hauungen und Schläge vom Augenblicke des Niederschlags an bis zur gänzlichen Abfuhre des geschlagenen Holzes ausgeschlossen.

§. 9.

Nur der Eigenthümer des Holzzeichens oder ein Mitglied seiner Familie ist berechtigt von der mit demselben ertheilten Befugniß Gebrauch machen zu dürfen. Wer diesem entgegen

von fremden Personen auf sein Holzzeichen Leseholz einsammeln läßt, verliert dadurch die ihm ertheilte Befugniß und hat das Holzzeichen zurückzugeben.

§. 10.

Mit dem ertheilten Holzzeichen ist zugleich verstattet, anstatt des Leseholzes, Laub, jedoch nur in den Wegen und Hohlen, oder in anderen, von dem Revierbeamten ausdrücklich angewiesenen, unschädlichen Orten zu sammeln und einzubringen.

Das Sammeln und Einbringen der Waldstreue ist jedoch außerdem denselben Beschränkungen unterworfen, welche bezüglich des Leseholzes festgesetzt worden sind.

§. 11.

Das Leseholz darf nur in Bündeln oder Körben und das Laub in Körben und Säcken, keineswegs aber auf Handschlitten, Schiebkarren, oder bespanntem Fuhrwerke eingebracht werden.

§. 12.

Verwendung der Waldstreue und des Leseholzes.

Da das Einbringen des Laubes und Leseholzes nur deshalb verstattet wird, um der ärmern Klasse der Unterthanen Gelegenheit zur rechtlichen Erwerbung ihres eigenen Feuerungsbedürfnisses und deren Streubedarfs zur Düngung zu geben, keineswegs aber deshalb, um dadurch einen Erwerbszweig zu bilden, wozu der gegenwärtige Bestand der Forsten, bei den großen Anforderungen an dieselben, nicht ausreichend sein würde, so darf dasselbe auch nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt werden, sondern es hat es der Berechtigte lediglich und allein nur zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse zu verwenden.

§. 13.

Folgeleistung der Leseholzbefugten.

Der Leseholzberechtigte ist bei der Ausübung seiner Befugniß gehalten, dem Forstschutzbeamten augenblicklich Gehorsam zu leisten, und hat Ersterer, nach erfolgter Aufforderung des Letztern, seinen Namen und Wohnort zu nennen, das ihm ertheilte Holzzeichen vorzuzeigen und solches erforderlichen Falls abzugeben.

Wegen vermeintlicher Ueberschreitung der Amtsbefugniß von Seiten des Forstschutzpersonals bleibt es dem Leseholzberechtigten unbenommen, seine desfallsige Beschwerde bei Meinem Kammer- und Forstcollegio anzubringen, welches dann weitere Untersuchung einzuleiten hat.

§. 14.

Bestimmung der Holztage.

Die zum Laub- und Leseholzeinsammeln in jeder Woche bestimmten Tage werden hiermit dahin festgestellt in der Hainleite für

Sondershausen, Jechaburg, Bebra, Jecha, Berka und Hachelbich:

Mittwoch.

Für Schernberg, Thalebra, Hohenebra, Oberspier, Niederspier, Kirchengel, Westerengel, Thüringenhausen, Bliederstedt, Otterstedt, Feldengel, Holzengel, Trebra und Niederbösa:

Freitag.

Für Stockhausen in den dasigen herrschaftlichen Forsten:

Mittwoch.

§. 15.

Veränderung der Holztage bei eintretenden Buß- und Festtagen.

Fällt auf die im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Tage ein Buß- oder Festtag, so ist dann nicht an diesem, sondern an dem darauf folgenden Tage das Laub- und Leseholzsammeln verstattet.

§. 16.

Bestimmung der Forstdistricte, welche den Ortschaften zur Leseholzbenutzung und zum Laubsammeln angewiesen werden sollen.

Zum Laub- und Leseholzsammeln werden vorläufig und bis auf weitere, hiermit ausdrücklich vorbehaltene Anordnung, die Forstorte überwiesen, auf dem

Bebraischen Forstreviere der Gemeinde

Jechaburg,

Jechaburger Theilmassen, Eichenberg, Pulverlöcher u. Pfaffenholz.

Bebra,

Sohle, Isordthalswand, Dürrenthäler und Mittelberg, Westerberg, Weingartenthal und Margreten-Kirchhof.

Schernberg,

Schernberger Theilmassen und die Gehren.

Gundersleben,

Fünf- und Sieben-Theil, Kleemannshölzchen, Gundersleber Theilmassen und Birken.

Hohenebra und Thalebra,

Hohenebraische und Thalebraische Theilmassen, Junkerholz, Große Hard, Mönchshard und Schalkenberg.

§. 17.

Oberspierschen Forstreviere:

der Gemeinde Niederspier und Thüringenhausen,

Wolfenthalshang, Goldleite, Mandelberg, Hoheberg, Eichholz, am alten Stadtwege, beim Vogelgesange und unterm Possen bis an die Possenallee.

Oberspier, Otterstedt und Bliederstedt,

von der Possenallee bis an das vormalige Kirchengelsche Revier, und zwar:

große Hauung, Liete, Reiser, Wolfshof, Reinscheecke und Birken.

Kirchengel und Westerengel,

das vormalige Kirchengelsche Revier, als: Westerengelsche Hauung, Brandstette, Mittelberg, Klappenthalswand, beim schwarzen Sumpfe, bei der Blutbuche, Hausbusch und Hornecke.

§. 18.

Jechaisches Forstrevier:

Sondershausen,

die Forstorte Alte Fuhrwerk, Dorn, Sengestockskörfe, Kohlleich, kleine Wolfenthal, Kanzlersberg, Gleiche, Todtenberge, Spadensberg, Alteburg und Röse.

Jecha,

den übrigen Theil des Jechaischen Reviers.

§. 19.

Hachelbicher Forstreviere:

Berka,

Häselecke, Zeilen, Zwiselköpfe, Dorn, Langebahn, Steinberg, Klappenthalswand, Küchenjohn, Kirchleite, Schulholz, Oelschenhölzchen, beim Körnerplatze und die vormaligen Berkaischen Theilmassen.

Hachelbich,

den übrigen Theil des Hachelbicher Reviers, mit Ausschluß der Wetthau und Kutteltreppe.

Niederbösa,

Wetthau und Kutteltreppe.

§. 20.

Holzengelschen Forstreviere:

Feldengel,

Voigtholz, vormalige Feldengelsche Theilmassen, Quiste und Klappenthalswand.

Holzengel,

Holzengelsche Theilmassen, Mittelberg und Hörche.

Trebra,

Kranichberg.

§. 21.

Stockhäuser Forstrevier:

Stockhausen.

§. 22.

Verstattung einzelner Holztage für die Gemeinde Allmenhausen und Rohnstedt.

Außerdem sind noch einzelne Holztage, für welche die Zeit von dem treffenden Forstbeamten jedesmal 8 Tage zuvor bestimmt wird, verstattet worden, und zwar:

auf dem Allmenhäuser Forstrevier der Gemeinde Allmenhausen,

drei Holztage im Frühjahre

und

drei Holztage im Herbste.

§. 23.

Rohnstedter Forstreviere: der Gemeinde Rohnstedt,
zwei Holztage im Frühjahre,
zwei Holztage im Sommer und
zwei Holztage im Winter.

§. 24.

Das Einsammeln des Raff- und Leseholzes wie auch der Waldstreue wird aber auch fernerhin wie bisher in den herrschaftlichen Forstorten der Reviere Ebeleben, Großenbrüchter und Keula nicht verstattet.

§. 25.

Aufhebung des Laub- und Leseholzsammelns während der Hegezeit.

Die ertheilte Vergünstigung zum Laub- und Leseholzeinbringen erstreckt sich jedoch nicht mit auf die Hegezeit vom 15. Mai bis 15. Junius und vom 15. August bis 15. September, da während dieser Zeit Niemand zum Laub- und Leseholzsammeln berechtigt ist.

§. 26.

Nur den in §. 14 aufgeführten Ortschaften kann die Befugniß zum Laub-, Raff- und Leseholzsammeln in den herrschaftlichen Waldungen eingeräumt werden und die übrigen hierzu nicht gehörigen Ortschaften dürfen, wie bisher, auch fernerhin weder Laub- noch Leseholz aus jenen einbringen.

§. 27.

Die Holzzeichen, welche nicht in Uebereinstimmung mit §. 2 und 3 bisher ertheilt worden sind, sollen zurückgenommen werden.

Wenn Personen gegenwärtig Holzzeichen besitzen, welche nach §. 2 und 3 zum Leseholzsammeln nicht befugt sind, so sollen diese Holzzeichen von der treffenden Ortsbehörde zurückgenommen und an Mein Kammer- und Forstcollegium abgegeben werden.

§. 28.

Bestimmung, Verzeichnisse über die ertheilten Holzzeichen zu führen und solche bei der Behörde einzureichen.

Um eine genaue Uebersicht über die ertheilten Holzzeichen zu erhalten, haben die Schulzen derjenigen Ortschaften, welchen

das Leseholzeinbringen verstattet worden ist, genaue Verzeichnisse darüber zu führen, in welchen die Namen der Leseholzbefugten, die Nummer des ihnen ertheilten Holzzeichens und die Nummer des Hauses, welches sie bewohnen, angegeben ist.

Von diesen Verzeichnissen ist bis zum 1. Mai jeden Jahres ein Exemplar an Mein Kammer- und Forstcollegium und ein Exemplar an den treffenden Revierbeamten abzugeben.

§. 29.

Veröffentlichung der Leseholzordnung vor versammelter Gemeinde.

Die Ortsbehörden werden ferner hierdurch angewiesen, den Inhalt dieser Leseholzordnung längstens acht Tage nach der Publication den versammelten Gemeindemitgliedern bekannt zu machen und diese Veröffentlichung den 1. Mai jeden Jahres, vor versammelter Gemeinde, zu wiederholen.

§. 30.

Das Sammeln und Einbringen des Leseholzes und der Waldstreue in den Gemeinde- und Privatforsten betreffend.

In Ansehung des Sammelns und Einbringens des Leseholzes und Laubes in den Gemeinde- und Privatforsten bleibt es vorläufig und bis auf weitere Bestimmung bei den deshalb früher erlassenen Verordnungen und, wo diese mangeln, bei dem Herkommen.

Schließlich bestimme Ich, daß diese Raff- und Leseholz- wie auch Waldstreuordnung in die Gesetzsammlung aufgenommen und noch besonders zur Vertheilung an die einzelnen Gemeinden gedruckt werde.

Sondershausen, am 23. Juni 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürstl. Geheimeraths-Collegium hier.

Anmerkung zur Laub-, Raff- und Leseholzordnung für die Herrschaftlichen Forste der Unterherrschaft.

Im Verwaltungswege ist späterhin noch bestimmt worden:
zu §. 14, daß den Ortschaften Rockstedt, Abtsbessingen, Billeben, Rockensußra, Wenigenehrich, Bellstedt, Greußen, West-

greußen, Wasserthaleben, Großenehrich und Clingen das Laub- und Leseholzeinsammeln am

Freitag

erlaubt sein soll;

zu §. 16, daß dasselbe den Ortschaften Rockstedt, Abtsbessingen, Billeben, Rockensußra, Wenigenehrich und Bellstedt ohne Beschränkung auf einzelne Theile des Forstes,

zu §. 17, den Ortschaften Clingen, Westgreußen, Wasserthaleben und Großenehrich ohne Beschränkung auf einzelne Theile des Forstes gestattet sein soll;

zu §. 19, der Gemeinde Greußen dasselbe in den südlich vom Klappenthale gelegenen Theil des Forstes und

zu §. 20, derselben Gemeinde ohne Beschränkung auf einzelne Theile des Forstes gestattet sein soll.

---

8) Raff- und Leseholz- wie auch Waldstreuordnung für die Herrschaftlichen Forsten der Oberherrschaft. — Vom 23. Juni 1841.

(G.-S. Seite 147.)

Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ein großer Theil Meiner Oberherrschaftlichen Unterthanen besonders aber in der Gehrner Amtspflege findet nur durch den Vertrieb des Holzes und durch die Unterhaltung der Holz verbrauchenden Gewerbe und Fabriken Gelegenheit zum Broderwerbe. Deshalb wird auch um so nothwendiger, dahin zu wirken, daß in den Oberherrschaftlichen Waldungen die möglichst hohen, aber nachhaltig sicheren Holzernten erzielt werden.

Da nun durch ein regelloses und uneingeschränktes Einbringen des Raff- und Leseholzes, wie auch der Waldstreue, der freudige Fortbestand der Forsten gar sehr gefährdet wird, so habe Ich Mich veranlaßt gesehen, zur Abstellung der in dieser Beziehung bisher eingeschlichenen Mißbräuche, für Meine Oberherrschaftlichen Landesantheile die nachfolgenden Bestimmungen in Bezug auf das im Wege der Gnade aus den Herrschaftlichen

Waldungen verstattete Einbringen des Raff- und Leseholzes, wie auch der Waldstreue, zur allgemeinen Befolgung entwerfen zu lassen und es soll diese Verordnung mit dem 1. Juli d. J. Gesetzeskraft erhalten.

A. Für die Waldforsten und das Lehmannsbrücker Revier.

§. 1.

Bezeichnung des Raff- und Leseholzes.

Unter Raff- und Leseholz ist das dürre, abgestorbene Holz, was in den Forsten auf der Erde liegt und nicht über einen Fuß am Stammende in der Stärke im Durchmesser hat, begriffen, ingleichen auch die Abgangs-, Ast- und dürren Hölzer, wenn solche die Stärke im Durchmesser von drei Zoll bei den Nadelhölzern und zwei Zoll bei den Laubhölzern, nicht erreichen, wie auch die dürren, von den Bäumen abgefallenen Samenzapfen. Endlich sollen auch noch in den Herrschaftlichen Forsten die geringsten Durchforstungshölzer und diejenigen Stocken oder Stämme, welche nicht für Rechnung der Herrschaftlichen Kasse aufgemacht werden, in so fern letztere nicht in den bereits mit Anflug versehenen Schlägen und denjenigen Districten vorkommen, welche mit jüngerem, das 60jährige Alter nicht erreichendem Holze bewachsen sind, mit zu dem Leseholze gerechnet werden. Damit aber kein Zweifel darüber entstehe, welche Durchforstungshölzer und Stocken hiernach zum Leseholze zu rechnen sind, wird Mein Kammer- und Forstdepartement für jedes Jahr in jedem Leseholzbegange diejenigen Districte zur Kenntniß der Betheiligten bringen, aus welchen das Einsammeln derselben als Leseholz verstattet sein soll.

§. 2.

Verstattung zum Leseholzsammeln.

Das Einbringen des Raff- und Leseholzes besteht nur als eine im Wege der Gnade verstattete Vergünstigung für die ärmsten Unterthanen fort.

Ausgeschlossen davon sind:

die Anspänner und diejenigen Personen, welche so vermögend sind, daß sie ihren Feuerholzbedarf, wenn auch nur in Stocken, ankaufen können.

Außerdem aber auch noch:

die Müller, Schäfer, Hirten und Gemeinde-Diener, insofern diese Letzteren zu ihrem Bedürfnisse ausreichende Holzdeputate zu beziehen haben.

§. 3.

Den durch §. 2 nicht ausgeschlossenen Personen kann jedoch nur dann das Leseholzsammeln verstattet werden, wenn solche eine eigene Wirthschaft führen. Auch darf aus jeder zum Leseholzeinbringen befugten, eine Wirthschaft führenden Familie nur Eine Person Leseholz sammeln und einbringen.

§. 4.

Ausweis zur Leseholzberechtigung.

Die hiernach vergönnte Befugniß zum Eintragen des Leseholzes wird durch ein von Meinem Kammer- und Forstdepartement ertheiltes Holzzeichen nachgewiesen. Wer ohne ein solches Holzzeichen bei sich zu führen beim Einsammeln oder Eintragen des Leseholzes betroffen wird, ist als unbefugt dazu anzusehen.

§. 5.

Bezeichnung der Holzzeichen.

Zur bessern Uebersicht sollen die Holzzeichen

mit fortlaufenden Nummern und dem Namen des Wohnorts des Besitzers

bezeichnet werden.

§. 6.

Erlangung des Holzzeichens.

Nur diejenigen Personen, welche durch ein bei Meinem Kammer- und Forstdepartement einzubringendes Zeugniß ihrer Ortsbehörde nachweisen, daß sie nach §. 2 und §. 3 dieser Ordnung, zum Leseholzsammeln befugt sind, können ein Holzzeichen dann erhalten, wenn in diesem Zeugnisse zugleich die nach §. 5 dem Holzzeichen zukommende Nummer mit angeführt worden ist. Das gedachte Departement ertheilt für diesen Fall weitere Anweisung an den zur Fertigung der Holzzeichen beauftragten Schlossermeister, dem dafür die festgesetzte Gebühr von 2 Sgr. 6 Pf. vom Acquirenten zu bezahlen ist. Zur Erleich-

terung für die Leseholzbedürftigen sollen jedoch bei der gegenwärtigen Vertheilung die Holzzeichen unentgeltlich verabreicht und der Betrag dafür aus der Forstkasse bezahlt werden.

§. 7.

Ausübung des Leseholzsammelns.

Mit dem ertheilten Holzzeichen ist die Befugniß verbunden, an den auf

Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend

hiermit festgesetzten Holztagen und zwar in den Monaten:

Mai bis Ende August
von früh 5 bis Abends 6 Uhr,
September bis Ende April
von Tagesanbruch bis Nachmittags 4 Uhr

in den dazu angewiesenen Forstorten das Leseholz zu sammeln und einzubringen.

§. 8.

Fällt auf die im §. 7 bestimmten Tage ein Festtag, so ist nicht an diesem, sondern an dem vorhergehenden Tage das Leseholzsammeln verstattet.

§. 9.

In den zum Leseholzsammeln zugewiesenen Forstorten bleiben jedoch die Hauungen und Schläge vom Augenblicke des Niederschlags an bis zur Aufarbeitung des geschlagenen Holzes ausgeschlossen, insofern es die Verwaltung nicht für angemessen erachten sollte, die zum Leseholz bestimmten Abgangshölzer auch vor der Aufarbeitung der niedergeschlagenen Hölzer eintragen und hierzu besondere Erlaubniß ertheilen zu lassen.

Ist die letztere erfolgt, oder ist das umgehauene Holz aufgearbeitet, so wird der Revierforstbeamte diejenigen Holztage bestimmen, an welchen unter besonderer Aufsicht die den Leseholzbefugten nach §. 1 überlassenen Abgangshölzer heimgebracht werden können. Nach vollendeter Abfuhre der auf den Schlägen aufgearbeiteten Hölzer sollen jedoch jene, gleich den übrigen

Districten, zur Nutzung des noch zurückgebliebenen Genistes wieder eingeräumt werden.

§. 10.

Zur Gewinnung des Leseholzes ist dann verstattet hauende Instrumente, als Axt und Hacke anzuwenden, wenn die Leseholzbefugten Stämme ausspalten, oder wenn solche nach §. 9 unter Aufsicht die Abgangshölzer von den Hauungen und Schlägen oder dürre und abgestorbene Hölzer heimbringen. Deren Anwendung bleibt aber gänzlich untersagt beim Sammeln der Durchforstungshölzer und beim Einbringen des Genistes nach vollendeter Holzabfuhre auf den Schlägen und Hauungen, insofern von dem betreffenden Revierbeamten nicht etwa besondere Erlaubniß zur Führung und Benutzung hauender Instrumente ertheilt worden ist. Auch darf das Leseholz nur in Bündeln, Körben, Schiebkarren oder Handschlitten, keineswegs aber mit bespanntem Fuhrwerke eingebracht werden.

§. 11.

Nur der Eigenthümer des Holzzeichens oder ein Mitglied seiner Familie ist berechtigt von der mit demselben ertheilten Befugniß Gebrauch machen zu dürfen. Wer diesem entgegen von fremden Personen Leseholz auf sein Holzzeichen einsammeln läßt, verliert dadurch die ihm ertheilte Befugniß und hat das Holzzeichen zurück zu geben.

§. 12.

Bezeichnung der Waldstreue.

Zur Waldstreu wird gerechnet:

ein Theil des Abgangsreisigs von den aufgearbeiteten Nadelhölzern, außerdem Heide und Beerkraut wie auch das Laub und die Nadeln in den Wegen und Hohlen, das Moos auf den Waldrödern, Blößen und in denjenigen Orten, in welchen nach dem Ermessen des Revierbeamten dadurch dem stehenden Holze kein wesentlicher Nachtheil zugefügt wird.

Damit über die hiernach theilweise vergönnte Streunutzung kein Zweifel entstehe, sollen von Meinem Kammer- und Forst-

departement den Streubegünstigten für jedes Jahr, den Leseholzbegängen nach, diejenigen Districte zugewiesen werden, in welchen das Abgangsreisig und das Moos gesammelt werden darf.

§. 13.

Verstattung zum Einbringen der Waldstreue.

Nur denjenigen Unterthanen kann das Einbringen der Waldstreue verstattet werden, welche so arm sind, daß sie nicht vermögen ihren Streubedarf aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 14.

Ausweis zur Waldstreuberechtigung.

Von den nach §. 13 zum Einbringen der Waldstreue befugten Unterthanen haben die Ortsbehörden genaue Verzeichnisse anzufertigen und solche mit dem 1. März jeden Jahres bei Meinem Kammer- und Forstdepartement einzureichen. Von dieser Behörde erhalten dann die Streubegünstigten einen Erlaubnißschein, wonach denselben die Befugniß zusteht, in den zum Streusammeln auf

Mittwochs

festgesetzten Tagen vom Monat April bis October, unter Berücksichtigung der §. 7 angegebenen Zeitbestimmung, die Waldstreue einzubringen. Wer ohne den vorgeschriebenen Erlaubnißschein bei sich zu haben beim Einsammeln oder Eintragen der Waldstreue betroffen wird, ist als unbefugt dazu anzusehen.

Das auf den Schlägen und in den Durchforstungshieben zur Streue zu überlassende Reisig soll aber außerdem noch und an anderweitig von den treffenden Revierbeamten anzusetzenden Tagen gesammelt und eingebracht werden, damit den bedürftigen Bewohnern ausreichend Gelegenheit dargeboten wird, den nothwendigsten Streubedarf sammeln und einbringen zu können.

§. 15.

Beschränkende Bestimmungen in Bezug auf das Einbringen der Waldstreue.

Das Moos- und Streurechen ist nur mit hölzernen Rechen und unter besonderer Aufsicht des Forstschutzpersonals in den Monaten August, September und October verstattet.

Das Einbringen der Waldstreue auf den Hauungen und Schlägen ist aber denselben Beschränkungen unterworfen, welche nach §. 9 beim Einsammeln des Leseholzes vorgeschrieben worden sind. Auch darf die freigegebene Waldstreue nur in Säcken, Bündeln, Körben oder auf Schiebkarren, keineswegs aber mit bespanntem Fuhrwerke eingebracht werden.

Die §. 11 in Bezug auf das Holzzeichen ertheilte Bestimmung findet auch ihre Anwendung, auf den zum Einbringen der Waldstreue gegebenen Erlaubnißschein.

§. 16.

Verwendung des Leseholzes und der Waldstreue.

Da das Einbringen des Leseholzes und der Waldstreue nur deshalb verstattet wird, um der ärmeren Classe der Unterthanen Gelegenheit zur rechtlichen Erwerbung ihres eigenen Feuerungsbedürfnisses und deren Streubedarfs zur Düngung zu geben, keineswegs aber deshalb, um dadurch für dieselben einen Erwerbszweig zu bilden, wozu auch der gegenwärtige Bestand der Forsten bei den großen Anforderungen an dieselben nicht ausreichend sein würde, so darf auch das Leseholz und die Waldstreue von den Begünstigten weder verkauft, vertauscht, noch verschenkt werden, sondern es haben dieselben diese Walderzeugnisse lediglich und allein nur zu ihrem eigenen Bedürfnisse zu verwenden.

§. 17.

Folgeleistung der Leseholzbefugten.

Der Leseholzberechtigte ist bei der Ausübung seiner Befugniß gehalten, dem Forstschutzbeamten augenblicklich Gehorsam zu leisten, und hat Ersterer, nach erfolgter Aufforderung des Letztern, seinen Namen und Wohnort zu nennen, das ihm ertheilte Holzzeichen vorzuzeigen und solches erforderlichen Falls abzugeben.

Wegen vermeintlicher Ueberschreitung der Amtsbefugniß von Seiten des Forstschutzpersonals bleibt es dem Leseholzberechtigten unbenommen, seine desfallsige Beschwerde bei Meinem Kammer- und Forstdepartement anzubringen, welches dann weitere Untersuchung einzuleiten hat.

§. 18.

Bestimmung der Forstdistricte, welche den Leseholzbefugten, den Ortschaften nach, zur Leseholz- und Waldstreu-Nutzung eingeräumt werden sollen.

Damit die Leseholz- und Waldstreubefugten gleichmäßig Gelegenheit zur Befriedigung ihrer Feuerholz- und Streubedürfnisse finden, werden dieselben hiermit, für jetzt und bis auf weitere Anordnung, die jedoch ausdrücklich vorbehalten bleibt, den einzelnen Ortschaften nach, zu der erwähnten Nutzung in bestimmte Forstdistricte dahin verwiesen und zwar:

die Leseholzbefugten zu Gehren

1) auf den Theil des Obergehrner Forstes, welcher zwischen den beiden Flüssen der Wohlrose und Schobse liegt,
2) auf den Neustädter Forst in die Schobserwand, den Fürstenberg, Morast längs der Landesgrenze hin bis an den Ebereschen Hügel, unterhalb des Zeisigrods, in der Stallung hinunter auf den Ochsenbacher Teich, von da auf die Schneidemühle im Ochsenbache hinunter bis dahin, wo derselbe in die Wohlrose fällt.

Die Unterthanen zu Langewiesen und Oehrenstock auf den Langewieser Forst, in diejenigen Berge und Districte, in welchen jeder Ort die Trifft ausübt.

Die Unterthanen zu Wümbach auf den Untergehrner Forst, und zwar in das obere und untere Eich und in das Esbach.

Die Unterthanen zu Angstedt auf den Lehmannsbrücker Forst.

Die Unterthanen zu Jesuborn, Pennewitz und Garsitz auf den Untergehrner Forst in den Langenberg bis an die Jänemundswiesen.

Die Unterthanen zu Willmersdorf

1) auf den Untergehrner Forst in den Langenberg von den Jänemundswiesen bis an die Neustädter Straße,
2) auf den Neustädter Forst in die Forstorte:
    a) den Edelmannskopf,
    b) Röhmhügel und
    c) Rothkopf.

Die Unterthanen zu Gillersdorf

1) auf den Unterbreitenbacher Forst in Todmansgraben,

2) auf den Obergehrner Forst:

a) in Ilmsenberg,

b) Querigberg.

Die Unterthanen zu Möhrenbach

auf den oberen Theil des Obergehrner Forstes, welcher die Wohlrose scheidet, jedoch mit Ausnahme des Ilmsenbergs und Querigbergs.

Die Unterthanen zu Breitenbach

1) auf den Unterbreitenbacher Forst in folgende Districte:

a) Gräfenborn,

b) den Theil des Steinbergs diesseits des Katzhütter Fußsteigs,

c) Sommerswald,

d) Oelzersteig,

2) auf den Oberbreitenbacher Forst in die Forstorte:

a) Tannenstrumpf,

b) Dornhaupt,

c) vordere Haube,

d) Hohenwald,

e) Reuschelberg.

Die Unterthanen zu Altenfeld

1) auf den Oberbreitenbacher Forst in die Berge:

a) der hintern Haube bis an die Breitenbacher Tränke,

b) Rothkopf,

c) Erfurter Stollen bis an das Harzthal,

2) auf den Masserberger Forst in die Bergabtheilungen:

a) die Jungfer,

b) Mahlenbach,

c) rothe Hoor,

d) Hohenstock,

e) Neudecke,

f) Laßmann.

Die Unterthanen zu Masserberg

auf die übrigen Berge des Masserberger Forstes, welche den Unterthanen zu Altenfeld und Oelze nicht zugetheilt worden sind.

Die Unterthanen zu Oelze, Masserhammer und Rohrhammer

1) auf den Unterbreitenbacher Forst in die Districte:
   a) Birkenhaupt,
   b) Schwarzerberg,
   c) Oelzerrain,

2) auf den Masserberger Forst in die Berge:
   a) Schmiedebacher Köpfe,
   b) Habichtsfrischer,
   c) Fleckberg,
   d) Säle bis an die Albertslochs-Wiesen.

Die Unterthanen zu Schwarzmühle
auf den Unterbreitenbacher Forst, in den Steinberg bis jenseits des Katzhütter Fußsteigs, welcher nach Böhlen führt.

Die Unterthanen zu Neustadt
auf den Neustädter Forst in diejenigen Forstorte, welche andern Unterthanen nicht bereits zugetheilt worden sind.

§. 19.

Die Zurückgabe der Holzzeichen betreffend.

Die Ortsbehörden haben diejenigen Personen, deren Vermögensumstände sich im Laufe der Zeit so verbessern sollten, daß denselben nach §. 2 und 3 der Ordnung, fernerhin das Einbringen des Leseholzes nicht mehr gestattet werden kann, die ertheilten Holzzeichen abzufordern und an Mein Kammer- und Forstdepartement abzugeben.

§. 20.

Bestimmung, Verzeichnisse über die ertheilten Holzzeichen zu führen und solche bei der Behörde einzureichen.

Damit eine genaue Uebersicht über die ertheilten Holzzeichen erhalten wird, sollen die Ortsbehörden genaue Verzeichnisse darüber führen. In diesen ist, den einzelnen Ortschaften nach, eines jeden Leseholzbefugten Name, die Nummer des von ihm bewohnten Hauses und die Nummer des ihm ertheilten Holzzeichens mit anzugeben. Von diesen Verzeichnissen wird, bis zum 1. Mai eines jeden Jahres, ein Exemplar an Mein Kam-

mer- und Forstdepartement und ein Exemplar an den treffenden Revierbeamten abgegeben.

§. 21.

Die Ortsbehörden haben ferner ungesäumt und längstens binnen 14 Tagen nach Anleitung des §. 6 und §. 20 dieser Ordnung Verzeichnisse über diejenigen Personen bei Meinem Kammer- und Forstdepartement behufs der Ertheilung der Holzzeichen einzureichen, welchen nach §. 2 und 3 das Einbringen des Leseholzes verstattet worden ist.

Mit diesen gleichzeitig haben endlich auch noch die Ortsbehörden die nach §. 14 vorgeschriebenen Verzeichnisse über diejenigen Personen zu übergeben, welchen nach §. 13 verstattet worden ist, Waldstreue einzubringen.

§. 22.

Veröffentlichung der Leseholzordnung vor versammelter Gemeinde.

Die Ortsbehörden werden ferner hierdurch angewiesen, den Inhalt dieser Leseholzordnung längstens acht Tage nach der Publication den versammelten Gemeindemitgliedern bekannt zu machen und diese Veröffentlichung den 1. Mai jeden Jahres vor versammelter Gemeinde zu wiederholen.

§. 23.

Das der ärmern Classe der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterthanen in den angrenzenden Ortschaften Böhlen, Friedersdorf und Herschdorf receßmäßig verstattete Einbringen des Raff- und Leseholzes soll denselben auch fernerhin, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung vergönnt bleiben, daß dieselben sich dieser Leseholzordnung durchgängig unterwerfen und deren Ortsbehörden die nach §. 19 bis §. 21 einschließlich gestellten Anforderungen erfüllen.

B. In Ansehung des Einbringens des Leseholzes und der Waldstreue und den übrigen zu dem Arnstädter Bezirke gehörigen herrschaftlichen Forsten bleibt es einstweilen und bis auf weitere Anordnung bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 24.

Das Einsammeln und Einbringen des Leseholzes und der Waldstreue in den Gemeinde- und Privatforsten betreffend.

In Ansehung des Sammelns und Einbringens des Leseholzes und der Waldstreue in den Gemeinde- und Privatforsten, bleibt es vorläufig und bis auf weitere Bestimmung, bei den deshalb früher erlassenen Verordnungen und wo diese mangeln bei dem Herkommen.

Schließlich bestimme Ich, daß diese Raff- und Leseholz- wie auch Waldstreuordnung in die Gesetzsammlung aufgenommen und noch besonders zur Vertheilung an die einzelnen Gemeinden gedruckt werde.

Sondershausen, am 23. Juni 1841.

Günther Friedrich Carl,

An F. z. S. S.

Fürstl. Geheimeraths-Collegium hier.

1848.

9) **Fürstl. Rescript, den Erlaß der Jagddienstgelder betr.** — Vom 20. März 1848.
(G.-S. Seite 20.)

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

In Unserm Patente vom 14. d. M. haben Wir die Jagdfrohnen gänzlich aufgehoben. Seitdem haben Wir in Erfahrung gebracht, daß in mehreren Ortschaften, namentlich in denen des Gehrner Amtsbezirks, Dienstgelder als Entschädigung für früher aufgehobene Jagddienste an Unsere Kammer bezahlt werden. Da das Fortbestehen eines solchen Aequivalents für die den übrigen Unterthanen jetzt ohne Entschädigung erlassene Jagddienstpflicht den landesväterlichen Gesinnungen, welche Wir gegen alle Unsere Unterthanen in gleichem Maße hegen, nicht entsprechen würde, so haben Wir gnädigst beschlossen, alle an

Unsere Fürstliche Kammer zu entrichtende Jagddienstgelder, soweit sie nicht vor dem 14. d. M. bereits verfallen sind, für alle künftigen Zeiten gänzlich zu erlassen.

Unser Geheimeraths-Collegium hat diese Verfügung sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sondershausen, den 20. März 1848.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Chop.

An
Fürstl. Geheimeraths-Collegium
hier.

---

10) Verordnung, die Aufhebung und Ermäßigung verschiedener Cameralgefälle betreffend. — Vom 28. März 1848.
(G.-S. Seite 33.)

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Auf Antrag Unserer getreuen Stände verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Folgende Abgaben:
1) das Schutzgeld,
2) das Pflichtgeld,
3) das Auflaßgeld

werden insoweit, als sie in die Kammerkasse geflossen sind, gänzlich aufgehoben.

§. 2.

Bei Erbtheilungen soll künftig von der Herausgabe an die Miterben kein Lehngeld erhoben werden.

§. 3.

In denjenigen Orten, in welchen die an die Kammer zu entrichtenden Zinsfrüchte erweislich früher nach einem kleineren, als dem jetzt üblichen Fruchtmaße, z. B. nach Moden anstatt

der jetzigen Scheffel abgegeben worden sind, soll die Erhebung dieser Zinsfrüchte künftig wieder nach dem älteren kleineren Fruchtmaße geschehen.

Sondershausen, den 28. März 1848.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

contrasignirt
Th. Chop.

---

11) Gesetz, die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grundeigenthum und die künftige Ausübung der Jagd betreffend. — Vom 12. Sept. 1848.
(G.-S. Seite 102.)

Wir **Günther Friedrich Carl**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung unserer getreuen Landstände, wie folgt:

§. 1.

Alle Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden werden ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Ein dingliches Recht, auf fremden Grundstücken zu jagen, kann künftig nicht mehr bestellt werden.

§. 2.

Auf Grundstücken, welche mindestens 200 Morgen, den Morgen zu 120 Quadratruthen, die Ruthe zu 14 Leipziger Fuß gerechnet, im Zusammenhange enthalten, ist der Eigenthümer zur alleinigen Ausübung der Jagd berechtigt.

Es ist dabei gleichgültig, ob die zusammenhängende Fläche in einer oder in mehreren Gemarkungen liegt.

§. 3.

Auf den Grundstücken, welche weniger als 200 Morgen der obigen Größe zusammenhängenden Flächenraum haben, erhalten die Gemeinden innerhalb ihrer Gemarkungen das Jagdrecht unter den im §. 4 bestimmten Einschränkungen.

§. 4.

Von diesem Jagdrecht der Gemeinden bleiben jedoch ausgenommen

1) die Enclaven der im §. 2 bezeichneten größeren Grundstücke (§. 5),

2) alle eingefriedigten Grundstücke (§. 6).

§. 5.

Auf Grundstücken, welche von dem Eigenthum eines Andern, auf welchem diesem nach §. 2 die Jagd gehört, eingeschlossen sind, darf die Jagd weder von dem Eigenthümer des eingeschlossenen Stücks, noch von der betreffenden Gemeinde ausgeübt werden. Dagegen ist der Eigenthümer des umgebenden Grundstücks verpflichtet, dem Eigenthümer der Enclave den auf dieser entstehenden Wildschaden zu ersetzen, wenn derselbe bereit ist, ihm die Ausübung der Jagd auf der Enclave zu gestatten.

Sind jedoch solche Enclaven vollständig eingefriedigt, so gelten die Bestimmungen des §. 6.

§. 6.

Auf eingefriedigten, d. h. mit einer Mauer oder dichten Einzäunung umgebenen und mit verschließbaren Thüren versehenen Grundstücken ist der Eigenthümer befugt, das auf denselben befindliche Wild zu fangen und zu erlegen. Die Anwendung von Schießgewehr zu diesem Zwecke darf jedoch nicht stattfinden, insofern nicht hierzu von der Polizeibehörde in geeigneten Fällen ausnahmsweise besondere Erlaubniß ertheilt wird.

§. 7.

Die Gemeinden können die ihnen überlassene Jagd in der Regel (cf. §. 10) nur durch Verpachtung für Rechnung der Gemeindecasse ausüben. Die in §. 2, 6 bezeichneten Grundeigenthümer können die ihnen zustehende Jagdnutzung ihrer Gemeinde mit zur Verpachtung geben.

§. 8.

Die nothwendigen Eigenschaften der Jagdpächter, das Verfahren bei der Verpachtung und die allgemeinen Bedingungen

des letzteren sind durch eine von der Landesregierung den Gemeindebehörden zu ertheilende Instruction festzusetzen, welche öffentlich bekannt zu machen ist. Die Landesregierung ist befugt, Pachtverträge, welche den Bestimmungen dieser Instruction zuwiderlaufen, sofort aufzulösen.

§. 9.

Entstehen erst nach Erlaß dieses Gesetzes zusammenhängende Grundflächen von derjenigen Größe, welche §. 2 den Eigenthümer zur eigenen Ausübung der Jagd berechtigt, so tritt diese Berechtigung sofort nach dem Tage ein, an welchem der zur Zeit jenes Ereignisses bestehende Pachtvertrag über die Gemeindejagd abläuft.

§. 10.

Sollte sich für eine Gemeindejagd kein Pachtlustiger finden, so kann die Gemeinde an geeignete Personen Erlaubnißscheine zu Ausübung der Jagd gegen eine entsprechende Abgabe ausstellen, die näheren Bestimmungen hierüber sind der im §. 8 erwähnten Instruction beizufügen.

§. 11.

Weder die Gemeinden noch die Grundeigenthümer haben Anspruch auf Entschädigung, wenn die ihnen in diesem Gesetze überlassene Jagd durch künftige Gesetze eingeschränkt oder auch ganz aufgehoben werden sollte.

§. 12.

Die jetzt bestehenden Pachtverträge über Jagden, welche durch dieses Gesetz in andere Hände übergehen, sind eben so, wie Kaufverträge über das auf solchen Jagden zu erlegende Wild als aufgelöst zu betrachten. Eine Entschädigung der Jagdpächter oder Wildkäufer findet nicht Statt.

§. 13.

Schwarz-, Roth- und Dammwild darf nur in solchen Thier- oder Wildgärten unterhalten werden, welche dergestalt eingefriedigt sind, daß das Wild weder ausbrechen noch an fremdem Eigenthum irgend Schaden anrichten kann. Die in den Waldungen, in welchen sich solches Wild gar nicht oder nicht genü-

gend eingeschlossen befindet, zur Jagd Berechtigten haben daher die Verbindlichkeit, dasselbe abzuschießen. Kommen sie dieser Verbindlichkeit nicht nach, so ist auf desfallsige Beschwerde der Abschuß von der Landesregierung zu verfügen und auszuführen.

§. 14.

Das Recht der Jagdfolge ist aufgehoben. Das Wild, welches in einem andern Jagdbezirke angeschossen wurde, gehört demjenigen, in dessen Jagdbezirke es todt niederfällt oder getödtet wird.

§. 15.

Eine gesetzliche Schonungszeit (§. 24 unter 1 der Forst- und Jagdstrafordnung vom 14. Mai 1845) findet künftig bei keiner Wildgattung Statt.

Die Zeiten, in welchen von den Pächtern der Gemeindejagden die Feldjagd auf unabgeernteten Grundstücken nicht ausgeübt werden darf, sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse von den Gemeindebehörden zu bestimmen.

§. 16.

Das Verbot, die Jagd mit Bracken, oder deutschen Jagdhunden auszuüben (§. 24 unter 5 der cit. Forst- und Jagdstrafordnung), ist aufgehoben.

§. 17.

Uebrigens behält es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdverbrechen und Jagdpolizeivergehen sein Bewenden.

§. 18.

Dieses Gesetz ist sofort nach der Bekanntmachung in Ausführung zu bringen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstl. Siegel.

Sondershausen, am 12. Sept. 1848.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

contrasignirt
Kurtz.

12) Instruction für die Gemeindebehörden hinsichtlich der Verpachtung der Gemeindejagden und Ausstellung von Jagderlaubnißscheinen. — Vom 13. Sept. 1848. (G.-S. Seite 106.)

Die Gemeindebehörden, welchen es obliegt, die durch Gesetz vom 12. d. M. auf die Gemeinden übergegangenen Jagdrechte durch Verpachtung oder aushülfsweise durch Ertheilung von Jagderlaubnißscheinen zu benutzen, erhalten der Anordnung der §§. 8 und 10 dieses Gesetzes gemäß, von uns gegenwärtige Vollzugs-Instruction:

I. Verpachtung der Gemeindejagden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Verpachtung ist als regelmäßige Benutzungsweise jeder Gemeindejagd vorgeschrieben.

§. 2.

Soweit diese Instruction nicht specielle Vorschriften enthält, richtet sich die Verpachtung der Gemeindejagden nach den bestehenden Gesetzen und Bestimmungen über Verpachtungen überhaupt und über Verpachtung an Gemeindenutzungen insbesondere. Specielle Vorschriften werden über die nothwendigen Eigenschaften der Jagdpächter, über das Verfahren der Verpachtung und die allgemeinen Bedingungen der letzteren ertheilt.

§. 3.

Nothwendige Eigenschaften der Jagdpächter.

Zur Pachtung von Gemeindejagden sind nicht zuzulassen,
1) Minderjährige,
2) Personen, die unter Curatel stehen,
3) Personen, die Zuchthausstrafe erlitten haben,
4) Personen, die wegen irgend eines der im Capitel 1—8 und 12—15 des Criminalgesetzbuchs aufgeführten Verbrechen in den letzten fünf Jahren bestraft worden sind,
5) Subjecte, die durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden sind,

6) Personen, von welchen sich nach dem Ermessen der Ortsbehörde ein verständiger und vorsichtiger Gebrauch der Schußwaffen nicht erwarten läßt,

7) Personen, welche nicht so viel Vermögen besitzen, daß sie etwaige Wildschäden ersetzen können.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, sich vor Abschluß der Pachtverträge die Ueberzeugung von der Tauglichkeit der Pächter zu verschaffen.

§. 4.

Verfahren der Verpachtung.

Die Gemeindebehörde hat die Gemeindejagd auf dem Wege des Meistgebots zu verpachten. Nur in dem §. 6 gedachten Ausnahmsfalle ist eine Abweichung von dieser Regel gestattet.

§. 5.

Der Termin zur Verpachtung an den pachtfähigen (§. 3) Meistbietenden muß entweder in dem Regierungs- und Intelligenzblatte, oder wenigstens durch Anschläge am Orte der Verpachtung und in den umliegenden Ortschaften zeitig ausgeschrieben werden.

In dem Pachttermine sind vor Beginne der Licitation die Pachtbedingungen, das oben erwähnte Jagdgesetz vom 12. d. M. und die gegenwärtige Instruction zu verlesen. Die Auswahl unter den Licitanten bleibt der Gemeindebehörde bei den Versteigerungen vorbehalten.

§. 6.

Ausnahme von der Vorschrift der Verpachtung an den Meistbietenden.

Von der Vorschrift der Verpachtung an den Meistbietenden wird die Ausnahme zugelassen, daß kleinere Theile des Gemeindejagdbezirks, welche sich zur Arrondirung angrenzender Jagden eignen, an den Inhaber der letzteren aus freier Hand verpachtet werden dürfen.

§. 7.

Der Pachtcontract ist in zwei Exemplaren, von denen eines die Ortsbehörde, das andere der Pächter erhält, schriftlich aufzusetzen.

§. 8.

Allgemeine Bedingungen der Verpachtung.

Hinsichtlich des Materiellen der Verpachtung sind folgende Vorschriften und Bedingungen bindend:

1) In der Regel wird jede Gemeinde ihre Jagd für sich verpachten. Es ist aber auch gestattet, daß mehrere Gemeinden sich über Zusammenlegung und Zusammenverpachtung ihrer Jagdreviere vereinigen, jedoch darf hierbei nicht weiter gegangen werden, als bis zur Zusammenlegung und Zusammenverpachtung von drei verschiedenen Gemeindejagden.

Auch darf, wer schon die Jagd in drei an einander grenzenden Fluren gepachtet hat, in einer andern angrenzenden Gemeinde nicht mehr als Pächter zugelassen werden.

§. 9.

2) Zur gemeinschaftlichen Erpachtung eines Jagdbezirks sind nicht mehr als drei Personen zuzulassen.

§. 10.

3) Den Jagdpächtern ist verboten, Fallen, welche für Menschen oder Hausthiere gefährlich sind, zu gebrauchen.

§. 11.

4) Der Pächter darf die erpachtete Jagd nicht in Afterpacht geben. Er ist ferner zur persönlichen Ausübung der Jagd verpflichtet.

Stellvertreter, Gehülfen, oder Jagdgäste werden nur unter der Bedingung zugelassen, daß sie hierzu von der Gemeindebehörde, welche die Jagd verpachtet hat, Erlaubnißscheine erlangen, welche keiner nach §. 3 pachtunfähigen Person ertheilt werden dürfen.

Für Schaden, welcher durch solche Stellvertreter, Gehülfen oder Jagdgäste gestiftet wird, hat der Jagdpächter einzustehen.

§. 12.

5) Im Pachtcontracte muß der Aufgangs= und Schlußtermin für die Feldjagd festgesetzt werden.

Gesetz= oder contractswidrige Ausübung der Jagd sowie Beschädigung von Grundstücken und deren Früchten bei der Jagdausübung hat die sofortige Auflösung des Pachtcontracts ohne Entschädigung zur Folge.

§. 13.

6) Die Verpachtung darf sich auf keinen längeren Zeitraum als auf eine dreijährige Periode erstrecken. Nach Ablauf der Pachtzeit findet keine Prolongation Statt, sondern es muß zu neuer Verpachtung auf die instructionsmäßige Weise geschritten werden.

II. Ertheilung von Jagderlaubnißscheinen.

§. 14.

Wenn es nicht gelingt, in der vorgeschriebenen Art für die Gemeindejagd einen Pächter zu finden, so theilt die Gemeindebehörde an geeignete Personen Jagderlaubnißscheine aus.

§. 15.

Die Empfänger solcher Jagderlaubnißscheine müssen dieselben Eigenschaften haben, welche nach §. 2 die Bedingung zur Zulassung zum Pacht einer Gemeindejagd bilden.

§. 16.

Auf den Jagderlaubnißscheinen muß die Periode, für welche sie gelten, ausgedrückt werden.

§. 17.

Sie berechtigen die Inhaber während der Dauer ihrer Gültigkeit auf dem Gemeindejagdbezirke, für welchen sie ertheilt sind, unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen und localen Vorschriften das Jagdrecht der Gemeinde mit Anwendung der üblichen Jagdwaffen und Werkzeuge, ausschließlich solcher Fallen, welche für Menschen und Hausthiere gefährlich sind, in Person auszuüben.

§. 18.

Die Jagderlaubnißscheine dürfen nicht unentgeltlich ausgegeben werden. Die Abgabe muß sofort bei der Aushändigung erlegt und darf nicht gestundet werden. Die Größe derselben hängt von der Bestimmung der Gemeindebehörden ab, die jedoch den Betrag für einen Erlaubnißschein nicht unter 1 Thlr. festsetzen dürfen.

§. 19.

Der längste Zeitraum, auf welchen ein Jagderlaubnißschein ausgestellt werden darf, ist der von 1 Jahre.

§. 20.

Folgen der Zuwiderhandlungen.

Pachtverträge oder Jagderlaubnißscheine, welche den Bestimmungen dieser Instruction entgegen sind, gewähren keine Rechte. Die Gemeindebehörden, welche Vorschriften der Instruction unbeobachtet lassen, verfallen in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler.

Sonderhausen, den 13. Sept. 1848.

Fürstl. Schwarzb. Landesregierung.
A. Gottschalck.

---

13) Gesetz über Ersatz der Wildschäden. — Vom 19. September 1848.

(G.-S. Seite 113.)

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Jeder an Grundstücken und deren Erzeugnissen durch jagdbares Wild verursachte Schaden ist nach den folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

§. 2.

Der Entschädigungsanspruch steht jedem Nutzungsberechtigten in dem Umfange der Beeinträchtigung seiner Nutzung zu.

§. 3.

Entschädigungspflichtig ist derjenige, welcher auf dem beschädigten Grundstücke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

§. 4.

Ist der Schaden durch Wild verursacht, welches nicht in dem Jagdbezirke des Entschädigungspflichtigen seinen regelmäßigen Aufenthalt hat (Streif- oder Wechselwild), so ist dieser berechtigt, Ersatz von demjenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist.

§. 5.

Bei verpachteten Jagden ist der Pachter der Verpflichtete (§. 3, 4). Der Verpachter haftet jedoch aushülflich, falls sich der Beschädigte an dem Pachter nicht erholen kann.

§. 6.

Von mehreren Inhabern derselben Jagd haftet jeder für den gesammten Schaden. Derjenige, welcher die ganze Entschädigung geleistet hat, kann jedoch von den Mitberechtigten Ersatz nach Verhältniß ihrer Antheile verlangen.

§. 7.

Verträge über die Entschädigungspflicht werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

§. 8.

Für die Klagen des Beschädigten gegen den Jagdinhaber ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das beschädigte Grundstück liegt.

§. 9.

Das Klagrecht des Beschädigten erlischt, wenn die Klage nicht binnen Jahresfrist, von Entstehung des Schadens an gerechnet, angestellt worden ist.

§. 10.

So lange nicht eine neue Civilproceßordnung erlassen wird, tritt in sämmtlichen Processen über die Vergütung von Wildschäden ohne Rücksicht auf den Betrag der letzteren das für geringfügige bürgerliche Rechtssachen vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 11.

Der Beweis des Umstandes, daß der Schaden durch jagdbares Wild verursacht sei, kann jedoch nur durch Zeugen oder Sachverständige, der Beweis der Größe des Schadens aber nur durch Sachverständige erbracht werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstl. Siegel.

Sondershausen, den 19. Sept. 1848.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Chop.

---

14) Gesetz über die Aufhebung der Laudemialpflicht in Tauschfällen. — Vom 22. Sept. 1848.
(G.-S. Seite 116.)

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen unter Zustimmung des getreuen Landtags, um das Zusammenlegen der für die Landwirthschaft bestimmten Grundstücke zu befördern, wie folgt:

§. 1.

In den Fällen, in welchen solche laudemialpflichtige Grundstücke durch Tauschverträge veräußert werden, ist künftig weder von dem Werthe der vertauschten Grundstücke noch von der

Herausgabe, welche ein Contrahent erhält, Lehnwaare zu entrichten.

§. 2.

Für die hierdurch aufgehobene Berechtigung der Lehnherren steht denselben ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstl. Siegel.

Sondershausen, am 22. Sept. 1848.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Chop.

---

r15) Gesetz, den Nachweis eines früher bestandenen kleineren Zinsmaßes der Fürstl. Cammer gegenüber betr. — Vom 10. Octbr. 1848.

(G.-S. Seite 129.)

Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Auf den Antrag Meines getreuen Landtags erkläre und verordne Ich hierdurch in Bezug auf das am 28. März l. J. erlassene Gesetz:

1) daß Meine Fürstl. Cammer dem von Seiten eines Verpflichteten gelieferten vollständigen Nachweise eines früher bestandenen kleinern Zinsmaßes die Einrede der Verjährung nicht soll entgegensetzen dürfen, und

2) daß da, wo sich mehrere Besitzer verschiedener Grundstücke ihr gegenüber hinsichtlich der Zinslast in gleicher rechtlicher Lage befinden, nicht jeder derselben jenen Nachweis zu liefern braucht, daß es vielmehr zu Gunsten der Uebrigen genügen soll, wenn auch nur Einer von ihnen denselben erbracht hat.

Sie haben Meine Anordnung im gewöhnlichen Wege bekannt zu machen.

Sondershausen, den 10. Octbr. 1841.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

contrasignirt.
f. Chop.

An
das Fürstl. Geheimeraths-Collegium
hier.

---

16) Gesetz über Milderung des Flurzwangs und Einschränkung der Weiderechte. — Vom 16. Novbr. 1848.
(G.-S. Seite 165.)

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

In Erwägung, daß die von Uns vorbereiteten, auf eine durchgreifende Verbesserung der Agrarverfassung abzweckenden Gesetze aus mehrfachen Rücksichten in der nächsten Zeit noch nicht ins Leben treten können, haben wir für nothwendig erachtet, vorläufig wenigstens durch Milderung des Flurzwangs und Einschränkung der Weiderechte auf Beförderung der Landescultur hinzuwirken. Wir verordnen demnach mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände wie folgt:

§. 1.

In allen Fluren, in welchen die Dreifelderwirthschaft herkömmlich ist, sollen folgende Abweichungen von diesem Wirthschaftssysteme gestattet sein:

1) Der Anbau von Futterkräutern aller Arten, sowie von Oel-, Farbe- und Gewürzpflanzen ist in jedem der drei Felder ohne Einschränkung erlaubt.

2) Im Winter- und Sommerfelde können nicht nur Halm- und Hülsenfrüchte, sondern auch Kartoffeln und andere Hackfrüchte gebaut werden.

3) Die Sömmerung der Brache ist ohne Einschränkung gestattet.

§. 2.

Auf den mit Futterkräutern bestellten Aeckern darf die Hutweide von einem Andern, als dem Eigenthümer oder dem statt seiner zur Benutzung des Grundstücks Berechtigten nicht ausgeübt werden.

§. 3.

Hat die Sömmerung eine Trifftversperrung zur Folge, so muß an einer passenden Stelle durch die Besitzer der besömmerten Stücke, bei deren Weigerung aber von der Ortsbehörde eine genügende, nicht über drei Ruthen breite Uebertrifft abgesteckt, und es darf dann nur diese als Zugang zu der dahinter liegenden reinen Brache benutzt werden.

§. 4.

Die Verwandlung von Wiesen in Artland und umgekehrt steht jedem Grundeigenthümer frei, insofern nicht von einem Dritten ein Verbietungsrecht durch besondere Rechtstitel erworben worden ist.

§. 5.

Neugebauete Wiesen müssen innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Ausführung der Anlage mit jeder Hutung verschont werden, wenn es der Eigenthümer verlangt und den Weideberechtigten deshalb entschädigt. Der Betrag der Entschädigung ist, insofern keine Uebereinkunft zu Stande kommt, durch ein Schiedsgericht festzusetzen. Das schiedsrichterliche Verfahren richtet sich nach den in den §§. 46—56 des Gesetzes über die Administrativjustiz vom 13. August 1847 enthaltenen Vorschriften, und ist auf Antrag eines der Betheiligten von der regelmäßigen Administrativjustizbehörde (§. 4 des cit. Gesetzes) einzuleiten.

§. 6.

Alle Wiesen ohne Unterschied dürfen im Frühjahr nur bis zum 23. April einschließlich behütet werden. Die einschürigen Wiesen stehen nach dem 25. Julius, die zweischürigen Wiesen aber erst nach dem Abbringen der Grummeternte zur Hut

wieder offen. Die Auftrifft des Rindviehes auf nasse und brüchige Wiesen ist auf Antrag des Eigenthümers im polizeilichen Wege zu verbieten.

Die Bestimmung, nach welcher die einschürigen Wiesen nach dem 25. Julius zur Hut wieder offen stehen, findet jedoch im Gehrner Amtsbezirke keine Anwendung. In diesem Bezirke bleibt es jeder Ortsbehörde überlassen, den Endtermin der geschlossenen Zeit für die in ihrer Flur befindlichen einschürigen Wiesen festzusetzen.

§. 7.

Die Brachwiesen, d. h. diejenigen Wiesen, welche zeither in dem Jahre, in welchem sie im Brachschlage liegen, gar nicht geschont worden sind, unterliegen künftig der Auftrifft nur in der Zeit, in welcher nach §. 6 die einschürigen Wiesen zur Hut offen stehen.

§. 8.

Jedem Eigenthümer einer einschürigen Wiese steht frei, dieselbe als zweischürige zu benutzen, insofern dies nur mit Vortheil geschehen kann. Entsteht über diese Frage Streit zwischen dem Eigenthümer und dem Weideberechtigten, so ist derselbe lediglich durch schiedsrichterlichen Ausspruch, dessen Herbeiführung der regelmäßigen Administrativjustizbehörde obliegt, zu schlichten.

Es versteht sich, daß Wiesen, die hiernach künftig als zweischürige benutzt werden dürfen, erst nach dem Abernten des Grummets hutbar werden.

§. 9.

Das Recht des Hordenschlags ist Ausfluß des Eigenthums an den zu behordenden Grundstücken. Wo jedoch der Hordenschlag bisher den Gemeinden mit der Hutungsbefugniß in der Gemeindeflur zustand, sollen dieselben auch ferner berechtigt sein, den Hordenschlag mit den Schafen der Gemeindeangehörigen auf der Letzteren Grundstücken auszuüben und zu nützen.

An der Ausübung des Hordenschlags kann der Eigenthümer nur dann gehindert werden, wenn er entweder zu seinen Ländereien nur über fremde, seinem Triftrecht nicht unterworfene Grundstücke gelangen kann, oder wenn von einem Dritten ein

desfallsiges Verbietungsrecht durch besondere Rechtstitel erworben worden ist.

Unsere Cammer soll jedoch auch da, wo ihr ein solches Verbietungsrecht den Gemeinden gegenüber zusteht, den letzteren auf desfallsiges Nachsuchen Hordenschlagsconcessionen unentgeltlich ertheilen, soweit sie nicht durch früher abgeschlossene Pachtverträge beschränkt ist, und so lange nicht ein die gänzliche Aufhebung aller Weiderechte ermöglichendes Ablösungsgesetz erscheint.

§. 10.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Verordnungen, Observanzen, Verträge und Entscheidungen werden, insoweit ihr Fortbestehen in diesem Gesetze nicht ausdrücklich anerkannt worden ist, außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 11.

Wo nach besondern Rechtsnormen den Grundeigenthümern den Weideberechtigten gegenüber zeither größere Rechte und Freiheiten zugestanden haben, als diejenigen, welche dieses Gesetz gewährt, soll es auch künftig bei diesen größeren Rechten und Freiheiten sein Bewenden behalten.

§. 12.

Für die nach diesem Gesetze eintretenden Beschränkungen der Hutungsbefugnisse kann von den Berechtigten eine Entschädigung nicht verlangt werden. Ebensowenig können die gegenwärtigen Pachter der Hutungsbefugnisse eine Entschädigung beanspruchen; es steht jedoch denen, welche für einen solchen Fall auf das Recht der Kündigung im Contracte nicht verzichtet haben, das Recht zu, innerhalb sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, wo dieses Gesetz durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird, die Pachtung zu kündigen. Wo eine Kündigung innerhalb der festgesetzten Frist stattfindet, hört die Pachtung nach Ablauf des gegenwärtigen Wirthschaftstrienniums auf.

§. 13.

Jede unerlaubte Ausübung der Hutweide ist, sofern sich der Fall nicht zur criminalrechtlichen Bestrafung eignet, mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis zu 5 Thlr. zu ahnden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches sofort für das ganze Land in Wirksamkeit tritt, durch eigenhändige Unterschrift neben Unserem Fürstlichen Siegel vollzogen.

Sondershausen, den 16. Novbr. 1848.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.
contrasignirt
F. Chop.

---

17) Verordnung, die Sportel- und Stempelfreiheit der zum Zweck einer Zusammenlegung der Ländereien geschlossenen Tauschverträge betr. — Vom 8. Novbr. 1848.
(G.-S. Seite 172.)

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch auf Antrag der getreuen Stände, daß für die gerichtliche Anzeige und Bestätigung von Tauschverträgen, welche zum Zweck einer Zusammenlegung oder Abrundung des zur Landwirthschaft bestimmten Grundbesitzes werden geschlossen werden, weder Sporteln noch Stempel erhoben werden sollen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Siegel.

Sondershausen, den 8. Novbr. 1848.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.
contrasignirt
F. Chop.

1849.

18) Fürstl. Rescript, den Wegfall der Abgaben des Wildjägergeldes, des Wildstrohs, des Hundegeldes und der Wolfsschaafe betr. — Vom 28. März 1849.
(G.-S. Seite 42.)

Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Die zeither an die Rentämter entrichteten Abgaben des Wildjägergeldes, des Wildstrohs, des Hundegeldes und der Wolfsschaafe gehören unverkennbar zu den Leistungen für Jagdzwecke, welche nach §. 37 des Reichsgesetzes über die Grundrechte aufgehoben sind. Ich bestimme deshalb, daß diese Abgaben vom 1. Januar d. J. ab nicht mehr erhoben werden sollen.

Sie haben dieses Rescript bekannt zu machen.

Sondershausen, den 28. März 1849.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

contrasignirt
Kurtz.

An
die Fürstl. Kammer hier.

---

19) Gesetz, die Aufhebung der aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Leistungen betr. — Vom 29. Juni 1849.
(G.-S. Seite 123.)

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Nachdem durch den §. 35 der deutschen Grundrechte die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen ohne Entschädigung aufgehoben worden sind, so ist die Frage entstanden, welche Fälle unter diese Bestimmung gehören. Um mögliche Zweifel zu beseitigen, verordne Ich daher in Uebereinstimmung mit dem Landtage Folgendes.

§. 1.

Zu den ohne Entschädigung aufgehobenen, aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Leistungen sind zu rechnen alle Frohndienste und Dienstgelder (Frohngelder), welche nicht auf bestimmten Grundstücken haften, sondern eine bloße Folge des Aufenthaltes oder der Ansäßigkeit oder auch des Besitzes von Anspannvieh in einem gewissen Amts- oder Gemeindebezirke sind.

§. 2.

Ferner werden folgende Meiner Kammer zustehende Leistungen für aufgehoben erklärt:

1) alle Frohndienste und Dienstgelder, die nicht schon nach §. 1 aufhören,
2) die Einzugs- und Bürgergelder,
3) die in der Unterherrschaft unter den Benennungen:
   a) Amtmannsgeschenk,
   b) Amtmannstrinkgeld,
   c) Richterstrinkgeld,
   d) Schössertrinkgeld,
   e) Landvoigttrinkgeld,
   f) Futterschreibertrinkgeld,
   g) Quittungsgebühren,
   h) Siebgeld,
   i) Häringsgeld,
   k) Schöpsgeld,
   l) Kuh- und Farrengeld,
   m) Küchenkühe,
   n) Markrecht,
   o) Beeten,

   vorkommenden Gemeindeabgaben;
4) die im Arnstädter Bezirke unter dem Namen:
   a) Gerichtsgeld,
   b) Küchenspeise,
   c) Voigtkorn,

   zu entrichtenden Gemeindeabgaben;

5) die von mehreren Gemeinden des Gehrner Bezirks für Zins= oder Ablaßkühe und Zinskälber zu zahlenden Abgaben;

6) die hier und da unter den Namen: Spundgeld, Zoll, Zollvieh oder Marktzoll vorkommenden Gemeindeabgaben.

§. 3.

Mit den, durch die §§. 1 und 2 aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 4.

Durch die in den §§. 1 und 2 erwähnten Leistungen sollen die Fälle, welche unter die Bestimmung des zweiten Abschnitts im §. 35 der deutschen Grundrechte zu stellen sind, nicht erschöpft werden.

§. 5.

Wer aufgehobene Leistungen als Pachter des Berechtigten zu benutzen hat, kann von dem Verpachter diejenige Entschädigung fordern, welche er nach den Bestimmungen des bevorstehenden Ablösungsgesetzes dann in Anspruch nehmen könnte, wenn die fraglichen Leistungen nach den Grundsätzen des eben genannten Gesetzes abgelöst worden wären.

Nur für die Aufhebung solcher Frohndienste, deren Leistung von dem Pachter bereits vor dem Jahr 1848 in wenigstens drei aufeinander folgenden Leistungsfällen nicht mehr verlangt worden ist, ist der Verpachter demselben eine Entschädigung zu gewähren nicht verbunden.

Urkundlich unter Meiner eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Siegel.

Sondershausen, den 29. Juni 1849.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.
contrasignirt
F. Chop.

20) Gesetz, die Ermäßigung des mehr als fünf Procent betragenden Lehngeldes betr. — Vom 25. Juli 1849. (G.-S. Seite 132.)

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

habe in Erwägung der nachtheiligen Folgen, welche aus hohen Besitzveränderungsabgaben, wie sie namentlich im Gehrner Amtsbezirk bestehen, für den Wohlstand des Volkes entspringen, beschlossen, und verordne mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Die Meiner Kammer zustehenden Laudemien (Lehnwaare, Lehngeld) werden für alle Fälle, in welchen sie zeither mehr als fünf vom Hundert des Kaufpreises oder des Werthes der laudemialpflichtigen Grundstücke betragen haben, auf fünf Procent herabgesetzt.

§. 2.

Die vor Bekanntmachung dieser Verordnung nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1830 bereits fällig gewordenen, aber noch nicht entrichteten Lehngelder sind nach den früheren Sätzen zu bezahlen.

Von den nach §. 5 des Gesetzes vom 3. October 1834 deponirten Lehngelder ist dem Alimentengeber der Theil zurückzugeben, welcher nach §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr zur Sicherstellung des künftig zu erlegenden Lehngeldes erforderlich ist.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Mein Fürstl. Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 25. Juli 1849.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**

F. z. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

21) Gesetz, die Aenderung des Jagdgesetzes vom 12. September 1848 betr. — Vom 27. Juli 1849.

(G.-S. Seite 133.)

Ich **Günther Friedrich Carl**, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

habe beschlossen, und verordne mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Der §. 3 des Jagdgesetzes vom 12. September 1848 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Auf den Grundstücken, deren zusammenhängender Flächenraum weniger als 200 Morgen von der im §. 2 daselbst erwähnten Größe beträgt, ist das durch §. 37 der deutschen Grundrechte auf die Eigenthümer übergegangene Jagdrecht in Vertretung derselben durch diejenige Gemeinde auszuüben, innerhalb deren Gemarkung jene Grundstücke liegen.

§. 2.

Im ersten Satz des §. 7 des cit. Gesetzes kommen die Worte: „für Rechnung der Gemeindecasse" in Wegfall. Diesem Satze wird folgende Vorschrift beigefügt:

Die Pachtgelder sind aber nach Wahl der Gemeinde entweder zum Besten der Eigenthümer, von deren Grundstücken die Jagdnutzung verpachtet worden ist, nach Verhältniß der Größe ihres Grundbesitzes zu verwenden oder unter dieselben nach dem nämlichen Verhältnisse zu vertheilen. Dasselbe gilt von dem Erlös für Jagderlaubnißscheine.

Urkundlich habe Ich diese Verordnung neben Meinem Fürstl. Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 27. Juli 1849.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.
contrasignirt
F. Chop.

22) Gesetz über die Zerschlagung der Grundstücke. — Vom 28. Juli 1849.

(G.=S. Seite 134.)

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

habe in Erwägung, daß die frühern Gesetze über die Zerschlagung der Grundstücke zu verschiedenen Nachtheilen und Beschwerden Anlaß gegeben haben, beschlossen, ein neues Gesetz über diesen Gegenstand zu erlassen, und verordne demnach mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Alle auf die Zerschlagung der Grundstücke bezüglichen Bestimmungen der Consolidations-Edicte, ferner die Verordnungen vom 17. December 1836 und vom 8. November 1837, sowie die Gesetze vom 17. September 1840 und vom 24. Junius 1841 werden hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Jedem Grundeigenthümer steht es unter den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Einschränkungen und Bedingungen frei, nicht nur

1) Gütercomplexe, welche, wie z. B. die gehüfte Länderei aus mehreren an verschiedenen Orten gelegenen Grundstücken bestehen, dergestalt zu trennen, daß jedes dieser Grundstücke aus dem bisherigen Verbande tritt, sondern auch
2) Grundstücke, welche ein zusammengelegenes Ganze bilden, in mehrere Theilstücke zu spalten.

§. 3.

Zerschlagungen der letzten Art dürfen jedoch bei Grundstücken, welche als Ackerland benutzt werden, nur dergestalt geschehen, daß jedes Theilstück an einen fahrbaren Weg oder wenigstens an ein bereits bestehendes Angewende stößt, oder doch mit einem andern Grundstücke, bei welchem dies der Fall ist, bleibend vereinigt wird.

Von dieser Bestimmung ist nur bei der Theilung solcher Aecker, welche nicht an einen fahrbaren Weg oder ein Angewende stoßen, eine Ausnahme insoweit zuläſſig, als eins der Theilstücke in der eingeschlossenen Lage des frühern Ganzen bleiben kann.

§. 4.

Zur Theilung von Hofstätten oder von einem oder mehreren auf der nämlichen Hofstätte befindlichen Gebäuden ist die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Diese Erlaubniß darf jedoch nicht ohne erhebliche, den Betheiligten, welchen die Beschwerdeführung im Verwaltungswege zusteht, bekannt zu machende Gründe verweigert werden.

§. 5.

Bei jeder Zerschlagung müssen sämmtliche auf dem getheilten Ganzen ruhende Grundlasten, mögen sie dem öffentlichen oder dem Privatrechte angehören, nach Verhältniß des Werths der einzelnen Theilstücke auf die letzteren vertheilt werden, insofern nicht rücksichtlich der rein privatrechtlichen Grundlasten durch Vertrag der Betheiligten ein Anderes bestimmt wird.

§. 6.

Zur Gültigkeit jeder Zerschlagung ist die Genehmigung des Gerichts der belegenen Sache erforderlich.

Es hat daher jeder, der zur Theilung von Grundstücken schreiten will, solches dem Gericht der belegenen Sache unter Ueberreichung eines Theilungsplanes anzuzeigen.

§. 7.

Dem Theilungsplan ist eine von der betreffenden Ortsbehörde als richtig beglaubigte Beschreibung der zu zerschlagenden Grundstücke, in welcher nicht nur die Beschaffenheit und Lage derselben, sondern auch die Arten und Beiträge der auf denselben haftenden Grundlasten und die Bezugsberechtigten genau angegeben sein müssen, sowie eine entweder von der Ortsbehörde oder durch verpflichtete Sachverständige vorgenommene und letzteren Falles durch jene beglaubigte Abschätzung des Werthes aller einzelnen Theilstücke beizufügen.

Einer Beglaubigung jener Beschreibung durch die Ortsbehörde bedarf es jedoch rücksichtlich der zeither vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Grundstücke so lange nicht, als die Eintragung derselben in die Flurbücher der Gemeinden noch nicht erfolgt ist. Bis dahin ist es Sache des Gerichts, die Richtigkeit der Beschreibung solcher Grundstücke festzustellen.

§. 8.

Handelt es sich um eine Zerschlagung der im §. 2 unter 2 erwähnten Art, so muß der in den §§. 6 und 7 bezeichneten Eingabe auch ein Zeugniß der Ortsbehörde darüber beigefügt werden, ob die Vorschrift des §. 3 gehörig beobachtet worden ist oder nicht.

§. 9.

In den Fällen des §. 4 hat das Gericht zuvörderst durch Communication mit der Ortspolizeibehörde sich über die erfolgte Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß Gewißheit zu verschaffen, insofern diese nicht bereits durch ein beigefügtes Zeugniß hergestellt ist.

§. 10.

Dem Gericht liegt ob, die im §. 5 vorgeschriebene Vertheilung der Grundlasten unter möglichster Vermeidung von Bruchtheilen vorzunehmen, und dieselbe nebst dem Theilungsplane den Bezugsberechtigten und dem Antragsteller unter der Aufforderung mitzutheilen, etwaige Einwendungen gegen diese Vertheilung binnen einer Nothfrist von 8 Tagen bei Verlust der Einwendungen anzubringen.

§. 11.

Werden Einwendungen zeitig erhoben, so sind dieselben von dem Gericht nach dem Gehör der Betheiligten durch Vermittelung eines Vergleichs oder Ertheilung eines Bescheides zu erledigen.

Die Verweisung der Betheiligten auf den Weg des förmlichen Processes findet nur dann statt, wenn die erhobenen Einwendungen nicht blos die Art und Weise der Vertheilung betreffen, sondern auf einer Streitigkeit über die Existenz oder

den Betrag der zu theilenden Grundlasten selbst u. dergl. m. beruhen.

§. 12.

Nach Ausschließung oder Erledigung der Einwendungen hat das Gericht dem Eigenthümer, welcher die Zerschlagung beantragt hat, eine Genehmigungsurkunde auszustellen, in welche der Theilungsplan und die Vertheilung der Grundlasten aufzunehmen ist.

Nach Vorzeigung dieser Genehmigungsurkunde werden auf den Grund derselben die nöthigen Veränderungen in den Büchern der Gemeinden und Gefällberechtigten vorgenommen.

§. 13.

Wenn bei einer Zerschlagung mehrere Gerichte der belegenen Sache concurriren, so gehört das in den §§. 6—12 vorgeschriebene Verfahren vor dasjenige Gericht, unter dessen Gerichtsbarkeit der größte Theil des zu theilenden Ganzen liegt. Dieses hat aber den Antrag den übrigen concurrirenden Gerichten mitzutheilen, und nur nach Zustimmung der letzteren die Genehmigungsurkunde auszufertigen.

§. 14.

Die Kosten der durch Theilungsanträge verursachten gerichtlichen Verhandlungen sind nach der Gerichtssporteltaxordnung anzusetzen.

Stempelpapier aber ist nur zu verwenden:

1) wenn ein Verfahren über Einwendungen gegen die Vertheilung der Grundlasten stattfindet, in welchem Falle es bei den Bestimmungen der Stempelgesetze bewendet;
2) bei Ausstellung der Genehmigungsurkunde, und zwar hier dergestalt, daß auf jedes Hundert Thaler der Taxsumme der zu zerschlagenden Grundstücke 5 Sgr. Stempel berechnet werden.

Dabei sind Summen, die überhaupt nicht 100 Thlr. erreichen, oder das nächste Hundert nicht erfüllen, für volle Hundert zu rechnen.

In Fällen, in welchen von einem Gütercomplexe oder einem einzelnen Grundstücke nur ein Theil abgetrennt worden ist, dessen Werth weniger als die Hälfte des im Uebrigen vereinigt bleibenden Ganzen beträgt, ist der obige Stempel nur nach dem Werthe der abgetrennten Parcelle zu berechnen.

§. 15.

Die nach dem Gesetze vom 17. September 1840 erfolgten Bestellungen von Abgabenträgern bleiben nur bis zum 31. December d. J. in Kraft. Vor diesem Zeitpunkte sind die auf den zerschlagenen Grundstücken haftenden Lasten auf Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten durch die zuständigen Gerichtsbehörden nach Maßgabe der bei der Trägerbestellung vorgenommenen Vertheilung auf die einzelnen Theilstücke zu legen. Für dieses Geschäft sind weder Sporteln noch Stempel zu berechnen.

§. 16.

Alle Arten des gesetzlichen Näher- oder Vorkaufsrechts bleiben auch künftig aufgehoben. Nur das durch Gesetz vom 21. April 1844 für den Gehrner Amtsbezirk wieder hergestellte Näherrecht aus dem Incolate bleibt auch fernerhin für den gedachten Landestheil in Kraft.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Mein Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 28. Juli 1849.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Chop.

1850.

23) Gesetz über Ablösung der Reallasten. — Vom 8. April 1850.
(G.-S. Seite 295.)

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

erlasse das nachfolgende, über die Ablösung der Reallasten mit Zustimmung des Landtags errichtete Gesetz:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Ablösung unterliegen alle Reallasten mit alleiniger Ausnahme:

1) derjenigen, welche die Natur von Staatslasten haben, oder auf der Regalität beruhen,
2) der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, oder Schulverbande entspringenden Leistungen, insofern sie nicht in Zehnten oder in sonstigen steigenden oder fallenden Naturalabgaben bestehen,
3) der auf Alimentationsverträgen beruhenden Leistungen.

§. 2.

Sind aus dem nämlichen Rechtsverhältnisse an denselben Berechtigten von einem Grundstücke mehrere Reallasten zu entrichten, so können dieselben nur zusammen abgelöst werden.

§. 3.

Vom 1. Januar 1851 ab sollen alle Reallasten, welche nach diesem Gesetz ablösbar sind, nicht weiter durch Verjährung erworben werden.

§. 4.

Von Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes an können Reallasten, welche nach demselben der Ablösung unterworfen sind, auch nicht mehr durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründet werden, es sei denn, daß die Dauer solcher Rechte

auf einen bestimmten, höchstens zehnjährigen Zeitraum beschränkt und dem Verpflichteten eine für ihr Aufhören zu leistende Entschädigung nicht auferlegt werde.

§. 5.

Die Gültigkeit von Verträgen über die nach §. 4 zulässige temporäre Uebernahme von Reallasten, sowie die Entstehung eines dinglichen Rechts aus solchen Verträgen ist nach Maßgabe der Gesetze vom 11. Mai 1830 und vom 23. November 1836 zu beurtheilen.

§. 6.

Das Recht, auf Ablösung von Reallasten anzutragen (Provocationsrecht), steht sowohl dem Berechtigten als auch dem Verpflichteten zu.

§. 7.

Wenn Grundstücke, die als berechtigt oder verpflichtet betheiligt sind, sich in getheiltem Eigenthum befinden, oder im Erbpachtsverbande stehen oder mit Fideicommißqualität behaftet sind, so kann nur derjenige, welchem das nutzbare Eigenthum zusteht und bezüglich der Fideicommißinhaber oder der Erbpachter auf Ablösung provociren oder provocirt werden. Eben so ist er allein legitimirt, die bei den nachfolgenden Verhandlungen erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§. 8.

Ist das Eigenthum oder eins der im §. 7 bezeichneten Rechte streitig oder zweifelhaft, so ist von den streitenden Parteien diejenige, welche sich im Besitz befindet, zur Provocation activ wie passiv legitimirt, und zur Abgabe der im Ablösungsverfahren erforderlichen Erklärungen berechtigt. Die von ihm hiernach vorgenommenen Handlungen verbinden den wirklich Berechtigten.

§. 9.

Können sich die Miteigenthümer eines Grundstücks oder bezüglich die in Gemeinschaft befindlichen Theilhaber der im §. 7 bezeichneten Rechte über die Ausübung des Provocationsrechts oder über die im Ablösungsverfahren abzugebenden Erklärungen

nicht vereinigen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen, welche nach dem Verhältniß des Antheils eines Jeden berechnet wird. Insofern dieses Verhältniß zweifelhaft oder streitig ist, wird Gleichheit der Antheile angenommen.

§. 10.

Bei eintretender Stimmengleichheit ist überall, wo es auf den Beschluß der Mehrheit unter mehreren zugleich betheiligten Personen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ankömmt, anzunehmen, daß der Beschluß für die Ablösung ausgefallen sei.

§. 11.

In allen Fällen, in welchen die zu einer Provocation oder einer in Folge derselben abzugebenden Erklärung erforderliche Stimmenzahl nach Verhältniß der Antheile zu berechnen ist, genügt es, die Größe der letzteren, wenn die Betheiligten über dieselbe nicht einig sind, nach den in den Flurbüchern und Erwerbsdocumenten enthaltenen Angaben zu ermitteln.

Ergiebt sich später ein andres als das hiernach angenommene Verhältniß, so kann dadurch die Provocation und resp. die Erklärung nicht wieder rückgängig gemacht werden.

§. 12.

Dem Rechte, auf Ablösung anzutragen, können gesetzliche Veräußerungsverbote, Verträge, Verjährung und letztwillige Verordnungen nicht entgegengestellt werden; eben so wenig Verfügungen und Entscheidungen der Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, welche vor Bekanntmachung dieses Gesetzes ertheilt worden sind.

§. 13.

Den Betheiligten bleibt zwar unbenommen, Ablösungsverträge ohne Mitwirkung der zuständigen Ablösungsbehörde abzuschließen, jedoch müssen sie dieselben bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich aufsetzen und vor der Erfüllung der Ablösungsbehörde überreichen, damit diese für die Sicherstellung der entfernteren Interessenten sorgen kann. (§. 79.)

§. 14.

Die Entschädigung des Berechtigten ist in allen Fällen, in welchen nicht durch freie Uebereinkunft beider Theile ein anderes Ablösungsmittel bestimmt wird, von dem Verpflichteten in Geld zu leisten.

§. 15.

Um den Betrag dieser Geldentschädigung zu bestimmen, ist zuvörderst der jährliche Ertrag der Reallast zu ermitteln, und falls derselbe nicht bereits in einer festen jährlichen Geldrente besteht, in eine solche zu verwandeln.

§. 16.

Ist statt einer Naturalleistung eine Geldabgabe zehn Jahre lang gleichmäßig entrichtet worden, so ist dadurch die Naturalabgabe als von selbst in die dafür angenommene Geldrente verwandelt anzunehmen, insofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Vertrag über Bezahlung des Geldäquivalents blos für eine bestimmte Zeit, wie z. B. bei Verträgen eines Theils mit dem Pachter des andern Theils, eingegangen worden ist.

§. 17.

Für den Fall, daß der Verpflichtete die Wahl hat, eine Realabgabe entweder in Natur oder in einem bestimmten Geldquantum abzuführen, hängt es von seiner Willkür ab, ob er das solchergestalt bestimmte Geldquantum als feste Geldrente für die fragliche Leistung anerkennen, oder auf Umwandlung der Naturalabgabe in eine Geldrente nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dringen will.

§. 18.

Bei Ermittlung der jährlichen Geldrente ist dem Berechtigten in allen Fällen außer den nach diesem Gesetze abzurechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten der Werth der Gegenleistungen, welche der Verpflichtete zu fordern hat, in Abzug zu bringen.

Jedoch können solche Gegenleistungen, welche einer Mehrheit von Verpflichteten zukommen und nicht theilbar sind, nur

dann abgerechnet werden, wenn von sämmtlichen Verpflichteten gleichzeitig abgelöst wird.

§. 19.

Haben die Verpflichteten einen untheilbaren Beitrag zu den Erhebungskosten des Berechtigten zu leisten, sei es nun durch Abholung des Einnehmers, durch Verabreichung von Kost oder Diäten an denselben, durch den Transport von Naturalien nach einem andern Orte oder auf andere Weise, so wird die Verbindlichkeit zu solchen Nebenleistungen durch Ablösung einzelner Verpflichteten nicht geändert. Dagegen hören dieselben ohne Entschädigung des Berechtigten von selbst auf, sobald die Reallasten, deren Erhebung sie betreffen, sämmtlich abgelöst worden sind.

§. 20.

Die Geldentschädigung, welche dem Berechtigten zukömmt (§. 14), ist demselben durch Gewährung eines Capitals zu leisten, welches

1) bei Frohndiensten und Dienstgeldern in dem zwölffachen,
2) bei allen andern Reallasten aber in dem achtzehnfachen Betrage der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ermittelten jährlichen Geldrente besteht.

§. 21.

Der Verpflichtete hat die Wahl, entweder das Ablösungscapital binnen Jahresfrist nach dem für die Aufhebung der abgelösten Reallast bestimmten Termine an den Berechtigten selbst abzutragen, oder zu verlangen, daß die Abfindung des letztern durch Vermittlung der Landrentenbank erfolge. Ueber diese Wahl hat er sich dergestalt zeitig zu erklären, daß seine Erklärung in den Ablösungsvertrag aufgenommen werden kann.

§. 22.

Wählt er das erstere, so muß er zugleich den Tag, an welchem die Zahlung erfolgen soll, bestimmen, und hat dann an diesem Tage neben dem Ablösungscapitale zugleich die ermittelte Geldrente auf die zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem

die abgelöste Leistung aufgehört hat, und dem Zahlungstage liegende Zeit an den Berechtigten abzutragen.

§. 23.

Trägt der Verpflichtete dagegen auf Abfindung des Berechtigten durch die Landrentenbank an, so ist dieser im Ablösungsvertrage das Recht zur Erhebung der ermittelten Jahresrente mit der Verbindlichkeit zu überweisen, dafür dem Berechtigten den ihm nach §. 20 gebührenden Capitalbetrag in Rentenbriefen zu gewähren.

Der Verpflichtete muß dann die Rente an die Landrentenbank in zwei gleichen Antheilen

am 1. April und

am 1. October

jeden Jahres so lange bezahlen, als es nach §. 10 des Gesetzes über Errichtung der Landrentenbank zur Tilgung des Ablösungscapitals erforderlich ist, und zwar zum ersten Mal an demjenigen der vorstehend bestimmten Verfalltermine, welcher dem Zeitpuncte zunächst folgt, mit welchem die abgelöste Leistung aufgehört hat.

Sollte jedoch zu diesem Zeitpuncte die Abfindung des Berechtigten durch die Landrentenbank nach §. 7 des cit. Gesetzes nicht erfolgen können, so sind die bis mit dem Tage, an welchem diese Abfindung erfolgt, fällig werdenden Terminszahlungen von dem Verpflichteten an den Berechtigten selbst abzuführen.

§. 24.

Alle Verträge zwischen den Betheiligten, nach welchen der Verpflichtete für eine abzulösende Leistung eine jährliche Rente an den Berechtigten fortwährend oder doch länger als funfzig Jahre hindurch entrichten soll, sind ungültig.

§. 25.

Der Verpflichtete ist verbunden, die von ihm an den Berechtigten zu zahlenden Ablösungsrenten und Capitalien ohne Unterschied der Fälle, also auch dann, wenn die abgelösten Leistungen von dem Berechtigten abgeholt werden mußten, an dem von dem Berechtigten jedoch nicht außerhalb des nämlichen Landestheils anzuweisenden Orte abzuliefern.

Rücksichtlich der an die Landrentenbank zu leistenden Zahlungen bewendet es bei den in §§. 33 und 34 des cit. Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Zahlungsorte.

§. 26.

Fällige Ablösungsrenten und Capitalien können sofort nach dem Verfalltage ohne vorheriges processualisches Verfahren durch Execution eingezogen werden.

§. 27.

Alle Renten, gleichviel ob sie an die Landrentenbank oder an den Berechtigten zu entrichten sind, sowie die von dem Verpflichteten im Fall des §. 22 zu zahlenden Ablösungscapitalien bleiben auf den Grundstücken, auf welchen die durch die abgelösten Reallasten hafteten, ebenso und mit den nämlichen Vorzugsrechten radicirt, wie es in Bezug auf diese Reallasten selbst der Fall war.

§. 28.

Das Vorzugsrecht rückständiger Renten im Concurse ist jedoch auf die drei letzten Jahre von Eröffnung des Concurses zurückgerechnet beschränkt.

Das Vorzugsrecht der Ablösungscapitalien aber erlöscht, sobald nach dem Zahlungstage zwei Jahre verflossen sind, ohne daß von dem Berechtigten die Betreibung verfügt oder bezüglich bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist. Auch dann, wenn dieses geschehen ist, hat eine nach jener Frist durch Schuld des Berechtigten eintretende Unterbrechung des Executionsverfahrens von länger als sechs Monaten das Erlöschen des Vorzugsrechts zur Folge.

§. 29.

Durch dieses Gesetz werden alle frühern Gesetze und Verordnungen, welche die Ablösung von Reallasten betreffen, namentlich die hierher gehörigen Bestimmungen der Verordnung vom 17. September 1840 und das Gesetz, die Ablösung der Frohnden und Dienstgelder betreffend, vom 28. März 1848 außer Kraft gesetzt. Auch werden die §§. 23 bis mit 42 des Expropriationsgesetzes vom 3. April 1844 aufgehoben.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die Ablösung der verschiedenen Gattungen der Reallasten.

1. Titel.

Von Ablösung der festen Geld- und Natural-Abgaben.

§. 30.

Bei festen jährlichen Geldabgaben bedarf es zur Ermittelung ihres jährlichen Ertrages (§. 15) blos einer Abrechnung der etwa dem Verpflichteten zukommenden Gegenleistungen von dem Betrage jener Abgaben. Ein Abzug für Erhebungs- und Verwaltungskosten findet daher nicht statt.

§. 31.

Ist eine abzulösende feste Geldabgabe nicht jährlich, sondern in längern, jedoch gleich langen Zeitabschnitten zu entrichten, so ist ihr Betrag durch die Zahl der Jahre dieser Abschnitte zu theilen, und der Quotient als Jahresrente anzunehmen, übrigens aber nach §. 30 zu verfahren.

§. 32.

Bei Ablösung der jährlichen festen Getreideabgaben wird der Geldwerth einer Jahresleistung durch einen nach den Marktpreisen, welche für die abzulösende Getreideart in den letzten, der Publication dieses Gesetzes vorhergegangenen dreißig Winterhalbjahren stattgefunden haben, aufzustellenden Durchschnitt ermittelt.

§. 33.

Für die Unterherrschaft wird Greußen, für die Oberherrschaft aber Arnstadt als Marktort dergestalt bestimmt, daß sein Marktpreis, wie er in den vom Magistrate geführten Marktbüchern notirt ist, als allgemeiner Marktpreis des ganzen betreffenden Landestheils angesehen werden soll. Als maßgebende Getreidemärkte sind in Greußen nur die auf den Montag, und in Arnstadt nur die auf den Sonnabend fallenden Markttage anzusehen.

§. 34.

Der Preisdurchschnitt (§. 32) wird auf folgende Weise hergestellt. Zuerst werden von jedem einzelnen der in Betracht kommenden dreißig Winterhalbjahre die mittlern Preise aller in die Zeit vom 1. October bis mit dem 31. März des folgenden Jahres fallenden nach §. 33 maßgebenden Markttage zusammengerechnet, und in die Summe mit der Zahl der addirten Posten dividirt. Von den hierdurch gewonnenen dreißig Durchschnittspreisen werden die drei höchsten und die drei niedrigsten ausgeschieden, und aus den übrigen vierundzwanzig wird dann der Durschnitt gezogen.

Die Ablösungsbehörden haben die Preisdurchschnitte, welche sich aus den hiernach aufzustellenden Berechnungen bei jeder Getreideart ergeben, durch die Regierungsblätter bekannt zu machen.

§. 35.

Von dem nach den obigen Vorschriften ermittelten durchschnittlichen Marktpreise sind 10 Procent für die aus der Naturalbeziehung dem Berechtigten entstehenden Kosten und Verluste, sowie zur Ausgleichung der Werthsdifferenz zwischen marktfähigem Getreide und Zinsfrucht in Abzug zu stellen.

§. 36.

Liegt dem Berechtigten ob, die Getreideabgaben auf seine Kosten abzuholen, so werden dafür anderweite drei Procent von jenem Preisdurchschnitte in Abrechnung gebracht.

§. 37.

Der Geldwerth aller anderen festen Naturalabgaben außer dem Getreide wird durch das Gutachten von Sachverständigen nach Maßgabe der Preise in den letzten zehn, der Provocation vorhergegangenen Jahren, sowie mit Rücksicht auf die Erhebungszeit und die in Abzug zu bringenden Erhebungs- und Verwerthungskosten bestimmt.

§. 38.

Den Ablösungsbehörden bleibt es überlassen, rücksichtlich der im §. 37 bezeichneten Naturalien durch Sachverständige

allgemeine Preisbestimmungen für ihre Sprengel ermitteln zu lassen.

Die so bestimmten Preise sind dann durch die Regierungsblätter bekannt zu machen, und bei jeder späteren Ablösung der fraglichen Naturalabgaben oder Berechnung von Gegenleistungen in solchen Naturalien (§. 18) zu Grunde zu legen.

§. 39.

Grundstücke, die in Erbpacht gegeben sind, werden durch eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bewerkstelligende Ablösung des Erbpachtcanons, sowie der etwaigen anderen Leistungen, welche der Erbpachter dem Erbverpachter zu entrichten hat, freies Eigenthum des Erbpachters.

2. Titel.

Von Ablösung der steigenden und fallenden Leistungen, insbesondere der Zehnten.

§. 40.

Die Ablösung der Zehnten von Bodenerzeugnissen oder Vieh muß von sämmtlichen Eigenthümern der einem und demselben Berechtigten zehntbaren Grundstücke einer Gemarkung gemeinschaftlich und gleichzeitig geschehen.

Geht der Ablösungs-Antrag von den Verpflichteten aus, so genügt es, wenn sich der vierte Theil derselben, nach dem Antheilverhältnisse an den zehntbaren Grundstücken berechnet, für die Provocation erklärt.

§. 41.

Der jährliche Geldwerth der Naturalzehnten wird in allen Fällen nach dem durch Sachverständige zu ermittelnden durchschnittlichen Reinertrage derselben bestimmt.

§. 42.

Bei dieser Abschätzung haben die Sachverständigen Rücksicht zu nehmen:

1) auf die Ertragsfähigkeit der zehntpflichtigen Grundstücke;
2) auf die ortsübliche Bewirthschaftung derselben;

3) auf die von Zeit zu Zeit eintretenden Mißernten und bezüglich Viehsterbejahre;

4) bei Blutzehnten auf die Art und Zahl des Viehes, welches in den der Provocation vorhergegangenen letzten zehn Jahren durchschnittlich gehalten worden, oder falls dies nicht ermittelt werden kann, mit dem Futter von den verpflichteten Grundstücken durchzuwintern ist;

5) auf die Kosten, welche dem Berechtigten durch die Zehntbeziehung erwachsen, als für Unterhaltung eines Zehntsammlers, für das Einfahren, Unterbringen und Dreschen der Zehntfrüchte u. dergl., sowie auf die Verluste, welche mit der Aufbewahrung der Zehntfrüchte verbunden sind.

§. 43.

Sind von dem Berechtigten Zehntregister geführt worden, so müssen dieselben vorgelegt werden. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Sachverständigen überlassen, ob und inwieweit sie dieselben bei der Abschätzung zu Grunde legen wollen.

§. 44.

Bei Berechnung des Geldwerthes der Zehntbeträge kommen rücksichtlich der Getreidekörner die Bestimmungen der §§. 32—34, rücksichtlich anderer Naturalien aber die §§. 37 und 38 zur Anwendung. Uebrigens sind aus Rücksicht auf die geringere Qualität des Zehntgetreides fünf Procent von dem durchschnittlichen Marktpreise in Abzug zu bringen.

§. 45.

Nach Feststellung der für das ganze Zehntrecht berechneten Geldrente ist dieselbe unter die einzelnen zehntbaren Grundstücke in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung nach Verhältniß ihrer Größe und Bonität durch die Sachverständigen zu vertheilen.

§. 46.

Ist das Recht der Zehntbeziehung durch den Eintritt von Besitzveränderungsfällen bedingt, so erfolgt zwar die Ermittelung des Werths der Zehntgegenstände selbst nach den obigen Vor=

schriften, die Bestimmung darüber aber, wie oft ein solcher Zehnt vorkommend anzunehmen ist, richtet sich nach den in den §§. 54 und 55 gegebenen Bestimmungen.

§. 47.

Das Recht auf Noval- oder Neubruchzehnt wird rücksichtlich aller Ländereien, die nach Verkündigung dieses Gesetzes urbar gemacht werden, ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 48.

Die Bestimmungen des §. 40 kommen auch bei Ablösung derjenigen Getreideabgaben zur Anwendung, welche auf sämmtlichen Grundstücken einer Gemarkung oder auf einer gewissen Gattung von Grundstücken dergestalt haften, daß jeder Eigenthümer solcher Grundstücke, sei es nun je auf eine gewisse Zahl derselben oder auch ohne alle Rücksicht, ob er davon viel oder wenig besitzt, dem Berechtigten jährlich eine bestimmte Quantität in Körnern zu entrichten hat.

§. 49.

Bei Ablösung solcher Getreideabgaben ist zuvörderst der Gesammtbetrag des Getreides, welches der Berechtigte von allen Verpflichteten in jedem der der Provocation vorhergegangenen letzten vierzehn Jahre zu erheben befugt war, zu ermitteln und aus diesen Beträgen nach Ausscheidung der zwei höchsten und zwei niedrigsten der Durchschnitt zu ziehen, dann aber der Geldwerth des Durchschnittsbetrags nach den in den §§. 32—36 aufgestellten Grundsätzen zu berechnen.

§. 50.

Die hierdurch ermittelte Geldrente ist sodann unter sämmtliche verpflichtete Grundstücke ohne Rücksicht auf das zeitherige Beitragsverhältniß der derzeitigen Eigenthümer lediglich nach Verhältniß des Flächengehalts zu vertheilen.

§. 51.

Besteht ein Erbpachtscanon in einer steigenden und fallenden Getreideabgabe, so ist der durchschnittliche Betrag und Geld-

werth desselben nach den in §. 49 aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln.

§. 52.

Andere jährliche, im Betrage veränderliche Naturalabgaben sind zuvörderst durch eine nach Anleitung des §. 49 vorzunehmende Durchschnittsberechnung zu fixiren und sodann nach Maßgabe der §§. 37 und 38 in Geldrente zu verwandeln.

§. 53.

Bei der Ablösung jährlicher, nicht in festen Summen bestehenden Geldabgaben ist der durchschnittliche Betrag ebenfalls nach den letzten vierzehn Jahren unter Weglassung der zwei höchsten und der zwei niedrigsten Jahresbeträge zu ermitteln, und davon der Betrag der etwaigen besonderen Erhebungskosten abzuziehen.

3. Titel.

Von Ablösung der Laudemien und anderen zufälligen Rechten.

§. 54.

Der jährliche Werth der Laudemien (Handlohn, Lehnwaare, Lehngeld) richtet sich nach den muthmaßlich im Laufe eines Jahrhunderts vorkommenden Anfällen. In dieser Hinsicht sind auf ein Jahrhundert zu rechnen:

1) Zwei Anfälle, wenn bei Veräußerung des verpflichteten Grundstückes durch Rechtsgeschäfte unter den Lebenden Lehnwaare zu entrichten ist;
2) drei Anfälle, wenn letztere bei jeder Vererbung des pflichtigen Grundstücks erlegt werden muß;
3) ein Anfall durch Vererbung, wenn bei dieser die Descendenten des letzten Besitzers von Entrichtung des Lehngeldes befreit sind;
4) drei Anfälle, wenn im Fall des Absterbens des Berechtigten Lehngeld bezahlt werden muß;
5) vier Anfälle, wenn dasselbe bei einer Veränderung in der Person des für das verpflichtete Grundstück bestellten Lehnträgers oder bei dem Wechsel eines Amtes zu entrichten ist.

§. 55.

Hat der Verpflichtete in mehreren der im §. 54 unter 1—5 angegebenen Fälle Lehnwaare zu entrichten, so werden sämmtliche Anfälle zusammengerechnet. Mehr als sechs Fälle sollen jedoch nie auf ein Jahrhundert gerechnet werden.

Ist in allen den verschiedenen möglichen Fällen die Lehnwaare nach dem nämlichen Betrage oder Procentsatze zu entrichten, so kommen überhaupt nicht mehr als sechs Fälle in Ansatz.

Ist dagegen in den verschiedenen Fällen die Lehnwaare nach verschiedenen Sätzen zu geben, so werden zwar alle auf ein Jahrhundert kommenden Anfälle mit dem für einen jeden anzunehmenden Satze der Lehnwaare zu dem Behufe in Ansatz gebracht, um hierdurch den durchschnittlichen Betrag der in einem einzelnen Falle zu entrichtenden Lehnwaare zu ermitteln; allein dieser durchschnittliche Betrag ist dann auch in keinem Falle mehr als sechsfach in Ansatz zu bringen.

§. 56.

Wenn der Berechtigte die Lehnwaare nicht nach einem bestimmten Geldquantum, sondern nach gewissen Procenten von dem Kaufpreise oder von dem Werthe des laudemialpflichtigen Grundstücks zu fordern hat, so muß der Werth desselben durch Sachverständige abgeschätzt und der Betrag jedes Anfalls nach dieser Werthtaxe berechnet werden.

§. 57.

Bei dieser Taxation ist der Werth des Grundstücks nach der zur Zeit der Ablösung in der betreffenden Gegend bei dem Verkaufe von Grundstücken an fremde Personen üblichen mittleren Preisen zu bemessen, und auf die sämmtlichen Lasten und Abgaben des Grundstückes, so wie auf Abrechnung der etwa vorhandenen lehnfreien Pertinentien Rücksicht zu nehmen.

Ist der Werth eines laudemialpflichtigen Grundstücks durch vorherige Ablösung anderer Reallasten erhöht worden, so muß das Ablösungscapital von der Taxsumme abgerechnet werden.

Von dem nach diesen Grundsätzen ermittelten Taxwerthe sind sodann bei Ländereien zwanzig, bei Gebäuden aber funfzig Procent in Abzug zu bringen.

§. 58.

Ist nach Anleitung der §§. 54—57 der für ein Jahrhundert anzunehmende Gesammtbetrag der Lehnwaare ermittelt worden, so wird dieser mit 100 getheilt, und der Quotient als die jährliche Rente des Berechtigten behandelt.

§. 59.

Für den durch Ablösung der Gefälle, welche das Eintragen der Besitzveränderungen in die Gefällbücher des Berechtigten erfordern, bedingten Wegfall der Ab- und Zuschreibegebühren findet eine Entschädigung des Berechtigten nicht statt. Als solche Gebühren sind auch diejenigen zu betrachten, welche in Erbfällen nicht nur nach der Zahl der einzutragenden Grundstücke, sondern auch außerdem noch nach der Zahl der vorhandenen Erben berechnet worden sind.

§. 60.

Bei Ablösung der Verpflichtung zum Aufbau oder zur Unterhaltung von Gebäuden den Bedarf an Bauholz ganz oder theilweise zu verabreichen, ist der durchschnittliche jährliche Werth mit Rücksicht auf den von einem Neubau bis zum andern bei gehöriger Unterhaltung anzunehmenden Zeitraum, auf die während desselben erforderlichen Reparaturen und auf den derzeitigen Zustand der Gebäulichkeiten, dagegen aber mit Ausnahme des Falles, daß nach der örtlichen Lage der Gebäude wahrscheinliche Gefahr durch Wasserbeschädigungen vorhanden ist, ohne Rücksicht auf zufällige Schäden durch Sachverständige zu ermitteln. Die Berechnung des Interusuriums geschieht dabei nach einfachen Zinsen zu 4 Procent.

4. Titel.

Von Ablösung der Frohndienste.

§. 61.

Jeder Verpflichtete kann die auf seinen Grundstücken haftenden Frohndienste allein ablösen.

§. 62.

Unter den abzulösenden Frohndiensten sind zu unterscheiden:
1) solche, welche durch die Zeit nach Tagen oder Stunden,
2) solche, welche nach dem Gegenstande der Leistung gemessen sind,
3) solche, welche weder hinsichtlich der Zeit, noch des Gegenstandes bestimmt sind (ungemessene Dienste).

§. 63.

Bei der vorstehend unter 1 bezeichneten Classe der Dienste ist die Zahl der Arbeitstage oder Arbeitsstunden genau zu ermitteln, welche dem Berechtigten mit Gespann oder mit der Hand jährlich zu leisten sind. Alsdann aber ist durch Sachverständige unter Berücksichtigung des verschiedenen Werthes der Arbeiten nach der Gattung des Zugviehes und bezüglich nach dem Geschlechte und Alter der Fröhner zu erörtern, wie hoch dem Berechtigten eine solche Arbeitszeit entweder mit eignem Gespann und Dienstgesinde, auch falls solche nach den örtlichen Verhältnissen mit Sicherheit und für angemessenen Lohn zu beschaffen ist, mit angenommenem Lohngespann und Lohnarbeitern zu stehen kommen werde, wobei jedoch der niedrigere von den beiden Beträgen, für welche auf die eine oder die andere Weise die Arbeit erlangt werden kann, anzunehmen ist.

Von dem sich hierüber ergebenden Kostenbetrage der fraglichen Arbeitszeit ist ein Dritttheil abzuziehen; die alsdann übrigbleibenden zwei Dritttheile bilden nach Abrechnung der Gegenleistungen (§. 18) die jährliche Rente des Berechtigten.

§. 64.

Der Werth der in §. 62 unter 2 bezeichneten Dienste ist ebenfalls durch Sachverständige dergestalt auszumitteln, daß von ihnen berechnet wird, wie hoch dem Berechtigten die in Betracht kommenden Leistungen zu stehen kommen werden, wenn er dieselben mit eignem Gespann und Dienstgesinde oder um Lohn verrichten läßt. Auch hier ist von beiden Berechnungsweisen diejenige maßgebend, welche den geringeren Kostenbetrag ergiebt.

Es ist aber von dem letztern nur ein Fünftheil und dann von den übrigen vier Fünftheilen der Werth der Gegenleistungen in Abrechnung zu bringen.

§. 65.

Die ungemessenen Frohndienste (§. 62 unter 3) sind zuvörderst in gemessene zu verwandeln. Zu diesem Zwecke sind die in den letzten, dem Antrage auf Ablösung vorausgegangenen vierzehn Jahren wirklich geleisteten Dienste jeder Gattung zu ermitteln, und nach Weglassung der zwei höchsten und zwei niedrigsten Jahresleistungen der Durchschnitt zu ziehen.

Ist eine solche Ermittelung nicht möglich, so ist die ungemessene Frohnlast nach dem Ermessen von Sachverständigen festzustellen. Diese haben dabei zu berücksichtigen, daß die Dienste nicht über das Bedürfniß des herrschenden Guts gefordert, daß Menschen und Vieh dabei nicht über ihre Kräfte angestrengt, und die Fröhner bei Anwendung möglichsten Fleißes nicht außer Stand gesetzt werden dürfen, sich und die Ihrigen zu ernähren, und ihre eigene Wirthschaft gehörig fortzuführen.

Nach Feststellung der ungemessenen Dienste erfolgt dann die Werthsermittelung auf dieselbe Weise, wie bei den nach der Zeit oder nach dem Gegenstande der Arbeit gemessenen Diensten, je nachdem sie dann zu dieser oder jener Classe von Dienstleistungen zu rechnen sind.

§. 66.

Die Ablösungsbehörden sind ermächtigt, auch für die Frohndienste allgemeine Preisbestimmungen nach Anleitung des §. 38 ermitteln zu lassen und bekannt zu machen.

5. Titel.

Von Ablösung der Rechte auf Pferch- und Milchnutzungen und auf Vorhaltung von Saamenthieren.

§. 67.

Bei Ablösung des Rechts, von fremden Schaafen den Pferch oder die Milch ganz oder theilweise in bestimmten Zeiträumen zu benutzen, so wie des Rechts auf Vorhaltung fremder Saamenthiere ist die zu gewährende Entschädigung nach der Höhe des Nutzens, welchen der Berechtigte im Verlaufe der

letzten der Provocation vorhergegangenen zehn Jahre von dem aufzuhebenden Rechte durchschnittlich bezogen hat, durch Sachverständige auszumitteln, und hiervon der Werth aller Aufwendungen, welche der Berechtigte machen mußte, um sich die fraglichen Nutzungen zu verschaffen, in Abzug zu bringen.

III. Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen.

§. 68.

Sind bei einer Ablösung von Reallasten dritte Personen, namentlich Realgläubiger, Personen, die zur Zurücknahme des Eigenthums berechtigt sind, Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten, Erbverpachter, Nutznießer, Wiederkaufsberechtigte oder Pächter betheiligt, so steht denselben weder ein Widerspruchsrecht gegen die Provocation zu, noch bedarf es einer Zuziehung solcher Betheiligten zu den Verhandlungen über die Art und Zeit der Ausführung der Ablösung.

§. 69.

Unter Realgläubigern sind in den folgenden Bestimmungen nur solche Gläubiger verstanden, deren Forderungen mit ausdrücklichen Hypotheken an dem berechtigten Grundstücke versehen sind. Auf die Inhaber stillschweigender Hypotheken ist von den Ablösungsbehörden keine Rücksicht zu nehmen.

§. 70.

Die Realgläubiger haben nach der Reihenfolge ihrer Priorität Anspruch auf gänzliche oder theilweise Befriedigung aus den für Berechtigungen, auf welche ihre Hypothek sich erstreckt hatte, zu zahlenden Ablösungscapitalien, oder auf Sicherstellung durch Deposition dieser Capitalien bis zu erlangter Befriedigung.

§. 71.

Haften auf dem berechtigten Gute eiserne oder unkündbare Capitalien, so kann der Gläubiger verlangen, daß das Ablösungscapital zu gänzlicher oder theilweiser Abtragung derselben, soweit es dazu hinreicht, verwendet wird.

§. 72.

Hat der Schuldner das Ablösungscapital aus der Landrentenbank in Rentenbriefen erhalten, so müssen letztere von den Realgläubigern bei Ausübung der in den §§. 70, 71 enthaltenen Rechte zu dem Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen werden.

§. 73.

In den Fällen eines vorbehaltenen oder widerruflichen Eigenthums sind die Rechte der Personen, welche zur Zurücknahme des Eigenthums befugt sind, nach dem Grundsatze zu beurtheilen, daß die Entschädigung, welche ein Berechtigter erhält, an die Stelle der dafür abgelösten Rechte tritt.

Jene Personen sind berechtigt, die Sicherstellung dieses Surrogats zu verlangen.

§. 74.

Die Besitzer der Meiner Lehnherrlichkeit unmittelbar unterworfenen Lehngüter, sollen in der Verfügung über Capitalien, die sie für abgelöste Rechte der Lehngüter erhalten, durch Mein Obereigenthum an den letzteren nicht beschränkt sein.

§. 75.

Alle anderen Lehnherren, sowie die Lehns- und Fideicommißfolger, welche ihre Rechte an den ablösbaren Leistungen nicht aufgeben wollen, haben hiervon bei Verlust dieser Rechte und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor dem 1. Januar 1851 bei dem zuständigen Gerichte Anzeige zu machen.

Ist dies geschehen, so müssen die Ablösungscapitalien zum Abtrag solcher Schulden, welche für die Lehns- und Fideicommiß-Interessenten verbindlich sind, verwendet, oder wieder zu Lehn oder Fideicommiß angelegt, oder auch zu Ablösung von Reallasten, die etwa auf dem Lehn- oder Fideicommiß-Gute haften, verwendet werden.

§. 76.

Hat ein Erbpachter Ablösungscapitalien zu erhalten, so kann der Erbverpachter nur verlangen, daß dieselben zu Ablösung des Erbpachtverhältnisses, auf welche er gleichzeitig provociren muß, verwendet werden.

Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so muß er, falls der Erbpachter seine Abfindung in Rentenbriefen erhalten hat, diese nach dem Nennwerthe an Zahlungsstatt annehmen.

§. 77.

Nießbräucher müssen sich lediglich mit den Zinsen der Ablösungscapitalien oder Rentenbriefe begnügen.

§. 78.

Durch die Ansprüche von Realgläubigern, von Personen, die das Eigenthum an dem berechtigten Gute sich vorbehalten haben oder widerrufen können, ferner von Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten, Erbverpachtern, oder Nießbrauchsberechtigten wird die Zahlung der Ablösungscapitalien durch die Verpflichteten, und bezüglich die Ausfertigung der Rentenbriefe durch die Landrentenbank in keinem Falle aufgehalten.

§. 79.

Die Ablösungsbehörden sind aber verpflichtet, für die Sicherstellung der im §. 78 genannten entfernteren Interessenten in dem Maße zu sorgen, daß sie in allen Fällen, in welchen ihnen amtlich bekannt ist, daß solche Interessenten vorhanden sind, die ihnen von der Landrentenbank zur Verfügung gestellten Rentenbriefe bei dem zuständigen Gericht zu deponiren und bezüglich die Verpflichteten anzuweisen haben, die Ablösungscapitalien an jenes Gericht zur Deposition einzuzahlen.

§. 80.

Hat ein Verpflichteter ein Ablösungscapital, ohne hierzu von der Ablösungsbehörde ermächtigt worden zu sein, an den Berechtigten selbst gezahlt, so bleibt Jener den im §. 78 genannten Interessenten für den Betrag dieses Capitals verhaftet.

§. 81.

Die Gerichtsbehörden sind verbunden, die zur Deposition eingehenden Ablösungscapitalien und Rentenbriefe anzunehmen, und die Verwendung oder Sicherstellung derselben zu reguliren.

§. 82.

Zu den Kosten der gerichtlichen Deposition und Regulirung hat der Verpflichtete niemals beizutragen. Dieselben treffen vielmehr den Berechtigten, insoweit sie nicht durch das Verschulden eines der entferntern Interessenten entstanden sind.

§. 83.

Steht an dem berechtigten Grundstücke, dessen Eigenthümer ein Ablösungscapital, sei es nun baar oder durch Rentenbriefe, erhalten hat, einem Dritten das Wiederkaufsrecht dergestalt zu, daß die vorige Kaufsumme oder irgend ein bestimmter Preis im Voraus als Wiederkaufspreis festgesetzt ist, so ist der Wiederkaufsberechtigte befugt, bei künftiger Ausübung seines Wiederkaufsrechts den Betrag des Ablösungscapitals an dem Wiederkaufspreise zu kürzen. Die nämliche Befugniß hat unter der obigen Voraussetzung ein zum Wiederkauf Verpflichteter.

§. 84.

Kommt es während der Pachtzeit eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks zur Ausführung einer Ablösung, so ist, insofern für diesen Fall nicht vertragsmäßige Bestimmungen getroffen worden sind, folgenden Vorschriften nachzugehen.

§. 85.

Der Pachter eines bei einer Ablösung als berechtigt betheiligten Grundstückes hat, insoweit nicht nach §. 87 eine Ausnahme stattfindet, lediglich die jährlichen Zinsen des Ablösungscapitales zu vier Procent auf die Dauer seiner noch übrigen Pachtzeit in Anspruch zu nehmen.

§. 86.

Der Verpachter ist zwar verbunden, die in Folge der Ablösung etwa erforderliche Aufbauung neuer oder Erweiterung vorhandener Gebäude auf seine Kosten zu bewerkstelligen, allein der Pachter hat die Kosten dieser Einrichtungen ebenfalls nach dem Zinsfuße von vier Procent während der Dauer seiner noch übrigen Pachtzeit jährlich zu verzinsen.

Zur Vermehrung des Inventariums an Vieh, Schiff und Geschirr ist aber der Verpachter nicht verbunden.

§. 87.

Belaufen sich die dem Pachter nach §. 85 zukommenden Zinsen der Ablösungscapitalien höher als auf den achten Theil des jährlichen Pachtgeldes, so hat der Pachter nur die Wahl, entweder die Anwendung der in den §§. 85, 86 getroffenen Bestimmungen zu verlangen, oder den Pacht zu kündigen. Wählt er das letztere, so hat er die Pachtung zu Ende des laufenden oder des nächstfolgenden Pachtjahres zurückzugeben, je nachdem die Kündigung in der ersten oder in der zweiten Hälfte des Pachtjahres erfolgt ist.

§. 88.

Will der Pachter von diesem Kündigungsrechte Gebrauch machen, so muß er binnen zwei Monaten von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem ihm der Abschluß des Ablösungsvertrags bekannt worden ist, sich darüber gegen den Verpachter schriftlich erklären. Thut er dies nicht, so verliert er das Kündigungsrecht.

§. 89.

Hat der Verpachter eine auf dem verpachteten Gute oder Grundstücke haftende Reallast abgelöst, so muß der Pachter die Zinsen des Ablösungscapitales mit 4 Procent in so weit, als er die abgelösten Leistungen zu entrichten verbunden war, auf die Dauer seiner noch übrigen Pachtzeit dem Verpachter vergüten.

§. 90.

Wegen der gegenseitigen Ansprüche der Verpächter und Pächter bedarf es weder einer Sicherstellung, noch einer Auseinandersetzung der Betheiligten durch die Ablösungsbehörden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verfahren.

§. 91.

Die Einrichtung der Ablösungsbehörden, ihr Wirkungskreis und das von denselben zu befolgende Verfahren sollen durch ein besonderes Gesetz geordnet werden.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz eigenhändig vollzogen, und Mein Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 8. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Chop.

---

24) Gesetz, die Errichtung einer Landrentenbank betr. — Vom 8. April 1850.
(G.-S. Seite 314.)

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

habe, um die Ablösung der Reallasten und Dienstbarkeiten zu erleichtern, die Errichtung einer Landrentenbank beschlossen, und verordne demnach mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen wird eine Landrentenbank errichtet. Dieselbe tritt am 1. Januar 1851 in Wirksamkeit und hat ihren Sitz in Sondershausen.

§. 2.

Die Landrentenbank steht unter der Garantie des Staats.

§. 3.

Der Landrentenbank werden die Rechte der juridischen Persönlichkeit beigelegt.

Ihr Gerichtsstand ist nach der bevorstehenden Umgestaltung der Gerichtsverfassung durch die Staatsregierung im Verordnungswege zu bestimmen.

§. 4.

Der Zweck der Landrentenbank ist, die bei der Ablösung von Reallasten und Dienstbarkeiten ermittelten Geldrenten auf Verlangen der Verpflichteten zu übernehmen, die Berechtigten mit dem gesetzlichen Capitalwerthe dieser Renten in verzinslichen Schuldverschreibungen (Rentenbriefen) abzufinden, diese aber von den Ueberschüssen, welche die übernommenen jährlichen Renten über die Zinsen der Rentenbriefe gewähren, nach und nach zu tilgen, und zwar mit der Wirkung, daß nach Ablauf der Tilgungsperiode die Verbindlichkeit der Verpflichteten zur Rentenzahlung völlig erlöscht.

§. 5.

Sämmtliche Bankverwaltungskosten werden auf die Staatscasse übernommen. Aus derselben sind auch die Ausfälle an Renten zu übertragen.

Dagegen fällt dem Staate das Vermögen der Landrentenbank zu, wenn dieselbe nach Erfüllung ihrer Bestimmung wieder aufgehoben wird.

§. 6.

Die Landrentenbank ist nur verbunden, solche Ablösungsrenten zu übernehmen, welche auf die gesetzlich verpflichteten Grundstücke gelegt worden sind.

Renten, bei welchen dies nicht geschehen ist, kann sie zwar nach Prüfung ihrer Sicherheit übernehmen, jedoch immer nur unter der Voraussetzung, daß dieselben auf Grundstücke radicirt worden sind oder aus einer Gemeindecasse gezahlt werden sollen.

§. 7.

Die Uebernahme der Ablösungsrenten erfolgt jedesmal an dem nach Mittheilung des bestätigten Ablösungsvertrags an die Landrentenbank-Verwaltung zuerst einfallenden 1. April oder 1. October.

Rücksichtlich der, bis zum Tage der Uebernahme etwa fällig gewordenen Renten bewendet es bei der Bestimmung, welche am Schlusse des §. 23 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten enthalten ist.

B. Rechtsverhältnisse zwischen der Landrentenbank und den Rentenpflichtigen.

§. 8.

Alle Renten sind von dem Verpflichteten nach §. 23 des cit. Gesetzes in zwei gleichen Antheilen je

am 1. April und
am 1. October

jährlich an die Landrentenbank so lange zu entrichten, als zur Tilgung des Ablösungscapitals nach §. 10 erforderlich ist.

§. 9.

Die an die Landrentenbank zu zahlenden Renten werden bei eintretendem Verzuge durch sofortige Execution beigetrieben.

§. 10.

Die der Landrentenbank überwiesenen Renten werden getilgt:

1) durch eine 18 Jahre lang fortgesetzte Entrichtung, wenn der zwölffache Betrag,
2) durch eine 34 Jahre hindurch fortgesetzte Entrichtung aber, wenn der achtzehnfache Betrag der Jahresrente dem Berechtigten als Ablösungscapital gewährt werden muß.

(S. §. 20 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten.)

§. 11.

Jedem Rentenpflichtigen steht es frei, seine Grundstücke von den auf denselben haftenden Renten durch Zahlung des Capitalwerths zu befreien. Es kann dies in jedem Jahre der Tilgungsperiode geschehen, jedoch nur nach ein Vieteljahr vorher bewirkter Anmeldung an einem der in §. 8 bezeichneten Termine.

§. 12.

Bei solchen Abzahlungen von Rentencapitalien soll den Rentenpflichtigen derjenige Betrag zu gute gehen, um welchen sich das ursprüngliche Ablösungscapital bis zum Jahre der Zahlung durch die planmäßig vorgeschrittene Amortisation vermindert haben wird.

Es sollen jedoch die Capitalbeträge, mit welchen hiernach eine Rente in jedem Jahre der Tilgungsperiode abgelöst werden kann, in zum Vortheil der Bank abgerundeten Sätzen bestehen, welche Mein Ministerium zu bestimmen und bekannt zu machen hat.

§. 13.

Nicht minder sollen auch theilweise Ablösungen der auf einem Grundstücke haftenden Rente nach Maßgabe der in den §§. 11 und 12 getroffenen Bestimmungen gestattet, jedoch das Nähere hierüber in einer besonderen Verordnung bestimmt werden.

§. 14.

In allen Fällen können Capitalzahlungen nur nach restloser Abtragung sämmtlicher bis dahin fällig gewordener Rentengelder angenommen werden.

§. 15.

Von den durch Capitalzahlung erfolgten gänzlichen oder theilweisen Rentenablösungen hat die Landrentenbank-Verwaltung der Hypothekenbehörde der betreffenden Grundstücke Nachricht zu geben.

§. 16.

Ueber das bei Besitzveränderungen nothwendige Ab- und Zuschreiben der rentenpflichtigen Grundstücke in den Katastern und andern Büchern der Landrentenbank, sowie über die dafür zu entrichtenden Gebühren sind die erforderlichen Bestimmungen in der nach §. 42 zu erlassenden Geschäftsanweisung zu treffen.

C. Rechtsverhältnisse zwischen der Landrentenbank und ihren Gläubigern.

§. 17.

Bei Uebernahme von Renten stellt die Landrentenbank auf die Höhe ihres gesetzlichen Capitalwerths (cfr. §. 20 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten) Rentenbriefe für den Berechtigten aus, durch welche letzterer für seine aus dem Ablösungsgeschäft herrührende Forderung an den Verpflichteten abgefunden wird.

§. 18.

Diese Rentenbriefe sind auf den Briefinhaber gestellte unkündbare Obligationen der Landrentenbank, in welchen der Capitalbetrag und das Versprechen, denselben ein Vierteljahr nach der künftigen Ausloosung zu zahlen und bis dahin jährlich mit vier vom Hundert zu verzinsen, sowie die Garantie des Staats ausgedrückt ist. Mit den Rentenbriefen werden zugleich Zinsleisten und Zinsscheine (Talons und Coupons) ausgegeben.

§. 19.

Die Rentenbriefe werden auf Capitalsummen von 1000 Thlr., 500 Thlr., 100 Thlr., 50 Thlr., 20 Thlr. und 10 Thlr. ausgefertigt.

§. 20.

Ablösungscapitalien und überschießende Spitzen derselben, welche weniger als 10 Thlr. betragen, werden von der Landrentenbank baar bezahlt.

§. 21.

Sowohl die Rentenbriefe als die Zinsleisten und Zinsscheine werden von der Verwaltung der Landrentenbank vollzogen, und nach Verschiedenheit der Capitalbeträge mit verschiedenen Buchstaben, in den einzelnen hierdurch gebildeten Classen aber mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet. Ueber ihre äußere Form wird noch eine nähere Beschreibung in einer besondern Bekanntmachung erfolgen.

§. 22.

Ausgefertigt und ausgegeben werden die Rentenbriefe nur auf den Grund einer der Bank überwiesenen Ablösungsrente, und es wird daher der deshalb von der Ablösungsbehörde an die Landrentenbankverwaltung ergehende Erlaß nach seinem Datum in jedem Rentenbriefe angezogen.

§. 23.

Die Landrentenbank hat die für die Berechtigten ausgestellten Rentenbriefe, sowie die denselben etwa zukommende Baarzahlung nicht ihnen selbst, sondern der zuständigen Ablösungsbehörde zuzustellen.

§. 24.

Die Zinsen der Rentenbriefe werden jährlich bezahlt. Die Zinsscheine müssen sowohl von der Hauptcasse als den Untercassen der Bank eingelöst werden.

§. 25.

Die Landrentenbank-Verwaltung hat in jedem Jahre alle Einnahmen, die nicht zur Verzinsung der Rentenbriefe und zu den in §. 20 gedachten Baarzahlungen erforderlich sind, zur Einlösung von Rentenbriefen zu verwenden.

§. 26.

Die einzulösenden Rentenbriefe werden durch Ausloosung bestimmt. Das Verzeichniß der ausgeloosten Rentenbriefe ist in den Regierungsblättern beider Landestheile unter Ansetzung des Einlösungstermins (cfr. §. 18) durch zweimaligen Abdruck bekannt zu machen. Der erste Abdruck muß längstens binnen 14 Tagen nach der Ausloosung, der zweite vier bis sechs Wochen nach dem ersten erfolgen.

§. 27.

Die Einlösung der ausgeloosten Rentenbriefe erfolgt bei der Hauptcasse der Bank durch Bezahlung des Nennwerths an den Bringer der Original-Rentenbriefe. Mit den letztern müssen zugleich die Zinsleiste und sämmtliche noch nicht abgelaufene Zinsscheine zurückgegeben werden, widrigenfalls der Betrag der letztern am Capitale gekürzt wird.

§. 28.

Von Zeit des Einlösungstermins findet eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht Statt.

§. 29.

Jede einzelne Zinsrate der Rentenbriefe verjährt binnen vier Jahren von ihrer Verfallzeit, das Capital aber in der ordentlichen Verjährungszeit von dem durch die Ausloosung bestimmten Zahlungstermine an gerechnet. Die auf diese Art verjährten Capitalien und Zinsen fallen der Bank heim.

§. 30.

Wenn Rentenbriefe, Zinsleisten oder Zinsscheine ihren Besitzern abhanden gekommen sind, so können denselben andere Documente erst dann ausgefertigt werden, nachdem vorher die abhanden gekommenen in Folge eines Edictalverfahrens, welches bei dem in §. 3 bezeichneten Gerichte einzuleiten ist, mortificirt worden sind.

D. Verwaltung der Landrentenbank.

§. 31.

Die Verwaltung der Landrentenbank wird einer besondern Behörde übertragen, welche unmittelbar unter dem Ministerium steht und den Namen

„Fürstl. Schwarzb. Sondershausensche Landrentenbank-Verwaltung"

führt.

§. 32.

Die Hauptcasse der Bank wird unter der Aufsicht dieser Behörde von dem Personale der Fürstl. Hauptlandschaftscasse verwaltet.

§. 33.

Die Individual-Einnahme aller der Bank überwiesenen Renten wird in jedem Orte durch den Ortssteuereinnehmer besorgt, welcher die erhobenen Gelder halbjährlich an die Bezirkscasse abzuliefern und derselben gleichzeitig ein Verzeichniß der verbliebenen Reste zu überweisen hat. Für die desfallsigen Bemühungen ist den Ortssteuereinnehmern durch das Ministerium eine angemessene Vergütung auszusetzen.

§. 34.

Den Verwaltern der Bezirkscassen liegt ob, alle von den Ortssteuereinnehmern ihres Bezirks eingezahlten Rentengelder halbjährlich an die Hauptcasse der Bank abzuliefern und verbliebene Reste von den Schuldnern durch Execution beizutreiben.

Ferner sind bei diesen Cassen auch die Capitalzahlungen der Rentenpflichtigen anzumelden und zu leisten.

§. 35.

Von der Landrentenbank-Verwaltung sind über alle von der Bank übernommenen Renten für jeden Ort specielle Kataster anzulegen, welche die Unterlage des gesammten Bankrechnungswesens bilden.

Ueber die Einrichtung dieser Kataster, sowie über die für die Kreissteuercassen und Ortssteuereinnehmer anzulegenden Kataster und Heberegister sind in der zu erlassenden Geschäftsanweisung die erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

§. 36.

Die Rentengelder sind bei allen Cassen von den übrigen Einkünften abgesondert zu halten.

§. 37.

Das Rechnungsjahr der Landrentenbank ist dem Kalenderjahr gleich. Binnen drei Monaten nach Ablauf desselben hat die Verwaltung der Hauptcasse Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Bank abzulegen.

§. 38.

Dieser Rechnung muß eine das Vermögen der Anstalt nachweisende Uebersicht aller Activa und Passiva der Bank beigefügt werden.

§. 39.

Mit der Revision und Justification der abgelegten Jahresrechnung wird in gleicher Weise verfahren, wie bei den Rechnungen der Landescassen.

§. 40.

Dem Landtagsausschuß steht die Controle über die Verwaltung der Landrentenbank ebenso zu, wie sie ihm bezüglich der Verwaltung der Staatseinkünfte gebührt.

§. 41.

Sämmtliche Verhandlungen in Angelegenheiten der Landrentenbank sind sowohl bei dieser selbst als auch bei allen andern Verwaltungsbehörden des Landes sportel- und stempelfrei.

§. 42.

Das Ministerium hat über die in Gemäßheit dieses Gesetzes für die Verwaltung der Landrentenbank zu treffenden Einrichtungen genaue Geschäftsanweisungen zu erlassen.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Mein Fürstl. Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 8. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.
contrasignirt
F. Chop.

---

25) Gesetz über Ablösung der Weiderechte. — Vom 9. April 1850.
(G.-S. Seite 321.)

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

erlasse über die Ablösung der Weiderechte mit Zustimmung des Landtags folgendes Gesetz:

§. 1.

Alle Weiderechte sind entweder

1) gegenseitige, d. h. solche, welche rücksichtlich einer Mehrzahl verschiedener Grundstücke von den Eigenthümern derselben auf ihnen wechselseitig ausgeübt werden (Koppelhutungen), oder
2) einseitige, d. h. solche, die einem oder mehreren Servitut-Berechtigten auf dem Grundstücke eines Dritten zustehen, ohne daß dieser die Grundstücke jener beweiden darf.

§. 2.

Bei Koppelhutungen ist zu unterscheiden, ob sie auf dem Rechte wechselseitiger Servituten oder auf dem der Gemeinschaft beruhen.

Im Zweifel wird das Letztere vermuthet, wenn die gegenseitige Hutung von den Theilnehmern mit gleichen Befugnissen ausgeübt wird.

§. 3.

Koppelhutungen, die auf der Gemeinschaft beruhen, können jederzeit und zwar ohne Entschädigung der Theilnehmer durch einen mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß der in der Gemeinschaft befindlichen Grundbesitzer aufgehoben werden. Die Stimmen der letztern werden nach dem Verhältniß der Größe ihrer der gegenseitigen Hutung unterliegenden Grundstücke berechnet.

Auf solche Beschlüsse finden die Bestimmungen der §§. 7 bis 12 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten analoge Anwendung.

§. 4.

Koppelhutungen, die auf gegenseitigem Servitutrechte beruhen, unterliegen der Ablösung nur dann, wenn sämmtliche selbstständige Hutungsinteressenten sich darüber vereinigen, daß eine Ablösung beantragt werden solle.

§. 5.

Als selbstständige Hutungsinteressenten sind alle diejenigen zu betrachten, welchen das Recht zusteht, eine besondere Heerde auszutreiben, im Gegensatz zu denen, welche ihr Weidevieh zu einer gemeinschaftlichen Heerde stellen müssen.

Letztere bilden in ihrer Gesammtheit ein Rechtssubject, welches über den Antrag auf Ablösung, gleichviel ob es als Corporation oder nur als Gesellschaft zu betrachten ist, durch absolute Stimmenmehrheit der Theilnehmer nach dem in §. 3 gedachten Verhältniß beschließt.

§. 6.

Bei einseitigen Hutungsrechten ist zu unterscheiden, ob sie

1) einem Gute in der Flur, in welcher das Gut selbst ganz oder größtentheils liegt, oder
2) einem Gute oder auch der Gesammtheit der zu einer Gemeinde gehörigen Grundeigenthümer in der Gemarkung

einer andern Gemeinde zustehen (Außen- oder Nebenweiden), oder ob sie

3) jemandem ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines herrschenden Grundstücks und ohne Beschränkung auf die Lebenszeit einer Person bestellt worden sind, wie z. B. die einer Innung zustehenden Weiderechte.

§. 7.

Bei allen einseitigen Weiderechten streitet die Vermuthung dafür, daß der Eigenthümer der dienenden Grundstücke zur Mithut auf denselben berechtigt sei.

§. 8.

Die Ablösung der Weideservituten der im §. 6 unter 1 bezeichneten Gattung setzt voraus, daß sie von beiden Theilen, sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten, beantragt wird.

Dasselbe gilt ohne Unterschied der im §. 6 gedachten Fälle von den Hutungsrechten, welche den Gemeinden des Gehrner Amtsbezirks in den dortigen Waldungen zustehen.

§. 9.

Die Außen- oder Nebenweiden (§. 6 unter 2) sind auf einseitigen Antrag ablösbar. Das Provocationsrecht steht ebenso dem Berechtigten, wie dem Verpflichteten zu.

§. 10.

Die Ablösung von Weideservituten der im §. 6 unter 3 bezeichneten Art findet auf einseitigen Antrag, aber nur von Seiten des Verpflichteten statt.

§. 11.

Eine Mehrheit oder Gesammtheit betheiligter Grundeigenthümer beschließt über den Antrag auf Ablösung durch absolute Mehrheit der Stimmen, welche letzteren nach dem Verhältniß der Größe der betheiligten Grundstücke berechnet werden.

Insbesondere haben Gemeinden, wo sie nicht als solche, sondern als Inbegriff der zur Theilnahme an der gemeinen Weide befugten oder einer Weideservitut unterworfenen Grundeigenthümer auftreten, über die Provocation nur durch die be-

theiligten Grundeigenthümer nach der obigen Vorschrift über die Abstimmung zu beschließen.

Diese Vorschrift gilt auch für die Beschlußfassung über alle Erklärungen, die bei den der Provocation nachfolgenden Verhandlungen abzugeben sind.

Uebrigens kommen die Bestimmungen der §§. 7—12 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten auch hier zur Anwendung.

§. 12.

Stehen einem Gute Nebenweiden in den Gemarkungen mehrerer auswärtigen Gemeinden zu, so müssen sämmtliche Nebenweiden, soweit sie nicht im Gebiete eines andern Staats auszuüben sind, gleichzeitig abgelöst werden.

Falls die inländischen Gemeinden, deren Fluren solchen Nebenweiden unterworfen sind, nicht sämmtlich gleichzeitig auf Ablösung antragen, sind die Stimmen der Grundeigenthümer aus allen betheiligten Gemeinden zusammenzurechnen, und es gilt dann die sich hierdurch nach dem im §. 11 gedachten Verhältnisse ergebende Stimmenmehrheit als Gesammtwille der betheiligten Gemeinden.

Kann der Berechtigte nach Ablösung der inländischen Nebenweiden nicht mehr in die seinem Weiderecht unterworfenen ausländischen Fluren gelangen, so ist er dann, wenn er längstens binnen acht Wochen nach Mittheilung der Provocation der inländischen Gemeinden auf Ablösung der ausländischen Nebenweiden provocirt hat, zu verlangen befugt, daß der Ablösungsvertrag über die inländischen Nebenweiden nicht vor dem über die ausländischen zur Ausführung gebracht werde.

§. 13.

Wenn zu dem berechtigten Gute Grundstücke gehören, die in den als Nebenweiden dienenden auswärtigen Fluren liegen, so kann der Berechtigte bei Ablösung dieser Nebenweiden verlangen, daß jene Grundstücke von dem Weiderechte der übrigen Hutungsinteressenten befreit werden. Auf solchen Grundstücken darf er die Hutweide auch künftig ausüben, falls dieselben entweder an die Gemarkung grenzen, in welcher sein Gut liegt,

oder doch nach ihrer Lage und Größe so beschaffen sind, daß sie durch den Eigenthümer ohne Einräumung einer Uebertrifft über fremde Länderei und ohne Beschädigung der auf den angrenzenden Grundstücken befindlichen Früchte behütet werden können.

Es muß jedoch der Werth des dem berechtigten Gute hierdurch zugehenden Vortheils bei Festsetzung der für Aufhebung der Nebenweiden zu leistenden Entschädigung gekürzt werden.

§. 14.

Bei Ablösung von Nebenweiden liegt der Ablösungsbehörde ob, neben der Ermittelung der für jene dem Berechtigten zu leistenden Entschädigung auch dafür zu sorgen, daß das in der Gemarkung, in welcher das berechtigte Gut liegt, fortbestehende Weiderecht des Letztern insoweit modificirt wird, als erforderlich ist, damit weder den übrigen Hutungsinteressenten durch den Wegfall der Nebenweiden ein Nachtheil erwächst, noch auch eine den Bedürfnissen des Guts entsprechende und mit der ersteren Rücksicht vereinbare Ausübung jenes Weiderechts gehindert wird.

Können sich die Betheiligten über die erforderlichen Modificationen nicht vereinigen, so müssen sie sich gefallen lassen, daß dieselben durch den Ausspruch von Sachverständigen festgestellt werden.

§. 15.

Die im §. 14 bezeichnete Regulirung kann erfolgen:

1) durch Aufhebung oder Einschränkung von Vorrechten, welche dem Gute, dessen Nebenweiden zur Ablösung kommen, vor den übrigen Hutungsinteressenten in der eigenen Flur zugestanden haben;
2) durch Erweiterung oder Einschränkung der Befugnisse des einen oder andern Hutungsinteressenten, hinsichtlich der Zahl und Gattung der von ihm auszutreibenden Viehheerden;
3) durch Verminderung der von dem erwähnten Gute aufzutreibenden Stückzahl um die Zahl des durch die Nebenweiden ernährten Viehes;
4) durch Verwandlung der ungemessenen Weiderechte der Hutungsinteressenten in gemessene nach dem Verhältniß

des Umfangs ihres Grundbesitzes, oder auch ihrer Durchwinterungsmittel;

5) durch Befreiung einzelner Flurdistricte oder einer gewissen Gattung von Grundstücken von dem Weiderechte des betreffenden Guts;

6) durch gänzliche oder theilweise Ueberweisung der für Ablösung der Nebenweiden dem berechtigten Gute zu leistende Entschädigung an andere Hutungsinteressenten. Dem Ermessen der Sachverständigen bleibt die Auswahl unter den obigen Mitteln, sowie die Bestimmung, ob nur eines oder mehrere derselben zur Anwendung gebracht werden sollen, überlassen.

In keinem Falle dürfen aber für den Zweck der fraglichen Regulirung Beschränkungen in der Bewirthschaftung der hutbaren Grundstücke eingeführt werden.

§. 16.

Zu Ausmittelung der für aufzuhebende Hutungsrechte zu leistenden Entschädigung ist der durchschnittliche einjährige Weideertrag jeder verschiedenen Gattung und Classe der dienenden Grundstücke nach der Menge und Güte des auf ihnen wachsenden Futters unter Berücksichtigung des bei dessen Abweidung eintretenden Futter- und Düngerverlustes, sowie nach den Zeiträumen, innerhalb welcher die Weide auszuüben war, durch Sachverständige abzuschätzen, und sodann nach Roggenwerth zu berechnen.

§. 17.

Der Ertrag der Weide in gut oder mittelmäßig bestandenen Forsten kann nicht höher abgeschätzt werden, als nach der bei dem Holzbestande zur Zeit der Ablösung darin wirklich vorhandenen Weide.

Ist aber der Forst schlecht bestanden, so kann nur diejenige Weidenutzung angenommen werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande stattfinden würde; es sei denn, daß der Waldeigenthümer in seiner Befugniß zur Wiedercultur des Holzes durch besondern Rechtstitel in der Maße beschränkt wäre, daß

die Herstellung eines mittelmäßigen Holzbestandes nicht zu erwarten ist.

Von dem ausgemittelten Weidewerthe muß jedenfalls für den Theil des Forstes, welchen der Eigenthümer in Schonung zu halten befugt ist, ein verhältnißmäßiger Theil abgerechnet werden.

§. 18.

Hat ein Berechtigter von einer ihm zustehenden Hutung deshalb gar keinen, oder nicht den vollen Gebrauch gemacht, weil die Ausübung seines Rechts nach der Lage oder Bodenbeschaffenheit der dienenden Grundstücke überhaupt oder zu Zeiten nicht möglich war, so kann er gar keine oder bezüglich nur eine nach dem wirklich gemachten Gebrauche zu bemessende Entschädigung verlangen. Dagegen werden seine Entschädigungsansprüche dann nicht aufgehoben oder vermindert, wenn er die Ausübung seiner Befugniß aus andern Gründen ganz oder theilweise unterlassen hat.

§. 19.

Zum Behuf der Abschätzung der von den dienenden Grundstücken aufkommenden Weidemasse bedarf es nur dann einer Vermessung, wenn der Flächengehalt dieser Grundstücke durch andere Beweismittel nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann.

§. 20.

Ist nur ein zur Nutzung der Weide ausschließlich Berechtigter vorhanden, so ist demselben für den ganzen Weidewerth, insoweit dieser nicht im Fall eines gemessenen Weiderechts den Weidebedarf des Berechtigten übersteigt, Entschädigung zu leisten.

§. 21.

Sind aber mehrere Servitut-Berechtigte vorhanden, oder steht den Eigenthümern der dienenden Grundstücke das Recht der Mithut zu, so ist der ausgemittelte Weidewerth nach dem Maßstabe zu vertheilen, nach welchem jeder Theilnahme-Berechtigte die gemeinschaftliche Weide zu benutzen hat.

§. 22.

Bei Ermittelung dieses Maßstabs kommen hauptsächlich in Betracht:

1) Die Gattung und Zahl des Viehs, mit welchem die gemeinschaftlichen Weidebezirke von jedem Weideberechtigten betrieben werden durften,
2) die Zeiträume, in welchen die Hutung mit jeder der verschiedenen Viehgattungen auszuüben war,
3) die Entfernung der Wirthschaftshöfe der Berechtigten von den hutbaren Grundstücken,
4) die dem einen oder andern Theile etwa zustehenden Vorrechte,
5) die größere oder geringere Tauglichkeit der Weide auf den verschiedenen Grundstücken für die eine oder andere der aufzutreibenden Viehgattungen.

§. 23.

Ist die Stückzahl der von einem Interessenten aufzutreibenden Viehheerden bestimmt, so muß diese Stückzahl bei Feststellung seines Theilnahmerechts zu Grunde gelegt werden.

§. 24.

Dagegen ist das Theilnehmungsrecht derjenigen, welche eine unbestimmte Zahl von Vieh aufzutreiben berechtigt sind (ungemessenes Weiderecht), lediglich durchschnittlich nach der Art und Zahl des Viehes zu bestimmen, welches von ihnen im Verlaufe der letzten dem Antrage auf Ablösung vorhergegangenen 10 Jahre auf die Weide gebracht worden ist.

Dies gilt auch für Corporationen, bei welchen zwar ein Maximum der Stückzahl, welche jedes einzelne Mitglied zu der gemeinschaftlichen Heerde geben kann, vorgeschrieben, allein die Stückzahl des von der Corporation im Ganzen aufzutreibenden Viehes nicht festgestellt ist.

§. 25.

Läßt sich die Stückzahl des in den letzten 10 Jahren durchschnittlich aufgetriebenen Viehs gar nicht oder nicht vollständig ermitteln, so ist die in dem gegebenen Falle anzunehmende Vieh=

zahl unter sorgfältiger Berücksichtigung der dabei maßgebenden rechtlichen und landwirthschaftlichen Verhältnisse durch den Ausspruch Sachverständiger nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§. 26.

Wenn ein Hutungsberechtigter, für welchen das Maß seines Theilnehmungsrechts nach §. 24 festzustellen ist, fremdes Vieh, ohne das Recht hierzu durch besondern Rechtstitel erworben zu haben, auf die gemeinschaftliche Weide gebracht hat, so ist dieses fremde Vieh von der ermittelten Durchschnittszahl abzurechnen.

Unter fremdem Vieh ist auch solches zu verstehen, welches zwar dem Hutungsberechtigten oder seinem Stellvertreter, aber nicht zu dem bei der Ablösung betheiligten Gute gehört. Dagegen ist das unter den Heerden des Berechtigten oder seines Stellvertreters befindliche Vieh der für jene Heerden angenommenen Schäfer nicht für fremdes Vieh zu achten.

§. 27.

Ist ein Hutungsinteressent die gemeinschaftliche Weide mit seinen Schafen nur dergestalt zu benutzen befugt, daß er dieselben unter die Heerde eines andern Theilnehmers geben und letzterm die Dünger- oder auch die Milchnutzung von den Zutreibeschaafen überlassen werden muß, so muß er, um einen Theil der gemeinschaftlichen Weidemasse für sich in Anspruch nehmen zu können, die erwähnten Nutzungsrechte nach Maßgabe des §. 67 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten ablösen.

§. 28.

Die verschiedenartigen zur Weide kommenden Viehgattungen sind sämmtlich auf eine Gattung zu reduciren. Bei gleicher oder doch nicht auffallend verschiedener Tauglichkeit der Weide für alle vorkommende Vieharten ist hierbei lediglich das Weidebedürfniß jeder Viehgattung zu Grunde zu legen, und in dieser Hinsicht anzunehmen, daß bedarf:

ein Pferd	$1\frac{1}{2}$	Kuhweide
ein Füllen	$\frac{3}{4}$	"
ein Ochse	$1\frac{1}{3}$	"

ein Stück Jungvieh über 2 Jahre alt .	$\frac{3}{5}$	Kuhweide
ein Kalb bis zu 2 Jahren	$\frac{2}{5}$	"
ein Schaaf ohne Unterschied des Alters, je nach der Race der Schaafe und der Größe der neben ihnen aufgehüteten Kühe .	$\frac{1}{8}$—$\frac{1}{10}$	"
eine Ziege ohne Unterschied des Alters .	$\frac{1}{8}$	"
ein Schwein im Durchschnitt von jungen und alten	$\frac{1}{8}$	"
eine Gans in dem nämlichen Durchschnitt	$\frac{1}{24}$	"

Wo aber die obige Voraussetzung nicht zutrifft, da bleibt die Feststellung des Reductionsverhältnisses den Sachverständigen überlassen. Hierbei haben dieselben jedoch keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob das Vieh des einen Betheiligten größer oder kleiner ist, als das gleichartige Vieh anderer Interessenten.

§. 29.

Bei der Ablösung von Koppelhutungsrechten, die auf gegenseitigen Servituten beruhen, ist als Gegenstand der Entschädigung nur dasjenige zu betrachten, um wieviel der Werthsbetrag des Weiderechts auf der einen Seite größer ist, als auf der andern. Gleiche Werthsbeträge werden gegeneinander ohne Weiteres aufgehoben.

§. 30.

Uebertrifften, welche durch eine Hutablösung entbehrlich werden, hören mit dieser von selbst und ohne Entschädigung auf.

§. 31.

Der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte und im Roggenwerth ausgedrückte Antheil an der gemeinschaftlichen Weidemasse, welcher einem abzufindenden Hutungsberechtigten zukömmt, ist nach Anleitung der §§. 32—34 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten in eine jährliche feste Geldrente zu verwandeln.

§. 32.

Dabei sind dem abzufindenden Hutungsberechtigten die mit der Ausübung seines Rechts verbundenen Aufwendungen, soweit sie in Folge der Ablösung wegfallen, sowie die etwaigen Gegenleistungen an die Verpflichteten in Abrechnung zu bringen.

§. 33.

Der achtzehnfache Betrag der hiernach berechneten Geldrente bildet die Entschädigung, welche der Berechtigte von dem Verpflichteten in Anspruch nehmen kann.

§. 34.

Diese Entschädigung ist, sofern sich die Verpflichteten nicht über einen anderen Vertheilungsmaßstab vereinigen, auf die belasteten Grundstücke nach Verhältniß ihrer Größe und Weideergiebigkeit auszuschlagen.

§. 35.

Die Bestimmungen in §§. 21—28 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten gelten auch für die nach gegenwärtigem Gesetz zu gewährenden Ablösungsrenten und Ablösungscapitalien.

§. 36.

In Bezug auf die Rechte dritter Personen treten die in den §§. 68—90 des cit. Gesetzes enthaltene Vorschriften ein. Deshalb findet auch die in §. 13 des cit. Gesetzes bezüglich der Privatübereinkünfte enthaltene Vorschrift Anwendung.

§. 37.

Die Bestimmung über die ausführenden Behörden und das Verfahren bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 38.

Weiderechte dürfen in Zukunft nicht wieder als Servituten bestellt oder als solche bei der Veräußerung von Grundstücken vorbehalten werden. Auch soll ferner kein Erwerb von Weideservituten durch Verjährung stattfinden, insofern letztere nicht noch vor dem 1. Januar 1841 vollendet wird.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Mein Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, am 9. April. 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**

F. z. S. S.

contrasignirt

F. Chop.

26) Gesetz, das Verfahren in Ablösungssachen betr. — Vom 22. April 1850.

(G.-S. Seite 433.)

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verkündige das nachfolgende über das Verfahren in Ablösungssachen mit Zustimmung des Landtags errichtete Gesetz:

Erster Abschnitt.

Von den Ablösungsbehörden und ihrer Zuständigkeit.

§. 1.

Zur Ausführung der Gesetze über Ablösung der Reallasten und der Weiderechte sind zwei Ablösungs-Commissionen zu bilden, die eine in Sondershausen für die Unterherrschaft, die andere in Arnstadt für die Oberherrschaft.

Die näheren Bestimmungen über die Formation dieser Behörden bleiben der Staatsregierung überlassen.

§. 2.

Die Ablösungs-Commissionen stehen unmittelbar unter dem Ministerium.

§. 3.

Bei den Ablösungscommissionen sind alle Provocationen auf Ablösung anzubringen. Sie haben ausschließend alle auf die Ausführung von Ablösungen Bezug habende Geschäfte insoweit zu besorgen, als dieselben nicht namentlich einer andern Behörde überwiesen oder den Betheiligten überlassen worden sind.

Denselben liegt daher ob:

1) die Legitimation der Parteien und ihrer Vertreter zu prüfen und nöthigenfalls die Berichtigung derselben zu veranlassen,
2) die Feststellung der Existenz und des Umfangs der aufzuhebenden Rechtsverhältnisse zu bewirken,
3) die Beträge der zu leistenden Entschädigungen und die Art der Leistung auszumitteln,

4) die Ablösungsrecesse zu entwerfen, zu bestätigen und zu vollstrecken, soweit nicht bezüglich der Entwerfung nach §. 55 eine Ausnahme eintritt,

5) die Rechte der etwa betheiligten entfernteren Interessenten nach Maßgabe des §. 79 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten wahrzunehmen.

§. 4.

Streitigkeiten über das Dasein oder über den Umfang eines abzulösenden Rechtsverhältnisses gehören, wenn die Ablösungs-Commission sie nicht vergleichsweise beseitigen kann, vor das zuständige Gericht. Bis sie beendigt worden sind, ruht das Ablösungsverfahren.

§. 5.

Vor die Gerichte gehören ferner alle Streitigkeiten über die Rechte entfernterer Interessenten (vergl. den 3. Abschnitt des Gesetzes über Ablösung der Reallasten) an den abzulösenden Leistungen.

Die Bestrittenheit solcher Rechte entbindet aber die Ablösungscommissionen nicht von der Verpflichtung, für die Sicherstellung der Berechtigten in der durch §. 79 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten vorgeschriebenen Weise zu sorgen.

§. 6.

Ueber alle andern nicht in den §§. 4 und 5 erwähnten Streitigkeiten, welche die Ausführung der Ablösungsgesetze betreffen, haben die Ablösungscommissionen in erster Instanz selbst zu entscheiden. Ausnahmsweise kann auch die Verhandlung und Entscheidung der im §. 4 erwähnten Streitigkeiten durch die Ablösungscommissionen erfolgen, wenn hierauf von beiden Parteien angetragen wird. Die Ablösungscommissionen sind jedoch nicht verpflichtet, auf solche Anträge einzugehen, und haben, wenn sie dies gethan haben, das Recht, die Acten zum Spruch zu versenden.

§. 7.

Sind über Gegenstände, welche zum Geschäftskreise der Ablösungscommissionen gehören, vor der Geltung dieses Gesetzes Verhandlungen bei andern Behörden anhängig gemacht worden,

so sind dieselben zur Fortsetzung und Erledigung an die betreffende Ablösungscommission abzugeben.

§. 8.

Sämmtliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, den Ablösungscommissionen auf ihr Verlangen Nachrichten, Acten und andere Urkunden, welche auf die Gegenstände eines Ablösungsverfahrens Bezug haben, so schleunig als möglich mitzutheilen.

Wird durch solche Mittheilungen die Fortsetzung eines gangbaren Rechtsstreites gehindert, so wird dadurch der Fristenlauf gegen und für den Richter bis dahin unterbrochen, wo die Acten in seine Hände zurückgelangt sind, für die Parteien bis zu dem Augenblicke, in welchem sie durch das Gericht von der erfolgten Zurückgabe der Acten benachrichtigt worden sind.

§. 9.

Den Ablösungscommissionen steht das Recht zu, gegen Personen, die sich bei den Verhandlungen ungebührlich benehmen, Disciplinarstrafen eben so, wie die Gerichte zu verhängen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren.

§. 10.

Das Verfahren in den vor die Ablösungscommissionen gehörigen Angelegenheiten ist summarisch und richtet sich insoweit, als nicht dieses Gesetz ein anderes besonders bestimmt hat, nach den Regeln, welche das Gesetz über das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtssachen vom 21. Mai 1826 vorschreibt.

§. 11.

Die Bestimmung der Länge der Fristen und Termine hängt in allen Fällen, in welchen sie nicht durch dieses Gesetz gegeben ist, vom Ermessen der Ablösungscommissionen ab. Diese haben dabei das in jedem einzelnen Falle durch die Umstände gebotene oder empfohlene Maß in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und jede Ueberschreitung desselben gewissenhaft zu vermeiden.

§. 12.

Vorladungen und andere Decrete können den Betheiligten durch Umläufe bekannt gemacht werden.

§. 13.

Die Provocation kann sowohl schriftlich als mündlich bei der zuständigen Ablösungscommission angebracht werden. Letztere ist jedoch in verwickelten oder viele Zeit erfordernden Fällen nicht verpflichtet, die Provocation zu protocolliren.

Die Provocation muß enthalten:

1) eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes, Umfangs und Rechtsgrundes der abzulösenden Verbindlichkeit,
2) die Angabe der Berechtigten und Verpflichteten, sowie der Grundstücke, mit welchen die Verbindlichkeit oder das derselben gegenüberstehende Recht verbunden ist,
3) die etwaigen Gegenleistungen des Berechtigten,
4) die Angabe der Beweismittel rücksichtlich aller thatsächlichen Behauptungen, deren Beweis dem Provocanten im Ablösungsverfahren obliegen würde,
5) die Anträge des Provocanten.

§. 14.

Die Ablösungscommission hat die Zulässigkeit der Provocation zu prüfen. Findet sie, daß die letztere aus einem Grunde, den auch der Richter bei Prüfung einer Klage Amtswegen berücksichtigen müßte, unzulässig sei, so hat sie die Provocation unter Angabe dieses Grundes und des vorgefundenen Mangels zu verwerfen. Da, wo diesen noch abgeholfen werden kann, ist erst nach Abstellung desselben das Ablösungsverfahren einzuleiten.

§. 15.

Findet die Behörde die Einleitung des Ablösungsverfahrens zulässig, so hat sie zur Einlassung auf die Provocation und zum ferneren Verfahren einen Termin anzusetzen, zu welchem beide Theile mit der Aufforderung vorzuladen sind, sich vorher mit der nöthigen Information über alle einschlagende Umstände zu versehen und namentlich alle in ihren Händen befindliche zur

Legitimation dienende und auf die abzulösenden Rechte bezügliche Urkunden mit zur Stelle zu bringen.

Dabei ist dem Provocaten, welchem die Provocation in Abschrift mitgetheilt werden muß, anzudrohen, daß im Fall seines Nichterscheinens die in der Provocation enthaltenen thatsächlichen Behauptungen als eingestanden, und alle Einreden gegen dieselbe als ausgeschlossen erachtet werden würden.

Dem Provocanten aber ist in der Vorladung anzudeuten, daß im Falle seines Ausbleibens zwar das Verfahren begonnen, und so weit, als es ohne seine Mitwirkung thunlich sei, fortgesetzt und beendigt werden würde, daß er aber, wenn wegen seines Ausbleibens ein zweiter Termin angesetzt werden müsse, alle Kosten des ersten Termins und der desfallsigen Vorladung zu tragen und bezüglich zu erstatten habe.

Bei Ansetzung eines zweiten Termins ist ihm für den Fall des Ausbleibens anzudrohen, daß die von dem Provocaten im ersten Termine vorgetragenen Thatsachen, rücksichtlich welcher eine Verweisung auf die betreffenden Actenblätter genügt, als eingestanden und alle Einreden gegen dieselbe als ausgeschlossen erachtet werden würden.

§. 16.

Nach erfolgter Insinuation der ersten Vorladung an den Provocaten kann der Provocant seine Provocation nur mit Einwilligung des Provocaten zurücknehmen.

§. 17.

Die Termine sind entweder im Geschäftslocale der Ablösungscommission oder an dem Orte abzuhalten, in dessen Gemarkung die verpflichteten Grundstücke oder Personen sämmtlich oder doch größtentheils liegen, resp. sich aufhalten. Ein solcher Ort ist von der Behörde namentlich dann zu wählen, wenn nach ihrem Ermessen davon eine bessere oder leichtere Geschäftserledigung oder eine erhebliche Kostenersparniß oder eine andere wesentliche Erleichterung für die Interessenten zu erwarten ist.

§. 18.

So oft als Verhandlungen in dem für sie angesetzten Termine nicht beendigt werden können, ist am Schlusse desselben

zu ihrer Fortsetzung ein anderer möglichst kurzer Termin zu bestimmen. In dem letzteren müssen die Parteien auch ohne eine besondere nochmalige Vorladung bei Vermeidung der ihnen in der ersten Citation angedrohten Nachtheile erscheinen, und ihren Pflichten genügen.

§. 19.

Gemeinden und andere Corporationen werden durch ihre Vorstände vertreten.

§. 20.

Auch dann, wenn bei einer Ablösung zwar nicht eine Gemeinde als solche, wohl aber die Gesammtheit ihrer Mitglieder betheiligt ist, werden die letzteren durch den Gemeindevorstand vertreten.

§. 21.

Erscheinen nicht alle Mitglieder des Vorstandes einer Gemeinde oder anderen Corporation, so sind die Handlungen der oder des Erschienenen ebenso gültig, und für die Corporation resp. die Gemeindeangehörigen ihrem Gegner gegenüber ebenso verbindend, als wenn dieselben von der Gesammtheit der Vorsteher vorgenommen worden wären.

§. 22.

So oft eine Partei — abgesehen von dem Falle des §. 20 — aus einer Mehrheit von Betheiligten besteht, ist die Ablösungscommission befugt, denselben die Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aufzugeben. Hierzu ist ihnen eine angemessene Frist unter der Androhung zu setzen, daß im Ungehorsamsfalle ein Vertreter durch die Commission Amtswegen bestellt werden würde.

§. 23.

Für Interessenten, deren gegenwärtiger Aufenthalt weder von der Ortsbehörde ihres letzten bekannten Wohnorts im Fürstenthum, noch von ihren daselbst etwa befindlichen Angehörigen (vergl. Art. 37 des Strafgesetzbuchs) angegeben werden kann, oder deren bekannter Aufenthalt außerhalb des deutschen Bundesgebiets ist, hat die Commission, falls dieselben keinen Vor=

mund oder Bevollmächtigten im Fürstenthume haben, Vertreter Amtswegen zu bestellen.

§. 24.

Eine öffentliche Aufforderung unbekannter Interessenten ist von der Ablösungscommission zu erlassen:

1) wenn die Person eines unmittelbar Betheiligten unbekannt ist,
2) wenn es von einer Partei behufs der Ermittlung von unbekannten entfernteren Interessenten verlangt, und dabei wenigstens wahrscheinlich gemacht wird, daß solche Personen vorhanden sind, und daß ihr die unterbleibende Berücksichtigung derselben nachtheilig werden könne.

§. 25.

In den Fällen des §. 24 sind die unbekannten unmittelbaren oder bezüglich mittelbaren Interessenten aufzufordern, ihre etwaigen Ansprüche in einem hierzu anzusetzenden Termine anzumelden. Der Aufruf unmittelbar Betheiligter erfolgt unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nicht melden, die Ablösung selbst im Falle einer Verletzung nicht anfechten, sondern nur die ermittelte Entschädigung, wenn und soweit ihnen eine solche zukömmt, in Anspruch nehmen, und falls dieselbe bereits einem Unberechtigten gegeben worden ist, von diesem zurückfordern können. Mittelbaren Interessenten aber ist für den Versäumnißfall Verlust des Anspruchs auf Sicherstellung ihrer Rechte an den Ablösungscapitalien anzudrohen. Gegen die angedrohten Rechtsnachtheile findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand niemals statt.

Der bezeichnete Aufruf ist zweimal durch das Regierungsblatt des betreffenden Landestheils, und einmal durch ein andres verbreitetes Blatt bekannt zu machen, außerdem aber vor dem Geschäftslocale der Ablösungsbehörde und da, wo ein bestimmtes Grundstück in Frage kömmt, in der betreffenden Gemeinde an dem für solche Anschläge bestimmten Platze anzuheften. Der Anmeldungstermin darf von dem Tage, an welchem das den ersten Abdruck enthaltende Regierungsblatt ausgegeben wird,

nicht weniger als sechs und nicht weiter als zwölf Wochen entfernt sein.

§. 26.

Den Ablösungscommissionen liegt ob, bei den betreffenden Gerichtsbehörden zeitig Erkundigung darüber einzuziehen, ob und welche entferntere Interessenten, für deren Sicherstellung nach §§. 78, 79 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten gesorgt werden muß, gerichtskundig vorhanden sind. Andere Schritte behufs der Ermittelung solcher Interessenten sind Amtswegen nicht zu thun.

§. 27.

Bei allen vor den Ablösungscommissionen zu pflegenden Verhandlungen müssen sich die Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Rechtsverhältnisses dem Beschlusse der absoluten Mehrheit unterwerfen. Die desfallsige Abstimmung erfolgt nach dem bei Ausübung des Provocationsrechts maßgebenden Verhältnisse.

§. 28.

Die in einem Termine von den anwesenden Interessenten mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse und abgegebenen Erklärungen über Gegenstände eines gemeinsamen Interesses verbinden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen auch diejenigen, welche den Termin versäumt haben, vorausgesetzt, daß ihnen die Fragen, auf welche der gefaßte Beschluß oder die abgegebene Erklärung sich bezieht, in der Ladung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet worden sind.

§. 29.

Dem Ermessen der Ablösungscommission bleibt überlassen, nicht nur in verwickelten Sachen, sondern auch in den Fällen, in welchen es zur Abkürzung der Sache oder zur Ersparung von Kosten dienlich erscheint, ausnahmsweise die Eingabe schriftlicher Darstellungen oder Erklärungen zu gestatten oder vorzuschreiben.

§. 30.

Rücksichtlich aller streitigen Punkte ist die Ablösungscommission, gleichviel ob die Entscheidung über dieselben nach

§§. 3—6 ihr selbst oder den Gerichten zusteht, verpflichtet, mit Anstrengung aller Kräfte auf das Zustandekommen von Vergleichen hinzuwirken, und letztere namentlich durch Belehrung der Parteien über das Sach- und Rechtsverhältniß, sowie durch specielle, der Sachlage entsprechende Vorschläge zu befördern. Eben so hat sie sich zu bemühen, Uebereinkünfte der Betheiligten herbeizuführen, welche geeignet sind, das gesetzliche Ermittelungsverfahren abzukürzen, und namentlich umständliche und kostspielige Abschätzungen und Repartitionen überflüssig zu machen.

§. 31.

Die Verträge, welche von den Betheiligten vor der Ablösungscommission abgeschlossen und von dieser protocollarisch aufgenommen worden sind, sind hinsichtlich der Beurtheilung ihrer Echtheit, Gültigkeit und Vollstreckbarkeit den vor Gericht abgeschlossenen und resp. den gerichtlich angezeigten Verträgen gleich zu achten.

§. 32.

Die Parteien sind befugt, der Vereidigung und Vernehmung der Zeugen beizuwohnen, und am Schlusse des Verhörs behufs der Erläuterung oder Ergänzung der Aussagen Fragen aufzustellen, welche im Falle der Erheblichkeit von der Commission den Zeugen zur Beantwortung vorzulegen sind.

§. 33.

Eidesantrag über die im Ablösungsverfahren zu bescheinigenden Thatsachen findet nicht statt.

Nur dann ist er zuläßig, wenn nach §. 6, Absatz 2, die Commission ausnahmsweise Streitigkeiten der im §. 4 bezeichneten Art zu verhandeln und zu entscheiden hat.

§. 34.

So oft eine Abschätzung durch Sachverständige oder sonst die Beantwortung technischer Fragen erforderlich wird, sind — abgesehen von dem Falle des §. 43 — drei Sachverständige zuzuziehen.

8*

§. 35.

Sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete hat einen Sachverständigen zu wählen. Sind auf einer Seite mehrere Betheiligte vorhanden, so haben dieselben gemeinschaftlich nur einen Sachverständigen nach Stimmenmehrheit zu wählen. Die Stimmen werden nach dem bei Ausübung des Provocationsrechts maßgebenden Verhältnisse berechnet.

Der dritte Sachverständige ist von der Ablösungscommission zu ernennen. Wird von einer Partei die Wahl abgelehnt, oder binnen der ihr gesetzten Frist nicht vollzogen und angezeigt, so geht ihr Wahlrecht auf die gedachte Behörde über.

§. 36.

Zu Sachverständigen dürfen nur solche fachkundige Männer gewählt werden, welche weder rücksichtlich der Sache betheiligt sind, noch auch zu einer Partei in irgend einem Verhältnisse stehen, welche sie als Zeugen unzulässig oder verdächtig machen würde.

§. 37.

Einwendungen der Parteien gegen die Person der gewählten Sachverständigen und deren Tauglichkeit insbesondere sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie binnen der dazu zu bestimmenden Frist angebracht werden.

Werden solche Einwendungen von der Ablösungscommission gegründet befunden, so ist an der Stelle des ausfallenden Sachverständigen von demjenigen, welcher denselben ernannt hatte, ein anderer zu wählen.

§. 38.

Der Ablösungscommission liegt ob, den Sachverständigen die Aufgabe, welche sie zu lösen haben, genau zu bezeichnen, und denselben die erforderliche Aufklärung über die einschlagenden Sach- und Rechtsverhältnisse zu geben.

Ihrem Ermessen bleibt es überlassen, ob sie den Verhandlungen und Besichtigungen der Sachverständigen beiwohnen will. Die Parteien sind befugt, bei diesen Besichtigungen gegenwärtig zu sein. Sie müssen daher von der Zeit und dem Ort derselben benachrichtigt werden. In den Fällen, in welchen die Ab-

lösungscommission ihre Theilnahme nothwendig erachtet, sind sie unter der Verwarnung vorzuladen, daß der Ausbleibende alle Kosten des vereitelten Termins und der desfallsigen Vorladung zu tragen und bezüglich zu erstatten habe.

§. 39.

Sind die Sachverständigen über den abzugebenden Ausspruch verschiedener Meinung, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Ist eine solche nicht vorhanden, so hat ein von der Behörde als Obmann zu wählender Sachkundiger darüber zu entscheiden, welcher von den drei verschiedenen Meinungen als die richtige angenommen werden soll.

Die vorstehenden Bestimmungen treten jedoch dann nicht ein, wenn die Meinungsverschiedenheit den Betrag einer Schätzungssumme betrifft. In diesem Falle gilt der Durchschnitt der arbitrirten Sätze.

§. 40.

Die Ablösungscommission hat zu bestimmen, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder zu Protocoll abgeben sollen.

Sie hat, wenn es ihr erforderlich scheint, von den Sachverständigen Erläuterungen und Ergänzungen des abgegebenen Gutachtens zu verlangen.

§. 41.

Das Gutachten wird nebst den etwaigen Nachträgen den Parteien abschriftlich mitgetheilt, damit sie ihre etwaigen Einwendungen gegen den Ausspruch der Sachverständigen bei Verlust derselben binnen einer vierzehntägigen Frist anbringen.

§. 42.

Werden Einwendungen zeitig erhoben, so ist, falls dieselben weder durch weitere Aufschlüsse der Sachverständigen, noch durch gütliche Vereinigung der Betheiligten beseitigt werden können, die Zuziehung von drei anderen Sachverständigen erforderlich. Diese sind nach Vorschrift der §§. 35—38 zu wählen und zu instruiren, und haben dann das Gutachten der früher gewählten Sachverständigen zu revidiren und ein neues Gut-

achten abzugeben, wobei im Falle der Meinungsverschiedenheit ebenfalls nach §. 39 zu verfahren ist.

Bei dem Ergebnisse dieses anderweiten Gutachten behält es sein unabänderliches Bewenden.

§. 43.

Bedarf es einer Vermessung von Grundstücken, so hat die Ablösungscommission hierzu einen Geometer zu bestellen, Zeit, Art und Gegenstände der Vermessung zu bestimmen, insbesondere aber auch wegen der Zuziehung der betheiligten Grundbesitzer und anderer flurkundiger Personen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 44.

Das Resultat der Vermessung ist den Betheiligten vorzulegen, um sie binnen einer vierzehntägigen Frist mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören.

§. 45.

Werden gegen die Richtigkeit der Vermessung Einwendungen zeitig angebracht, so hat der Geometer sich von dem Grunde oder Ungrunde derselben zu überzeugen, und nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung den etwaigen Fehlern abzuhelfen. Findet derselbe die gemachten Ausstellungen grundlos, so kann die auf denselben beharrende Partei binnen vierzehn Tagen nach der desfallsigen Eröffnung auf Revision der Vermessung durch einen andern ebenfalls von der Ablösungscommission zu ernennenden Geometer antragen. Bei dem Ausspruche dieses Vermessungsrevisors hat es dann unabänderlich zu bewenden.

§. 46.

Kommt es außer der Vermessung auch auf Bonitirung der Grundstücke an, so sind beide Geschäfte, so weit als thunlich, in gleichzeitiger Verbindung vorzunehmen.

Von den Boniteuren gilt, was oben für die Sachverständigen im Allgemeinen bestimmt worden ist.

§. 47.

Sobald alle Ermittelungen erfolgt, und bezüglich die streitigen Punkte durch Vergleich oder rechtskräftige Entscheidung

erledigt sind, ist von der Commission der Ablösungsvertrag oder Receß zu entwerfen. In demselben müssen sowohl die aufzuhebenden Rechtsverhältnisse, als die durch die Ablösung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten genau und vollständig angegeben werden.

§. 62.

Die Ablösungscommission hat zur Vollziehung des Recesses einen Termin anzusetzen und auf denselben alle unmittelbar Betheiligten unter der Verwarnung vorzuladen, daß rücksichtlich der Ausbleibenden der Receß mit den etwa im Vollziehungstermine von den anwesenden Interessenten auf den Grund des bisherigen Verfahrens zu bewirkenden Aenderungen und Ergänzungen als genehmigt und die Unterschrift des Recesses für bewirkt erachtet werden würde.

§. 49.

Im Termine hat die Commission den Receß vorzulesen, dabei die etwa nöthigen Erläuterungen zu geben, demnächst aber die Vollziehung in zwei Exemplaren vornehmen zu lassen.

Gegen diejenigen, welche die Genehmigung oder Unterschrift verweigern, ohne Gründe anzugeben, tritt der im §. 48 bezeichnete Rechtsnachtheil in Wirksamkeit. Werden aber Weigerungsgründe angegeben, und können dieselben von der Commission nicht mit Einwilligung der übrigen Betheiligten beseitigt werden, so hat die Commission die Streitpunkte gehörig zu instruiren, und eine Entscheidung abzugeben. Wird nach rechtskräftiger Verwerfung der Einwendungen die Genehmigung oder Unterschrift fortwährend abgelehnt, so tritt der obige Rechtsnachtheil ebenfalls ein.

§. 50.

Bei einfachen Ablösungen bleibt es dem Ermessen der Commission überlassen, den Receß schon in dem auf die Provocation anzusetzenden Termine oder auch in einem der spätern Instructionstermine aufzunehmen und vollziehen zu lassen.

§. 51.

Ist der Receß unterschrieben, resp. für genehmigt und unterschrieben zu achten, so wird derselbe von der Ablösungscommission bestätigt.

Aus der Bestätigungsurkunde muß zugleich die Echtheit der Unterschriften, und bezüglich der etwa fehlenden die Verhängung des im §. 48 bezeichneten Rechtsnachtheiles hervorgehen.

Der bestätigte Receß hat die Wirkungen einer gerichtlichen Urkunde. Auf Grund desselben kann Execution verfügt werden.

§. 52.

Ein Exemplar des bestätigten Recesses erhält der Provocant, das andere der Provocat. Sind auf einer Seite mehrere Betheiligte vorhanden, so wird die Person, welche die Urkunde erhalten soll, im Mangel einer Uebereinkunft durch das Loos bezeichnet. Den übrigen sind dann auf ihr Verlangen und gegen Erstattung der Kosten beglaubigte Abschriften des Recesses zuzustellen.

§. 53.

Eine beglaubigte Abschrift des Recesses ist von der Ablösungscommission binnen vierzehn Tagen nach der Bestätigung der betreffenden Gerichtsbehörde zu übergeben, um nach demselben in den Grund-, Flur- und Hypothekenbüchern oder Acten die erforderlichen Eintragungen und Löschungen zu besorgen resp. zu veranlassen.

§. 54.

In allen Fällen, in welchen die Abfindung des Berechtigten durch die Landrentenbank erfolgen soll, hat die Ablösungscommission eine beglaubigte Abschrift des Recesses ohne Verzug der Landrentenbank-Verwaltung mitzutheilen.

Außerdem muß sie dann, wenn der Bank Ablösungsrenten, zu deren Uebernahme diese gesetzlich nicht verbunden ist, überwiesen werden sollen, schon vor der Aufnahme und resp. Bestätigung des Ablösungsvertrags mit der Landrentenbank-Verwaltung wegen der Uebernahme in Schriftwechsel treten.

§. 55.

Werden der Commission Urkunden über Ablösungsverträge, welche ohne ihre Mitwirkung zu Stande gekommen sind, überreicht, so hat sie die Gültigkeit sowohl der Vertragsbestimmungen als der Urkunden zu prüfen, die Recognition durch die

Contrahenten zu veranlassen, übrigens aber hinsichtlich der Sicherstellung der entfernteren Interessenten, sowie hinsichtlich der Bestätigung und weitern Ausfertigungen nach Maßgabe der §§. 24—26, 51—54 zu verfahren.

§. 56.

Gegen alle Entscheidungen der Ablösungscommissionen findet als ordentliches Rechtsmittel nur der innerhalb einer Nothfrist von zehn Tagen einzuwendende Recurs an das Ministerium, Abtheilung des Innern, statt.

§. 57.

Die Rechtfertigung der Recursbeschwerden ist in der Regel mit der Einlegung des Rechtsmittels zu verbinden.

Wenn jedoch die sofortige Rechtfertigung aus Gründen, die speciell anzugeben sind, und deren Gewicht die Commission zu beurtheilen hat, nicht geschehen kann, so darf letztere, aber nur auf ausdrücklichen, bei der Einlegung zu stellenden Antrag des Recurrenten demselben eine vierzehntägige Frist zur Einreichung einer besondern Rechtfertigungsschrift verstatten.

§. 58.

Hat der Recurrent bei Einlegung des Rechtsmittels weder die Beschwerden gerechtfertigt, noch um Frist zu Eingabe einer Rechtfertigungsschrift nachgesucht, so wird eben so, wie dann, wenn er die erbetene Frist nicht erhalten oder versäumt hat, angenommen, daß er sich auf die früheren Verhandlungen habe beziehen wollen.

§. 59.

Nach Einlegung des Recurses, und falls dem Recurrenten die Einreichung einer besondern Rechtfertigungsschrift nachgelassen worden ist, nach Eingang oder Ausschließung der letzteren ist dem Gegner unter abschriftlicher Mittheilung der vom Recurrenten eingereichten Schriften oder bezüglich des über die Recursnahme aufgenommenen Protocolls eine vierzehntägige Frist zur Einreichung einer Widerlegungsschrift zu gestatten. Versäumt er diese Frist, so wird angenommen, daß er sich auf die früheren Verhandlungen habe beziehen wollen.

§. 60.

Sobald die Wiederlegungsschrift eingegangen oder ausgeschlossen ist, hat die Ablösungscommission die Acten mit Bericht an die Recursbehörde einzusenden.

§. 61.

Bei der Recursbehörde findet ein weiterer Schriftwechsel der Betheiligten nicht statt. Dieselbe hat vielmehr nach dem Inhalte der ihr vorgelegten Acten zu entscheiden, insofern nicht entweder

1) die vor der angefochtenen Entscheidung erfolgte Instruction des Sachverhältnisses in materieller Hinsicht mangelhaft erscheint, oder
2) von den Betheiligten im Recursverfahren auf neue relevante Thatsachen, deren Vorbringung nicht bereits ausgeschlossen war, oder auf neue aufgefundene Beweismittel Bezug genommen worden ist.

§. 62.

In diesen beiden Fällen hat die Recursbehörde die zur genügenden Aufklärung des Sachverhältnisses erforderlichen Erörterungen der betreffenden Ablösungscommission aufzugeben und erst dann, wenn dieselben erfolgt sind, ihre Entscheidung zu ertheilen.

§. 63.

Wird jedoch durch das Ergebniß dieser Erörterungen nach dem Ermessen der Recursbehörde eine in der Hauptsache neue Feststellung des Streitgegenstandes bedingt, so ist von der Recursbehörde nur die angefochtene Entscheidung zu cassiren, und der Ablösungscommission, welche in erster Instanz erkannt hat, die Ertheilung einer anderweiten ersten Entscheidung aufzugeben.

§. 64.

In Streitigkeiten, in welchen die Ablösungscommissionen zu Einholung einer auswärtigen Entscheidung befugt sind (vergl. §. 6, Absatz 2), steht dieses Recht auch der Recursbehörde zu.

§. 65.

Gegen die in der Recursinstanz ertheilten Entscheidungen findet — abgesehen von den zu einer Wiedereinsetzung in den

vorigen Stand geeigneten Fällen — kein weiteres Rechtsmittel statt.

§. 66.

Eine Nichtigkeit der in Ablösungssachen erfolgten Verhandlungen und Entscheidungen kann in allen Fällen, in welchen nicht schon Beschwerde oder Gegenvorstellung genügt, nur durch das ordentliche Rechtsmittel des Recurses ausgeführt werden.

Nichtigkeiten, welche in der Recursinstanz vorkommen, sind durch das bei der Ablösungscommission binnen zehntägiger Nothfrist an das Gesammtministerium einzuwendende Rechtsmittel der Revision auszuführen. Dieses ist befugt, die Acten zu versenden.

§. 67.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand müssen binnen einer Nothfrist von vier Wochen, welche vom Tage der erlangten Kenntniß der erlittenen Verletzung zu laufen beginnt, bei der Ablösungscommission angebracht werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Kosten.

§. 68.

Die durch das Ablösungsverfahren entstehenden Kosten sind von dem Verpflichteten zu tragen.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so werden diese Kosten nach dem Ermessen der Ablösungsbehörden entweder nach dem Verhältniß ihrer Beiträge zu der Entschädigung oder nach dem Verhältnisse des Umfangs der Grundstücke, welche durch die Ablösung befreit worden sind, unter sie vertheilt.

§. 69.

Die vorstehende Regel unterliegt jedoch folgenden Ausnahmen:

1) Kosten, welche durch eine unzulässige Provocation veranlaßt werden, hat der Provocant allein zu tragen.
2) Die durch Verhandlungen, welche zur ordnungsmäßigen Regulirung der Sache nicht erforderlich waren, entstandenen Kosten sind der Partei zur Last zu schreiben,

durch deren Verschulden jene Verhandlungen herbeigeführt worden sind. Dies findet namentlich auch auf die Kosten der in den §§. 42, 45 bezeichneten Revisionen dann Anwendung, wenn letztere zu einem für den Antragsteller günstigeren Ergebnisse nicht geführt haben, sowie auf diejenigen Kosten, welche durch Veränderung oder Ergänzung der zuerst angegebenen Beweismittel, insofern hierzu keine unverschuldete Veranlassung vorlag, verursacht worden sind.

3) Die durch Anträge auf Terminsverlegung und Fristerstreckung verursachten Kosten werden dem Antragsteller auferlegt.

4) Wegen außergerichtlicher Kosten, die nicht nothwendig waren, wie z. B. regelmäßig die Kosten von Vollmachten, die Gebühren der Bevollmächtigten und Rechtsbeistände findet ein Anspruch auf Erstattung nicht statt.

5) Die Betheiligten können für die Abwartung von Terminen und andere Reisen nur dann Ersatz ihres Aufwandes und ihrer Versäumniß fordern, wenn ihre Wege durch die Schuld des Gegners veranlaßt worden sind.

6) Ueber die Verbindlichkeit zur Bezahlung der durch Streitigkeiten, über welche eine Entscheidung abgegeben werden muß, insbesondere auch durch Gegenvorstellungen, Beschwerden und Rechtsmittel erwachsenden Kosten ist nach Analogie der im Civilprocesse geltenden Grundsätze zu entscheiden.

§. 70.

Wenn das Ablösungsverfahren durch Streitigkeiten, welche vor die Gerichte gehören, unterbrochen wird (§. 4), so kann die Ablösungscommission den Provocanten zur vorschußweisen Erlegung der bereits entstandenen Kosten anhalten, soweit über dieselben nicht schon rechtskräftig entschieden oder ein Vergleich getroffen ist.

§. 71.

Die Verhandlungen vor und von den Ablösungscommissionen sind in der Regel stempel- und sportelfrei. Sie haben daher nur die Diäten und Reisekosten der zu auswärtigen Geschäf-

ten abgeordneten Beamten, die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, sowie die sonstigen Auslagen an Copialien, Botenlöhnen, Porto und dergl. zu berechnen. Ausnahmsweise werden jedoch in den Fällen, auf welche die Bestimmungen des §. 69 unter 1, 2 und 6 Anwendung finden, Sporteln und Stempel, nach Maßgabe der Gerichtssportel- und Stempeltaxordnungen angesetzt, und bezugsweise zu den eingereichten Schriften nachträglich cassirt. Die Ablösungscommissionen liquidiren nach den für die niedern Gerichte, das Ministerium aber nach den für die höheren Gerichte in geringfügigen Rechtssachen geltenden Sportelsätzen.

§. 72.

Auch von den Gerichtsbehörden sollen für die zur Ausführung der Ablösungsgesetze gehörigen Geschäfte und Verhandlungen (cf. §§. 79, 81 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten, und §§. 8, 26, 53 dieses Gesetzes) weder Sporteln noch Stempel, sondern nur die Verläge angesetzt werden.

§. 73.

Bei auswärtigen Verrichtungen erhalten die Ablösungs-Commissarien 2 Thlr., ihr Protocollführer aber 1⅓ Thlr. Diäten, ausschließlich der Transportkosten, welche nach dem wirklich stattgehabten nothwendigen Aufwande anzusetzen sind. Die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, sowie die etwaigen Gebühren der Parteien für Abwartung von Terminen und andere Reisen sind vorläufig nach den Bestimmungen der Gerichtssporteltaxordnung zu berechnen.

Das Ministerium wird jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der künftig zu machenden Erfahrungen andere Ansätze vorzuschreiben.

§. 74.

Die Advocaten, welche in Ablösungssachen als Bevollmächtigte oder Rechtsbeistände Dienste leisten, haben sich bei Berechnung ihrer Deserviten und Auslagen nach der Taxordnung für die Advocatengebühren zu richten, und zwar mit der Maßgabe, daß in allen Fällen, in welchen das Ablösungscapital die Summe

von einhundert Thalern nicht erreicht, die für geringfügige Rechtssachen vorgeschriebenen Sätze eintreten.

§. 75.

Die Feststellung der Liquidation der Parteien, Advocaten, Zeugen und Sachverständigen erfolgt, insoweit sie nicht bezüglich der Recursinstanz nach Maßgabe der Verordnung vom 23. Januar 1838 durch das Ministerium geschehen muß, durch die betreffende Ablösungscommission.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz neben Meinem Fürstl. Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 22. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.
contrasignirt
F. Chop.

---

27) Gesetz, die Regulirung der Abgaben von den Mühlen und Realgerechtigkeiten betr. — Vom 26. April 1850.

(G.-S. Seite 471.)

Ich **Günther Friedrich Carl,** Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

habe beschlossen, und verordne mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Von den auf Grundstücken, mit welchen eine Gerechtigkeit verbunden ist, liegenden Abgaben an Contribution und Contributionszuschlag (vergl. §§. 4, 6 des Steuergesetzes vom 24. April d. J.) gilt die Vermuthung, daß durch dieselben nur das Grundstück, nicht aber auch das mit demselben verbundene Realrecht besteuert ist.

§. 2.

Wird das Gegentheil bewiesen, so findet eine vom 1. Januar 1851 ab laufende Ermäßigung jener Abgaben um denje-

nigen Betrag statt, welcher erweislich als Steuerantheil des Realrechts angesehen werden muß.

§. 3.

Bei allen Gefällen, welche die Fürstl. Cammer zeither von Mühlen und anderen Triebwerken, sowie von sonstigen Realgerechtigkeiten bezogen hat, streitet die Vermuthung gegen die Steuerqualität.

§. 4.

Wird jedoch nachgewiesen, daß eine der im §. 3 bezeichneten Abgaben ganz oder theilweise unter den Begriff einer Steuer falle, so muß der als Steuer anzusehende Betrag dem Verpflichteten vom 1. Januar 1851 ab abgenommen werden.

§. 5.

Wer die Bestimmungen der §§. 2, 4 geltend machen will, hat bei Verlust dieses Rechts und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor Ablauf des Jahres 1851 einen motivirten Antrag unter gleichzeitiger Angabe und bezüglich Vorlegung der Beweismittel bei dem betreffenden Bezirksvorstande anzubringen. Letzterer hat das Sachverhältniß möglichst aufzuklären, und sodann die Verhandlungen dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

§. 6.

Wird der Antrag vom Ministerium ganz oder theilweise verworfen, so ist der Antragsteller befugt, seine Ansprüche im Rechtswege zu verfolgen. Die Klage verjährt aber durch den Ablauf eines Jahres, von Eröffnung der Ministerialentscheidung an gerechnet.

Vor der Eröffnung dieser Entscheidung, welche jedoch längstens binnen sechs Monaten nach Vorlegung der Acten (§. 5) erfolgen muß, ist die Betretung des Rechtswegs nicht gestattet.

§. 7.

Die im §. 3 bezeichneten Gefälle unterliegen, soweit nicht ihre unentgeltliche Aufhebung nach §. 4 eintreten muß, ohne Unterschied, ob sie rein privatrechtlicher Natur sind oder auf der

Regalität beruhen, der Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ablösung der Reallasten.

Eben so findet die Ablösung statt, wenn solche Gefälle an andere Berechtigte, als die Fürstl. Cammer zu entrichten sind.

§. 8.

Das Ministerium wird ermächtigt, die auf Getreidemühlen ruhenden Cameralgefälle (§. 3) dann, wenn sie die Hälfte des Reinertrags eines solchen Mühlengrundstücks übersteigen, bis auf diesen Betrag zu ermäßigen.

§. 9.

Die für diesen Zweck erforderliche Reinertragsermittelung erfolgt nach Auftrag des Ministeriums durch die Ablösungscommission des betreffenden Landestheils nach folgenden Grundsätzen:

Es wird der gegenwärtig gemeine Kaufwerth, den das Mühlengrundstück bei Berücksichtigung aller auf ihm ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihm zustehenden Berechtigungen hat, durch Sachverständige in Bausch und Bogen festgestellt. Dazu wird die Entschädigung gerechnet, welche der Mühlenbesitzer oder einer seiner Vorgänger etwa für die vor jener Feststellung erfolgte Aufhebung eines mit der Mühle verbundenen Zwangs- oder Bannrechts erhalten oder zu fordern hat. Alsdann werden vier Procent des Kaufwerths und der gedachten Entschädigung mit dem Jahreswerthe aller ablösbaren Reallasten des Mühlengrundstücks zusammengerechnet. Die Summe gilt als Reinertrag des Mühlengrundstücks. Das Ermittlungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Ablösungssachen.

§. 10.

Die Auflegung von Abgaben, die auf der Regalität beruhen, soll künftig weder bei der Verleihung von Wassernutzungen, noch bei der Ertheilung anderer Gerechtigkeiten stattfinden.

§. 11.

Auf die bergrechtlichen Verhältnisse findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 12.

Dasselbe tritt mit dem 1. Januar 1851 in Kraft.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz neben Meinem Fürstl. Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 26. April 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Schönemann.

---

28) Verordnung, die Ausführung der auf die Ablösungen bezüglichen Gesetze betr. — Vom 6. Mai 1850.
(G.-S. Seite 499.)

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Zur Ausführung der auf die Ablösungen bezüglichen Gesetze verordne Ich, wie folgt:

1) Die nach §. 1 des Gesetzes vom 22. April d. J., das Verfahren in Ablösungssachen betreffend, zu errichtenden beiden Ablösungscommissionen treten am 1. Julius d. J. in Wirksamkeit.

2) Da die Landrentenbank nach §. 1 des Gesetzes über Errichtung derselben erst am 1. Januar 1851 in Wirksamkeit tritt, so ist der 1. April 1851 der erste Termin, zu welchem die Einzahlung von Ablösungsrenten an die Bank, sowie die Abfindung der Berechtigten durch die letztere erfolgen kann.

Sollten daher vor dem 1. October d. J. Ablösungsverträge geschlossen werden, nach welchen Renten, die von der Bank zu übernehmen sind, bereits am 1. October d. J. gezahlt werden müßten, so ist die an diesem Tage fällig werdende Terminszahlung nach Maßgabe des §. 23

des Gesetzes über Ablösung der Reallasten von dem Verpflichteten an den Berechtigten selbst zu leisten.

3) Die nach §. 31 des Gesetzes vom 8. April d. J. unter dem Namen: „Landrentenbankverwaltung“ zu errichtende Behörde wird am 1. Julius d. J. constituirt. Derselben liegt während der Zeit vor dem 1. Januar 1851 ob, sowohl die allgemeinen Vorbereitungen, welche erforderlich sind, damit die Bank selbst am 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten kann, nach Anweisung des Ministeriums zu treffen, als auch insbesondere mit den Ablösungscommissionen die bezüglich der noch im laufenden Jahre abzuschließenden, eine Betheiligung der Landrentenbank bedingenden Ablösungsverträge erforderliche Correspondenz zu führen.

4) Die für die Ablösung von Getreideabgaben nach §§. 32 bis 36, 44 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten ein für allemal geltenden Getreidepreise sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sondershausen, den 6. Mai 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Schönemann.

---

29) **Bekanntmachung, die bei den Ablösungen geltenden Getreidepreise betr. — Vom 22. Mai 1850.**

(G.-S. Seite 500.)

In Gemäßheit der vorstehenden höchsten Verordnung vom 6. d. M. bringen wir die nach §§. 32 bis 36, 44 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten vom 8. April d. J. berechneten Getreidepreise in den nachstehenden Tabellen zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 22. Mai 1850.

Fürstl. Schwarzb. Geheimerathscollegium.

F. Chop.

I.

Preisdurchschnitt, welcher nach §§. 32—34 des citirten Gesetzes aus den Marktbüchern von Greußen und resp. Arnstadt gezogen worden ist.

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Unterherrschaft pr. Scheffel	1	15	9	1	2	—	—	24	—	—	15	4
Oberherrschaft pr. Maß	5	11	6	3	23	7	2	27	9	1	21	8

II.

Ablösungspreis für die Fälle, in welchen nach §. 35 des cit. Gesetzes von dem Preisdurchschnitt unter I. zehn Procent in Abzug kommen.

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Unterherrschaft pr. Scheffel	1	11	2	—	28	10	—	21	7	—	13	10
Oberherrschaft pr. Maß	4	25	4	3	12	3	2	19	—	1	16	6

III.

Ablösungspreis für die Fälle, in welchen nach §. 36 des citirten Gesetzes von dem Preisdurchschnitt unter I. dreizehn Procent abzurechnen sind.

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Unterherrschaft pr. Scheffel	1	9	10	—	27	10	—	20	11	—	13	4
Oberherrschaft pr. Maß	4	20	6	3	8	10	2	16	4	1	14	11

IV.

Ablösungspreis für die Fälle, in welchen nach §. 44 des cit. Gesetzes von dem Preisdurchschnitt unter I. fünf Procent abzurechnen sind.

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Thlr.
Unterherrschaft pr. Scheffel	1	13	6	1	—	5	—	22	10	—	14	7
Oberherrschaft pr. Maß	5	3	5	3	17	11	2	23	4	1	19	1

---

30) Verordnung, betreffend einige Aenderungen der unterm 23. Juni 1841 für die Oberherrschaft erlassenen Raff- und Leseholz- sowie auch Waldstreu-Ordnung. — Vom 19. Juli 1850.

(G.-S. Seite 690.)

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

In Folge eines an Mich gestellten Antrags des Landtages bringe Ich diejenigen Aenderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, welche die am 23. Junius 1841 für die Oberherrschaft erlassene Raff- und Leseholz- sowie auch Waldstreu-Ordnung durch neuere den Gemeinden gemachte Zugeständnisse erlitten hat.

Zu §. 1.

Unter dem Raff- und Leseholz ist Folgendes zu verstehen:

1) Das dürre in den Forsten liegende Holz, welches nicht über zwölf Zoll im Durchmesser stark ist.
2) Die dürren noch auf dem Stamme stehenden Hölzer, die nicht über drei Zoll im Durchmesser stark sind, ferner die Abgangshölzer beim Nadelholze unter drei Zoll, beim Laubholze unter zwei Zoll im Durchmesser.

3) Die von den Bäumen abgefallenen Saamenzapfen.
4) Die geringen Durchforstungshölzer, insofern und insoweit sie nicht für Rechnung der Staatscasse aufbereitet werden.
5) Die in den Forsten stehenden, für Rechnung der Staatscasse nicht zu nutzenden Stocken.
6) Alle Stocken von solchen Bruchhölzern, bei denen der größere Theil des Bestandes so erhalten ist, daß durch die Aneignung der Stocken der Wirthschaftsplan nicht abgeändert wird. Die Nutzung der Stocken ist jedoch nur so weit auszudehnen, als dies ohne Beschädigung der Wurzeln des stehenden Holzes geschehen kann.
7) Der Unterwuchs im geschlossenen und ausgewachsenen Holze, insoweit dieser nicht über 3 Zoll im Durchmesser stark ist.

Als Leseholz darf das unter 4, 5 und 6 angeführte nur in solchen Forstorten eingesammelt werden, in welchen sich Holz von einem höhern als 60jährigen Alter befindet. Mein Forstmeister der Oberherrschaft wird deshalb in jedem Jahre die Forstorte zur öffentlichen Kenntniß bringen, in welchen das Einsammeln dieser Lesehölzer erlaubt ist.

Zu den §§. 2 bis 8, 11 und 19 bis 21.

Die Befugniß zum Sammeln und Einbringen von Leseholz ist nicht mehr von dem Besitze eines Holzzeichens abhängig, vielmehr ist jedem Bewohner des Gehrner Bezirks gestattet, an jedem Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, vom 1. Mai bis Ende August von früh 5 bis Abends 6 Uhr und vom 1. September bis Ende April von Tagesanbruch bis Nachmittags 4 Uhr in den angewiesenen Forstorten Leseholz zu sammeln.

Zu §. 12.

Die Beschränkung dieses Paragraphen auf einen Theil des Abgangsreisigs von den aufgearbeiteten Nadelhölzern ist in der Weise aufgehoben worden, daß die Streubegünstigten bis zu dem Zeitpunkte, wo das Holz auf dem Schlage aufgeklaftert worden ist, das Reisig, mit Ausschluß des als Deputat abzugebenden,

vollständig nutzen können. Das übrig bleibende Reisig wird zu dem Preise von

4 Sgr. für die Pferde- oder Ochsenlast und
2 Sgr. für die Kuhlast

den zum Sammeln der Waldstreu nicht berechtigten Ortsbewohnern innerhalb einer ihnen zu setzenden Frist überlassen. Nur dasjenige Reisig endlich wird für Rechnung der Staatscasse aufgebunden und zu dem Taxpreise verkauft, welches nach Ablauf dieser Frist noch übrig ist. Auch soll Mein Forstmeister der Oberherrschaft regelmäßig drei Jahre vor dem Fällen des Holzes alle Flächen zur Streunutzung anweisen, welche zum Abtriebe kommen, und nur ausnahmsweise soll in den durch dringende Umstände gebotenen Fällen die Streunutzungsbefugniß auf ein Jahr vor dem Abtriebe beschränkt werden.

Zu §. 14.

Die Befugniß zum Streusammeln ist nicht mehr auf die Mittwoche beschränkt, sondern sie kann, Sonn- und Festtage ausgenommen, an jedem Tage ausgeübt werden.

Zu §. 18.

Die Bewohner der zu Gehren gehörigen 6 Häuser unterhalb des Günthersfeldes können vom 1. Mai bis letzten August auch in dem Esbache ihren Leseholzbedarf sammeln. Den Bewohnern der Orte Langewiesen und Oehrenstock ist der Langewiesener Forst zur Einbringung der Waldstreu und des Leseholzes gemeinschaftlich eingeräumt, da die Bestimmung aufgehoben worden ist, daß jede dieser Gemeinden auf diejenigen Flächen beschränkt sein soll, in welchen sie die Weide und die Trift auszuüben hat.

Den Einwohnern von Wümbach und Angstedt ist bis auf weitere Anordnung gestattet worden, im Esbache und im Lehmannsbrücker Forste Leseholz und Waldstreu zu sammeln. Die Leseholzberechtigten in Jesuborn dürfen im Sommerhalbjahre in den Wirthschaftsfiguren I. und II. des Esbachs Leseholz und Waldstreu sammeln, und außerdem ist ihnen mit den von Pennewitz und Garsitz gestattet, vom 1. September bis Ende April

an besonders dazu von Meinem Forstmeister der Oberherrschaft festzusetzenden Tagen die zum Leseholz bestimmten Abgangshölzer in dem Obergehrner und Neustädter Forste einzusammeln, welche von den Leseholzberechtigten der dahin gewiesenen Orte nicht genutzt werden.

Die den Bewohnern von Willmersdorf und Gillersdorf zum Sammeln von Leseholz und Waldstreu getrennt angewiesenen Forstorte können von ihnen gegenseitig zu diesem Behufe benutzt werden, da die Trennungslinie des Leseholzbeganges für diese beiden Ortschaften aufgehoben worden ist.

Sondershausen, den 19. Juli 1850.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Chop.

---

31) Verordnung, die Vertretung des Cammerguts bei Ablösungen betr. — Vom 3. October 1850.

(G.-S. Seite 729.)

Wir sehen uns bewogen, die Vertretung des Cammerguts bei Ablösung von Reallasten und Servituten, bei Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen in allen Fällen, in welchen wir nicht eine Ausnahme ausdrücklich bestimmen werden, den Rentämtern zu übertragen und den Auftrag, der in dieser Beziehung den Bezirksvorständen in der für sie gegebenen provisorischen Instruction vom 21. Juni d. J. ertheilt worden ist, hiermit zurückzunehmen.

Sondershausen, den 3. October 1850.

(L. S.) Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
F. Chop.

1851.

32) Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 8. April 1850, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend. — Vom 5. März 1851.

(G.-S. Seite 59.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1850, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend, verordnen wir hiermit wie folgt:

A. Direction der Landrentenbank.

§. 1.

Zusammensetzung derselben.

Die Behörde, welche unter dem Namen „Landrentenbank-Verwaltung" niedergesetzt worden ist, um die Angelegenheiten der Landrentenbank zu leiten, besteht aus einem Dirigenten und einem demselben beigegebenen Amtsgehülfen.

§. 2.

Geschäftskreis des Dirigenten.

Der Dirigent beschließt. Er beaufsichtigt das Personal und die gesammte Geschäftsführung der Anstalt. Er empfängt, erbricht, präsentirt und bearbeitet die bei der Landrentenbank-Verwaltung eingehenden Sachen, signirt die von seinem Amtsgehülfen gefertigten Entwürfe und unterzeichnet die zum Abgange bestimmten Schriften der Landrentenbank-Verwaltung.

§. 3.

Geschäftskreis des Amtsgehülfen.

Der Amtsgehülfe unterstützt den Dirigenten auf dessen Verlangen und nach seiner Anweisung. Er vertritt ihn in Behinderungsfällen.

§. 4.

Subalternpersonal.

Die Cassengeschäfte der Bank werden von dem Personale der Staatshauptcasse und der Bezirkscassen sowie von den Ortssteuereinnehmern besorgt.

(§§. 32—34 des Gesetzes über Errichtung einer Landrentenbank vom 8. April 1850.)

Zu ihren calculatorischen Arbeiten benutzt die Landrentenbank-Verwaltung vor der Hand die Calculatur des Ministeriums.

Ihre Copialarbeiten läßt sie um Lohn und ihre Botengeschäfte durch den Diener der Staatshauptcasse verrichten.

§. 5.

Die Landrentenbank-Verwaltung übt über das gedachte Personal, mit Ausnahme der Ortssteuereinnehmer, die Disciplinargewalt in der Maße aus, wie das Civilstaatsdienstgesetz sie dem nächsten Vorgesetzten einräumt.

Das Personal der Hauptcasse muß wie vom Ministerium so von der Bankdirection Urlaub nehmen.

Der Amtsgehülfe des Dirigenten ist der Disciplin des Dirigenten unterworfen. Er nimmt von demselben Urlaub.

§. 6.

Die Communication zwischen der Direction und der Hauptcasse erfolgt, wo es irgend thunlich, kurzer Hand oder mündlich.

§. 7.

Prüfung der Ablösungsverträge.

Beim Eingange von Ablösungsverträgen, welche auf die Vermittelung der Landrentenbank gerichtet sind, prüft die Landrentenbank-Verwaltung, ob sie zur Uebernahme der Renten verpflichtet, bezugsweise berechtigt ist, und ob die Verträge in allen die Bank betreffenden Beziehungen den gesetzlichen Bestimmungen, sowie der durch die Einrichtung der Bank gebotenen Ordnung entsprechen, bezugsweise auch, ob die von ihr (der Bankverwaltung) vorher gestellten Uebernahmebedingungen §. 8 erfüllt sind. Ist das Eine oder das Andere nicht der Fall, so giebt die Landrentenbank-Verwaltung den Ablösungsvertrag mit ihren Einwendungen an die betreffende Ablösungscommission zurück.

§. 8.

Renten, welche auf ein anderes, als das gesetzlich verpflichtete Grundstück gelegt sind,

kann die Landrentenbank nur übernehmen, wenn der Werth des fraglichen Grundstücks wenigstens die doppelte Höhe des Ablö-

sungscapitals erreicht und wenn der Rente die Vorzugsrechte der Reallasten eben so, wie bei der Radicirung auf ein gesetzlich verpflichtetes Grundstück gesichert sind.

Von diesen Bedingungen hat die Bankverwaltung schon bei dem Schriftwechsel auszugehen, welchen nach §. 54 des Gesetzes vom 22. April 1850 die Ablösungscommissionen mit ihr zu führen haben.

Die Erfüllung der mehrgedachten Bedingungen muß der Bankverwaltung bei der Uebergabe des Ablösungsvertrags nachgewiesen werden, und zwar in Bezug auf den erstern Punkt durch ein Gutachten verpflichteter Taxatoren und in Ansehung des letztern durch die Erklärung des betreffenden Gerichts, daß entweder das Grundstück außer der Grundsteuer und der in Rede stehenden Rente von allen Verpflichtungen frei sei, oder daß sämmtliche Realberechtigte ihre Einwilligung zu der besagten Auflegung und Bevorzugung der Rente gegeben haben.

§. 9.

Zufertigung der Ablösungsverträge an die Hauptcasse.

Steht dagegen der Annahme der Rente Nichts entgegen, so giebt die Direction den Ablösungsvertrag in beiden von der Ablösungscommission empfangenen Abschriftsexemplaren (§. 67) an die Hauptcasse ab. Dies geschieht, wenn das Ablösungscapital weniger als 10 Thaler beträgt, sofort, und wenn es 10 Thaler oder mehr beträgt, nach Ausfertigung und in Begleitung des Rentenbriefs, bezugsweise der Rentenbriefe.

§. 10.

Ausfertigung der Rentenbriefe.

Die Rentenbriefe werden nach dem Muster A. entworfen.

Die Wahl der Appoints, auf welche sie zu lauten haben, bestimmt sich nach dem Betrage des Ablösungscapitals dergestalt, daß die niedern Appoints stets nur so weit zur Anwendung kommen, als der Betrag des Ablösungscapitales durch ein höheres Appoint nicht theilbar ist.

Die Rentenbriefe über 1000 Thlr. werden mit A., über 500 Thlr. mit B., über 100 Thlr. mit C., über 50 Thlr. mit D., über 20 Thlr. mit E., über 10 Thlr. mit F. bezeichnet.

Als Datum der ersten jährlichen Zinszahlung ist in dem Rentenbriefe derjenige Termin auszudrücken, an welchem nach dem Ablösungsvertrage die zweite halbjährliche Rate der vom Verpflichteten übernommenen Ablösungsrente zahlbar ist.

Die Rentenbriefe werden von dem Dirigenten, dem Hauptcassirer nnd dem Hauptcontroleur unterschriftlich vollzogen und links neben der Unterschrift mit dem Stempel der Landrentenbank-Verwaltung versehen.

§. 11.
Ausfertigung der Zinsscheine.

Jedem Rentenbriefe werden Zinsscheine auf 6 Jahre nebst einer Zinsleiste beigefügt.

Die Zinsscheine enthalten mit Hinweisung auf den Rentenbrief, zu welchem sie gehören, sowie mit Andeutung ihres Verjährungstermins die Angabe des Zinsbetrags, des Zahlungstermins und der zahlenden Cassen.

Sie werden mit römischen Ziffern numerirt, mit dem Facsimile der Unterschriften des Dirigenten, des Hauptcassirers und des Hauptcontroleurs so wie mit einem kleinern Stempel versehen.

Ihre Form ist in dem Muster B. näher angegeben.

§. 12.
Zinsleiste.

Die Zinsleiste bildet das letzte Stück des halben Bogens, welchen sie mit den Zinsscheinen füllt.

Sie enthält die Bestimmung, daß, wann und wo der Inhaber nach dem Ablaufe der sechs Zinsscheine eventuell neue erhält.

Sie wird in gleicher Weise vollzogen wie die Zinsscheine.

§. 13.
Erneuerung der Zinsscheine.

Zu Anfang und spätestens bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem ausgegebene Zinsscheine zu Ende gehen,

werden auf Anzeige der Hauptcasse (§. 45) neue Zinsscheine auf weitere sechs Jahre nebst Zinsleiste ausgefertigt und der Hauptcasse zur Ausreichung übergeben. Nur die im 30. Jahre der 34jährigen Tilgungsperiode auszugebende letzte Serie beschränkt sich auf 4 Jahre und enthält gleich der letzten sechsjährigen Serie der 18jährigen Tilgungsperiode keine Zinsleiste.

§. 14.

Abloosung der Rentenbriefe.

a) Grundsätze.

Sobald die Landrentenbank-Verwaltung sich in den Mitteln befindet, Rentenbriefe einzulösen, so hat sie zur Ausloosung einer entsprechenden Anzahl derselben zu schreiten.

Die Ausloosung erfolgt gegen den 1. Januar oder 1. Juli, unter Leitung des Dirigenten und in Gegenwart eines richterlichen Beamten, der je nach seiner Stellung dazu entweder unmittelbar einzuladen, oder um dessen Abordnung die betreffende Behörde anzugehen ist.

Sie erfolgt ferner classenweise, mit der letzten Classe (Rentenbriefe über 10 Thlr.) beginnend, dergestalt, daß eine höhere Classe erst an die Reihe kommt, wenn die niedere völlig geräumt ist; es sei denn, daß in den andern Classen sich ältere als dreißigjährige Rentenbriefe vorfänden, welche vor allen andern zur Ausloosung zu bringen sind.

§. 15.

b) Verfahren.

Alle Nummern der niedersten Classe werden durch einen Beamten der Hauptcasse auf Stücken gleichen Papiers und gleicher Größe geschrieben und in ein verdecktes Gefäß gethan, aus welchem nach vorausgegangener Umschüttelung durch den Diener einzelne Nummern so lange gegriffen werden, bis die zur Verwendung bestimmte Summe erfüllt ist. Beträgt übrigens der Gesammtwerth dieser Nummern nicht so viel, als die zuletzt erwähnte Summe, so werden die fraglichen Nummern ohne jene Manipulation als ausgeloost betrachtet, und dieselbe beginnt, insofern überhaupt die Mittel eine weitere Ausloosung gestatten, erst mit der nächsten Classe.

Ebenso wird eventuell mit den ältern als dreißigjährigen Rentenbriefen verfahren.

Ueber das ganze Geschäft wird durch den Amtsgehülfen des Dirigenten eine Verhandlung aufgenommen und von den Personen, welche Amtswegen Theil genommen haben, unterzeichnet.

§. 16.

Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe.

Die eingelösten Rentenbriefe werden unter derselben Controle, welche §. 14 für die Ausloosung angeordnet ist, vernichtet. Ueber diesen Act wird in gleicher Weise, wie §. 15 vorgeschrieben worden, eine Verhandlung aufgenommen, in welcher die vernichteten Rentenbriefe nach Buchstaben, Zahl und Betrag aufgeführt sind. Die Verhandlung wird in Urschrift der Hauptcasse als Rechnungsbeleg übergeben.

Die Vernichtung der Rentenbriefe wird mit specieller Bezeichnung derselben durch einmalige Einrückung in die beiden Regierungsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 17.

Verloren gegangene Rentenbriefe

werden nur auf Vorzeigung eines gerichtlichen Mortificationsscheines durch neue ersetzt.

(§. 30 des Gesetzes über Errichtung einer Landrentenbank vom 28. April 1850.)

Die Ausbringung des gerichtichen Edictalverfahrens ist Sache desjenigen, dem die Urkunden verloren gegangen sind.

§. 18.

Zerschlagung rentenpflichtiger Grundstücke.

Sollen rentenpflichtige Grundstücke zerschlagen werden, so hat die Landrentenbank-Verwaltung in den Plänen, welche ihr nach §. 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1849 von dem betreffenden Gerichte über die Vertheilung der Gefälle vorgelegt werden, die Wahrheit der maßgebenden Ansätze, so wie die Richtigkeit der Vertheilung zu prüfen und ihre etwaigen Einwendungen innerhalb der gesetzlichen achttägigen Nothfrist anzubringen.

Sind dieselben erledigt oder ist gegen die Vertheilung überhaupt Nichts zu erinnern, so fertigt die Bankverwaltung eine Abschrift des Theilungsplans der Hauptcasse zu (§. 38).

§. 19.
Stundung und Erlaß von Renten. Uneinbringliche Renten.

Die Landrentenbank=Verwaltung kann keine Renten erlassen. Nur bei erheblichen Unglücksfällen, die ein Verpflichteter erlitten, darf sie zur Zahlung von Renten, die nicht über 50 Thaler betragen, Frist bis zu einem Jahre bewilligen. Weitergehende Fristen sowie Erlasse können nur vom Ministerium, bezugsweise vom Fürsten bewilligt werden.

Von allen solchen Verfügungen ist sofort die Hauptcasse in Kenntniß zu setzen.

Uneinbringliche sowie etwa rechtskräftig abgesprochene Renten bescheinigt die Direction, nachdem sie sich, was die erstern betrifft, überzeugt hat, daß alle zulässigen Executionsmittel erschöpft worden sind.

§. 20.
Revision der Buch= und Cassenführung.

In der Regel nach dem Schlusse jedes Monats hat die Direction unter Zuziehung eines Calculaturbeamten sich im Locale der Hauptcasse durch Einsicht der Bücher von dem ordnungsmäßigen Betriebe des Cassen= und Rechnungswesens zu überzeugen, für Erledigung hervorgetretener Anstände zu sorgen und darauf zu sehen, daß die Beitreibung rückständiger Renten mit allem Nachdrucke erfolge.

Insbesondere ist jedes neu eröffnete Rentenconto mit dem Ablösungsvertrage bezugsweise dem Vertheilungsplane zu vergleichen, in seinen Capitalansätzen für die ganze Tilgungsperiode nachzurechnen und daß dies geschehen, dabei zu bemerken. Wenn eine allgemeine Cassenrevision bei der Staatshauptcasse abgehalten wird, so hat auf Einladung des damit beauftragten Ministerialbeamten die Bankdirection so weit mitzuwirken, als die Verhältnisse der Landrentenbank dabei zur Sprache kommen.

§. 21.

Rechtsstreite.

Kommt die Landrentenbank=Verwaltung in den Fall, einen Rechtsstreit zu führen, so hat sie dazu die Genehmigung des Ministeriums einzuholen und denselben, wenn das Ministerium nichts Anderes bestimmt, durch den Fiscal führen zu lassen.

§. 22.

Der Verwaltungsaufwand der Landrentenbank wird auf Autorisation der Direction von der Staatshauptcasse bestritten.

Wird vom Ministerium ein Etat für den Verwaltungsaufwand festgestellt, so darf derselbe ohne Zustimmung des Ministeriums nicht überschritten werden.

B. Hauptcasse der Bank.

§. 23.

Bestimmung derselben.

Die Hauptcasse der Bank besorgt unter Mitwirkung der Untercassen (Bezirkscassen) und Individualeinnehmer die Erhebung der Einnahmen und die Bestreitung der Ausgaben der Anstalt und führt darüber Buch und Rechnung.

§. 24.

Anlegung der Rentencataster.

Als Grundlage ihrer Erhebungen legt die Hauptcasse zunächst für jeden Ort ein Rentencataster an.

(§. 35 des Gesetzes über Errichtung einer Landrentenbank.)

In demselben erhält jede Rente ein besonderes Conto von zwei Seiten.

Die erste Seite ist für die Begründung der Rente bestimmt und enthält

1) die Blatt= oder Seitenzahl des Flurbuchs, unter welcher das rentenpflichtige Grundstück eingetragen ist,
2) die Beschreibung des rentenpflichtigen Grundstücks,
3) die abgelöste Last,

4) das Datum des Ablösungsvertrags,
5) den ersten Zahlungstermin der Rente,
6) den jährlichen Betrag derselben,
7) den Besitzer des rentenpflichtigen Grundstücks (Rentenschuldner) und
8) das Datum der Erwerbsurkunde resp. der gerichtlichen Bestätigung mit dem erforderlichen Raume für die Nachtragung der Besitzveränderungen unter den beiden zuletzt erwähnten Rubriken.

Die zweite Seite stellt die Rentenzahlungen und den Fortgang der Capitaltilgung dar. Sie zeigt

9) die Jahresfolge der Zahlungen,
10) den Capitalbetrag jedes Jahres nach Maßgabe der fortschreitenden Tilgung,
11) den Termin, für welchen die Zahlung geleistet worden,
12) den Betrag der Zahlung,
13) die Seite des Tagebuchs, auf welcher die Zahlung eingetragen ist,

und enthält

14) einen Raum für Bemerkungen.

Das Muster C. giebt die Einrichtung der Rentencataster näher an.

§. 25.

Fortsetzung.

Die Cataster werden auf der Etikette und am Rücken des Bandes mit römischen, die Conti in jedem derselben mit arabischen Ziffern fortlaufend numerirt. Am Anfange jedes Catasters wird ein Register angelegt, welches die Rentenschuldner alphabetisch und mit Angabe der Contonummer nachweist.

§. 26.

Fortsetzung.

Die Cataster werden für eine Gebrauchsdauer von 40—50 Jahren eingerichtet und deshalb von starkem Büttenpapier hergestellt und mit einem dauerhaften Einbande versehen.

§. 27.

Eintragung des Rentensolls.

Die Renten werden in die Cataster auf Grund der Ablösungsverträge eingetragen, welche von der Bankverwaltung der Hauptcasse in zwei Abschriftsexemplaren zugefertigt werden (§. 9). Es geschieht dies unter Angabe aller derjenigen Momente, welche im §. 24 unter Ziffer 1—8 dargestellt sind.

§. 28.

Behandlung der Ablösungsverträge.

Bei der Eintragung der Renten wird die Nummer des Catasters wie des Conto's auf beiden Abschriftsexemplaren des Ablösungsvertrags an der Stelle vermerkt, wo das betreffende Grundstück beschrieben ist. Dieser Vermerk wird auf dem einen Exemplar von der Hauptcasse unterschriftlich vollzogen.

(„Catastrirt XI. 369.

S. 14. Septbr. 1852.

F. S. Hauptcasse der Landrentenbank.

N. N. N. N.")

Das eben erwähnte Exemplar wird alsdann an die betreffende Gerichtsbehörde abgegeben, während das andere zu den nach dem Catastersysteme zu ordnenden Rentenacten der Hauptcasse genommen wird.

§. 29.

Beschreibung des rentenpflichtigen Grundstücks.

Das rentenpflichtige Grundstück wird im Cataster ganz kurz nach seiner Gattung und bezugsweise nach Flächengehalt und Lage angegeben. Alle ausführlichen Beschreibungen, welche der Ablösungsvertrag etwa enthält, wie die Ausführung der einzelnen Bestandtheile eines Hufenstücks, die Angabe der Adjacenten, der Realrechte Dritter, des Taxwerths u. s. w. bleiben vom Cataster ausgeschlossen und müssen im Bedarfsfalle durch Zurückgehen auf den Ablösungsvertrag ersehen werden.

§. 30.

Renten, welche von Gemeindecassen übernommen sind.

Die Rubrik für die Beschreibung des rentenpflichtigen Grundstücks bleibt leer, wenn eine Rente, statt auf ein Grundstück radicirt zu sein, von einer Gemeindecasse übernommen worden ist.

(§. 6 des Gesetzes über Errichtung einer Landrentenbank.)

Der Name der verpflichteten Gemeinde wird unter der Rubrik für den Besitzer des rentenpflichtigen Grundstücks eingetragen.

§. 31.

Vortrag des Rentencapitals.

Mit oder bald nach der Eintragung des Rentensolls wird der Capitalbetrag der Rente nach Maßgabe der Tabelle O. für jedes Jahr der Tilgungsperiode im Voraus berechnet und im Cataster in der dafür bestimmten Spalte vorgetragen.

§. 32.

Catasterauszüge für die Bezirkscassen.

Aus den Rentencatastern werden bis zum 1. März und 1. September jedes Jahres den Bezirkscassen Auszüge mitgetheilt, welche die für den bevorstehenden Rentenzahlungstermin (1. April und 1. October) zu erhebenden Renten nachweisen.

Dies kann in der Regel unter Bezugnahme auf den vorhergehenden Auszug durch bloße Angabe der seitdem erfolgten Ab- und Zugänge geschehen, wie das Muster D. ausweist. Von Zeit zu Zeit ist jedoch auch ein ausführliches Verzeichniß neu aufzustellen.

§. 33.

Eintragung der Rentenzahlungen.

Die Lieferungen, welche von den Bezirkscassen auf Grund der Catasterauszüge erfolgen, werden, nachdem sie summarisch in das Tagebuch eingetragen sind (§. 49), in den speciellen Beträgen der dem Lieferscheine beigegebenen Nachweisungen (§§. 58 bis 60) mit Angabe des Termins und der Seite des Tagebuchs in die Cataster eingetragen.

§. 34.

Erlassene, uneinbringliche und gestundete Renten.

Die von den Bezirkscassen als erlassen oder uneinbringlich nachgewiesenen Renten (§. 60) werden auf Grund und unter Beilegung der betreffenden Fürstlichen und Ministerialrescripte, bezugsweise Directorialbescheinigungen (§. 19) sofort der Staatshauptcasse liquidirt und von dieser der Landrentenbank gewährt. Sie unterscheiden sich daher in der Eintragung nicht von den übrigen Renten. Doch wird ihre Eigenschaft im Cataster in der Spalte der Bemerkungen besonders hervorgehoben.

Werden Renten gestundet, oder für die Zukunft erlassen, so wird dies im Cataster an der betreffenden Stelle bemerkt und der Bezirkscasse davon Nachricht gegeben.

§. 35.

Capitalzahlungen auf Renten.

Werden von den Bezirkscassen Capitalzahlungen auf Renten angemeldet (§. 61), so ist davon sofort der Bankverwaltung Kenntniß zu geben.

Unangemeldete oder unzeitig bewirkte Capitalzahlungen werden erst vom Eintritte des gesetzlichen Termins an dem Zahler zu Gute gerechnet (§. 61).

Alle theilweisen Capitalzahlungen sind, insofern die Landrentenbankverwaltung nichts Anderes verfügt hat, so anzurechnen, daß durch sie nicht der Betrag der Jahresrente vermindert, sondern die Zeit der Tilgung abgekürzt wird (§. 36).

Ueber die Einzahlung von Capitalbeträgen wird unmittelbar von der Hauptcasse quittirt. Die Quittung muß, wenn sie eine nach der obigen Regel behandelte Theilzahlung betrifft, zugleich die Angabe enthalten, um wie viel Jahre durch die Zahlung die Tilgungsperiode abgekürzt worden ist und wann dieselbe hiernach zu Ende gehe (§. 36). Ist die Theilzahlung aber auf Anordnung der Landrentenbankverwaltung ausnahmsweise auf den Betrag der Rente abzuschreiben, so hat die Quittung an Stelle jener Angaben den Betrag und den Anfangstermin der verminderten Rente zu enthalten. Die Quittung wird der Bezirkscasse zur Aushändigung mitgetheilt.

§. 36.

Contirung der Capitalzahlungen.

Ist mit einer Capitalzahlung eine Rentenschuld ganz getilgt worden, so wird mit der Eintragung derselben in das Cataster das betreffende Rentenconto ganz geschlossen. Ist mit der Zahlung dagegen die Rente nur auf eine Reihe von Jahren getilgt worden, so wird das Conto auch nur für diese Jahre ausgefüllt, indem unter Beifügung der erforderlichen Erläuterungen von der fraglichen Post ab ein Strich von links oben nach rechts unten bis zu dem Jahre geführt wird, dessen vorgetragener Capitalbetrag dem nach Abzug der Zahlung verbleibenden Reste der Capitalschuld gleichkommt. An dem letztern Orte nimmt das Conto seinen Fortgang.

Ist mit der Zahlung endlich ausnahmsweise der Betrag der Rente gemindert worden, so wird nach den Vorschriften des §. 38 das alte Conto gelöscht und dafür ein neues eröffnet.

§. 37.

Besitzveränderungen an rentenpflichtigen Grundstücken.

Die Besitzveränderungen, welche an rentenpflichtigen Grundstücken vorgehen, gelangen durch die von den Gerichten halbjährlich einzureichenden Verzeichnisse (§§. 68—70) zur Kenntniß der Hauptcasse. Auf Grund dieser Verzeichnisse wird in den Catastern die Ab- und Zuschrift der Besitzer dergestalt bewirkt, daß der Name des Vorbesitzers, ohne ihn unleserlich zu machen, durchstrichen und der Name des neuen Erwerbers nebst dem Datum der Erwerbsurkunde resp. der gerichtlichen Bestätigung eingetragen wird.

§. 38.

Zerschlagung rentenpflichtiger Grundstücke.

Ist aber ein rentenpflichtiges Grundstück durch Zerschlagung in mehrere Hände übergegangen, so wird, insofern die Angaben des Verzeichnisses mit dem von der Landrentenbankverwaltung empfangenen Theilungsplane (§. 18) übereinstimmen, das alte Rentenconto gelöscht und für jeden selbstständig gewordenen Rententheil ein neues Conto eröffnet.

Fehlt die gedachte Uebereinstimmung, so ist davon der Landrentenbankverwaltung Kenntniß zu geben und bis zur Entscheidung derselben die Catastrirung auszusetzen. Die Vertheilung der Rente wird unter dem gelöschten Conto mit Angabe der Seitenzahlen der neuen Conti nachgewiesen, und unter den neuen Conti wird die Reihe der Jahre, welche unter dem alten Conto berichtigt worden sind, in der im §. 36 angedeuteten Weise gestrichen, indem in der Spalte der Bemerkungen die Sachbewandtniß auseinander gesetzt wird.

§. 39.

Schuldbuch.

Wie in den Rentencatastern über die Activa, so wird in einem Schuldbuche über die Passiva der Bank fortlaufender Nachweis geführt. Das Schuldbuch zeigt nach dem Muster E. bei jeder Rentenbriefschuld

1) die Classe (Littera) und Nummer des Rentenbriefs,
2) das Datum desselben,
3) den ersten Zahlungstermin,
4) den Capitalbetrag,
5) die Seite der Zuschrift im Schuldbestandsregister (§. 40),
6) die Ausgabe der Zinsscheine von Serie zu Serie,
7) die Einlösung des Rentenbriefs und
8) die Seite der Abschrift im Schuldbestandsregister mit den nöthigen Bemerkungen.

§. 40.

Register über den Schuldbestand.

Neben dem Schuldbuche, welches die Passivcapitalien einzeln nachweist, wird für die ununterbrochene Uebersicht des Gesammtbestandes nach dem Muster F. ein besonderes Register geführt, in welchem die Zu- und Abgänge am Schuldbestande fortlaufend zu- und abgeschrieben werden.

§. 41.

Eintragung der Rentenbriefe.

Die von der Landrentenbankverwaltung ausgefertigten Rentenbriefe werden, wie die Hauptcasse sie empfängt, unter der fort-

laufenden Nummer ihrer durch Buchstaben bezeichneten Classen in das Schuldbuch eingetragen (§. 39) und im Schuldbestandsregister (§. 40) zugeschrieben. Nummer und Seite des Schuldbuchs werden auf den Rentenbriefen bemerkt.

§. 42.
Abgabe der Rentenbriefe und der baaren Spitzen an die Ablösungscommissionen.

Hierauf werden die Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Zinsleiste an die betreffende Ablösungscommission abgegeben.

Geht der Betrag der Rentenbriefe in dem Betrage des Ablösungscapitals nicht rein auf, so wird der Rest in baarem Gelde beigefügt — (§. 20 des Gesetzes vom 8. April 1850 die Errichtung einer Landrentenbank betreffend). — Die Ablösungscommission hat den Empfang der Papiere wie des Geldes zu bescheinigen.

§. 43.
Baar zu zahlende Ablösungscapitalien.

Ist der Hauptcasse ein Ablösungsvertrag von der Direction ohne Rentenbrief zugegangen, weil das Ablösungscapital 10 Thlr. nicht erreicht, so ist der ganze Betrag des Ablösungscapitals der Ablösungscommission sofort baar zu übersenden.

Die Ablösungscommission quittirt darüber ebenfalls.

§. 44.
Einlösung der Zinsscheine.

Die verfallenen und nicht verjährten Zinsscheine werden, wie sie eingehen, baar bezahlt oder an Zahlungs Statt angenommen. Es ist dabei gleichgültig, ob die Rentenbriefe, zu welchen sie gehören, eingelöst sind oder nicht. Zum Zeichen der erfolgten Realisirung werden die Zinsscheine von der sie einlösenden Casse in Form eines liegenden Kreuzes durchstrichen. Der Besitz der Zinsscheine ist für die Casse Quittung über die Zahlung. Die von den Untercassen der Bank und des Staats (§. 77) eingelösten Zinsscheine werden bezugsweise der Bank- oder Staatshauptcasse möglichst bald in Zurechnung gebracht.

Zinsscheine, die seit länger als 8 Tagen verjährt sind, haben die Hauptcassen von den Untercassen nicht anzunehmen.

Die von der Staatshauptcasse eingenommenen Zinsscheine werden von dieser unverzüglich bei der Bankhauptcasse gegen baar umgesetzt.

§. 45.

Anzeige wegen Ausfertigung neuer Zinsscheine.

Vom Jahre 1856 an sind zu Anfange und spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres aus dem Schuldbuche die Posten auszuziehen und der Bankverwaltung anzuzeigen, in Bezug auf welche in dem betreffenden Jahre die ausgegebenen Zinsscheine zu Ende gehen.

§. 46.

Ausgabe neuer Zinsscheine.

Die hiernach von der Bankverwaltung spätestens bis zum 1. April zu empfangenden neuen Zinsscheine nebst Zinsleiste werden dem Bringer der alten Zinsleiste gegen Zurücknahme derselben und gegen Quittung über den Empfang der neuen Papiere ausgehändigt.

§. 47.

Einlösung der Rentenbriefe.

Die in Folge der Ausloosungen eingehenden Rentenbriefe werden an dem bekannt gemachten Einlösungstermine zu ihrem Nennwerthe baar ausgezahlt.

(§. 27 des Gesetzes vom 8. April 1850.)

Insofern die verfügbaren Mittel es erlauben, können ausgelooste Rentenbriefe auf den Wunsch der Inhaber und wenn sie sich die Zurückrechnung der Stückzinsen gefallen lassen, schon nach der ersten Bekanntmachung der Ausloosung eingelöst werden.

Alle eingelösten Rentenbriefe werden nach erfolgter Buchung nebst den zurückgegebenen unverfallenen Zinsscheinen und Zinsleisten der Landrentenbankverwaltung zur Vernichtung überantwortet. Die über die Vernichtung der Rentenbriefe aufgenommene Verhandlung empfängt die Hauptcasse zum Gebrauche als Rechnungsbelege.

§. 48.
Löschung getilgter Rentenbriefschulden.

Die eingelösten Rentenbriefe werden im Schuldbuche mit Strichen, welche die Schrift nicht unleserlich machen, gelöscht, indem zugleich das Datum der Einlösung in die dafür bestimmte Spalte eingetragen wird.

Im Schuldbestandsregister werden die Capitalien abgeschrieben.

§. 49.
Tagebuch.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Bank werden in das Tagebuch der Staatshauptcasse mit eingetragen, in welchem für den Betrag derselben eine besondere Spalte angelegt ist.

§. 50.
Rechnung.

Aus dem Tagebuche werden die Einnahmen und Ausgaben in eine für die Landrentenbank besonders zu führende Rechnung übergetragen.

Die Rechnung besteht in der

Einnahme

aus den Titeln:

I. Cassenbestand vom vorigen Jahre,
II. Ersatzposten,
III. Renten,
A. Reste,
B. Laufende Einnahmen,
IV. Rentencapitalien,
V. Vorschüsse aus der Staatshauptcasse,
VI. Sonstige Einnahmen;

in der

Ausgabe

aus den Titeln:

I. Ersatzposten,
II. Baar gezahlte Ablösungscapitalien und Capitalspitzen,

III. Zinsen von Rentenbriefschulden,
A. Reste,
B Laufende Ausgaben,
IV. Getilgte Rentenbriefschulden,
V. Zurückgezahlte Vorschüsse,
VI. Sonstige Ausgaben.

Sie zeigt nach Anleitung des Muster G. bei jeder Post
a. das Soll,
b. das Hat,
c. den etwaigen Rest,
d. den Gegenstand,
e. den Tag der Zahlung,
f. den Beleg
und beziehungsweise
g. die Seite der vorjährigen Rechnung.

§. 51.

Verrechnungsform einiger Einnahmen und Ausgaben.

Die Renten (Titel III. der Einnahme) werden ortsweise, die Zinsen (Titel III. der Ausgabe) nach der Folge der Rentenbriefe verrechnet.

Die Orte werden nach den Bezirken dergestalt geordnet, daß dem vorangestellten Hauptorte des Bezirks die übrigen Ortschaften nach dem Alphabete folgen.

Wird bei der Einlösung von Rentenbriefen für fehlende unverfallene Zinsscheine oder für eine Vorauszahlung des Capitals ein Abzug am Capital (§. 27 des Gesetzes vom 8. April 1850) oder an den Zinsen (§. 47 der gegenwärtigen Verordnung) gemacht, so wird der Betrag des betreffenden Papieres gleichwohl voll in Ausgabe, der Betrag des Abzugs dagegen unter Titel VI. in Einnahme gestellt.

§. 52.

Restverzeichniß.

Der Rechnung wird ein Restverzeichniß beigefügt, welches nach dem Muster H.
1) den Jahrgang und die Seite der Rechnung,
2) die Catasternummer,

3) die Contonummer,
4) den Wohnort und den Namen des Schuldners,
5) den Betrag der Schuld,
6) die Rechtfertigung des Restes durch Nachweisung der Verhältnisse des Restanten und der zur Beitreibung geschehenen Schritte, bezugsweise der höhern Orts bewilligten Stundung

und

7) eine Spalte für die spätere Berichtigung

enthält.

Die zwischen dem Abschlusse und der Uebergabe der Rechnung noch eingehenden Reste werden in der letzten Spalte noch eingetragen.

§. 53.

Vermögensübersicht.

Der Rechnung wird ferner eine Uebersicht über das Vermögen der Bank beigefügt

(§. 38 des Gesetzes vom 8. April 1850),

welche als

Activa

1) den Cassenbestand,
2) die rückständigen Renten,
3) den Capitalwerth des gesammten Rentensolls nach den Catastern,

als

Passiva

1) die rückständigen Zinsen,
2) den Betrag der gesammten Rentenbriefschuld nach dem Schuldbestandsregister,

3) die unerstatteten Vorschüsse von der Staatshauptcasse in den am Tage des Rechnungsschlusses sich ergebenden Beständen aufführt.

§. 54.

Aeußere Form und Uebergabe der Rechnung.

Die Rechnung wird in einer mit dem Concepte seitengleich geschriebenen, von dem Rentmeister und dem Controleur unter-

schriftlich vollzogenen Reinschrift bis zum 1. Juli des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Ministerium übergeben. Sie muß dauerhaft gebunden und auf dem Titelblatte, wie auf der Etikette und dem Rücken des Bandes mit der Angabe der Casse und des Jahrgangs versehen sein. Das Titelblatt hat außerdem die Anzahl der beigegebenen Belege zu enthalten.

§. 55.

Anwendbarkeit der Dienstanweisung für die Staatshauptcasse.

Im Uebrigen gelten für das Rechnungswesen der Bankhauptcasse die Bestimmungen der Dienstanweisung für die Staatshauptcasse in den §§. 2—5, 7, 8, 14—17, 27—30, 34—38.

C. Untercassen der Bank.

§. 56.

Bestimmung derselben.

Die Untercassen (Bezirkscassen) besorgen im Auftrage und für Rechnung der Hauptcasse bezugsweise mit Hülfe der Individual-Einnehmer (Ortssteuereinnehmer) die Erhebung der Renten und Rentenablösungscapitalien und die Berichtigung von Zinsen der Rentenbriefe.

§. 57.

Rentenheberegister.

Nach dem Empfange der halbjährlichen Catasterauszüge (§. 32) stellen die Bezirkscassen sofort die Renten, die entweder in denselben vollständig aufgeführt sind oder aus der Vergleichung des neuen Catasterauszugs mit den alten sich ergeben, für jeden Ort und einzeln in alphabetischer Ordnung der Schuldner auf. Diese Aufstellung, welche nach dem Muster I.

1) die Nummer des Conto's,

2) die Blatt- oder Seitenzahl des Flurbuchs,

3) den Namen des Schuldners,

4) das Soll jedes Schuldners,

5) eine Spalte für das Hat

und

6) einen Raum für Bemerkungen

zu enthalten hat, dient den Individualeinnehmern als Heberegister und ist denselben bis zum 28. März bezugsweise 28. September jedes Jahres zuzustellen.

§. 58.

Ablieferung der Rentengelder an die Hauptcasse.

Die von den Individualeinnehmern hierauf erhobenen und bis zum 20. April bezugsweise 20. October einzuliefernden Rentengelder (§. 65) werden von den Bezirkscassen unter Zurechnung der Zählgelder (§. 66) und der eingelösten Zinsscheine von Rentenbriefen (§. 62) bis zum letzten desselben Monats an die Hauptcasse abgeliefert.

Der in doppelten Exemplaren beizufügende Lieferschein hat nach dem Muster K.

1) den liefernden Bezirk,
2) das terminliche Soll der Rentengelder nach dem Catasterauszuge,
3) die Summe der verbliebenen Reste,
4) den Betrag der Lieferung in Ziffern und Buchstaben und
5) die Art der Lieferung
(baar oder durch Zurechnung)

unter der unterschriftlichen Vollziehung der Bezirkscasse anzugeben.

Dem Lieferscheine werden die von den Individualeinnehmern zurückgegebenen Heberegister (§. 65) beigelegt.

§. 59.

Reste.

Die von den Individualeinnehmern nachgewiesenen Reste werden, nachdem sie mit den Heberegistern vor deren Absendung an die Hauptcasse verglichen worden sind, executivisch beigetrieben und in Begleitung eines speciellen Verzeichnisses mit möglichster Beschleunigung an die Hauptcasse nachgeliefert.

Der Lieferschein ist für diese Fälle nach dem Muster L. einzurichten.

§. 60.

Erlassene und uneinbringliche Renten

werden der Hauptcasse beim Schlusse des terminlichen Erhebungsgeschäfts in einem besondern Verzeichnisse nachgewiesen, in welchem zugleich die zur Einziehung der Letztern gethanen Schritte und die Gründe ihrer Erfolglosigkeit angegeben werden.

§. 61.

Capitalzahlungen auf Renten.

Will ein Rentenschuldner seine Rente ganz oder theilweise ablösen, so muß er dies im Laufe des dem 1. Januar oder 1. Juli vorausgehenden Trimesters bei der Bezirkscasse anmelden, um am 1. April oder 1. October die Zahlung zu leisten. (§. 11 des Gesetzes vom 8. April 1850.)

Was bei Theilzahlungen insbesondere zu beobachten ist, lehrt der §. 74 der gegenwärtigen Verordnung.

Die Bezirkscasse setzt von den erfolgten Anmeldungen bis zum 8. Januar oder 8. Juli mit Angabe des angemeldeten Betrags die Hauptcasse in Kenntniß und liefert nach der Einzahlung der Capitalien dieselben unverzüglich und mittels besondern Lieferscheins an sie ab.

Capitalzahlungen, welche zu andern als den oben angegebenen Zeitpunkten angemeldet oder ohne Anmeldung geleistet werden, werden zwar nicht zurückgewiesen, aber erst beim Eintritt des gesetzlichen Termins dem Zahler zu Gute gerechnet. Die Beträge derselben werden ebenfalls sofort nach der Einzahlung an die Hauptcasse geliefert.

Die Bezirkscasse stellt über die Capitalzahlungen Interimsquittungen aus, welche später gegen die definitiven Quittungen der Hauptcasse umgewechselt werden (§. 35).

§. 62.

Einlösung von Zinsscheinen.

Siehe die Bestimmungen unter §. 44.

§. 63.

Buchung der Einnahmen und Ausgaben.

Die Einnahmen und Ausgaben, welche die Bezirkscassen für die Landrentenbank erheben und bestreiten, tragen sie in

das gemeinschaftliche Tagebuch der Bezirkscasse ein, indem sie den Betrag in der dafür besonders angelegten Spalte auswerfen.

Eine weitere Verrechnung findet bei den Bezirkscassen nicht statt.

D. Individualeinnehmer.

§. 64.

Erhebung der Renten.

Die Individualeinnehmer (Ortssteuereinnehmer) erheben auf Grund der ihnen von den Bezirkscassen zugestellten Heberegister (§. 57) an jedem halbjährlichen Termine, 1. April und 1. October, die Ablösungsrenten.

Sie stellen den Zahlern Quittung aus und tragen die erfolgten Zahlungen in das Heberegister mit „ddt." ein. Abschlagszahlungen auf einzelne Renten haben sie nicht anzunehmen.

§. 65.

Ablieferung der Rentengelder an die Bezirkscassen.

Die erhobenen Rentengelder sind von den Individualeinnehmern bis zum 20. April beziehungsweise 20. October an die Bezirkscasse abzuliefern.

Es geschieht dies mittels eines Lieferscheines, welcher nach der Form des Musters M.

1) den liefernden Ort,
2) das Soll nach dem Heberegister,
3) die Summe der verbliebenen Reste,
4) den Betrag der Lieferungen in Ziffern und Buchstaben,
5) die Art der Lieferung
(baar oder durch Zurechnung)

angiebt und vom Einnehmer mit Datum und Namensunterschrift versehen wird. Zugleich wird das Heberegister zurückgegeben und ein Verzeichniß der Reste beigefügt.

§. 66.

Zählgelder.

Die Individualeinnehmer erhalten von jedem wirklich erhobenen Thaler der Einnahme ein Zählgeld von 6 Silber-

pfennigen, welches aber vom Ministerium ermäßigt werden kann, wenn die Rentenerhebung in Zukunft an Bedeutung gewinnt. Ueberschießende Groschenbeträge der Renteneinnahme von und über einem halben Thaler werden dabei für einen vollen Thaler, und dergleichen unter einem halben Thaler gar nicht berechnet.

Das Zählgeld wird von der Einnahme zurückbehalten und dafür eine Quittung über den Empfang desselben bei der Ablieferung der Gelder an die Bezirkscassen mit abgegeben (§. 65).

E. Ablösungscommissionen.

§. 67.

Vermittelung der für die Gerichte bestimmten Ablösungsverträge durch die Landrentenbank.

In allen Ablösungsfällen, in welchen die Abfindung des Berechtigten durch die Landrentenbank erfolgen soll, haben die Ablösungscommissionen dasjenige Exemplar der beglaubigten Abschriften vom Ablösungsvertrage, welches nach §. 53 des Gesetzes vom 22. April v. J. dem Gerichte mitgetheilt werden soll, diesem durch Vermittelung der Landrentenbank-Verwaltung zugehen zu lassen, der letztern Behörde also doppelte Exemplare zu übergeben.

F. Gerichte.

§. 68.

Anzeige der Besitzveränderungen.

Die Gerichte haben der Hauptcasse der Landrentenbank halbjährlich anzuzeigen, welche Besitzveränderungen im Laufe des halben Jahres an rentepflichtigen Grundstücken ihres Bezirks vorgegangen sind.

§. 69.

Laufende Notirung derselben.

Zu diesem Zwecke haben sie jede Besitzveränderung, die ein solches Grundstück betrifft, auf Grund der Erwerbsurkunden in ein Verzeichniß einzutragen, welches, ortsweise geordnet, nach Anleitung des Musters N.

1) die auf dem Ablösungsvertrage bemerkte Cataster= und Contonummer (§. 28),
2) das Grundstück,
3) den alten Besitzer,
4) den neuen Besitzer

und

5) das Datum der Erwerbsurkunde resp. der gerichtlichen Bestätigung

angiebt.

§. 70.

Ausfertigung und Termin der Anzeige.

Dieses Verzeichniß wird am Schlusse der Monate Juni und December mundirt, vom Gerichte vollzogen und bis zum 15. Juli und 15. Januar an die Hauptcasse der Landrentenbank eingesendet.

§. 71.

Liquidirung und Verrechnung der Ab= und Zuschreibegebühren.

Die in §. 76 festgesetzten Ab= und Zuschreibegebühren werden von den Gerichten unter den Confirmationskosten mit liquidirt und in der Gerichtssportelcassen=Rechnung unter Titel B. I. verrechnet.

§. 72.

Transitorische Bestimmung.

Die Ablösungsverträge, welche vor dem Erscheinen dieser Verordnung den Gerichten unmittelbar durch die Ablösungscommissionen zugegangen sind (§. 67), sind binnen 14 Tagen an die Hauptcasse der Landrentenbank zur Nachtragung des Catastrirungsvermerks (§. 28) einzusenden.

G. Allgemeine Bestimmungen.

§. 73.

Strafbestimmungen.

Jede Ueberschreitung der in den §§. 32, 45, 54, 57, 58, 65 und 70 bestimmten Termine wird mit einer Ordnungsstrafe von einem Thaler geahndet. Die Strafe ist verwirkt, wenn der

Gegenstand beim Ablaufe des bestimmten Tages nicht bei der bestimmten Stelle eingegangen ist.

Für jeden Besitzveränderungsfall, welcher in dem in den §§. 69 und 70 erwähnten Verzeichnisse ausgelassen ist, erlegt das betreffende Gericht eine Ordnungsstrafe von 10 Sgr.

Die Strafen der Gerichte erkennen die Kreisgerichte, die übrigen erkennt die Landrentenbank-Verwaltung.

An diese erkennenden Behörden haben daher die Stellen, an welche die Einsendungen erfolgen sollen, die Anzeige von der begangenen Ordnungswidrigkeit zu richten.

Ist die Anzeige drei Wochen nach dem versäumten Termine nicht erfolgt, so wird dies von der Landrentenbank-Verwaltung in gleicher Weise gestraft, wie der Fall, dem die Anzeige zu gelten gehabt hätte.

§. 74.

Ablösung von Renten.

Wenn Renten abgelöst werden (§§. 11 und 12 des Gesetzes vom 8. April 1850), so wird das Ablösungscapital nach der Tabelle O. berechnet.

Halbjährliche Renten, welche auf das Rentenjahr, in dessen Laufe die Ablösung erfolgt, schon gezahlt worden sind, kommen bei der Berechnung nicht in Betracht. Soll eine Rente nur theilweise abgelöst werden, so muß es mit wenigstens drei Thalern und in der Regel mit einem solchen Betrage geschehen, daß der verbleibende Rückstand dem Rentencapitale irgend eines spätern Jahres der Tilgungsperiode gleichkommt. Die Tilgungsperiode geht dann um die Zahl der dazwischenliegenden Jahre früher zu Ende.

Nur ausnahmsweise kann die Landrentenbank-Verwaltung gestatten, daß eine Theilzahlung statt einer Abkürzung der Tilgungsperiode eine Verminderung der jährlichen Rente zur Folge habe.

§. 75.

Termin für den Wechsel rentenpflichtiger Personen.

Nach Besitzveränderungen an rentenpflichtigen Grundstücken, welche in der Zeit vom 1. Januar bis letzten März oder vom

1. Juli bis letzten September vorgehen, bleibt für den nächsten Rentenzahlungstermin noch der alte Besitzer des Grundstücks Renteschuldner. Doch wird durch diese Bestimmung der neue Besitzer nicht seiner gesetzlichen Haftpflicht entbunden.

§. 76.

Ab- und Zuschreibegebühren von rentenpflichtigen Grundstücken.

Die Erwerber rentenpflichtiger Grundstücke entrichten für die Ab- und Zuschrift derselben in den Büchern der Landrentenbank und für die Geschäfte, welche die Gerichte deshalb zu besorgen haben, an die Sportelcasse des betreffenden Gerichts auf jedes ein Rentenganzes bildende Grundstück (Item)

fünf Silbergroschen,

wenn die Rente weniger als einen Thaler beträgt, —

zehn Silbergroschen,

wenn dieselbe einen Thaler und mehr, aber noch nicht fünf Thaler beträgt, —

funfzehn Silbergroschen,

wenn dieselbe fünf Thaler und mehr beträgt.

(§. 16 des Gesetzes vom 8. April 1850.)

§. 77.

Einloosung der Zinsscheine.

Die verfallenen und nicht verjährten Zinsscheine werden von allen Staatscassen eingelöst.

Das Verfahren enthält der §. 44.

Sondershausen, den 5. März 1851.

(L. S.) Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

f. Chop.

Muster A.

Lit. A.  **Nro. ....**

Rentenbrief über 1000 Thaler.

Ein Tausend Thaler im Vierzehnthalerfuße werden auf Grund des Erlasses der Fürstlichen Ablösungscommission zu vom ein Viertel Jahr nach der gesetzlichen Ausloosung dieses vom Staate garantirten Rentenbriefs dem Inhaber desselben gezahlt, bis dahin aber jährlich am 1. April (October), und zwar 18.. zum ersten Male mit Vier vom Hundert gegen Abgabe des betreffenden Zinsscheins verzinst.

Sondershausen, am 18..

(Stempel.) Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.

Dirigent:	Hauptcassirer:	Hauptcontroleur:
N. N.	N. N.	N. N.

Schuldbuch Seite:

Muster B.

Zinsschein Nro. I. zum Rentenbriefe Lit. A. Nro.	**40 Thlr. = Vierzig Thaler** im Vierzehnthalerfuße zahlbar am 1. October 1851 bei allen Staatscassen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. (Schwarz-Stempel.) Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung. Dirigent: N. N. Hauptcassirer: N. N. Hauptcontroleur: N. N.	Dieser Zinsschein verjährt am 1. October 1855.
Zinsschein Nro. II. zum Rentenbriefe Lit. A. Nro.	**40 Thlr. = Vierzig Thaler** im Vierzehnthalerfuße zahlbar am 1. October 1852 bei allen Staatscassen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. (Schwarz-Stempel.) Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung. Dirigent: N. N. Hauptcassirer: N. N. Hauptcontroleur: N. N.	Dieser Zinsschein verjährt am 1. October 1556.
Zinsschein Nro III. u. s. w.	Ebenso für 1853.	Desgleichen 1857.

Zinsschein Nro. IV. u. s. w.	Desgleichen für 1854.	Desgleichen 1858.
Zinsschein Nro V. u. s. w.	Desgleichen für 1855.	Desgleichen 1859.
Zinsschein Nro. VI. u. s. w.	Desgleichen für 1856.	Desgleichen 1860.

Zinsleiste

Inhaber dieses empfängt vom 1. October 1856 an bei der Hauptcasse der Landrentenbank zu Sondershausen neue Zinsscheine zum Rentenbriefe **Lit. A. Nro.** , wenn bis dahin der Rentenbrief nicht ausgeloost ist.

(Schwarz-Stempel.)

Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.

Dirigent: N. N. Hauptcassirer: N. N. Hauptcontroleur: N. N.

Muster C.

Nro. XI.

Rentencataster

für

Oberspier.

Nr.

Flurbuch Blatt oder Seite	Beschreibung des rentenpflichtigen Grundstücks.	Abgelöste Last.	Datum des Ablösungs-Vertrags	Der erster Zahlungstermin.	jährlicher Betrag.		
					Thlr.	Sgr.	Pf.
57	6 Acker Artland am rothen Berge	Erbzins u. Lehngeld	1. Febr. 1851	1. April 1851	1	—	—

Besitzer des rentenpflichtigen Grundstücks.	Datum der gerichtlichen Bestätigung der Erwerbsurkunde.
Carl August Hendrich	13. October 1856
u. s. w.	

115

Rente				Zahlung.				Tage-buch.	
Jahresfolge.	Capital-Betrag.			Termin.	Betrag.				Bemerkungen.
	ß	ſgl	₰		ß	ſgl	₰	Seite.	
1	18	—	—	1. April 1851	—	15	—	7	
				1. Oct. 51.	—	15	—	103	
2	18	—	—	1. April 52	—	15	—	10	Zahlung erlassen u. s. w.
3	17	27	—						
4	17	18	—						
5	17	9	—						
6	17	—	—						
7	16	21	—						
8	16	12	—						
9	16	—	—						
10	15	21	—						
11	15	9	—						
12	14	27	—						

Muster D.

Catasterauszug
für die Bezirkscasse Sondershausen
zur Erhebung der Ablösungsrenten für den 1. April (October) 18 . .

Cataster. №.	Conto. №.	Flurbuch. Blatt oder Seite.	Wohnort und Name der Schuldner und sonstige Angaben.	Einzelbetrag. ₰			Gesammtbetrag. ₰		
				₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰
			Rentensoll vom vorigen Termine	—	—	—	100	—	—
			Abgang.						
I.	—	—	Sondershausen.						
—	15	21	Heinrich August Winter	—	10	—			
—	62	12	Wilhelm Friedrich Meyer	—	5	—			
VII.	—	—	Hachelbich.						
—	7	19	Joh. Christoph Schulze	—	12	6	—	27	6
			Bleiben	—	—	—	99	2	6
			Zugang.						
V.	—	—	Jecha.						
—	73	23	Benjamin Kaspar Schön	1	7	6			
X.	—	—	Badra.						
—	12	31	Karl Theodor Wagner .	1	10	—	2	17	6
			Summe	—	—	—	101	20	—

Rentensoll am 1. October 18 . .
Einhundert und ein Thaler 20 Sgr.

Sondershausen am

Hauptcasse der Landrentenbank.
N. N. N. N.

Muster E.

Landrentenbank.

Schuldbuch.

Rentenbrief.							Erster Zinszahlungstermin.	Capitalbetrag.	Schuldbestandsregister.
Litera						Datum.			
A.	B.	C.	D.	E.	F.				
Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	1850.	1851.	Thaler.	Seite.

Zinsscheine sind ausgegeben bis zum Jahre					Der Rentenbrief ist eingelöst	Schuldbestandsregister.	Bemerkungen.
					am	Seite	

Muster F.

Landrentenbank.

Register über den Schuldbestand.

Renten-brief. Lit.	Nr.	Datum. 1851	Zugang, Abgang, Bestand u. s. w.	Capital-betrag. ß	Bemerkungen.
B.	16	2. Oct.	zu-	500	
C.	17	3. Dec.	"	100	
		3. Dec.	Bestand:	600	
F.	33	28. Dec.	ab- . . 10 Thlr.		
E.	17	eod.	" . . 20 "		
C.	112	eod.	" . . 100 "	130	
		28. Dec.	Bestand:	470	

Muster G.

Vorige Rechnung.	Beilage.	Soll.			I. Cassenbestand vom vorigen Jahre.	Hat.			Rest.		
Seite.	№	ℛ	Sgl	₰		ℛ	Sgl	₰	ℛ	Sgl	₰

Muster H.

Landren-

Restverzeichniß

Rechnung.		Cataster.	Conto.	Wohnort und Name der Schuldner.	Betrag.		
Jahr.	Seite.	№	№		ß	ℳ	₰

tenbank.

für das Jahr 18 . .

Rechtfertigung des Restes.	Zahlung.			
	Tag.	Betrag.		
		℔	ℳ	₰

Muster I.

(Ort.)

Heberegister über die Ablösungsrenten

für den 1. April (October) 18 . .

Conto.	Flur-buch.	Schuldner.	Soll.			Hat.	Bemerkungen.
			rß	ßl	₰	ddt.	
№	Blatt oder Seite.						
1	16	Joh. Wilh. Sauer	—	7	6		
2	18	H. Ch. Walther	—	5	—		
		u. s. w.					

Muster K.

Der Bezirk . . . . .
soll liefern
an **Ablösungsrenten**
für den halbjährlichen Termin
1. April (October) 18 . .

laut Catasterauszugs	Thlr.	Sgr.	Pf.
davon verblieben im Reste laut der mitfolgenden Heberegister .	"	"	"
Bleiben	Thlr.	Sgr.	Pf.

mit Buchstaben:

welche mit

Thlr. Sgr. Pf. baar,

und

" " " durch Zurechnung laut mitfolgender und umstehend specificirter Belege

an die Hauptcasse der Fürstl. Landrentenbank in Sondershausen hiermit abgeliefert werden.

, den 18 . .

Fürstl. Schwarzb. Bezirkscasse.

N. N.

Muster L.

Der Bezirk . . . .
soll liefern
an **Resten auf Ablösungsrenten**
für den halbjährlichen Termin
1. April (October) 18 . .

laut Lieferungsscheins vom . . . . Thlr. Sgr. Pf.

Davon sind

a) ferner im Reste verblieben Thlr. Sgr. Pf.

b) erlassen und uneinbringlich laut der Beilage **A.** " " "

" " "

Bleiben Thlr. Sgr. Pf.

mit Buchstaben

welche in der Beilage **B.** specificirt sind und mit
Thlr. Sgr. Pf. baar,

und

" " " durch Zurechnung laut mitfolgender und umstehend specificirter Belege

an die Hauptcasse der Fürstl. Landrentenbank in Sondershausen hiermit abgeliefert werden.

, den 18 . .

Fürstl. Schwarzb. Bezirkscasse.
N. N.

Muster M.

Der Ort . . . . ,
soll liefern
an **Ablösungsrenten**
für den jährlichen Termin
1. . . . . 18 . .

	Thlr.	Sgr.	Pf.
laut zurückfolgenden Heberegisters			
Davon bleiben im Reste laut Verzeichniß A.	"	"	"
Bleiben	Thlr.	Sgr.	Pf.

mit Buchstaben:

welche mit

Thlr. Sgr. Pf. baar, und
" " " durch Zurechnung der Zählgelder beiliegender Quittung B.

an Fürstl. Bezirkscasse in . . . . hiermit abgeliefert werden.

, den 18 . .

Der Ortssteuereinnehmer

N. N.

Muster N.

Justizamt N. N.

Verzeichniß

der Besitzveränderungen an rentenpflichtigen Grundstücken

in dem Halbjahre

vom 1. bis letzten 18 . .

Renten-Cataster.	Conto.	Grundstück.	Alter Besitzer.	Neuer Besitzer.	Datum der Erwerbs-urkunde.
№	№				

Tabelle O.

Es kann abgelöst werden:	eine 18jährige Rente:	eine 34jährige Rente:
im 1. Jahre	m. d. 12fachen Betrage	m. d. 18fachen Betrage
„ 2. „ od. nach 1jähr. Zahlung	„ „ 12 „ „	„ „ 18 „ „
„ 3. „ „ „ 2 „ „	„ „ 11,7 „ „	„ „ 17,9 „ „
„ 4. „ „ „ 3 „ „	„ „ 11,2 „ „	„ „ 17,6 „ „
„ 5. „ „ „ 4 „ „	„ „ 10,6 „ „	„ „ 17,3 „ „
„ 6. „ „ „ 5 „ „	„ „ 10 „ „	„ „ 17 „ „
„ 7. „ „ „ 6 „ „	„ „ 9,4 „ „	„ „ 16,7 „ „
„ 8. „ „ „ 7 „ „	„ „ 8,8 „ „	„ „ 16,4 „ „
„ 9. „ „ „ 8 „ „	„ „ 8,2 „ „	„ „ 16 „ „
„ 10. „ „ „ 9 „ „	„ „ 7,5 „ „	„ „ 15,7 „ „
„ 11. „ „ „ 10 „ „	„ „ 6,2 „ „	„ „ 15,3 „ „
„ 12. „ „ „ 11 „ „	„ „ 6,1 „ „	„ „ 14,9 „ „
„ 13. „ „ „ 12 „ „	„ „ 5,3 „ „	„ „ 14,5 „ „
„ 14. „ „ „ 13 „ „	„ „ 4,5 „ „	„ „ 14,1 „ „
„ 15. „ „ „ 14 „ „	„ „ 3,7 „ „	„ „ 13,6 „ „
„ 16. „ „ „ 15 „ „	„ „ 2,8 „ „	„ „ 13,2 „ „
„ 17. „ „ „ 16 „ „	„ „ 1,9 „ „	„ „ 12,7 „ „
„ 18. „ „ „ 17 „ „	„ „ 1 „ „	„ „ 12,2 „ „
„ 19. „ „ „ 18 „ „	—	„ „ 11,7 „ „
„ 20. „ „ „ 19 „ „	—	„ „ 11,2 „ „
„ 21. „ „ „ 20 „ „	—	„ „ 10,6 „ „

Es kann abgelöst werden:	eine 34jährige Rente:
im 22. Jahre oder nach 21jähriger Zahlung	mit dem 10fachen Betrage
„ 23. „ „ „ 22 „ „	„ „ 9,4 „ „
„ 24. „ „ „ 23 „ „	„ „ 8,8 „ „
„ 25. „ „ „ 24 „ „	„ „ 8,2 „ „
„ 26. „ „ „ 25 „ „	„ „ 7,5 „ „
„ 27. „ „ „ 26 „ „	„ „ 6,8 „ „
„ 28. „ „ „ 27 „ „	„ „ 6,1 „ „
„ 29. „ „ „ 28 „ „	„ „ 5,3 „ „
„ 30. „ „ „ 29 „ „	„ „ 4,5 „ „
„ 31. „ „ „ 30 „ „	„ „ 3,7 „ „
„ 32. „ „ „ 31 „ „	„ „ 2,8 „ „
„ 33. „ „ „ 32 „ „	„ „ 1,9 „ „
„ 34. „ „ „ 33 „ „	„ „ 1 „ „

33) Fürstl. Rescript, die authentische Interpretation der §§. 22, 23 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten vom 8. April 1850 betr. — Vom 25. Juni 1851.

(G.=S. Seite 137.)

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg=Sondershausen.

Es sind von mehreren Seiten Zweifel darüber erhoben worden, was unter dem in den §§. 22, 23 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten vom 8. April 1850 vorkommenden Ausdruck:

„dem Zeitpunkt, mit welchem die abgelöste Leistung aufgehört hat"

verstanden werden müsse. Diese Zweifel im Wege der authentischen Interpretation zu beseitigen, erscheint um so nothwendiger, als außerdem die von der Gerechtigkeit gebotene gleichmäßige Anwendung der Grundsätze, nach welchen die von den Ablösenden zu gewährenden Entschädigungen festzustellen sind, wesentlich beeinträchtigt werden würde. Bei der großen Zahl der Ablösungen aber, welche gegenwärtig im Gange sind, ist es durch die Umstände dringend geboten, jene Zweifel ohne Aufschub zu lösen. Indem Ich deshalb keinen Anstand nehme, die von Ihnen beantragte authentische Interpretation jener Gesetzstelle auf Grund des §. 107 des Verfassungsgesetzes vom 12. December 1849 zu ertheilen, kann Ich hierbei nur von dem aus den allgemeinen Rechtsprincipien fließenden, und auch bei den Ablösungen in den anderen deutschen Staaten befolgten Grundsatze ausgehen, daß der Berechtigte von dem Tage an, mit welchem er den Bezug der abgelösten Leistung verloren hat, in den Genuß der dafür zu gewährenden Entschädigung treten muß. Ich erkläre demnach, daß unter:

„dem Zeitpunkte, mit welchem die abgelöste Leistung aufgehört hat",

kein anderer zu verstehen ist, als der Zeitpunkt, von welchem ab die durch die Ablösung aufhörende Reallast nicht mehr geleistet wird. Hiernach muß insbesondere bei der

Ablösung jährlicher Gefälle dann, wenn im Ablösungsrecesse eine ausdrückliche Bestimmung über den Termin, mit welchem die Ablösung in Ausführung kommen soll, nicht enthalten ist, der der Aufnahme des Ablösungsrecesses vorhergegangene letzte Fälligkeitstermin als jener Zeitpunkt gelten.

Sie haben diese authentische Erklärung in die Gesetzsammlung aufnehmen zu lassen.

Sondershausen, den 25. Junius 1851.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Schönemann.

An
Fürstl. Ministerium hier.

---

34) Gesetz, die Erläuterung und Abänderung der §§. 21 und 22 des Gesetzes vom 8. April 1850 über Errichtung einer Landrentenbank betr. — Vom 15. Sept. 1851.

(G.-S. Seite 153.)

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

verordne hiermit auf Grund des §. 107 des Verfassungsgesetzes wie folgt:

§. 1.

Die im §. 21 des Gesetzes vom 8. April 1850, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend, vorgeschriebene Vollziehung der mit den Rentenbriefen auszugebenden Zinsleisten und Zinsscheine geschieht mittelst eines Stempels, welcher den Fürstlichen Doppeladler mit der Umschrift „F. S. Landrentenbankverwaltung" darstellt.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 22 desselben Gesetzes, nach welcher der Erlaß der Ablösungsbehörde nach seinem Datum in den Rentenbriefen anzuziehen ist, wird aufgehoben und dagegen

bestimmt, daß in den Rentenbriefen die erfolgte Ueberweisung der Ablösungsrenten ausgedrückt wird.

Urkundlich habe Ich dieses Gesetz neben Meinem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 15. September 1851.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.
contrasignirt
F. Schönemann.

---

35) Ministerialverordnung über Abänderung einiger Bestimmungen der Ausführungsverordnung vom 5. März 1851, die Errichtung einer Landrentenbank betreffend. — Vom 20. September 1851.

(G.-S. Seite 154.)

Nachdem durch das Gesetz vom 15. September d. J. die §§. 21 und 22 des Gesetzes vom 8. April 1850 über Errichtung einer Landrentenbank erläutert und abgeändert worden sind, muß folgeweise auch die unter dem 15. März 1851 erlassene Ausführungsverordnung zu dem gedachten Gesetze vom 8. April 1850 entsprechenden Abänderungen unterworfen werden. Zugleich hat sich die Abänderung und Nachtragung einiger anderer Bestimmungen über die Form und den Ausgabenmodus der Rentenbriefe und Zinsscheine als zweckmäßig ergeben. Wir verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Zu §. 10 der Ausführungsverordnung vom 5. März 1851.

Das Datum der ersten jährlichen Zinszahlung wird in Rentenbriefen nicht ausdrücklich erwähnt, sondern es wird nur angegeben, ob die Zinsen überhaupt am 1. April oder 1. October jedes Jahres verfallen.

Die Rentenbriefe erhalten im Uebrigen den Inhalt und die Form, welche das dieser Verordnung unter A. beiliegende Muster ergiebt.

§. 2.

Der §. 11 der Ausführungsverordnung vom 5. März 1851 wird aufgehoben. An seine Stelle treten folgende Bestimmunngen:

Mit den Rentenbriefen werden Zinsscheine und Zinsleisten ausgegeben.

Die Zinsscheine enthalten, mit Hinweisung auf die Serie (§. 3) und den Rentenbrief, sowie mit Andeutung ihres Verjährungstermins, die Angabe des Zinsbetrags, des Zahlungstermins und der zahlenden Cassen.

Sie werden mit römischen Ziffern numerirt und an der Stelle der Unterschrift mit dem im §. 1 des Gesetzes vom 15. September d. J. bezeichneten Stempel versehen.

Ihre solchergestalt veränderte Form ist in dem Muster **B.** näher angegeben.

§. 3.

Die Ausfertigung der Zinsscheine und Zinsleisten geschieht in Serien von sechs zu sechs Jahren.

Die erste Serie beginnt für alle am 1. October jedes Jahres zahlbaren Zinsscheine mit dem 1. October 1850 und für alle am 1. April jedes Jahres zahlbaren Zinsscheine mit dem 1. April 1851.

Den Rentenbriefen, deren Verzinsung später, als am 1. October 1850 oder 1. April 1851 beginnt, werden nur die Zinsscheine auf die noch übrigen Jahre der Serie beigefügt. Wenn also z. B. ein Rentenbrief ausgegeben wird, dessen Verzinsung vom 1. October 1854 an läuft, so werden mit demselben nur die zwei letzten Stück Zinsscheine der ersten Serie ausgegeben.

§. 4.

Der §. 13 der Ausführungsverordnung vom 5. März 1851 wird aufgehoben und statt desselben Folgendes bestimmt:

Beim Ablaufe jeder Serie, mit Ausnahme der letzten, werden die Zinsscheine und Zinsleisten der neuen Serie für die noch umlaufenden Rentenbriefe ausgefertigt und der Hauptcasse zur Ausreichung übergeben.

Für die letzte Serie wird keine Zinsleiste mehr beigefügt.

§. 5.

Zu §. 39 der mehrgedachten Ausführungsverordnung.

Die Ausgabe der Zinsscheine von Serie zu Serie braucht im Schuldbuche nicht nachgewiesen zu werden.

§. 6.

Der §. 45 der Ausführungsverordnung wird aufgehoben.

§. 7.

Zu §. 46 derselben.

Das Wort „hiernach" fällt weg und den Worten „spätestens bis zum 1. April" werden die Worte „beim Ablaufe jeder Serie mit Ausnahme der letzten" substituirt.

Sondershausen, den 20. September 1851.

(L. S.) Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

F. Schönemann.

A.



Lit. A. **Nro.**

Rentenbrief über 1000 Thaler.

Ein Tausend Thaler im Vierzehnthalerfuße, für welche der Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank Ablösungsrenten überwiesen worden sind, werden ein Vierteljahr nach der gesetzlichen Ausloosung dieses vom Staate garantirten Rentenbriefs dem Inhaber desselben gezahlt und bis dahin jährlich am 1. April (October) mit Vier vom Hundert gegen Abgabe des betreffenden Zinsscheins verzinst.

Sondershausen, am ten 18

Fürstl. Schwarzb. (Stempel.) Landrentenbank=Verwaltung.

Dirigent: Hauptcassirer:

Hauptcontroleur:

Schuldbuch Seite ...

B.

Erste Serie. Zinsschein Nro. I. zum Rentenbriefe Lit. A. Nro. . . .	**40 Thaler = Vierzig Thaler** im Vierzehnthalerfuße zahlbar am 1. October 1851 (1. April 1852) bei allen Staatscassen des Fürstenthums Schwarzburg=Sondershausen. **Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.** (Stempel.) Ausgefertigt	Dieser Zinsschein verjährt am 1. Octbr. 1855 (1. April 1856).
Erste Serie. Zinsschein Nro. II. zum Rentenbriefe Lit. A. Nro. . . .	**40 Thaler = Vierzig Thaler** im Vierzehnthalerfuße zahlbar am 1. October 1852 (1. April 1853) bei allen Staatscassen des Fürstenthums Schwarzburg=Sondershausen. **Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.** (Stempel.) Ausgefertigt	Dieser Zinsschein verjährt am 1. Octbr. 1856 (1. April 1857).
Erste Serie. Zinsschein Nro. III. zum Rentenbriefe Lit. A. Nro. . . .	**40 Thaler = Vierzig Thaler** im Vierzehnthalerfuße zahlbar am 1. October 1853 (1. April 1854) bei allen Staatscassen des Fürstenthums Schwarzburg=Sondershausen. **Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.** (Stempel.) Ausgefertigt	Dieser Zinsschein verjährt am 1. Octbr. 1857 (1. April 1858).

Erste Serie. **Zinsschein** Nro. IV. zum Rentenbriefe Lit. A. Nro. . . .	**40 Thaler = Vierzig Thaler** im Vierzehnthalerfuße zahlbar am 1. October 1854 (1. April 1855) bei allen Staatscassen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. **Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.** (Stempel.) Ausgefertigt	Dieser Zinsschein verjährt am 1. Octbr. 1858 (1. April 1859).
Erste Serie. **Zinsschein** Nro. V. zum Rentenbriefe Lit. A. Nro. . . .	**40 Thaler = Vierzig Thaler** im Vierzehnthalerfuße zahlbar am 1. October 1855 (1. April 1856) bei allen Staatscassen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. **Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.** (Stempel.) Ausgefertigt	Dieser Zinsschein verjährt am 1. Octbr. 1859 (1. April 1860).
Erste Serie. **Zinsschein** Nro. VI. zum Rentenbriefe Lit. A. Nro. . . .	**40 Thaler = Vierzig Thaler** im Vierzehnthalerfuße zahlbar am 1. October 1856 (1. April 1857) bei allen Staatscassen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. **Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.** (Stempel.) Ausgefertigt	Dieser Zinsschein verjährt am 1. Octbr. 1860 (1. April 1861).
Zinsleiste.	Inhaber dieses empfängt vom 1. October 1856 (1. April 1857) an bei der Hauptcasse der Landrentenbank zu Sondershausen neue Zinsscheine zum Rentenbriefe Lit. A. Nro. . . . ., wenn bis dahin der Rentenbrief nicht ausgeloost ist. **Fürstl. Schwarzb. Landrentenbank-Verwaltung.** (Stempel.) Ausgefertigt	

36) Verordnung, die Berichtigung und Vermarkung der Landes- und Flurgrenzen zur Vorbereitung der Vermessung und Bonitirung des Fürstenthums betreffend. — Vom 18. October 1851.

(G.-S. Seite 169.)

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Da die Vermessung und Bonitirung des Fürstenthums, deren schleunige Ausführung behufs Regulirung der Grundsteuer und des Hypothekenwesens der Landtag beantragt hat, (Gesetz vom 24. April 1850 §. 4, §. 12 bis 14 und Landtagsverhandlungen von 1849—1850 S. 495, 793 bis 795) im künftigen Frühjahre in Angriff genommen werden sollen, so verordne Ich der Vorbereitung dieser Geschäfte halber auf Grund des Artikels 107 des Verfassungsgesetzes wie folgt:

§. 1.

Die Fürstl. Bezirksvorstände haben dafür zu sorgen, daß die Landes- und Flurgrenzen im laufenden Herbste und im nächsten Frühjahre berichtigt und mit Grenzsteinen vermarkt werden.

§. 2.

Walten Zweifel oder Streitigkeiten über diese Grenzen ob, welche sich auf gütlichem Wege nicht beseitigen lassen, so sind die Streitobjecte mit Grenzpfählen, welche mindestens einen rheinländischen Fuß über dem Boden herausstehen, zu vermarken.

§. 3.

Die Gemeindevorstände haben zu untersuchen, ob die Grenzen der innerhalb der Fluren belegenen Waldungen, Weide- und Triftplätze, Gärten, Wiesen und der artbaren Länderei vermarkt sind und ob Zweifel und Streitigkeiten über diese Grenzen obwalten.

§. 4.

Zu diesem Behufe haben die Grundeigenthümer und hinsichtlich der Grundstücke der nicht im Orte wohnenden Eigen-

thümer, so wie hinsichtlich der zum Fürstlichen Cammergute gehörigen und verpachteten Grundstücke die Pachter, hinsichtlich des Kirchen- oder Schulguts aber die Nutzungsberechtigten bis zum 1. December dem Gemeindevorstande Anzeige zu machen, wenn über die Grenzen der ihnen eigenthümlich gehörigen, beziehungsweise von ihnen benützten Grundstücke Zweifel oder Streitigkeiten obwalten, oder wenn die Grenzen nicht, oder nicht gehörig vermarkt sind.

§. 5.

Wer diese Anzeige innerhalb der angegebenen Frist zu machen unterläßt, den trifft nicht nur eine Strafe von 15 Sgr. bis zu 5 Thlr., sondern es werden auch die Angaben der Grenznachbarn hinsichtlich der Grenzen bis zum Beweise des Gegentheils für richtig angenommen.

§. 6.

Die Gemeindevorstände haben sämmtliche im §. 3 angegebene Grundstücke unter Zuziehung derjenigen Personen, welche nach §. 4 Anzeigen bei ihnen gemacht haben, in Augenschein zu nehmen.

§. 7.

Wo nicht natürliche Grenzen, als Flüsse, Bäche, Bäume, Wege, Umfriedigungen u. s. w. bestehen, haben die Gemeindevorstände die Grundstücke vermarken zu lassen.

§. 8.

Diese Vermarkung geschieht nach Wahl der im §. 4 angegebenen Personen und unter deren Zuziehung durch Steine, Pfähle oder Pflöcke. Die beiden letzteren Arten der Grenzzeichen müssen die im §. 2 erwähnte Beschaffenheit haben.

§. 9.

Etwa obwaltende Zweifel oder Streitigkeiten über die Grenzen sind von den Gemeindevorständen, wo möglich durch Güteversuch, zu schlichten.

§. 10.

Zur Aufklärung der vorgedachten Zweifel und Streitigkeiten sind Flurcharten, Risse, Vermessungsregister und darauf Bezug

habende Acten von den Eigenthümern derselben den Gemeindevorständen auf deren Verlangen mitzutheilen.

§. 11.

Gelingt die gütliche Beilegung der Grenzstreitigkeiten nicht, so haben die Gemeindevorstände über die Verhandlungen Protocolle aufzunehmen, in welchen die streitig gebliebenen Theile genau beschrieben werden, und es sind diese durch Grenzmarken zu bezeichnen.

§. 12.

Sind ganze Gewende oder Schrote unvermarkt und wird der Besitzstand nicht von allen Betheiligten für richtig anerkannt, so kann die Vermarkung der in diesen Gewenden oder Schroten liegenden Grundstücke unter der Voraussetzung unterbleiben, daß sämmtliche Betheiligte die Vertheilung der angegebenen Flurtheile unter sich nach Verhältniß ihrer in den Grundbüchern und Erwerbsdocumenten angegebenen Anspruchsrechte durch den Geometer vor dem Gemeindevorstande zu Protocoll beantragen.

§. 13.

Wenn die Vermarkung der Grundstücke nicht durch Steine geschehen soll, so ist sie nicht früher auszuführen, als bis sie von den Fürstlichen Bezirksvorständen angeordnet werden wird, dann aber bei 5 Thlr. Strafe innerhalb der zu setzenden, vierwöchentlichen Frist. Es sind daher schon jetzt von den Gemeindevorständen die nöthigen Vorbereitungen zu treffen.

§. 14.

Innerhalb derselben Frist und bei gleicher Strafe haben die Gemeindevorstände dem ihnen bekannt zu machenden Geometer folgende Verzeichnisse zu überreichen:

1) über die Landstraßen,
2) über die Communalwege,
3) über die Feldwege,
4) über die Häuser und Gärten, und
5) über alle übrigen in der Flur belegenen Grundstücke,

die letzteren beiden nach dem Formulare unter **A.**

§. 15.

Die Kosten der Vermarkung der Fluren werden von den betreffenden Gemeinden zu gleichen Theilen bezahlt; die Kosten der Vermarkung der einzelnen Grundstücke (§. 7 flg.), sowie die der Vertheilung der Gewende oder Schrote (§. 12), tragen die Eigenthümer nach Verhältniß ihrer Betheiligung, und in Betreff der Kosten für Regulirung der Landesgrenzen entscheidet das Herkommen.

§. 16.

Die Bezirksvorstände haben die Gemeindevorstände zu überwachen, daß sie den ihnen aufgelegten Verpflichtungen pünktlich nachkommen, und die Säumigen durch Strafauflagen zur Erfüllung anzuhalten; bei ihnen sind auch Beschwerden anzubringen.

In Betreff der nach den §§. 13 und 14 zu setzenden Fristen werden die Fürstl. Bezirksvorstände von Meinem Fürstl. Ministerium mit Resolution versehen werden.

Sondershausen, den 18. October 1851.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Chop.

Formular A.

Verzeichniß der Grundstücke in der Flur
von

. . . .

1.	2.	3.	4.
Fortlaufende Nr.	Namen der Eigenthümer.	Beschreibung der Grundstücke.	Bemerkungen über Grenzstreitigkeiten.

In der zweiten Spalte werden bei den Häusern und Gärten die Namen der Eigenthümer in alphabetischer Ordnung aufgeführt, bei den übrigen Grundstücken nicht. Bei Weide- und Triftplätzen bleibt diese Spalte unausgefüllt. Die 3. Spalte beschreibt die Grundstücke ihrer Lage und ohngefähren Größe nach und nimmt auf das Folium des Flurbuchs Bezug. Sind Gärten Zubehörungen von Häusern, so werden sie bei diesen aufgeführt. Alle Grundstücke außer den Häusern und deren Zubehörungen werden nach den Feldgegenden, wie sie in denselben der Reihe nach folgen, beschrieben. Haben diese Feldgegenden eigenthümliche Benennungen, so sind diese beizubehalten. Ist dies nicht der Fall, so sind wenigstens die Himmelsgegenden, benachbarten Grenzen, Straßen, Wege und andere Merkmale anzugeben. Nicht nur die im §. 3 erwähnten Grundstücke sind aufzuführen, sondern auch alle übrigen, z. B. Teiche, Lehmgruben, Steinbrüche.

1852.

37) Gesetz über Aenderung des Verfahrens in Ablösungssachen. — Vom 7. Februar 1852.

(G.-S. Seite 1.)

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Um die Ablösungen möglichst zu erleichtern und zu beschleunigen, ändere Ich das Gesetz vom 22. April 1850 über das Verfahren in Ablösungssachen mit Zustimmung des Landtags, wie folgt, ab:

§. 1.

Der Berechtigte kann gegen mehrere Verpflichtete, auch wenn sie nicht Genossen sind, auf Ablösung in einer Provocation antragen, wenn bei dinglichen Lasten die Grundstücke, auf welchen dieselben haften, dem nämlichen Gemeindebezirke angehören, oder wenn bezüglich solcher Leistungen, die nicht auf Grundstücken ruhen, die Verpflichteten in dem nämlichen Gemeindebezirke ihren Wohnsitz haben.

§. 2.

Unter gleichen Voraussetzungen können mehrere Verpflichtete, auch wenn sie nicht Genossen sind, gegen den Berechtigten auf Ablösung in einer Provocation antragen.

§. 3.

Dagegen bleibt es hinsichtlich der Häufung der Provocationen von einer oder gegen eine Mehrheit von Berechtigten, welche nicht Genossen sind, bei dem Verbote im §. 29 des Gesetzes über das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtssachen vom 21. Mai 1826.

§. 4.

Wenn mehrere Verpflichtete gegen den Berechtigten oder dieser gegen jene auf Ablösung provociren, haben sie sich des Formulars unter **A.** als Beilage zur Provocation zu bedienen

und in der letztern das, was §. 13 des Gesetzes vom 22. April 1850 sonst erfordert, anzuführen.

§. 5.

Ist bei einer solchen Provocation nach dem Ermessen der Ablösungscommission Verwirrung des Ablösungsverfahrens zu besorgen, so kann von derselben gänzliche oder theilweise Verweisung zu getrennter Verhandlung angeordnet werden.

§. 6.

Die an einem Orte wohnenden Betheiligten sind durch Umlauf vorzuladen und für sie ist regelmäßig nur ein Receß zu entwerfen.

Sondershausen, den 7. Februar 1852.

(L. S.) Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Schönemann.

Formular A.

Die 5 ersten Spalten hat der Provocat, die übrigen die Ablösungscommission auszufüllen.

Fortlaufende Nummer.	Name der Verpflichteten.	Beschreibung der Grundstücke.	Abzulösende Leistungen.
1.	Johann Schmidt.	¼ Acker Land auf dem Mittelberge neben Andr. Böttger Fol. 9 des Flurbuchs.	1 Sgr. Geld . . 1 Scheffel Weizen 1 " Roggen 1 Michaelishuhn zu 2 Sgr. 6 Pf. . fünfprocentige Laudemialpflicht . .

Gegenleistungen des Berechtigten.	Jährliche Rente.			Ablösungscapital.			Stückrente.			Bemerkungen über den Werth der Grundstücke u. s. w.
	ß	Sgl	D	ß	Sgl	D	ß	Sgl	D	
. . . . .	—	1	—							Das Grundstück ist taxirt zu
. . . . .	1	11	2							
. . . . .	—	28	10							
. . . . .	—	2	6							
. . . . .	—	10	—							
	2	23	6							
1 Maß Bier	—	-	8							
	2	22	10							

38) Gesetz, betreffend die Ablösbarkeit des Geschosses, der Bothfrüchte und der Weide- und Triftabgaben. — Vom 4. April 1852.

(G.-S. Seite 27.)

Wir **Günther Friedrich Carl,** von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen zur Ergänzung des Gesetzes vom 8. April 1850 über Ablösung der Reallasten mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

§. 1.

Der Geschoß, die Bothfrüchte und die Weide- und Triftabgaben, mögen sie auf dem Grundeigenthume haften, oder nicht, sollen nach Maßgabe der Gesetze vom 8. und 22. April 1850 ablösbar sein, und zwar mit dem 18fachen Betrage der jährlichen Geldrente.

§. 2.

Diese Abgaben werden bis zum Beweise des Gegentheils als von den Gemeinden zu entrichtende betrachtet.

§. 3.

Alle Abgaben, welche von dem Kammergute an Gemeinden, die gegen dasselbe zu solchen Leistungen verpflichtet sind, entrichtet werden, sollen im Zweifel als Gegenleistungen für die letzteren angesehen werden.

§. 4.

Sobald eine Gemeinde Geschoß oder Bothfrüchte abgelöst hat, haben die zur Aufbringung dieser Abgaben verpflichteten Einzelnen ihre jährlichen Beiträge in den bisherigen Sätzen, und zwar ohne Unterschied, ob die Summe dieser Beiträge die von der Gemeinde abzuführende übersteigt oder nicht, nur noch 34 Jahre lang in halbjährigen Antheilen am 1. April und 1. October an die Gemeindecasse zu entrichten, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bothfrüchte nicht in Natur, sondern in Geld

nach demjenigen Preise, welcher bei Ablösung dieser Früchte Seitens der Gemeinde eingesetzt worden ist, zu leisten sind.

Ueberhaupt treten zu der Gemeinde die verpflichteten Einzelnen während dieser 34 Jahre in dasselbe Rechtsverhältniß, wie zu der Landrentenbank die Rentenpflichtigen nach den §§. 8, 9, 10, Nr. 2 und den §§. 11, 12, 14 und 15 des Gesetzes vom 8. April 1850 über die Errichtung dieses Instituts. Die verpflichteten Einzelnen sollen jedoch ihre Renten auch dann, wenn dieselben nicht auf Grundstücken haften, durch Capitalzahlung nach Maßgabe der cit. §§. 11, 12, 14 abzulösen befugt sein.

§. 5.

Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen kommen auch nach der Ablösung solcher Weide- und Triftabgaben der Gemeinden zur Anwendung, welche von diesen durch besonders für diesen Zweck bestimmte Beiträge der Einzelnen bisher aufgebracht worden sind.

§. 6.

Dagegen finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf diejenigen Beiträge, welche von den Berechtigten selbst an die Gemeinden zu den von diesen an jene zu entrichtenden Abgaben geleistet werden. Diese Beiträge werden vielmehr bei Ablösung der von den Gemeinden an die Berechtigten zu leistenden Abgaben in Abrechnung gebracht.

§. 7.

Die Gemeinden sind, falls sie durch Vermittlung der Landrentenbank abgelöst haben, verbunden, bis zur gänzlichen Ablösung der von ihnen an die Landrentenbank zu zahlenden Renten diejenigen Capitalien, welche die verpflichteten Einzelnen in Gemäßheit der Bestimmung im §. 4 und §. 5 an sie bezahlen, an die Landrentenbank abzutragen. Auf solche Abzahlungen finden die §§. 11—15 einschließlich des Gesetzes über Errichtung dieses Instituts analoge Anwendung.

§. 8.

Die obigen Vorschriften finden auch auf die noch schwebenden Ablösungen der im §. 1 erwähnten Abgaben Anwendung.

Sie haben ferner bezüglich der schon gänzlich beendigten Ablösungen solcher Abgaben insoweit rückwirkende Kraft, als

1) Abgaben der Berechtigten an die Gemeinden, welche nach §§. 3, 6 abgerechnet werden können, aber nicht abgerechnet worden sind, von dem Berechtigten noch abgelöst werden können,
2) als sie das Rechtsverhältniß der Gemeinden zu den diesen gegenüber verpflichteten Einzelnen in den §§. 4, 5 geordnet haben, und
3) die im §. 7 den Gemeinden auferlegte Verpflichtung betreffen.

Sondershausen, den 4. April 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Schönemann.

---

39) Gesetz über Aufhebung des Lehnsverbandes. — Vom 12. Mai 1852.

(G.-S. Seite 81.)

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

erlassen zum Zweck der Ausführung des §. 44 des Verfassungsgesetzes das nachstehende, über die Aufhebung des Lehnsverbandes mit Zustimmung des Landtags errichtete Gesetz:

I. Ueber Aufhebung der Lehnsherrlichkeit.

§. 1.

Die Lehnsherrlichkeit wird hierdurch aufgehoben. Blos ausnahmsweise bleibt dieselbe vorbehalten:

1) an den nur gewissen Personen auf eine bestimmte oder auf eine ihrem Eintritte nach gewisse, sonst aber unbestimmte Zeit verliehenen Lehen, an welchen das volle Eigenthum dereinst wieder auf den Lehnsherrn übergeht;

2) an den bei Eintritt dieses Gesetzes auf dem Heimfalle, d. h. auf zwei Augen stehenden Lehen und Afterlehen. Kommt jedoch ein solches Lehen später wieder auf vier Augen, so findet die Aufhebung des Obereigenthums in Gemäßheit dieses Gesetzes Statt.

§. 2.

Bei Veränderungsfällen in der herrschenden oder dienenden Hand bedarf es einer Lehnserneuerung in Bezug auf die im vorigen Paragraph erwähnten Lehen nicht.

§. 3.

Für den Wegfall der Lehnsherrlichkeit ist nur dann eine Entschädigung zu leisten, wenn jene einem andern Lehnsherrn oder Afterlehnsherrn als Uns zusteht und zwar

1. wenn bei dem Lehen reine Mannlehnsfolge Statt findet:
   ½ Procent des Werths bei vier und mehr,
   1 Procent bei drei,
   3 Procent bei zwei,
   5 Procent bei einem
   noch lebenden Lehnsfolgeberechtigten, neben dem Vasallen;
2. wenn eine andere Lehnsfolge Statt findet, ohne Unterschied der Fälle ein halbes Procent des Werths.

§. 4.

Der Anspruch auf diese Entschädigung, welche bei Afterlehen zu einem Drittheile dem Oberlehnsherrn und zu zwei Drittheilen dem Afterlehnsherrn zukommt, ist vor dem 31. December d. J. bei Verlust desselben bei der zuständigen Behörde anzumelden. (S. §. 21.) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß dieser Frist darf nicht bewilligt werden.

§. 5.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft ist der, der Entschädigung zu Grunde zu legende Werth zu bemessen

1) bei Lehen an Grundstücken und Gerechtigkeiten nach dem achtzehnfachen Betrage des dermaligen Reinertrages, welchen, soweit Grundstücke in Frage stehen, drei ver-

pflichtete Taxatoren in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 12 unter 1 bis 10 des Steuergesetzes vom 24. April 1850 auf Kosten des Vasallen abzuschätzen haben. Hierbei sind die abzuschätzenden Gegenstände als Allodien zu betrachten. Einer solchen Abschätzung bedarf es jedoch nicht, wenn und soweit der Aufhebung des Lehnsverbandes eine allgemeine Bonitirung vorausgegangen ist, sondern es sind dann die festgestellten Ergebnisse der letzteren jener Werthsbestimmung zu Grunde zu legen;

2) bei Geldlehen nach der Summe des betreffenden Capitals und

3) bei Rentenlehen nach dem achtzehnfachen Betrage der jährlichen Rente.

Der Werth ablösbarer Gerechtigkeiten ist mit dem entsprechenden Ablösungscapitale einzustellen, jedoch nur sofern die betreffenden Lehnsherren ihre desfallsigen Ansprüche in Gemäßheit der bestehenden Ablösungsgesetze bei dem zuständigen Gerichte rechtzeitig angezeigt haben.

§. 6.

Von dem solchergestalt ermittelten Werthe kommen in Abzug

1) die auf dem Lehen ruhenden Steuern, anderen Abgaben und Lasten, welche nach dem achtzehnfachen Betrage des Durchschnittswerths, welchen diese Leistungen in den letzten, der Aufhebung des Lehnsverbandes vorausgegangenen, drei Jahren gehabt haben, insofern sie aber ablösbar sind, nach dem auf Grund der Ablösungsgesetze festzustellenden Ablösungscapitale zu veranschlagen sind,

2) alle unmittelbar und nicht blos aushülfsweise auf dem Lehen haftenden Lehnsschulden, soweit sie der Lehnsbezüglich Afterlehnsherr zu vertreten hat.

§. 7.

Gegen das Decret, durch welches der Betrag der Entschädigung festgesetzt worden ist, findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

Dagegen sind zwar Streitigkeiten über die Lehnseigenschaft des Gegenstandes, in Bezug auf welchen Entschädigung gefor-

dert wird, oder über die bei dem Lehen Statt findende Succession, sowie über das Dasein und den Umfang der nach §. 6 in Abzug zu bringenden Lasten im Rechtswege auszuführen; die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit wird jedoch nicht dadurch verhindert.

§. 8.

Der Landrentenbank ist gestattet, zu Gunsten unbemittelter Vasallen die Entschädigung des Lehnsherrn und bezüglich des Afterlehnsherrn, ohne daß diesen ein Widerspruchsrecht dagegen zusteht, zu übernehmen.

Geht sie auf einen solchen Antrag, welchen der Verpflichtete binnen vierzehn Tagen nach erlangter Kenntniß von der erfolgten Feststellung des Entschädigungscapitals bei dem betreffenden Justizamte (§. 21) zu stellen hat, ein, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über Errichtung der Landrentenbank vom 8. April 1850 nebst den damit im Zusammenhange stehenden späteren Gesetzen und Verordnungen zur Anwendung. Die jährliche Rente, welche demgemäß der Verpflichtete 34 Jahre lang zu den gesetzlichen halbjährigen Terminen an die Landrentenbank zu bezahlen hat, besteht in dem achtzehnten Theile des Entschädigungscapitales. Die Zinsen von dem letzteren hat er jedoch auf die Zeit, welche etwa zwischen dem Fälligkeitstermine des Capitales und dem Tage liegen sollte, von welchem die Zinsen der Rentenbriefe laufen, mit vier Procent an den Berechtigten selbst abzutragen.

§. 9.

Tritt eine Vermittelung durch die Landrentenbank nicht ein, so muß der Verpflichtete die Entschädigungssumme binnen sechs Monaten nach Ablauf der im §. 4 für die Anmeldung des Anspruchs vorgeschriebenen Frist oder, wenn dieselbe bis dahin noch nicht festgesetzt sein sollte, binnen sechs Monaten nach deren erfolgter Feststellung nebst vierprocentigen, von Publication dieses Gesetzes an zu berechnenden Zinsen an den Berechtigten zahlen. Unter allen Umständen soll dem Letztern bis dahin, wo er wegen seiner Forderung an Capital und Zinsen vollständig befriedigt worden ist, eine Hypothek auf das bisherige Lehen bestellt werden.

§. 10.

Fällt das Lehen nach dem Ableben des Besitzers nicht dessen Allodialerben zu, so hat der Lehnsfolger die Entschädigungssumme aus seinen Mitteln zu bezahlen oder, wenn und soweit sie bereits getilgt ist, den genannten Allodialerben dieselbe nebst den von ihrem Erblasser bezahlten Zinsen wieder zu erstatten, ohne daß ihm gegen die Art der Ermittelung dieser Entschädigung oder gegen die festgesetzte Höhe derselben andere Einreden zustehen, als diejenigen sind, von denen seine Vorgänger hätten Gebrauch machen können.

§. 11.

Mit dem Wegfalle des lehnsherrlichen, bezüglich afterlehnsherrlichen Obereigenthums hören zugleich alle in demselben begründete Rechte und Obliegenheiten des Lehnsherrn, sowie alle durch dasselbe begründeten Beschränkungen der Dispositionsbefugniß des Vasallen und diejenigen Rechtsverhältnisse auf, welche zwischen dem Lehnsherrn und den Lehnsgläubigern und Allodialerben des vasallitischen Eigenthümers bestanden haben. Die auf dem Lehen ruhenden Reallasten, sowie die bei Veränderungsfällen etwa zu entrichtenden Laudemien (nicht aber die Lehnstaxe) dauern fort.

§. 12.

Lehnsfehler, welche hinsichtlich der nach §. 1 nicht ausgenommenen Lehen begangen worden sind, werden hiermit emendefrei verziehen. Diese Vergünstigung erstreckt sich jedoch weder auf die Folgen, welche solche Lehnsfehler für die Mitbelehnten bezüglich der Mitbelehnschaft nach sich ziehen, noch hat sie Einfluß auf die Verpflichtung des Condonirten, inzwischen erfolgte Veräußerungen und Verpfändungen des Lehens anzuerkennen.

Rückständige Lehensmuthungen kommen in Wegfall, und es darf zur Gültigkeit des Eigenthumserwerbs nur der gerichtlichen Zuschreibung des bisherigen Lehnsobjects, sofern nicht bereits die lehnsherrliche Bestätigung eines desfallsigen Erwerbungsvertrags vorausgegangen ist, bei der es dann sein Bewenden hat.

II. Ueber Aufhebung des mitbelehnschaftlichen Verbandes.

§. 13.

Ist das Lehnsobject der reinen Allodialerbfolge unterworfen, so hören alle Rechte der geborenen und präsentirten Mitbelehnten, Gesammthänder, Eventualbeliehenen und Exspectanten ohne Entschädigung auf.

§. 14.

Findet hingegen eine andere, als die reine Allodial-Erbfolgeordnung Statt, so sind die im vorigen Paragraph genannten Personen verbunden, die ihnen noch zustehenden Rechte bei Verlust derselben vor dem 31. December d. J. gehörigen Orts anzumelden (s. §. 21).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse dieser Frist wird nicht ertheilt. Ausgenommen von der Pflicht zu dieser Anmeldung sind blos die Descendenten des im Besitze sich befindenden Vasallen.

§. 15.

Die rechtzeitig angemeldeten, bezüglich einer Anmeldung nicht bedürfenden Rechte der vorhandenen Lehnsfolgeberechtigten bleiben nach wie vor in Kraft. Ebenso dauern die Verbindlichkeiten der letztern sowohl unter sich, als gegen die Lehnsgläubiger und hinsichtlich der Sonderung des Lehens vom Erbe gegen die Allodialerben fort.

§. 16.

Die Vasallen, welche sich jetzt im Besitze des Lehens befinden, und die nach §. 15 noch in Betracht kommenden Lehnsfolgeberechtigten übertragen ihre Rechte auch auf ihre nach Eintritt dieses Gesetzes geborene lehnsfähige Descendenz, die Eventualbeliehenen aber nur unter der Voraussetzung, daß ihre Belehnung mit auf die Descendenten erstreckt worden ist.

§. 17.

Es bedarf jedoch einer Abfindung oder eines Consenses dieser Descendenten zur Gültigkeit der Verträge nicht, welche die übrigen Lehnsfolgeberechtigten kraft ihrer fortdauernden Rechte (§. 15) über Aufhebung des Lehnsverbandes unter sich abschließen.

§. 18.

Die im §. 14 bezeichneten Lehen werden zu völlig freien Allodien:

1) wenn und sobald ein auf dem Heimfalle stehendes Lehen oder Afterlehen wieder auf vier oder mehr Augen gekommen ist (§. 1 unter 2),
2) wenn bei dem nächsten, nach Eintritt dieses Gesetzes sich ereignenden Successionsfalle keiner von den schon gebornen und nach §. 14 zu berücksichtigenden Lehnsfolgeberechtigten mehr am Leben ist, oder
3) sobald derjenige von ihnen, welcher zuletzt zur Succession in das Lehen oder Afterlehen berufen war, in dasselbe wirklich succedirt ist,
4) wenn diese sämmtlichen Lehnsfolgeberechtigten schon vor Eintritt der unter 2 und 3 erwähnten Zeitpunkte auf ihre Rechte verzichtet haben und
5) wenn das Lehen oder Afterlehen bei einem vorkommenden Veränderungsfalle auf Grund eines Reverses von dem zur Succession berufenen Lehnsfolger an die Allodialerben des letzten Besitzers herauszugeben und die Erbschaft von diesen angetreten ist, jedoch vorbehältlich der dem Lehnsfolger von den Allodialerben reversmäßig gebührenden Abfindung.

§. 19.

Ist schon früher als nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Lehnsfolge vertragsweise beseitigt worden, so soll gegen die von dem Vormunde und der obervormundschaftlichen Behörde bewirkte, resp. genehmigte Verzichtleistung auf die Lehnsfolge Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gesucht werden können.

§. 20.

Die Bestimmungen der §§. 14—19 incl. finden auch auf Lehnsstämme Anwendung. Diese werden demnach zu Allodium, sobald der Entfernteste von den bei Eintritt dieses Gesetzes am Leben befindlichen, nach §. 16 zu berücksichtigenden Descendenten des ersten Lehnsstammgläubigers zur Succession in den Lehns-

stamm berufen oder das betreffende Lehen schon früher zu freiem Eigenthume geworden ist, so daß der neue Gläubiger den Lehnsstamm kündigen und bezüglich aus dem Lehen ziehen darf.

III. Ueber das Verfahren.

§. 21.

Die in den §§. 4, 8 und 14 vorgeschriebenen Anmeldungen und Anträge sind bei demjenigen Justizamte zu bewirken, in dessen Bezirke das betreffende Lehen ganz oder größtentheils befindlich ist.

§. 22.

Die rechtzeitig angemeldeten Ansprüche der im §. 14 genannten Interessenten müssen, insofern und soweit sie als begründet zu erachten sind, in den gerichtlich geführten Grundacten Amtswegen vorgemerkt werden.

§. 23.

Stehen hingegen Entschädigungsansprüche eines Lehnsherrn oder eines Afterlehnsherrn in Frage, und ist dieser Lehnsherr oder Afterlehnsherr ein Anderer, als Wir, so hat das betreffende Justizamt einen Termin anzusetzen, in welchem es versucht, ein gütliches Abkommen zwischen den Betheiligten zu treffen. Gelingt dies nicht, so hat das Gericht in dazu geeigneten Fällen die Entschädigungssumme auszuwerfen, die Betheiligten mit ihren Einwendungen dagegen zu hören und dieselbe möglichst bald festzustellen.

§. 24.

Das desfallsige Verfahren ist summarisch und richtet sich insoweit, als nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt hat, nach den Regeln, welche das Gesetz über das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtssachen vom 21. Mai 1826 vorgeschrieben hat.

§. 25.

Macht sich eine Werthsermittelung durch Taxatoren nöthig, so sind die Bestimmungen der §§. 34 bis 46 incl. des Gesetzes über das Verfahren in Ablösungssachen vom 22. April 1850 in Anwendung zu bringen. Können sich der Lehnsherr und After-

lehnsherr über den gemeinschaftlich zu ernennenden Sachverständigen nicht einigen, so haben sie denselben durch das Loos zu wählen.

§. 26.

Kommen Streitigkeiten der im §. 7 erwähnten Art in Frage, so ist dem Berechtigten eine Frist von drei Monaten zu setzen, innerhalb welcher er bei Verlust seines Anspruchs diesen im Rechtswege geltend zu machen hat.

§. 27.

Gegen die Decrete, welche das betreffende Justizamt außerhalb des rechtlichen Verfahrens und innerhalb seiner Competenz erläßt, findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

§. 28.

Die Verhandlungen einschließlich der Constituirung der Hypotheken, sind, wenn nicht der Rechtsweg betreten worden ist, stempel- und kostenfrei. Entstandene Verläge werden von dem Verpflichteten getragen.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Mit dem Wegfalle des lehnsherrlichen und mitbelehnschaftlichen Verbandes werden sowohl die unvollkommenen, d. h. die ohne Consens des Lehnsherrn oder der Mitbelehnten oder beider zugleich eingegangenen Pfandschulden, als auch die nur aushülfsweise an dem Lehen oder Afterlehen bestellten Pfandrechte, jedoch unbeschadet der bereits früher entstandenen vollkommenen Pfandschulden und absoluten Pfandrechte, dergestalt gegen jeden Besitzer wirksam, daß der Gläubiger nunmehr auf den Verkauf des bisherigen Lehens dringen kann.

§. 30.

Von der Publication dieses Gesetzes an können weder Lehen, noch Lehnfolgerechte errichtet oder, den Fall des §. 16 ausgenommen, erworben werden.

§. 31.

Auf die Rechtsverhältnisse des Postregals leidet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 12. Mai 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Schönemann.

---

40) Fürstl. Rescript, die Erweiterung der Waldstreubefugnisse in den oberherrschaftliche Domanialwaldungen betreffend. — Vom 30. April 1852.

(G.-S. Seite 123.)

Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich genehmige in Folge des vom Landtage unter dem 22. vorigen Monats gestellten Antrags, daß

1) die zum Sammeln der Waldstreue in der Domanialwaldung des Gehrner Bezirks und dem Gräfinröder Forste eingeräumten Districte jährlich, sobald als möglich, im Herbst spätestens den 1. October, im Frühjahre aber, sobald es die Witterung gestattet und spätestens den 1. Mai, von dem betreffenden Revierpersonale angewiesen werden, und daß

2) den Bewohnern des Gehrner Bezirks und den Einwohnern in Geschwenda, insofern ihnen überhaupt das Einbringen der Waldstreue gestattet ist, nachgelassen wird, diese dann auf bespanntem Geschirre heimschaffen zu dürfen, wenn die zur Streusammlung überwiesenen und benutzten Forstorte über eine Stunde — 1000 Ruthen rheinländisch — von dem Wohnorte der Streuberechtigten entfernt liegen.

Die oben unter 2 erwähnte Vergünstigung wird zunächst nur versuchsweise und für die nächsten 3 Jahre gewährt.

Sie haben die zur Ausführung weiter nöthigen Anordnungen zu treffen.

Sondershausen, den 30. April 1852.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Schönemann.

An
Fürstliches Ministerium hier

---

41) Gesetz, betreffend die Uebertragung der Geschäfte der Ablösungscommissionen auf die Bezirksvorstände. — Vom 8. Juli 1852.
(G.=S. Seite 157.)

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

§. 1.

Die Ablösungscommissionen hier und in Arnstadt werden mit dem 1. October dieses Jahres aufgehoben.

§. 2.

Mit diesem Zeitpunkte gehen die Geschäfte der Ablösungscommissionen auf die Bezirksvorstände über.

Bei Ablösung von Weiderechten, welche sich auf mehrere Bezirke erstrecken, ist derjenige Bezirksvorstand, in dessen Bezirk das berechtigte Gut gelegen ist, die zur Leitung des ganzen Ablösungsgeschäfts zuständige Behörde.

§. 3.

Vom 1. October dieses Jahres ab ist die Domainenverwaltung vom Ministerium unmittelbar zu besorgen. Demsel=

ben bleibt es überlassen, in einzelnen geeigneten Fällen den Bezirksvorständen und Rentämtern Geschäfte für diesen Verwaltungszweig aufzutragen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel versehen lassen.

Sondershausen, am 8. Juli 1855.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.
contrasignirt
F. Schönemann.

---

42) Gesetz, betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes vom 12. Sept. 1848. — Vom 26. Juli 1852.
(G.-S. Seite 160.)

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben beschlossen, das Jagdgesetz vom 12. September 1848 durch nachstehendes, mit Zustimmung des Landtags ergehendes Gesetz abzuändern:

§. 1.

Der §. 10 des citirten Gesetzes fällt weg. Anstatt dessen wird bestimmt:

Findet sich für eine Gemeindejagd kein Pachter, so muß die Gemeinde entweder das Jagdrecht durch einen zu diesem Zwecke anzustellenden Gemeindejäger für Rechnung der Betheiligten ausüben oder dasselbe ruhen lassen.

Der im ersteren Falle anzunehmende Gemeindejäger ist mit einer Dienstanweisung zu versehen.

Personen, welche nach §. 5 Jagdpässe nicht empfangen sollen, darf auch dieser Jagddienst nicht übertragen werden.

Alle in Gemäßheit des aufgehobenen §. 10 ertheilten Jagderlaubnißscheine verlieren ihre Gültigkeit mit dem 1. Febr. 1853, ohne daß den Inhabern ein Recht zur Rückforderung der dafür gezahlten Gebühren zusteht.

§. 2.

Mit Ausnahme des regierenden Fürsten, der anderen Mitglieder des Fürstlichen Hauses, ihres Jagdgefolges und ihrer Jagdgäste muß Jeder, welcher die Jagd ausüben will, einen für das ganze Fürstenthum gültigen, auf die Person lautenden Jagdpaß von dem Bezirksvorstande seines Wohnortes sich ertheilen lassen und denselben bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdpaß von jedem Bezirksvorstande, bei welchem das Gesuch um denselben angebracht wird, ertheilt werden.

§. 3.

Alle Jagdpässe sind auf ein volles mit dem 1. Juli beginnendes Jahr und zwar auch in dem Falle auszustellen, wenn der Empfänger nur einen kleineren Zeitraum davon Gebrauch machen kann.

Für jeden Jagdpaß wird eine Abgabe von zwei Thalern gezahlt, welche von dem Bezirksvorstande bei Aushändigung desselben zu erheben ist. Die auf diese Weise eingehenden Gelder fließen in die Gemeindecassen, und werden am Jahresschlusse in der Art vertheilt, daß die Abgabe von allen, die im Fürstenthum wohnen, der Gemeindecasse ihres Wohnortes; von den im Auslande wohnenden dagegen, falls sie eine inländische Jagd gepachtet haben, der Gemeindecasse des Ortes, zu welchem ihr Jagdbezirk gehört, außerdem aber der Gemeindecasse des Ortes, wo der Bezirksvorstand seinen Sitz hat, zu Gute kommt.

Die Ausfertigung der Jagdpässe erfolgt sportel- und stempelfrei.

§. 4.

Unentgeltlich erhalten den Jagdpaß:

1) die Fürstlichen Forst- und Jagddiener,
2) diejenigen, welche die Jagd auf ihrem eignen Grund und Boden auszuüben befugt sind, für den Umfang des letzteren, und
3) in ihren Schutzbezirken die Communal- und Privatforst- und Jagddiener.

§. 5.

Die Ertheilung des Jagdpasses muß folgenden Personen versagt werden:

1) Solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist,
2) Denen, welchen die staatsbürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Erkenntniß entzogen, oder welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind.

Außerdem kann auch Denjenigen, welche wegen Forst- oder Jagdfrevels bestraft worden sind, der Jagdpaß innerhalb der nächsten drei Jahre nach verbüßter Strafe verweigert werden.

§. 6.

Die Nichtbeachtung der die Jagdpässe betreffenden Vorschriften wird bestraft, wie folgt:

1) Wer, ohne einen Jagdpaß gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 Thlrn. belegt.
2) Wer seinen Jagdpaß bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 5 Thlr. Gegen Fürstl. Forst- und Jagddiener kommt diese Strafe jedoch dann nicht zur Anwendung, wenn sie das vorschriftsmäßige Dienstzeichen bei Ausübung der Jagd tragen.
3) Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdpaß zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thlr. belegt. Die Geldstrafen werden in den Fällen, in welchen es nach dem Criminalgesetzbuche zulässig ist, in der daselbst vorgeschriebenen Weise in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe verwandelt.

§. 7.

Für die Ausübung der Jagd gilt als Regel, daß jeder Eigenthümer oder Pächter nur persönlich befugt ist, die Jagd auszuüben, daß ihm jedoch freisteht, einen besonderen Jagddiener anzunehmen und diesem die Ausübung der Jagd ganz oder

theilweise zu übertragen, auch Gehülfen zuzuziehen. Der Jagddiener muß eine jagdpachtfähige Person sein, und gehörigen Ortes verpflichtet werden. Demselben ist gestattet, die Jagd auszuüben, auch ohne daß der Eigenthümer oder Pächter gegenwärtig ist. Dieselbe Erlaubniß haben die mit Jagdpässen und besonderen schriftlichen Ermächtigungen des Eigenthümers oder Pächters versehenen Angehörigen und Hausgenossen des Letztern. Andere Jagdpaßinhaber dürfen nur in Gegenwart und unter Theilnahme der Jagdeigenthümer, der Jagdpächter oder des angestellten und verpflichteten Jagddieners von ihren Jagdpässen zur Benutzung einer ihnen nicht gehörigen Jagd Gebrauch machen.

§. 8.

Diejenigen, welche vor dem Erscheinen dieses Gesetzes eine Jagd erpachtet haben, sollen für den erpachteten Jagdbezirk und für die Dauer ihrer Pachtzeit, insoweit diese nicht über den 1. Julius 1855 hinausgeht, den Jagdpaß unentgeltlich erhalten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und Unseres Fürstl. Siegels.

Sondershausen, den 26. Juli 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**

F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

---

43) Ministerialbekanntmachung, betr. die Abänderung der die Jagdausübung betreffenden Instruction der Gemeindebehörden vom 13. Sept. 1848. — Vom 4. August 1852.

(G.-S. Seite 183.)

In Folge des die Jagd betreffenden Gesetzes vom 26. Juli dieses Jahres treten folgende Abänderungen der auf die Jagdausübung bezüglichen Instruction der Gemeindebehörden vom 13. Sept. 1848 ein.

§. 1.

Die auf die Jagderlaubnißscheine bezüglichen Bestimmungen in den §§. 14 bis 20, sowie der Inhalt des §. 11, letzterer jedoch mit Ausschluß des fortbestehenden Verbotes des Afterpachtes, fallen weg.

§. 2.

Zu §. 11 der Instruction wird anstatt der weggefallenen Vorschriften bestimmt, daß der Pachter einer Gemeindejagd für den durch solche Personen gestifteten Schaden einzustehen hat, welchen er nach Maßgabe des §. 7 des cit. Gesetzes vom 26. Juli d. J. die Jagdausübung überträgt oder gestattet.

§. 3.

Die Verpflichtung von Jagddienern der Gemeindejagdpächter (§. 7 des cit. Gesetzes) hat der Gemeindevorstand, welcher die Jagd verpachtet hat, vorzunehmen.

§. 4.

Jede Dienstanweisung für Gemeindejäger (§. 1 des cit. Gesetzes) muß außer den sonst nöthigen Bestimmungen enthalten:

1) eine specielle Bezeichnung der bestehenden die Jagd betreffenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen mit der Anweisung zur Befolgung derselben,
2) die erforderlichen Bestimmungen über den Aufgang und Schluß der Feldjagd, wenn der Jagddiener Feldjagd auszuüben hat,
3) das Verbot der Anwendung von Fallen, welche Menschen oder Hausthieren gefährlich werden können,
4) die Vorschrift, daß der Jagddiener keine Gehülfen ohne specielle schriftliche Erlaubniß der Gemeindebehörde für die einzelnen Fälle zuziehen, und daß er denselben im Falle dieser Erlaubniß die Jagdausübung nur in seinem Beisein gestatten darf,
5) die Verpflichtung zur Anzeige von Jagdvergehen,
6) die Festsetzung bestimmter Geldstrafen für Uebertretungen, und
7) den Vorbehalt beliebiger Entlaßbarkeit.

§. 5.

Die Anwendung der im §. 20 cit. Instruction bestimmten Ordnungsstrafen findet auch bei Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen Statt. Sondershausen, den 4. August 1852.

Fürstl. Schwarzb. Regierung, Abtheilung des Innern.
A. H. Drechsler.

1853.

44) Gesetz, die Landesvermessung betreffend. — Vom 20. Januar 1853.

(G.=S. Seite 58.)

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August v. J. wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der §§. 2, 8 und 13 der Verordnung vom 18. October 1851 werden dahin abgeändert, daß die Grenzen in allen Fällen mit Grenzsteinen zu vermarken sind.

§. 2.

Als Regel ist anzusehen, daß durch die Vermarkung alle Krümmungen der Grenzlinien vollständig festgelegt, auch bei geraden, über 30 Ruthen langen Grenzlinien Zwischenpunkte mit sogenannten Lauferſteinen bezeichnet werden. Ausnahmsweise ist an hohen Rainen, schwer verrückbaren Wegen und tiefen Gräben, dafern solche zugleich Grenzen bilden, eine unvollständigere Vermarkung in der Weise gestattet, daß an dergleichen Stellen nur die Hauptkrümmungen mit so viel Grenzsteinen, nach Befinden in der Mitte, oder auf der einen, oder wechselsweise auf der einen und der anderen Seite des Weges, Raines oder Grabens vermarkt werden sollen, als zum geometrischen Anhalte für spätere Grenzrevisionen als nöthig erachtet werden.

§. 3.

Grenzsteine, welche zwei inländische Fluren scheiden, müssen behauen sein und oben eine ebene — nicht gekrümmte — Fläche haben, welche ein Quadrat von 9 Zoll Seite bildet. Auf dieser oberen Fläche ist die Richtung der gemeinschaftlichen Grenze einzuhauen, welche entweder eine gerade, gekrümmte oder gebrochene Linie ist, je nach dem wirklichen Laufe der Grenzen. Fer=

ner sollen diese Grenzsteine als Bezeichnung eine laufende (arabische) Nummer und auf jeder Seite den Anfangsbuchstaben der betreffenden Flur in lateinischen Lettern tragen. Bezeichnet ein solcher Grenzstein eine Ecke, welche 3 oder 4 Fluren gemeinschaftlich ist, so sollen die verschiedenen Grenzlinien von der Mitte der oberen Fläche strahlenartig nach den betreffenden Richtungen auslaufen, und es ist der Anfangsbuchstabe einer jeden Flur an der nach ihr hin gerichteten Seite einzuhauen. Jedoch soll jeder Stein nur eine arabische Nummer tragen. Diese Flur-Grenzsteine sollen mindestens 1¼ Fuß über die Erde hervorragen und nicht weniger als 1½ Fuß tief in der Erde stecken Der Theil, welcher in der Erde steckt, bleibt unbehauen.

§. 4.

Die Geschrot-Ecksteine sollen 9 Zoll breit, 6 Zoll dick sein, circa 18 Zoll tief in der Erde stecken, nicht über 8 Zoll über dieselbe hervorragen, oben abgerundet sein und auf der schmalen Seite die durch die ganze Flur laufende entsprechende arabische Nummer nebst der oben aufgehauenen Richtung der Geschrotlinien tragen. Eine besondere Geschrotnummer wird nicht eingehauen.

§. 5.

Andere Grenzsteine, als Flur- und Geschrotsteine, müssen auf dem Kopfe mit einem † versehen und wenigstens so bearbeitet sein, daß sie sich von gewöhnlichen unbehauenen Steinen leicht unterscheiden lassen.

§. 6.

Grenzsteine, welche die Gewende bezeichnen sollen, sind zur Vermeidung von Zweifeln über ihre Bedeutung in der Regel nicht in Wechselfurchen der Grundstücke, sondern mitten auf diese zu setzen, wogegen Grenzsteine, welche die Wechselfurchen der Grundstücke festlegen sollen, in der Regel nicht auf die Gewende zu bringen, sondern eine bis zwei Ruthen davon ab in die Wechselfurchen zu bringen sind.

Diese Steine müssen reihenweise in regelmäßigen geraden Linien, sogenannten „Steinlinien“, „Steinzügen“, „Steinposten“, „Schrotlinien“ rc., alle Ackerstücke, welche in einem

Geschrote oder in mehreren neben einander liegen, möglichst rechtwinklig quer durchschneiden.

An Wegen und Viehtreiben sind die Grenzsteine wo möglich einander gegenüber zu setzen.

§. 7.

Die Grenzsteine sind möglichst fest zu setzen. Auch sind einem jeden derselben eine bestimmte Anzahl, wenigstens drei gebrannte Ziegelstücke, oder Glas- oder Porzellanscherben, Holzkohle, Schmiedeschlacke und dergleichen schwer zerstörbare Gegenstände als sogenannte Zeugen oder Urkunden unterzulegen.

§. 8.

Das Setzen der Grenzsteine darf den einzelnen Grundeigenthümern nicht überlassen, sondern es muß einem sachkundigen Manne übertragen werden.

§. 9.

Wenn bei der Vermarkung und nachfolgenden Versteinigung ein Besitzer sich in seinem Rechte benachtheiligt glauben sollte, so kann er dagegen zwar reclamiren, muß aber jedenfalls die nach dem Ermessen der Feldgeschworenen, welche sich im Zweifel nach dem Besitzstande zu richten haben, vorzunehmende Vermarkung und nachfolgende Versteinigung ungehindert geschehen lassen. Gelingt es ihm, seine Behauptung rechtlich zu begründen, so werden, selbst wenn die Versteinigung und Chartirung bereits vollendet sind, die Grenzen und die Charte in Gemäßheit der rechtlichen Entscheidung berichtigt.

§. 10.

Die bereits gesetzten Grenzsteine, welche die angegebenen Erfordernisse nicht haben, sind nach den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu berichtigen. Auch sind sie, falls sie versunken, zu heben oder auf sonstige Weise deutlich zu machen, so daß sie die Geometer leicht auffinden können.

§. 11.

Auf den Fall des §. 12 der Verordnung vom 18. Octbr. 1851, wenn die Grundeigenthümer ihre Grundstücke in einem

Geschrote nach ihren Erwerbsdocumenten oder nach den Flurbüchern vertheilen lassen wollen, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung, es sind vielmehr in diesem Falle nur die Geschrotgrenzen da, wo sie nicht gerade Linien bilden, von Distance zu Distance — etwa von 30 bis 50 Ruthen — zu vermarken. Dies kann mit unbehauenen Steinen oder Holzpfählen geschehen.

§. 12.

Sämmtliche Grundeigenthümer, bezüglich Besitzer einer Flur, sind verpflichtet, den von Seiten eines Vermessungsbeamten unmittelbar oder mittelst des Gemeindevorstandes zu bewirkenden Vorladungen zu den Grenzfeststellungen und Versteinigungen und Vermessungen selbst, oder durch Vertreter, welche auf Erfordern des Vermessungsbeamten mit schriftlicher Vollmacht zu versehen sind, nachzukommen, die erforderliche Auskunft über Besitzstand, Grenzen und Grundeigenthum zu ertheilen und nöthigen Falls durch Erwerbsurkunden und sonst hinsichtlich des Eigenthums und der Grenzen sich zu legitimiren.

§. 13.

Von denjenigen Grundeigenthümern, bezüglich Besitzern, welche den, zum Behufe von Grenzfeststellungen, Versteinigungen und sonstigen Flurvermessungsgeschäften, an sie ergehenden Vorladungen nicht nachkommen, wird angenommen, daß sie der getroffenen Grenzfeststellung, Versteinigung ꝛc. beigetreten sind.

§. 14.

Die Verzeichnisse über Häuser, Gärten und alle übrigen in der Flur belegenen Grundstücke, welche die Gemeindevorstände innerhalb der ihnen von den Fürstl. Bezirksvorständen zu setzenden Frist dem Geometer nach §. 14 der Verordnung vom 18. October 1851 zu überreichen haben, sind nach den Erwerbsdocumenten der Grundeigenthümer zu fertigen, und die bereits vollendeten sind darnach zu berichtigen. Die Grundeigenthümer sind verpflichtet, ihre Erwerbsdocumente den Gemeindevorständen innerhalb einer von denselben zu setzenden Frist und bei einer ihnen von denselben anzudrohenden Strafe auszuantworten.

§. 15.

Die Fürstl. Justizämter haben die Erwerbsdocumente nach erfolgter Zuschreibung den Gemeindevorständen, nicht den Erwerbern der Grundstücke behändigen zu lassen. Die Gemeindevorstände haben hierauf die Besitzveränderungen in den Flurbüchern nachzutragen, daß dies geschehen sei, auf den Erwerbsurkunden zu bezeugen und diese den Eigenthümern sodann einzuhändigen.

§. 16.

Außer den in §. 15 angegebenen Verzeichnissen haben die Gemeindevorstände den Geometern innerhalb der ihnen von den Fürstlichen Bezirksvorständen zu setzenden Frist Faustrisse der Fluren, welche die Anzahl der in jedem Geschrote liegenden Grundstücke und die Gewende ihrer ohngefähren Lage nach veranschaulichen und die Namen der Eigenthümer angeben, zu überreichen. Zu diesem Zwecke sollen den Gemeindevorständen die Umrisse der einzelnen Geschrote in so großem Maßstabe zugehen, daß die einzelnen Grundstücke sich nach dem Augenmaße und einer ohngefähren Schätzung leicht einzeichnen und die Namen der Eigenthümer einschreiben lassen.

§. 17.

Sobald die Vermessungsbeamten die Vermessung und Chartirung einer Flur beendigt und das Flurbuch vollendet haben, ist das letztere nebst den Charten an einem von dem betreffenden Fürstlichen Bezirksvorstande zu bestimmenden Orte zur Einsicht Seitens der Grundeigenthümer auszulegen, und, daß dies geschehen ist, von der genannten Behörde im Regierungs- und Intelligenzblatte bekannt zu machen.

§. 18.

Diejenigen Grundeigenthümer, welche innerhalb einer vom Tage dieser Bekanntmachung ab zu berechnenden vierwöchentlichen Frist gegen die Lage und Größe der in dem Flurbuche und in den Charten enthaltenen Grundstücke keine Ausstellung erhoben haben, gehen ihrer Einwendungen gegen dieselben verlustig.

§. 19.

Wenn die Betheiligten die von ihnen nach §. 15 der Verordnung vom 18. October 1851 zu tragenden Kosten innerhalb der ihnen gesetzten Fristen nicht aufbringen, sind die Gemeindevorstände aus der Gemeindecasse, bezugsweise die Vermessungsbeamten aus der Staatscasse dieselben vorzuschießen berechtigt und verpflichtet und können dann diese Kosten nebst Verzugszinsen executivisch einziehen lassen.

§. 20.

Das bei der Landesvermessung überall anzuwendende Flächenmaß ist der Preußische Morgen, welcher einhundert achtzig Quadratruthen, die Ruthe zu zwölf Preußischen Fußen, enthält.

Sobald in einem Gemeindebezirke die Flurcharten und das Flurbuch vollendet sind, darf in demselben ein anderes Flächenmaß, als das obige, bei einer Strafe von fünf bis zwanzig Thalern, nicht mehr zur Anwendung gebracht werden.

Sondershausen, den 20. Januar 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Schönemann.

---

45) Gesetz, die Vereinfachung des Geschäftes der Landrentenbank betr. — Vom 17. April 1853.
(G.=S. Seite 116.)

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hiermit, auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August 1852, was folgt:

§. 1.

In allen Fällen, wo die Ablösung der Reallasten von mehreren, einem einzigen Eigenthümer gehörigen, oder im ungetheil-

ten Eigenthume Mehrerer sich befindenden Grundstücken durch dasselbe Ablösungsverfahren und durch Vermittelung der Landrentenbank stattfinden soll, sind die an die Stelle der abzulösenden Leistungen tretenden Renten von den Ablösungsbehörden dergestalt auf eins oder einige der betreffenden Grundstücke zusammenzulegen, daß die übrigen Grundstücke ganz von der Pflicht zur Rentenleistung entbunden werden und der Gesammtbetrag der Rentenschuld des Ablösenden in möglichst wenigen Renten der Landrentenbank überwiesen wird.

In der Regel sind die Renten auf liegende Güter, als Feldgrundstücke, Wiesen, Gärten u. s. w. zusammenzulegen, ausnahmsweise können sie jedoch auch auf Häuser zusammengelegt werden, insofern es an geeigneten Grundstücken der ersterwähnten Art fehlt. Diese Zusammenlegung ist indeß nur bei Häusern von mehr als 100 Thlr. Werth und insoweit zulässig, daß für jedes Hundert Thaler Werth des Hauses nicht mehr als 1 Sgr. Rente von andern Grundstücken auf dasselbe gelegt werden kann.

Bei allen andern Grundstücken außer den Häusern ist es zur Sicherheit der auf dieselben zusammenzulegenden Renten hinreichend, wenn der Werth des Grundstücks mindestens den doppelten Betrag des Capitalwerths der zusammengelegten Rente erreicht.

§. 2.

Die Zusammenlegung der Renten unterliegt dann, wenn entweder die Grundstücke, welchen die zusammengelegten Renten überwiesen werden sollen, unverpfändet sind, oder wenn sämmtliche Grundstücke, von welchen Renten auf eines oder einige derselben zu legen sind, einen Pfandcomplex für dieselben Forderungen bilden, nur insoweit einer Beschränkung, als die Rücksicht auf die Sicherheit des Rentencapitals dies erheischt.

§. 3.

Sind dagegen die betreffenden Grundstücke dergestalt mit verschiedenen ausdrücklichen und speciellen Hypotheken belastet, daß jede derselben nur einen Theil jener Grundstücke umfaßt, oder sind bei einer Ablösung andere dritte Interessenten, als

Realgläubiger, betheiligt (§. 68 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten), so kann eine Erhöhung der auf die betreffenden Grundstücke nach dem Ablösungsgesetze fallenden Renten durch Zusammenlegung dann, wenn es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, nur mit Einwilligung dieser Interessenten resp. Realgläubiger stattfinden.

§. 4.

Als geringfügige Erhöhungen im Sinne des vorigen Paragraphen, bei denen eine Einwilligung der betreffenden dritten Interessenten nicht erforderlich ist, sind zu betrachten:

a) bei Pfandcomplexen von nicht mehr als 50 Thlr. Werth Erhöhungen, welche weniger als 1 Sgr. Rente ausmachen,

b) bei werthvolleren Pfandcomplexen 1 Sgr. Erhöhung für jedes Hundert Thaler des Taxwerthes.

§. 5.

In jedem Falle, wo es sich um Ablösung durch die Landrentenbank und Zusammenlegung von Renten handelt, haben sich die Ablösungsbehörden über den Taxwerth und die Hypothekenverhältnisse der leistungspflichtigen Grundstücke, sowie über das Dasein anderer dritter Interessenten genaue Auskunft durch Communication mit den Hypothekenbehörden zu verschaffen.

Auch haben dieselben, vor Feststellung des Planes über die Zusammenlegung, den Ablösenden mit seinen etwaigen Wünschen und Anträgen darüber zu hören, und diese möglichst zu berücksichtigen.

§. 6.

Im Ablösungsrecesse, oder in der, diesem beizugebenden Grundstücksbeschreibung sind die Grundstücke, auf welche die Renten zusammengelegt worden sind, unter Angabe ihres Taxwerths und specieller Aufführung der auf sie übergetragenen Renten, genau zu bezeichnen. Außerdem sind daselbst die Umstände kurz anzuführen, aus welchen sich die Zulässigkeit der Zusammenlegung hinsichtlich der Rechte etwaiger hypothekarischer Gläubiger ergiebt.

Zugleich ist hinsichts der, ebenfalls speciell aufzuführenden Grundstücke, deren Renten auf andere Grundstücke verlegt werden, die gänzliche Befreiung von der abgelösten Reallast und von der Rentenpflicht ausdrücklich auszusprechen.

§. 7.

Die in solcher Weise zusammengelegten Renten treten zu denjenigen Grundstücken, auf die sie verlegt wurden, in die nämliche rechtliche Beziehung, in welche die Einzelnrenten zu denjenigen Grundstücken, auf denen die abgelöste Leistung haftete, nach §. 27 des Gesetzes vom 8. April 1850 über Ablösung der Reallasten, getreten sein würden.

§. 8.

Wenn ein Grundstück, das mit Ablösungsrenten belastet ist, zerschlagen werden soll, so müssen vorher sämmtliche auf ihm ruhende Ablösungsrenten durch Baarzahlung des Capitalwerths abgelöst werden (§. 11 f. des Gesetzes vom 8. April 1850 über Errichtung der Landrentenbank).

Die Bestimmung im §. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1859 findet auf die der Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten keine Anwendung.

Keine Gerichtsbehörde darf, bei Meidung angemessener Ordnungsstrafe, die Genehmigungsurkunde über eine Zerschlagung rentenpflichtiger Grundstücke ausfertigen, so lange ihr nicht die erfolgte Ablösung der gesammten darauf ruhenden Ablösungsrenten durch eine Bescheinigung der Landrentenbankverwaltung nachgewiesen ist.

§. 9.

Die Gebühr für Ab- und Zuschrift in den Büchern der Landrentenbank und für die übrigen Geschäfte beim Erwerbe eines rentenpflichtigen Grundstücks (§. 76 der Verordnung vom 5. März 1851) wird hiermit unter Aufhebung des dort gemachten Unterschieds auf

Zehn Silbergroschen

für jedes Grundstück (Item) festgesetzt.

§. 10.

Bei der Berechnung der Geldrenten in den Ablösungsrecessen ist die Ansetzung von Pfennigbrüchen gänzlich zu vermeiden. Diejenigen Bruchtheile eines Pfennigs, welche einen halben Pfennig oder mehr betragen, sind für einen ganzen Pfennig, die unter einem halben Pfennig aber gar nicht in Ansatz zu bringen.

§. 11.

Gegenwärtiges Gesetz findet auch auf die, zur Zeit im Gange befindlichen Ablösungssachen, in welchen der Receß noch nicht entworfen ist, Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, den 17. April 1853.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Schönemann.

---

46) Fürstl. Rescript, die Bildung einer Cataster-Commission betr. — Vom 3. December 1853.
(G.-S. Seite 281.)

Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Die bisherigen Fortschritte der Landesvermessung haben eine beträchtliche Vermehrung der mit der Leitung dieses wichtigen Unternehmens verbundenen Geschäfte zur Folge, und machen insbesondere nunmehr auch die Vornahme von Arbeiten nothwendig, welche nicht allein für die Einrichtung des künftigen Grundsteuersystems, sondern auch für die bevorstehende Reform des Hypothekenwesens, die zu Herstellung einer genügenden Sicherheit des Grundeigenthums und zur Befestigung des Realcredits thunlichst beschleunigt werden muß, die wichtigsten Grundlagen abgeben müssen. Da es unter diesen Umständen nicht

zweckmäßig erscheint, die jetzige Einrichtung, nach welcher Ihre Finanzabtheilung alle zur Landesvermessung gehörigen Geschäfte unmittelbar und ausschließlich zu leiten hatte, fortbestehen zu lassen, so habe Ich auf Ihren Vorschlag beschlossen, eine besondere Commission zu bilden, welche sowohl die unmittelbare Leitung der Landesvermessung, sowie der bei weiterem Fortschreiten der letzteren zu beginnenden Landesabschätzung übernehmen, als auch nach dem Erlaß einer neuen Hypothekenordnung die Einführung dieser besorgen, und alle mit diesen Maßregeln verbundenen Geschäfte, zu welchen auch die Vorbereitung und Entwerfung der noch erforderlichen allgemeinen Instructionen und Ausführungsverordnungen zu rechnen ist, bearbeiten soll.

Diese Commission soll unter dem Namen:

„Catastercommission“

am 1. Januar 1854 in Wirksamkeit treten, ihren Sitz vor der Hand in Sondershausen haben, und aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1) einem mit dem Hypothekenwesen vertrauten Juristen,
2) einem technischen Mitgliede für die Vermessungsangelegenheiten, und
3) von dem Zeitpunkt ab, mit welchem die Landesabschätzung in Angriff zu nehmen ist, einem technischen Mitgliede zur Bearbeitung der die letztere betreffenden Geschäfte.

Diese Commission bildet ein Collegium, in welchem dem unter 1 erwähnten Mitgliede der Vorsitz und die Geschäftsleitung zusteht. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern gilt, wenn es sich um reine Rechtsfragen handelt, die Stimme des Vorsitzenden, in rein technischen Fragen aber die Stimme desjenigen Technikers, in dessen speciellen Geschäftskreis dieselbe gehört, als die entscheidende, und in den übrigen Fällen entscheidet die Stimmenmehrheit. Jedoch ist dann, wenn erhebliche Zweifel über die Auslegung und Anwendung wichtiger allgemeiner Grundsätze vorliegen, die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Das letztere ist überhaupt die vorgesetzte Behörde der Catastercommission dergestalt, daß die Angelegenheiten, welche den nächsten Zweck der Landesvermessung und Landesabschätzung, die

Einführung eines neuen Grundsteuersystems betreffen, zum Ressort der Finanzabtheilung, die auf das Hypothekenwesen bezüglichen Geschäfte aber zum Ressort der Justizabtheilung gehören, während Verfügungen über Gegenstände, bei welchen beide Zwecke berührt werden, von diesen beiden Abtheilungen gemeinschaftlich zu erlassen sind. Nach diesen Grundsätzen haben auch die erwähnten Ministerialabtheilungen sich der obern Leitung und Beaufsichtigung der der Catastercommission übertragenen Arbeiten zu unterziehen.

Den übrigen Landesbehörden gegenüber steht die Catastercommission im Verhältniß der Coordination. Es versteht sich dabei von selbst, daß jene verpflichtet sind, den innerhalb ihres Ressorts liegenden Requisitionen der letzteren bereitwillig Folge zu leisten.

Schließlich trage Ich Ihnen auf, für die Bekanntmachung und Ausführung der obigen Anordnungen Sorge zu tragen.

Sondershausen, den 3. December 1853.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.
contrasignirt
F. Schönemann.

An
das Fürstl. Ministerium
hier.

1854.

47) Gesetz, die Verpflichtung der Schäfer zum Schadenersatze bei widerrechtlicher Behütung betreffend. — Vom 20. März 1854.

(G.-S. Seite 116.)

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Um die Zweifel zu beseitigen, ob die Verordnungen vom 19. August 1833 und 23. Septbr. 1835 als aufgehoben zu

betrachten sind, und um der Schadenstiftung durch widerrechtliche Behütung Seitens der Schäfer gebührend zu steuern, erlassen Wir unter ausdrücklicher Aufhebung jener Verordnungen mit Zustimmung des Landtags das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Wenn durch Schafe an Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern, Wiesen, Gärten, oder an deren Erzeugnissen widerrechtlich Schaden gestiftet worden ist, so sind alle die Schäfer, welche zur Zeit des gestifteten Schadens in der durch denselben betroffenen Flur, bezugsweise Holzung, mit den ihnen anvertrauten Heerden hüten durften und von den Eigenthümern der Heerden oder deren Stellvertretern mit der Führung derselben zunächst betraut waren, den Schaden gemeinschaftlich zu gleichen Antheilen mit Vorbehalt des Regresses gegen den wahren Thäter zu ersetzen verbunden. Ist nur ein solcher Schäfer vorhanden, so trifft ihn die Ersatzverbindlichkeit allein.

§. 2.

Diese Verpflichtung tritt erst dann ein, wenn der, welcher den Schaden verschuldet hat, im Wege des Strafprocesses nicht ermittelt worden ist, sei es, daß überhaupt kein genügender Grund zur Einleitung der Voruntersuchung gefunden, oder diese wieder eingestellt, oder der Angeklagte von der Anklage freigesprochen worden ist.

§. 3.

Aushülflich haften hierbei für die nach den vorigen Paragraphen ersatzpflichtigen Schäfer ihre respectiven Dienstherren.

§. 4.

Das Klagerecht steht nicht blos dem Eigenthümer des Grundstücks, sondern auch Jedem, der ein dingliches oder persönliches Recht zur Benutzung desselben hat, in dem Umfange der Beeinträchtigung der Benutzung zu.

§. 5.

Der Beschädigte hat seine Schädenansprüche in den vorgedachten Fällen im Wege des Civilprocesses je nach dem Be-

trage des Schadens bei dem Einzeln- bezüglich Kreisgerichte, in dessen Bezirke das beschädigte Grundstück liegt, zu verfolgen.

Urkundlich unter Unserem Fürstl. Siegel und eigenhändiger Unterschrift.

Sondershausen, den 20. März 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.
contrasignirt
F. Schönemann.

---

48) Feldpolizeiordnung. — Vom 1. April 1854.
(G.-S. Seite 141.)

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

erlassen hiermit das nachstehende, mit Zustimmung des Landtags errichtete Gesetz:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Durch diese mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tretende Feldpolizeiordnung werden alle Gesetze und Verordnungen, die sich auf die in diesem Gesetze behandelten Gegenstände beziehen, mit alleiniger Ausnahme der in dem Gesetze vom 19. April 1850 enthaltenen feldpolizeilichen Bestimmungen, sowie der, von dem Fürstl. Hofmarschallamte zum Schutze der Fürstl. Parks und Gärten erlassenen Verordnungen ohne Unterschied aufgehoben.

§. 2.

Ebenso treten auch die, in Localstatuten enthaltenen feldpolizeilichen Festsetzungen außer Kraft, es ist jedoch jeder Gemeinde gestattet, dieses allgemeine Gesetz insoweit, als es durch örtliche Verhältnisse bedingt ist, durch Errichtung von Orts-Feldpolizeiordnungen auf dem, für die Errichtung von Orts-

statuten in der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Wege zu ergänzen.

§. 3.

Sowohl dem Ministerium, als auch den betreffenden Bezirksvorständen steht die Befugniß zu, in allen Fällen, wo vorübergehende polizeiliche Vorkehrungen oder Schutzmaßregeln gegen gemeinschädliche Einflüsse durch Krankheiten, Thiere, Pflanzen rc. erforderlich sind, die nöthigen allgemeinen Verordnungen, für die betreffenden Districte oder Ortschaften, unter Androhung entsprechender Geldbußen oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafen zu erlassen.

Diese Strafen dürfen, insoweit sie in von den Bezirksvorständen erlassenen Verordnungen angedroht werden, das Maß von 10 Thlr. Geldbuße oder entsprechender, nach der Bestimmung im §. 54 der Executionsordnung vom 13. August 1847 zu bemessender Gefängnißstrafe für den einzelnen Fall nicht überschreiten.

§. 4.

Hinsichts der in diesem Gesetze erwähnten polizeilichen Uebertretungen sind die im ersten Theile des Strafgesetzbuchs enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden, sowie die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1850 ebenfalls anzuwenden.

Wenn in den Fällen, wo die im gegenwärtigen Gesetze verbotenen Handlungen auch durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht sind, zur Zeit der Verhängung der letzteren bereits eine Strafe auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannt oder freiwillig erlegt sein sollte, so ist dieselbe bei Bemessung jener Strafe mit in Anrechnung zu bringen.

II. Abschnitt.

Bestimmungen, die Ordnung auf den Wegen betreffend.

§. 5.

Wer mit Steinen, Schutt, Scherben, oder anderm Unrath Wege oder die Seitengräben derselben oder öffentliche, außer-

halb der Ortschaften gelegene Plätze verunreinigt, hat 10 Sgr. Strafe zu zahlen, und die betreffenden Gegenstände zu entfernen, widrigenfalls die Entfernung auf Kosten des Zuwiderhandelnden erfolgt.

§. 6.

Wer einen Weg oder einen solchen öffentlichen Platz durch Aufpflügen, Aufhacken, Ausgraben von Rasen, Erde, Steinen, oder sonst widerrechtlich beschädigt, ist mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Sgr. zu belegen und hat den Schaden zu beseitigen, eventuell die Kosten der Beseitigung zu tragen.

§. 7.

Zum Hemmen der Räder dürfen bei einer Geldstrafe von 20 Sgr. auf chaussirten Wegen, insofern dieselben nicht mit Eis bedeckt sind, nur Hemmzeuge mit Radwinden (Bremsen) oder Hemmschuhe mit ebener Unterlage gebraucht werden.

§. 8.

Auf den Böschungen und in den Seitengräben der Wege darf bei 1 Thlr. Strafe für jedes Geschirr Niemand fahren, und bei 20 Sgr. Strafe Niemand reiten, Vieh treiben oder weiden lassen. Das Gehen daselbst ist bei 5 Sgr. Strafe verboten.

§. 9.

Wo sich neben der Fahrbahn Bankette oder Fußwege befinden, darf auf denselben, nöthige Ausweichungen ausgenommen, bei 20 Sgr. Strafe nicht gefahren und bei 10 Sgr. Strafe nicht geritten, oder — sofern der Weg nicht bisher in dieser Weise als Triftweg benutzt worden ist — Vieh getrieben werden.

§. 10.

Gegenstände, welche die Passage hemmen oder erschweren, dürfen bei 20 Sgr. Strafe nicht auf die Wege oder Brücken gestellt oder gelegt werden.

Bei 10 Sgr. Strafe aber ist verboten, die Wege und Brücken durch Anhalten mit Geschirren, Füttern und Anbinden von Vieh, oder auf andere Weise zu sperren.

§. 11.

Der Führer eines Gespanns muß sein Fuhrwerk fortwährend unter Aufsicht haben. Er muß, wenn er sich auf dem Fuhrwerke oder auf einem Zugthiere befindet, das Leitseil stets in der Hand haben, und sich des Schlafens enthalten, nebenhergehend aber wenigstens in der unmittelbaren Nähe des Fuhrwerks bleiben.

Bei dem Anhalten darf er sich nicht über fünf Schritte vom Fuhrwerke entfernen, ohne die Zugthiere abzusträngen und festzubinden.

Uebertretungen dieser Vorschriften sind mit Strafen von 10 Sgr. bis 1 Thlr. zu ahnden.

§. 12.

Beim Fahren dürfen bei 20 Sgr. Strafe nie mehr als 2 Fuhrwerke aneinander gebunden sein.

§. 13.

Der Fuhrmann, welcher beim Fahren auf dem Wagen schläft, oder auf der Deichsel, oder auf einem an der Außenseite des Wagens zwischen dem Hinter- und Vorderrade angebrachten Sitze, oder auf der Ladung eines bis über die Leitern vollgeladenen Wagens Platz nimmt, hat 10 Sgr. Strafe zu erlegen.

§. 14.

Jedermann ohne Unterschied muß bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. den ordentlichen und Extraposten, gleichviel ob diese entgegen oder von hinten kommen, beim ersten Hornsignale ganz ausweichen.

§. 15.

Außer dem im vorigen Paragraphen erwähnten Falle muß von zwei sich begegnenden Wagen jeder zur Hälfte nach der rechten Seite hin langsam ausweichen.

§. 16.

Kann der eine, wegen Mangels an Raum, nicht nach rechts hin ausweichen, so muß im Falle des §. 14 der zum Aus-

weichen verbundene, sonst aber derjenige, welcher einem Ausweicheplatze am nächsten sich befindet, an diesem so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

§. 17.

Kommt ein Wagen von einer steilen Anhöhe herab, und ein anderer fährt hinauf, so ist, wenn beide beladen oder unbeladen sind, der abwärts fahrende, sonst aber der unbeladene Wagen zum Ausweichen verbunden.

§. 18.

Vor dem Einfahren in Hohlwege oder andere enge Pässe muß jeder still halten, mit der Peitsche, dem Horne, oder auf andere Weise deutliche Zeichen geben und so lange warten, bis er entweder versichert ist, daß kein anderer entgegenkommender Wagen sich schon darin befindet, oder dieser den Engweg passirt hat.

Ist der Engpaß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen nicht von einem Ende bis zum andern deutlich wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs Neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

§. 19.

Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem von hinten kommenden und schneller fahrenden Wagen, wenn dieser nicht anders vorkommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit nach der rechten Seite hin ausweichen, als zum Vorbeifahren nöthig ist.

§. 20.

Das Ausbiegen vom Wege auf anliegende Grundstücke darf nur im Nothfalle, wenn es bei dem Begegnen zweier Fuhrwerke an Raum zum Ausweichen fehlt, oder eine gänzlich unfahrbare Stelle umgangen werden muß, geschehen, und auch dann nur auf unbestellten Grundstücken, wenn solche in der Nähe vorhanden sind. Wo es an solchen mangelt, hat der Ausweichende so weit als nöthig in das bestellte Feld einzubiegen und still zu halten, nach dem Vorbeifahren aber unmittel-

bar in den Weg einzulenken. Dasselbe gilt von dem Transporte von Ackergeräthschaften.

Die Uebertretung sowohl dieser, als auch der andern §§. 15—19 über das Ausweichen getroffenen Bestimmungen ist mit einer Geldbuße von 20 Sgr. zu ahnden, sofern nicht eine Strafe auf Grund des Strafgesetzbuchs auszusprechen ist.

§. 21.

Bloße Feld- und Culturwege dürfen nur zu ökonomischen Fuhren benutzt und müssen mit den erforderlichen Warnungstafeln oder andern als Verbot des Befahrens üblichen Zeichen gehörigen Orts versehen werden.

Wer einen solchen Weg dennoch als Communications- oder Triftweg benutzt, hat eine Strafe von 20 Sgr. zu erlegen.

§. 22.

In Fluren, in welchen Dreifelderwirthschaft stattfindet, dürfen die im Winter- und Sommerfelde befindlichen veränderlichen Schleifwege nach erfolgter Bestellung, solange nicht der vom Ortsvorstande zu ihrer Räumung festgesetzte Zeitpunkt eingetreten ist, selbst von dem sonst hierzu Berechtigten bei 1 Thlr. Strafe nicht befahren werden.

In anderen Fluren ist über den Gebrauch solcher Wege das Nöthige durch die Orts-Feldpolizeiordnung festzusetzen.

§. 23.

Gebahnter Fußsteige kann sich jeder, sowohl zum Gehen, als auch, wo dies nicht besonders verboten ist, zum Reiten bedienen. Jedoch dürfen dieselben bei 20 Sgr. Strafe weder zum Fahren, noch zum Viehtreiben benutzt werden.

§. 24.

Ist der Gebrauch von Fußsteigen durch Warnungstafeln, Barrieren, Gräben oder andere deutliche Merkmale untersagt, so darf bei 5 Sgr. Strafe Niemand auf denselben gehen, und bei 20 Sgr. Strafe Niemand auf denselben reiten.

§. 25.

Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, hat eine Strafe von 3 Thlr. zu erlegen.

§. 26.

Die absichtliche oder fahrlässige Beschädigung von Schlagbäumen, Warnungstafeln, Wegweisern oder Brücken ist in allen Fällen, in welchen nicht eine durch das Strafgesetzbuch verbotene Handlung vorliegt, mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Thlr. zu ahnden.

III. Abschnitt.

Von den Grenzen.

§. 27.

Die gerade Linie zwischen zwei anerkannt richtigen Grenzsteinen gilt bis zum Beweise des Gegentheils als die Grenze zwischen den anstoßenden Grundstücken.

§. 28.

Werden Grundstücke durch lebendige Hecken geschieden, so ist, sofern keine Marksteine vorhanden sind, die durch die älteren Stämme bezeichnete gerade Linie so lange als Grenze anzunehmen, bis eine abweichende Lage und Richtung derselben durch andere Beweise ermittelt wird.

§. 29.

Dagegen muß bei der ersten Anlage solcher Hecken ein Abstand von zwei Fuß von dem anstoßenden Grundstücke beobachtet und die Grenze versteinigt werden. In diesem Falle hat der Eigenthümer die Hecke ausschließend zu erhalten und zu benutzen, und der Nachbar kann nur verlangen, daß deren Zweige und Stämme so weit weggenommen werden, als dieselben in sein Grundstück eingedrungen sind.

§. 30.

Ist oder wird nach Uebereinkunft der Nachbarn eine gemeinschaftliche Hecke auf der Grenzlinie selbst angelegt, über deren Höhe und Breite aber nichts vertragsmäßig bestimmt, so

kann jeder von ihnen verlangen, daß die Höhe einer solchen Hecke fünf Fuß, ihre Breite aber zwei Fuß nicht übersteige, und daß jeder Nachbar die Hälfte dieser Breite auf seinem Grundstück dulde.

§. 31.

Wer einen Grenzstein oder ein sonstiges Grenzzeichen aus seiner Stelle bringt, beschädigt oder vernichtet, muß binnen 24 Stunden dem betheiligten Grundstücksbesitzer davon Nachricht geben und die zur Wiedereinsetzung oder Erneuerung erforderlichen Kosten tragen.

Unterläßt er diese Anzeige, so hat er eine Geldbuße von zwei Thalern für jedes verrückte, beschädigte oder zerstörte Grenzzeichen verwirkt.

Außerdem treten noch, wenn er mit rechtswidrigem Vorsatze gehandelt hat, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gegen ihn ein.

§. 32.

Die im §. 31 enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Beschädigung oder Vernichtung von Nummer- oder Namenssteinen, welche zur Bezeichnung der Grundstücke dienen, in Anwendung.

§. 33.

Jeder Besitzer eines Grundstücks ist befugt, auf Versteinigung desselben anzutragen, gleichviel, ob dasselbe bisher noch gar nicht mit Grenzzeichen versehen war, oder ob diese nur einer Wiederherstellung bedürfen.

§. 34.

Die Versteinigung muß durch hierzu verpflichtete Personen unter Zuziehung sämmtlicher betheiligter Nachbarn vorgenommen werden.

Grenzt das zu vermarkende Grundstück an einen öffentlichen Weg, ein Gemeindegrundstück oder einen Triftplatz, so hat ein Mitglied des Gemeindevorstandes und bezüglich der Triftberechtigte dem Geschäfte beizuwohnen.

Wer diesen Bestimmungen zuwider eigenmächtig einen Grenzstein setzt, ist nach Art. 277 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

§. 35.

Die Vorschriften wegen Berichtigung von Grenzverwirrungen und Beilegung von Grenzstreitigkeiten bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über den Schutz der Grundstücke überhaupt und insbesondere über das Verhalten bei den Culturarbeiten.

§. 36.

Wer von einem zur Seite liegenden Nachbarstücke, Wege, Weideplatze und sonstigen Grundstücke Grund und Boden abackert, hat, wenn das abgepflügte Land nicht bestellt war, 10 Sgr. bis 1 Thlr., im entgegengesetzten Falle aber 20 Sgr. bis 2 Thlr. Strafe für jede abgepflügte Furche zu bezahlen.

§. 37.

Wer über die Grenzen der auf seinen Acker stoßenden Culturländereien, Waldungen, Weideplätze oder Wege hinaus ackert, hackt oder gräbt, hat 1—2 Thlr. Strafe zu erlegen.

§. 38.

Die in den §§. 36 und 37 angedrohten Strafen treten jedoch dann nicht ein, wenn der Contravenient wegen derselben Handlung auf Grund des Strafgesetzbuches mit Strafe belegt wird.

§. 39.

In der Regel darf Niemand sein Grundstück, welches mit andern im Gemenge liegt und nur durch die Grenzfurche geschieden ist, zweimal hintereinander zusammenpflügen. Eine Ausnahme findet bei der Bestellung (Saatfurche) statt.

Wer gegen diese Vorschrift handelt, verfällt in 1 Thlr. Strafe.

§. 40.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der nach dem Bestellen und Eggen seines Ackerstückes die Grenzfurchen mit dem Pfluge

aufstreicht, oder mit der Hacke aufkratzt. Ausnahmen von diesem Verbote können in den zu errichtenden Local-Feldpolizeiordnungen nachgelassen werden.

§. 41.

Wer bei dem Auseinanderpflügen seines Ackerstücks einen Streifen seines Landes neben der Grenzfurche ungeackert liegen läßt, oder nach beendetem Auseinanderpflügen die Grenzfurchen wieder aufstreicht, hat ebenfalls 1 Thlr. Strafe verwirkt.

§. 42.

Bei dem Graben und Hacken eines Ackerstückes dürfen die Grenzfurchen auf beiden Seiten bei Vermeidung gleicher Strafe nur zur halben Breite ausgegraben werden.

§. 43.

Jeder Ackerbesitzer ist verbunden, die Grenzfurchen seines Stückes bei der Bestellung offen zu halten. Wer dagegen handelt, hat für jede zugedämmte Furche 10 Sgr. Strafe zu bezahlen.

§. 44.

Die in einzelnen Fluren oder Districten verordnungs- oder observanzmäßig noch bestehenden Beschränkungen des Fälgens und Brechens auf gewisse Termine werden aufgehoben.

§. 45.

Niemand darf die zwei letzten Furchen seines mit anderen im Gemenge liegenden Stückes, sobald eines der nebenliegenden Nachbarstücke bestellt oder in Saatfurche gesetzt ist, mit nebeneinandergespannten Zugthieren pflügen. Wer hiergegen handelt, hat eine Strafe von 10—20 Sgr. verwirkt.

§. 46.

Das gegenseitige Umwenden sowohl auf den mit ihrer Breite unmittelbar auf einander stoßenden Stücken der nämlichen Gelänge, den sogenannten Stoß- oder Kopfgewenden, als auch auf den Flurgrenzen, wo diese durch Culturländereien laufen, soll künftig ohne besondere Erlaubniß der betreffenden Nachbarn,

welche aber jederzeit widerrufen werden kann, nirgends mehr stattfinden.

Das bei dem Wenden auf dem eigenen Grundstücke liegen bleibende Land kann daher nur durch Querpflügen und resp. Handarbeit zugerichtet werden. Jede Zuwiderhandlung ist, wenn das zum Wenden benutzte fremde Grundstück nicht bestellt oder zur Aussaat vorbereitet war, mit 20 Sgr., im entgegengesetzten Falle aber mit 1—2 Thlr. Strafe zu ahnden.

§. 47.

Auf den Anwendeln, d. h. Grundstücken, welche ihrer Länge nach vor den mit ihrer Breite darauf stoßenden Gelängen liegen und den letzteren zum Wenden dienstbar sind (Hauptgewende, Angewende), darf in Fluren, in welchen die Dreifelderwirthschaft stattfindet, bei Vermeidung der in §. 46 angedrohten Strafen, im Brachfelde nur in der Zeit von der beendigten Sommergetreideernte des einen Jahres bis zum 10. October des darauf folgenden Jahres, und im abgeernteten Winterfelde von der geendigten Wintergetreideernte an bis zum nächsten 8. Mai mit Pflug und Egge gewendet werden. Diese Termine können jedoch durch Ortsstatut verändert werden.

§. 48.

In keiner Pflugart darf der Besitzer eines auf einen Anwendel stoßenden Ackers mit dem Pfluge vorstreichen. Ueberall aber muß selbst in der Zeit, in welcher das Umwenden auf den Anwendeln gestattet ist, bei demselben der Pflug aus der Erde gehoben und getragen werden.

Wer hiergegen fehlt, hat eine Strafe von 10 Sgr. verwirkt.

§. 49.

Niemand darf bei den Culturarbeiten mit Pflug, Egge, Walze oder Wagen über fremde Culturländereien ziehen oder fahren.

Uebertretungen dieses Verbots sind, wenn die überfahrenen Grundstücke nicht bestellt oder zur Aussaat zubereitet oder offene Wiesen waren, mit Geldbußen von 10—20 Sgr., im entgegengesetzten Falle aber mit Geldbußen von 20 Sgr. bis 2 Thlr.

zu bestrafen, sofern nicht nach Art. 281 des Strafgesetzbuches eine Strafe zu erkennen ist.

§. 50.

Dieses Verbot leidet jedoch dann, wenn ein Landwirth zu seinem Ackerstücke von keiner anderen Seite auf einem Wege oder einer Leede gelangen kann, folgende Ausnahmen:

a) Die Anwendel (§. 47) dürfen während der Zeiten, in welchen das Wenden auf denselben erlaubt ist, auf der hierzu dienstbaren Seite, jedoch in keiner größeren Breite, als zum Wenden erforderlich, und nur mit aufgeschleiftem Pfluge und stumpfer (gewendeter) Egge befahren werden.

b) Der Besitzer des hintenliegenden Stücks einer in mehrere Stücke getheilten Gelänge (§. 46) darf über das vorliegende dann mit aufgeschleiftem Pfluge und stumpfer Egge ziehen, wenn dasselbe nicht bestellt oder zur Aussaat zubereitet ist. — Ist dieses der Fall, so müssen die Zugthiere in der Grenzfurche nach dem hintern Stücke geführt und die Ackergeräthe auf demselben Wege dahin getragen werden.

c) Das Hinwegführen der Walze über Anwendel darf im Brachfelde fortwährend, im Winter- und Sommerfelde aber nur so lange geschehen, als der Winterroggen und bezüglich der Hafer noch nicht das zweite Blatt getrieben hat.

d) Ueber die vordern Stücke der nämlichen Gelänge darf mit der Walze zu den Zeiten, in welchen dieselben nicht bestellt sind, oder das darauf stehende Getreide noch nicht das zweite Blatt getrieben hat, oder anderen Früchten derselben kein Schaden zugefügt wird, gefahren werden.

e) Das Ueberfahren der Anwendel und vorliegenden Stücke der nämlichen Gelänge mit dem Düngerwagen ist im Brachfelde bis zum 1. August dergestalt gestattet, daß das eine Rad in der Grenzfurche, das andere aber auf dem Anwendel, resp. der nämlichen Länge gehen muß.

Wo die auf die Anwendel stoßenden Stücke rechtlich verpflichtet sind, das Geleise des einen Rades zu tragen, soll es dabei sein Bewenden behalten.

Ist das vorliegende Stück besömmert oder mit Futterkräutern bestanden, so darf das Befahren desselben mit dem Düngerwagen erst nach abgebrachter Ernte, resp. nach dem zweiten Hiebe erfolgen.

f) Bei getheilten Wiesenfluren dürfen die Besitzer der eingeschlossenen Parcellen, wenn diese nicht an einen Weg stoßen, während der offenen Zeiten, jedoch weder bei nasser Witterung, noch mit einschneidendem Geleise, die Düngungsmittel über die vorliegenden Wiesen fahren.

§. 51.

Wo nach Herkommen oder Statuten das Umwenden auf den Anwendeln, oder das Befahren derselben und der vorliegenden Stücke der nämlichen Gelänge mit Pflug, Egge und Düngerwagen schon von frühern als in den §§. 47, 50 bestimmten Endterminen ab nicht mehr erlaubt ist, hat es dabei sein Bewenden auch für die Zukunft.

§. 52.

In denjenigen Fluren, in welchen die Dreifelderwirthschaft nicht stattfindet, bleiben die über das Wenderecht auf den Anwendeln, sowie über das Fahren nach eingeschlossenen Grundstücken erforderlichen Bestimmungen der ortsstatutarischen Festsetzung vorbehalten.

§. 53.

Wer im Vorüberfahren oder Vorbeigehen sein Vieh an fremden Wiesen, Kleestücken, Getreidefeldern oder lebendigen Hecken fressen läßt, hat 10 Sgr. Strafe zu erlegen, sofern er nicht nach Art. 281 des Strafgesetzbuches bestraft werden kann.

§. 54.

Unter gleicher Voraussetzung ist, wer Steine oder Unkraut auf ein fremdes Grundstück wirft, oder die in die Furchen getragenen Steine oder Unkraut nicht alsbald wegschafft, mit

10 Sgr. bis 1 Thlr. Strafe zu belegen, jedenfalls aber zur Fortschaffung dieser Gegenstände anzuhalten.

§. 55.

Bei 20 Sgr. Strafe darf weder Flachs, noch Hanf, noch Leinewand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Trocknen oder Bleichen u. s. w. auf fremde Grundstücke oder Hecken ohne Erlaubniß des Eigenthümers gelegt werden.

§. 56.

Wer Hegewische oder andere deutliche und ortsübliche Merkmale zum Schutze der Culturländereien umwirft, ausreißt oder entfernt, ist mit 10 bis 15 Sgr. Geldbuße zu belegen, sofern nicht die Strafe des Strafgesetzbuchs oder des Gesetzes vom 19. April 1850 eintritt.

§. 57.

Das Aufstellen von Wagen oder Ackergeräthschaften auf fremden bestellten Grundstücken oder in den Grenzfurchen ohne Erlaubniß der Eigenthümer ist bei 10 Sgr. Strafe verboten.

§. 58.

Wer eine Egge, gleichviel ob auf eignem oder fremdem Grund und Boden, so hinlegt oder hinstellt, daß die Zinken nach oben oder außen stehen, verfällt in eine Strafe von 20 Sgr.

§. 59.

Rücksichtlich des Gebrauches fremden Ackergeräthes bewendet es bei Art. 280 des Strafgesetzbuchs.

§. 60.

Wer auf fremdem Grund und Boden ohne Erlaubniß des Eigenthümers und, bei beständigen Weiden, des Triftberechtigten, Erde, Lehm, Kies, Sand, Mergel oder Steine ausgräbt oder bricht, oder Rasen sticht, ist mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Thlr. zu bestrafen, insofern nicht die Strafe des Diebstahls nach dem Strafgesetzbuche eintritt.

§. 61.

Gräben zur Befriedigung oder zum Schutze von Grundstücken oder sonstige Anlagen dieser Art müssen bei 20 Sgr.

Strafe in solcher Entfernung von dem Nachbarlande angelegt werden, daß dasselbe unberührt bleibt, und dessen Bewirthschaftung nicht gestört wird. Dasselbe gilt von anderen Ausgrabungen auf eigenen Grundstücken.

§. 62.

Wer ein Grundstück, wo dieses überall rechtlich zulässig ist, mit Bäumen bepflanzen will, hat mit der Pflanzung eine Entfernung von fünf Fuß von der Grenze einzuhalten, und auf Verlangen des Nachbars die über dessen Grundstück ausgebreiteten Baumzweige wegzunehmen. Uebertreter haben eine Strafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr. zu erlegen und die zu nahe gepflanzten Bäume wieder wegzunehmen.

§. 63.

Die Beschädigung von fremden Bäumen und Sträuchern jeder Art hat in allen Fällen, in welchen der Thäter nicht nach dem Strafgesetzbuche oder dem Gesetze vom 19. April 1850 bestraft werden kann, eine Strafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr. zur Folge.

§. 64.

Wer einen ihm nicht gehörigen Obstbaum ohne Erlaubniß des Eigenthümers besteigt, hat, wenn er dabei auch weder den Baum beschädigte, noch Obst entwendete, 5 Sgr. Strafe zu erlegen.

V. Abschnitt.

Bestimmungen über das Verhalten während der Ernte.

§. 65.

Rücksichtlich des Eigenthums an den in den Grenzfurchen stehenden Früchten ist überall anzunehmen, daß jedem Grundstücksbesitzer die halbe Breite der Furche nach der Länge seines Grundstücks gebührt.

Nur dann, wenn ein mit Getreide bestandenes Grundstück mit Wiesen, Rasen oder Trift grenzt, gehört das gesammte in der Grenzfurche stehende Getreide dem Besitzer des ersteren.

Wer sich ein Mehreres anmaßt, ist mit 10 Sgr. bis 2 Thlr. zu bestrafen.

§. 66.

Wer über die Grenzfurchen oder das Gewende oder die Grenzen einer Wiese hinaus von dem benachbarten Grundstücke Früchte oder Gras abmäht oder ausackert oder ausgräbt, hat eine Strafe von 20 Sgr. zu erlegen, insofern seine Handlung nicht als Diebstahl oder nach Art. 281 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen ist.

§. 67.

Unter gleicher Voraussetzung ist der, welcher zu irgend einer Zeit Aehren abschneidet oder abstreift, mit 1 Thlr. zu bestrafen, und es ist dabei auf die Entschuldigung, daß es an eigenen Grundstücken oder Früchten geschehen sei, keine Rücksicht zu nehmen. Eine Ausnahme findet beim Ausschneiden der Roggenähren aus den Weizenstücken durch den Eigenthümer der letztern statt.

§. 68.

Bei Vermeidung von 10 Sgr. bis 1 Thlr. Strafe darf Niemand weder sich selbst, noch Geräthschaften irgend welcher Art in stehende fremde Früchte legen. Diese Strafe tritt dann nicht ein, wenn dieselbe Handlung nach dem Strafgesetzbuche bestraft wird.

§. 69.

Bei dem Sammeln, Binden, Aufladen und Einfahren dürrer Früchte und Futterkräuter müssen sich die Arbeiter bei 10 Sgr. Strafe des Tabackrauchens enthalten.

§. 70.

Das Sammeln, Binden, Einfahren oder Eintragen aller Erzeugnisse des Landbaues darf bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. im Frühjahre und Sommer nicht später als eine Stunde nach Sonnenuntergang, im Herbste aber nicht nach 7 Uhr Abends geschehen, insofern nicht von der Ortsbehörde in besonders dringenden Fällen eine Ausnahme gestattet wird.

§. 71.

Bei den Erntefuhren darf bei 10 Sgr. Strafe das Zugvieh auf den Aeckern und Wiesen, wenn es ausgespannt wird, nicht unangebunden gelassen werden.

§. 72.

Die abgeernteten Erzeugnisse aller Art hat jeder auf seinem eigenen Grundstücke bis zum nächsten Wege abzufahren. Wer dieser Bestimmung zuwider über fremde Grundstücke fährt, hat, falls dieselben unbestellt oder abgeräumt waren, 10 bis 20 Sgr., im entgegengesetzten Falle aber 20 Sgr. bis 2 Thlr. Strafe zu bezahlen, insofern er nicht nach Art. 281 des Strafgesetzbuches zu bestrafen ist.

Dieses Verbot erleidet jedoch folgende Ausnahmen:

a) Vorhandene Schleifwege über fremde Grundstücke können, nach Maßgabe des §. 22, bezüglich der Orts-Feldpolizeiordnung, benutzt werden.

b) Die Anwendel dürfen auf der zum Wenden dienstbaren Seite und in der hierzu erforderlichen Breite nächst der Grenzfurche im Brachfelde jederzeit, im Winter- und Sommerfelde aber nach dem Abmähen der auf denselben gebauten Früchte mit dem Erntewagen befahren werden. Auch können die Besitzer der auf einen Anwendel stoßenden und nur nicht an einen Weg grenzenden Stücke verlangen, daß ein zum Fahren hinreichender Raum längs der Grenzfurche auf dem Anwendel baldigst abgeräumt werde, und zwar im Winterfelde, sobald der Winterroggen, im Sommerfelde, sobald das in der Flur am meisten gebaute Sommergetreide auf irgend einem Stücke des betreffenden Flurtheils reif geworden ist.

Kommt der Besitzer des Anwendels diesem Verlangen nicht binnen 3 Tagen nach, so muß er sich das Fahren durch seine Früchte gefallen lassen.

c) Die Erzeugnisse eines hinteren, an keinen Weg grenzenden Stückes einer in mehrere Ackerstücke getheilten Gelänge dürfen über die vorliegenden Stücke der nämlichen

Gelänge im Brachfelde jederzeit, im Winterfelde, sobald der Weizen und der Roggen, und im Sommerfelde, sobald die Gerste und der Hafer in dem betreffenden Flurtheile abgebracht sind, gefahren werden.

Sind solche vorliegende Stücke mit Futterkräutern bestanden, so ist das Ueberfahren nach dem letzten Hiebe jederzeit, nach den früheren Hieben aber nur innerhalb der ersten acht Tage erlaubt.

Zu allen andern Zeiten müssen die Erzeugnisse der hintern Stücke in den Grenzfurchen bis zum Wege abgetragen werden.

d) Das Heu und Grummet von eingeschlossenen Wiesenparcellen darf über die vorliegenden Wiesen dann, wenn letztere abgemäht sind, nach dem nächsten Wege gefahren werden. Die Besitzer der vorliegenden Wiesen sind beim Beginn der Heu-, bezüglich Grummeternte von der Ortsbehörde auf Antrag der Besitzer der eingeschlossenen Parcellen zum Ausschneiden eines zum Fahren hinreichenden Raumes anzuhalten.

Entsprechen sie der Aufforderung hierzu nicht, so haben sie das Durchfahren durch das stehende Gras ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

§. 74.

Die Besitzer von Grundstücken, welche nach §. 73 dem Befahren mit dem Erntewagen unterworfen sind, haben die Gelege oder Schwaden so zu legen, daß das Fahren über dieselben vermieden werden kann. Geschieht dann letzteres dennoch, so ist es mit 20 Sgr. zu bestrafen.

§. 75.

Bei dem nach §. 73 zulässigen Fahren über Anwendel oder über die vorliegenden Stücke der nämlichen Gelänge muß bei 20 Sgr. Strafe ein Rad in der Grenzfurche und nur das andere auf dem zu befahrenden Stücke gehen, insofern nicht durch die auf demselben liegenden Schwaden oder Gelege ein anderer Weg zum Fahren angewiesen ist.

VI. Abschnitt.

Bestimmungen über das Grasen, Aehrenlesen, Stoppelharken und ähnliche Nutzungen.

§. 76.

Das Grassuchen auf fremden Grundstücken ist nur in den Fluren und Districten, wo es hergebracht, zulässig, in allen andern aber bei 10 Sgr. Strafe verboten.

§. 77.

Auch in den Fluren, wo es erlaubt ist, darf das Grassuchen nur auf den mit Halmfrüchten, unter welche keine Futterkräuter ausgesäet sind, bestandenen Saatfeldern und den zwischen ihnen gelegenen Rasenrainen stattfinden.

§. 78.

Sobald das Getreide anfängt Stengel zu treiben, ingleichen bei erweichtem Boden hat jede Ortsbehörde das Grasholen bei Vermeidung eigner Verantwortung gänzlich zu untersagen. Auch darf dasselbe nicht während oder nach der Ernte geschehen.

§. 79.

Dasselbe ist blos an den Wochentagen und nur in den Stunden von 7 bis 11 Uhr Vormittags und 1 bis 6 Uhr Nachmittags gestattet.

§. 80.

Wer zu einer Zeit oder an einem Orte, wo das Grasen nach den obigen Bestimmungen nicht geschehen darf, dasselbe dennoch unternimmt, ist mit einer Strafe von 5 bis 10 Sgr. zu belegen.

§. 81.

Die nämliche Strafe trifft denjenigen, welcher

a) durch Kinder unter 8 Jahren Gras holen läßt,

b) sich einer Sichel, eines Messers oder andern scharfen Instrumentes bei dem Grassuchen in Getreidefeldern bedient, oder

c) dabei Getreidepflanzen auszieht, sofern in diesem Falle weder ein Diebstahl, noch eine nach Art. 281 des Strafgesetzbuches zu ahndende Handlung anzunehmen ist.

§. 82.

Wer das gesuchte Gras nicht in den Furchen, sondern auf den Saatfeldern ausschüttet oder einpackt, ist mit 5 Sgr. zu bestrafen.

§. 83.

Sämmtliche Vorschriften über das Grasen finden auch auf das Ausziehen von Disteln und anderm Unkraut Anwendung.

§. 84.

Das Suchen und Ausraufen von Gewächsen auf Hegerasen, sowie auf fremden Wiesen ohne Erlaubniß der Eigenthümer der letzteren ist überall bei 10 Sgr. Strafe verboten.

§. 85.

Wer auf fremden Grundstücken Schoten pflückt, Hackfrüchte aus der Erde nimmt, oder deren Blätter oder Kraut abschneidet oder abbricht, von umgebrochenen Kleestücken Kleewurzeln fortträgt, oder sich selbst die Erzeugnisse fremder Grundstücke unerlaubter Weise zueignet, ist nach den Grundsätzen über den Diebstahl resp. nach Art. 281 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

§. 86.

Das Aehrenlesen ist überall nur armen, arbeitsunfähigen Ortseinwohnern und den noch nicht aus der Schule entlassenen Kindern armer Gemeindeglieder durch einen von der Ortsbehörde auszustellenden Erlaubnißschein, den der Aehrenleser immer bei sich führen muß, zu gestatten.

§. 87.

Wer Aehren liest, ohne einen solchen Erlaubnißschein erhalten zu haben, ist eben so wie derjenige, welcher seinen Erlaubnißschein einem Anderen zum Gebrauche überläßt, mit 10 Sgr. und Confiscation der gesammelten Aehren zu bestrafen.

Wer aber beim Aehrenlesen den erhaltenen Erlaubnißschein nicht bei sich hat, verfällt in 5 Sgr. Strafe.

§. 88.

In denjenigen Orten und Flurtheilen, in welchen der Behütung des abgeernteten Winter- und Sommerfeldes ein Aufthun des Feldes vorhergehen muß, sind das Winter- und Sommerfeld von Demjenigen, welchem das Aufthun des Feldes zusteht, jährlich in Districte zu theilen, und die einzelnen Districte, nach Abräumung der Mehrzahl der darin liegenden Aecker, den Aehrenlesern durch desfallsige Bekanntmachung einzuräumen.

In den Fluren und Flurtheilen jedoch, in welchen die Stoppelweide auf jedem einzelnen Stücke sofort nach dessen Abräumung zulässig ist, kann das Aehrenlesen auf jedem Stücke sofort nach Abräumung der Garben geschehen. Wer im ersteren Falle in einer noch nicht zum Aehrenlesen angewiesenen Feldabtheilung, im zweiten Falle aber auf einem noch nicht völlig abgeräumten Stücke Aehren liest, ist mit Confiscation der letzteren und 10 Sgr. Geldbuße zu bestrafen.

§. 89.

Bei Meidung der nämlichen Strafen darf Niemand an Sonn- und Festtagen oder außer den Stunden a) Vormittags von 5 bis 11 Uhr im Winterfelde, und b) von 7 bis 11 Uhr im Sommerfelde, sowie Nachmittags von 1 bis 6 Uhr Aehren lesen.

§. 90.

Das Heu- und Grummetstoppeln ist nur in denjenigen Fluren und Districten, in welchen es zeither herkömmlich war, und nur auf Wiesen, von denen das Heu und bezüglich Grummet bereits vollständig abgefahren ist, unter den §§. 86, 87 und 89 a. rücksichtlich des Aehrenlesens getroffenen Einschränkungen gestattet.

Zuwiderhandlungen sind ebenso zu bestrafen, wie Uebertretungen der für das Aehrenlesen gegebenen Vorschriften.

§. 91.

Auf Aeckern, die mit Hackfrüchten bestellt waren, sowie an Obstbäumen und Weinstöcken darf ohne Erlaubniß des Eigenthümers bei 5 bis 10 Sgr. Strafe und Confiscation des Eingesammelten nirgends eine Nachlese gehalten werden.

§. 92.

Das Stoppelharken oder Rechstrohsammeln ist in allen Fluren, in welchen es nicht zeither gebräuchlich war, bei 10 Sgr. Strafe und Confiscation des Eingesammelten verboten.

§. 93.

In den Fluren, in welchen dasselbe bisher stattgefunden hat, darf es jedoch nur bezüglich derjenigen Halmgetreideart, bei welcher es herkömmlich nachgelassen war, und nur von bedürftigen Ortseinwohnern, welchen es von der Ortsbehörde durch einen Erlaubnißschein verstattet worden ist, ausgeübt werden.

Diesen Erlaubnißschein, welchen der Empfänger beim Rechstrohsammeln immer bei sich führen muß, darf derselbe keinem Andern zum Gebrauche überlassen.

Zuwiderhandlungen sind nach Maßgabe des §. 87 zu bestrafen.

§. 94.

In keinem Orte darf von dem herkömmlichen Anfangstermine Rechstroh gesammelt werden. Ferner darf dasselbe in den Fluren, in welchen es nicht herkömmlich auf eine noch kürzere Frist beschränkt ist, nur während der ersten acht Tage nach diesem Zeitpunkte, jedoch weder an Sonn- und Festtagen, noch außer den §. 89 a. bezeichneten Arbeitsstunden geschehen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht in jedem Falle eine Strafe von 5 bis 10 Sgr. nach sich.

§. 95.

Bei derselben Strafe ist es verboten,

a) auf Aeckern, auf denen unter das Getreide Klee oder andere Futterkräuter ausgesäet waren, Stoppeln zu harken,
b) den auf den Stoppeläckern etwa noch liegenden Mist mitzunehmen,
c) die gesammelten Stoppeln auf Wagen abzufahren.

§. 96.

Das Düngersammeln ist nur auf Wegen und unangebauten, beständig blos zur Weide dienenden Plätzen erlaubt, an allen andern Orten aber bei 10 Sgr. bis 2 Thlr. Strafe verboten.

§. 97.

Das Hamstergraben auf abgeernteten und nicht mit Futterkräutern bestandenen Grundstücken ist den Einwohnern jedes Ortes in ihrer Flur gestattet, Angehörige anderer Gemeinden aber bedürfen hierzu der Erlaubniß der Ortsbehörde.

In jedem Falle liegt es den Hamstergräbern ob, die von ihnen gemachten Gruben gehörig wieder zuzufüllen und die gefangenen Hamster zu tödten.

Wer diesen Vorschriften entgegenhandelt, verfällt in 10 Sgr. Strafe.

§. 98.

Wer wegen Contraventionen bei dem Grasen, Aehrenlesen Heu- und Grummetstoppeln, oder Rechstrohsammeln dreimal, oder wegen eines bei Ausübung dieser Nutzungen begangenen Felddiebstahls zweimal bestraft worden ist, verliert das Recht zur Theilndhme an diesen Nutzungen auf ein Jahr und kann daher von der Ortsbehörde während dieser Zeit keinen Erlaubnißschein zu denselben erhalten.

VII. Abschnitt.

Bestimmungen über die Hutweide.

§. 99.

Das einer Gemeinde oder Hutungsgenossenschaft zustehende Weiderecht kann von allen denen, welche an demselben Theil zu nehmen berechtigt sind, nur durch Stellung ihres Viehes zu der gemeinschaftlichen Heerde der Gemeinde oder Hutungsgenossenschaft ausgeübt werden. Eine Ausnahme hiervon findet blos rücksichtlich der Besitzer solcher Güter statt, welchen das Recht zusteht, ihr Vieh in besondern Heerden auszutreiben.

Die Heerden sind unter Aufsicht tüchtiger Hirten zu stellen, welche von der Ortspolizeibehörde zu verpflichten sind.

§. 100.

Krankes Vieh darf bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. weder zu den gemeinschaftlichen Heerden gestellt, noch unter der besonderen Heerde eines Gutes ausgetrieben werden,

insofern letzterem nicht ein ausschließliches Weiderecht in dem zu behütenden Districte zusteht. Diese Strafe tritt jedoch dann nicht ein, wenn eine Bestrafung derselben Handlung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt.

§. 101.

Wenn unter der Heerde eines Koppelhutberechtigten oder unter dem Vieh anderer Theilnehmer einer gemeinschaftlichen Weide eine nicht schnell vorübergehende oder namentlich eine bei fortgesetztem Weidegang des kranken Viehes leichter zu heilende Seuche ausgebrochen ist, so ist der Bezirksvorstand, in dessen Bezirke die gemeinschaftliche Weide liegt, befugt, durch eine für die Dauer der Krankheit anzuordnende verhältnißmäßige Theilung des gemeinschaftlichen Weidereviers nach seinem Ermessen entweder mehrere Koppelhutberechtigte ganz abzusondern, oder wenigstens für das kranke Vieh derselben oder anderer Hutungsgenossen abgesonderte Weideplätze anzuweisen.

§. 102.

Das Einzelhüten ist ohne Unterschied, ob es auf eignen oder fremden Grundstücken geschieht und ob dabei das einzeln gehütete Stück am Stricke geführt wird, oder nicht, überall weder den Mitgliedern einer Gemeinde, oder andern Hutungsgenossenschaften, noch einem selbstständigen Weideberechtigten erlaubt. Wer dieses Verbot übertritt, hat für jedes einzeln gehütete Stück vierfüßiges Vieh 10—20 Sgr., für jedes einzeln gehütete Stück Federvieh aber 2 Sgr. Strafe zu erlegen, sofern seine Handlung nicht nach dem Strafgesetzbuche mit Strafe zu belegen ist.

§. 103.

Von diesem Verbote des Einzelhütens sind jedoch folgende Ausnahmen zulässig:

a) In Orten, in welchen die Feldarbeiten großentheils mit Ochsen oder Kühen verrichtet werden, kann die Ortsbehörde im Herbste einige passend gelegene, jedesmal genau zu bezeichnende hutbare Wiesen zum Einzelhüten der Zugochsen und Zugkühe anweisen. Diese Wiesen sind dann, soweit dies ohne Verletzung von Privatrechten

geschehen kann, von der Behütung mit anderem Vieh auszuschließen;

b) im Herbste, wenn die gemeinschaftlichen Heerden nicht mehr zusammen ausgetrieben werden, dürfen Gärten und andere gehörig eingefriedete Grundstücke, sofern sie einen Zugang haben, auf welchem das Weidvieh keinen Schaden anrichten kann, von den Eigenthümern oder denjenigen, welchen dieselben die Aushütung überlassen, einzeln behütet werden;

c) zur Zeit der Schafwäsche und Wollschur dürfen die einzelnen Schafstämme abgesondert gehütet werden;

d) zum Einzelhüten der jungen Gänse können von der Ortsbehörde geeignete Triftplätze, welche nicht an Wiesen oder bestellte Aecker grenzen, angewiesen werden;

e) den Besitzern von Gütern, welche nicht mit andern Grundstücken im Gemenge liegen, ist auf ihrem Grund und Boden das Einzelhüten aller Viehgattungen gestattet.

In allen Fällen aber darf dasselbe, bei Vermeidung der im §. 102 bestimmten Strafen, nur unter gehöriger Aufsicht tüchtiger Personen geschehen.

§. 104.

Die im §. 102 angedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn Jemand ihm gehöriges Vieh außerhalb seiner Hofstätte ohne Aufsicht umher laufen läßt.

Außerdem ist derjenige, welcher auf seinem bestellten Acker oder auf seiner Wiese zur Hegezeit, oder in seinem Garten fremdes Hausgeflügel antrifft, berechtigt, dasselbe zu tödten und an sich zu nehmen.

Macht er aber von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Eigenthümer dieses Geflügels zur Zahlung von Schadenersatz nicht verbunden.

§. 105.

Das Hüten zur Nachtzeit, d. h. in der Zeit, welche eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet, ist überall und ohne Unterschied bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr. verboten.

§. 106.

An Sonn-, Fest- und Bußtagen darf das Austreiben und, außerordentliche Fälle ausgenommen, das Wiedereintreiben des Weideviehes bei 1 Thlr. Strafe nicht während des Gottesdienstes und der diesem vorhergehenden halben Stunde geschehen.

§. 107.

Jeder Hirt hat für die Schäden, welche das ihm anvertraute Vieh nach dem Austreiben bis zum Wiedereintreiben angerichtet und nicht durch einen unabwendbaren Zufall veranlaßt worden sind, zu haften.

Ist durch einen solchen Zufall Schaden entstanden, so hat der Hirt binnen 24 Stunden der Ortsbehörde davon Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle streitet die Vermuthung bis zum Beweis des Gegentheils dafür, daß der Schaden durch Schuld des Hirten veranlaßt worden sei.

Durch diese Bestimmungen werden jedoch die dem Beschädigten gegen den Eigenthümer des Viehes zustehenden Rechte nicht aufgehoben.

§. 108.

Wegen jeder bei der Hutweide vorgefallenen Beschädigung, für welche der Hirt nach §. 107 zu haften hat, ist derselbe dann, wenn der Fall nicht nach dem Strafgesetzbuche oder dem Gesetze vom 19. April 1850 mit Strafe zu belegen ist, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr. zu bestrafen.

§. 109.

Bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 3 Thlr. dürfen die Schleif- und Fußwege nicht als Triftwege benutzt werden.

§. 110.

Leeden und Hutrasen dürfen beständig beweidet werden, mit Ausnahme derjenigen kleineren Rasenflecke, welche wegen ihrer Lage im Artlande nach der Bestellung des letzteren nich füglich mehr beweidet werden können, ohne die angrenzenden Aecker der Beschädigung durch das Vieh preiszugeben.

Die Gemeindevorstände haben die hiernach in den einzelnen Flurtheilen zu behütenden oder die von der Weide ausgenom-

menenen Hutplätze den Weideberechtigten alljährlich rechtzeitig genau zu bezeichnen.

§. 111.

Die Hut auf dem Artlande anlangend, so müssen alle fremden Aecker, die bestellt oder in Saatfurche gesetzt sind, bis nach dem Abfahren der auf denselben geernteten Erzeugnisse mit der Auftrift jeder Viehgattung bei Meidung der im §. 102 bestimmten Strafen verschont bleiben.

§. 112.

Wo die abgeernteten Winter- und Sommerfelder nicht eher beweidet werden dürfen, bis dieselben zur Hut aufgethan worden sind, hat es bei dieser Einrichtung sein Bewenden. Es sind jedoch in solchen Orten diese Felder mit Rücksicht auf §. 88 jährlich in geeignete Districte zu theilen und die einzelnen Districte erst dann, wenn sie zwei Tage lang den Aehrenlesern offen gestanden haben, zur Stoppelhut aufzuthun.

Das Fälgen oder Brachen dieser Stücke darf erst acht Tage nach ihrem Aufthun zur Stoppelhut erfolgen. Wer hiergegen handelt, verfällt in eine Geldbuße von 1 bis 3 Thlr. für jedes früher gefälgte oder gebrachte Stück. Dieser Beschränkung unterliegen jedoch die Grundstücke nicht, welche in demselben Jahre mit Winterfrucht bestellt werden sollen.

§. 113.

Das Aufthun der Stoppelfelder steht in allen Orten, wo nicht ein Anderer hierzu berechtigt oder mitberechtigt ist, der Ortsbehörde zu. Die betheiligten Weideberechtigten müssen von demselben so zeitig als möglich benachrichtigt werden.

§. 114.

Bei nassem Wetter hat die Ortsbehörde das Behüten der Stoppelfelder und Wiesen mit Rindvieh zu untersagen.

§. 115.

Das Rindvieh darf nirgends in der Brache gehütet werden, bei großer Nässe aber hat die Ortsbehörde auch das Hüten anderer Viehgattungen auf den Aeckern, welche schon die Brachfurche erhalten haben, zu untersagen.

§. 116.

An den in jedem Orte hinsichts der Ausübung der Hutweide stattfindenden Rechtsverhältnissen wird durch dieses Gesetz nur insoweit etwas geändert, als es durch die ausdrücklichen Bestimmungen desselben aus polizeilichen Rücksichten geschehen ist. Es sind jedoch jene localen Rechtsverhältnisse bei Errichtung von Orts-Feldpolizeiordnungen überall so weit als thunlich festzustellen.

VIII. Abschnitt.

Ausführungsordnung.

§. 117.

In allen Gemeinden liegt es der Ortsbehörde ob, über die Befolgung und Aufrechthaltung der Feldpolizeiordnung, sowie aller dieselbe betreffenden localen Verordnungen und Observanzen zu wachen.

§. 118.

In jedem Orte sind, je nachdem es die Größe und Lage der Flur erfordert, ein oder mehrere Feldhüter oder Flurschützen anzustellen, welchen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen und deren Früchte gegen Entwendungen und Beschädigungen, sowie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige aller derjenigen obliegt, welche sich einer Uebertretung der auf den Feldschutz bezüglichen Gesetze schuldig machen.

§. 119.

Auch alle anderen, im Polizeidienste des Staates oder der Gemeinden angestellten Personen, namentlich Gensdarmen, Chausseeaufseher und Nachtwächter, sowie die Waldwärter sind in ihrem Amtskreise zu strenger Aufmerksamkeit auf vorkommende Vergehen der im vorigen Paragraphen bezeichneten Art und zur Anzeige jedes zu ihrer Kenntniß gelangenden Falles verpflichtet.

§. 120.

Zu Feldhütern können nur Personen von unbescholtenem Rufe, welche die zu ihrem Berufe nöthigen körperlichen und geistigen Kräfte besitzen, gewählt werden. Dieselben dürfen in der Regel keine andere Beschäftigung treiben, und es sind ihnen

daher auch unter keinen Umständen ohne Erlaubniß der Bezirksbehörde andere Nebendienste zu übertragen, die sie von Besorgung ihres Hauptdienstes abhalten können.

§. 121.

Die Besoldung der Feldhüter ist von der Gemeinde zu gewähren und von den betheiligten Grundstücksbesitzern nach Maßgabe der in der Gemeindeordnung aufgestellten Grundsätze aufzubringen.

§. 122.

Dieselbe ist überall so festzustellen, daß sie zum Unterhalte des Besoldeten hinreicht und derselbe bei Erhebung seiner Emolumente in keiner Weise von dem guten Willen der Beitragspflichtigen abhängt.

Die Feldhüter dürfen, den Fall des Art. 284 des Strafgesetzbuches ausgenommen, weder einen Denunciantenantheil an den Strafgeldern, noch Anzeigegebühren oder Pfandgeld erhalten.

§. 123.

Die Wahl der anzunehmenden Feldhüter steht in allen Orten der Ortsbehörde zu, welche hierbei die größeren Grundbesitzer im Gemeindebezirke zuzuziehen hat. Das Nähere hierüber hat das Ministerium durch Instruction der Gemeindebehörden zu verfügen.

§. 124.

Jedem Gute, dessen Länderei nicht mit den übrigen Grundstücken der Flur im Gemenge liegt, ist nachgelassen, einen oder mehrere besondere Feldhüter anzunehmen und bei dem Gemeindevorstande zu präsentiren. So lange dieses Recht ausgeübt wird, bleibt das betreffende Gut von der Entrichtung der Beiträge zu der Besoldung des Gemeindefeldhüters (§. 121) befreit.

§. 125.

Jede Anstellung eines Feldhüters muß unter dem Vorbehalte einer beiden Theilen zustehenden vierteljährlichen Dienstaufkündigung erfolgen.

Dieser Vorbehalt ist, auch wenn er im Dienstvertrage übergangen wurde, als sich von selbst verstehend anzunehmen. Von

Seiten des Anstellungsberechtigten aber darf ohne triftige Gründe nicht gekündigt werden.

§. 126.

Jeder Feldhüter muß eine angemessene Dienstinstruction erhalten und auf dieselbe eidlich verpflichtet werden. Die Entwerfung der Instruction, sowie die Verpflichtung steht den Gemeindevorständen zu, jedoch ist die betreffende Bezirksbehörde ermächtigt, die Abänderung bemerkter Mängel in den Instructionen zu verfügen.

§. 127.

Die Verpflichtung der Feldhüter muß insbesondere darauf gerichtet werden, daß dieselben alle zu ihrer Kenntniß kommenden Vergehen der im §. 118 bezeichneten Art mit Gewissenhaftigkeit anzuzeigen, bei ihren Anzeigen aber die von ihnen selbst wahrgenommenen Thatumstände mit genauer Unterscheidung von den durch fremde Mittheilung erfahrenen anzugeben haben.

§. 128.

Jeder Feldhüter ist mit einem dienstlichen Abzeichen zu versehen, welches er bei Ausübung seines Amtes beständig tragen muß.

§. 129.

Die Feldhüter sind berechtigt, die Körbe und Schiebekarren Derjenigen, welche Gras holen, Aehren lesen, oder Rechstroh sammeln, sowie anderer Personen, die sich einer Entwendung landwirthschaftlicher Erzeugnisse verdächtig machen, zu untersuchen und nach Befinden vorläufig in Beschlag zu nehmen. Haussuchungen aber dürfen von den Feldhütern nur auf Anordnung des Gemeindevorstandes und in Gegenwart eines Mitgliedes desselben oder eines von demselben beauftragten Beamten, sowie unter Beobachtung der Vorschriften des Artikel 145 der Strafproceßordnung vorgenommen werden.

§. 130.

Hinsichts der Anhaltung, Pfändung und Verhaftung der Uebertreter, sowie der Pfandgebühren finden bezüglich der in

diesem Gesetze erwähnten Uebertretungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1850 §. 30 und 31 Anwendung.

§. 131.

Wer einer rechtmäßigen Pfändung widerstrebt, oder sich weigert, dem Feldhüter die Untersuchung der §. 129 erwähnten Behälter zu gestatten, ist ebenso, wie derjenige, welcher den angestellten Feldhütern Widerstand leistet, so lange nicht ein nach dem Strafgesetzbuche oder dem Gesetze vom 19. April 1850 zu bestrafendes Vergehen vorliegt, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Thlr. zu bestrafen.

§. 132.

Alle Anzeigen von Uebertretungen, welche das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedroht, sind bei dem betreffenden Gemeindevorstande anzubringen. Dieser ist gehalten, die auf Uebertretung gesetzte Strafe nach Maßgabe des Art. 4 des Gesetzes vom 25. März 1850 von dem Angezeigten anzufordern, und, sofern derselbe binnen der gesetzten Frist die Strafe nicht freiwillig entrichtet, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung des Strafverfahrens abzugeben.

§. 133.

Die Anzeigen von Vergehen dagegen, für welche das Strafgesetzbuch eine Strafe androht, sind unmittelbar an die Staatsanwaltschaft zu richten.

§. 134.

Die in Folge der Anforderung durch Gemeindebeamten freiwillig erlegten Geldbußen (§. 132) fließen in die Gemeindecasse.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 1. April 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Schönemann.

45) Gesetz, betreffend Ablösung von Servituten, Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegung der Grundstücke. —
Vom 2. April 1854.
(G.=S. Seit 168.)

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

erlassen hiermit das nachstehende, über Ablösung von Servituten, Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegung der Grundstücke mit Zustimmung des Landtags errichtete Gesetz:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Von dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an soll es nur eines einseitigen Antrags bedürfen, um die in diesem Gesetze bezeichneten Servituten abzulösen, gemeinschaftliche Grundstücke zur Theilung zu bringen, oder Zusammenlegung der Grundstücke zu bewirken.

§. 2.

Auch ferner bleibt es den Betheiligten unbenommen, über solche Ablösungen, Gemeinheitstheilungen oder Zusammenlegungen Privatvereinigungen zu treffen.

Jedoch haben sie dabei alle einschlagenden gesetzlichen Vorschriften, und namentlich alle diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten, welche die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, die Einholung der Genehmigung von Behörden und die Beurkundung der geschlossenen Verträge betreffen.

§. 3.

In der Regel ist das Recht, auf Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung anzutragen (zu provociren) und bei den Verhandlungen gültige Erklärungen abzugeben, ein Ausfluß des Eigenthums an einem, als berechtigt oder verpflichtet betheiligten Grundstücke.

Ist dieses Eigenthum streitig oder zweifelhaft, so ist unter den streitenden Parteien diejenige, die sich im Besitze des be=

treffenden Grundstücks befindet, zur Provocation activ wie passiv legitimirt und zur Abgabe der im Verfahren über die Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung erforderlichen Erklärungen berechtigt, und die von ihr hiernach vorgenommenen Handlungen verbinden den wirklichen Eigenthümer.

§. 4.

Die gesammten Miteigenthümer eines Grundstücks, bezüglich die in Gemeinschaft befindlichen Theilhaber der in §. 8 bezeichneten Rechte an einem Grundstücke gelten bei Ausübung des Provocationsrechts und den bei den nachfolgenden Verhandlungen abzugebenden Erklärungen für eine Person.

Können sie sich nicht vereinigen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen, welche nach dem Verhältnisse des Antheils eines Jeden berechnet wird.

Insofern dieses Verhältniß unter mehreren Theilhabern bezüglich des Antheils eines Jeden streitig oder zweifelhaft ist, wird Gleichheit der Antheile angenommen.

§. 5.

Bei eintretender Stimmengleichheit ist hierbei, so wie überall, wo es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Beschluß der Mehrheit unter mehreren zugleich betheiligten Personen ankömmt, anzunehmen, daß sich die Mehrheit für denjenigen Beschluß entschieden habe, welcher dem Zustandekommen der in Frage befindlichen Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung am Förderlichsten ist.

§. 6.

In allen Fällen, in welchen die zu einer Provocation oder sonstigen Erklärung erforderliche Stimmenzahl nach Verhältniß der Antheile zu berechnen ist, kann weder eine Provocation, welche als zulässig befunden worden ist, noch eine zu Stande gekommene Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung dadurch, daß später ein anderes Verhältniß der Antheile ermittelt wird, wieder rückgängig gemacht werden.

Die einzelnen Miteigenthümer haben vielmehr in diesem Falle nur gegenseitige Ansprüche auf Ersatz des zuviel Geleisteten oder zu wenig Empfangenen, nicht aber auf Ersatz von

Schäden, welche dem Ueberstimmten aus dem Zustandekommen des Geschäfts angeblich erwachsen sind.

§. 7.

So oft die zu einer Provocation oder zu einer im Laufe des Verfahrens erforderlichen Erklärung nöthige Stimmenzahl nach Verhältniß der Antheile am Grundbesitz zu berechnen ist, genügt es, die Größe der letzteren, wenn die Betheiligten über dieselbe nicht einig sind, nach den in den Flurbüchern, Catastern und den jüngsten Erwerbsdocumenten enthaltenen Angaben über den Flächengehalt der betreffenden Grundstücke zu ermitteln.

Sobald die Catastrirung einer Flur auf Grund der neuen Landesvermessung beendigt ist, sind jener Berechnung ausschließlich die Angaben des neuen Catasters zu Grunde zu legen.

Beim Mangel aller urkundlichen Nachrichten entscheidet der Besitzstand.

§. 8.

Bei Grundstücken, welche sich im getheilten Eigenthum befinden, im Lehns= oder Erbpachtsverbande stehen, oder mit Fideicommißqualität behaftet sind, kann nur derjenige, welchem das nutzbare Eigenthum zustehet, und bezüglich der Erbpachter oder Fideicommißinhaber provociren oder provocirt werden, und ist allein zur Abgabe der in den auf eine Provocation folgenden Verhandlungen erforderlichen Erklärungen legitimirt.

§. 9.

Diejenigen Personen, denen die Verwaltung oder Benutzung von Grundstücken zusteht, welche Eigenthum einer Kirche, einer Schulanstalt, einer Pfarrei oder einer milden Stiftung sind, können zwar das Provocationsrecht ausüben, sie haben aber hierzu ebenso, wie alle solche Personen und Corporationen, welche bei Veräußerung von Grundstücken an die Zustimmung einer Behörde gebunden sind, die letztere vor Anstellung der Provocation auszuwirken.

Jedenfalls haben diese Personen vor Anfang der Verhandlungen von der Behörde, an deren Einwilligung sie gebunden sind, die nöthigen Instructionen einzuholen.

§. 10.

Dem Rechte, auf Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung anzutragen, können Verträge, Verjährung, letztwillige Verordnungen, gesetzliche Veräußerungsverbote und Entscheidungen der Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, welche in Sachen, die vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, ertheilt wurden, nicht entgegengestellt werden.

§. 11.

In allen Fällen, in welchen es sich nach Vorschrift dieses Gesetzes um Abstimmung oder Theilung nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes in einem Gemeindebezirke handelt, sind nur solche Grundstücke als zu demselben gehörig anzusehen, welche nicht zu einem, in derselben Sache mit selbstständigem Provocationsrechte der Gemeinde gegenüber versehenen Grundstückscomplexe gehören.

§. 12.

Ueberall, wo das Gesetz von Gütern im Gegensatze zu Gemeinden redet, sind unter ersteren nur geschlossene Dominial-, Ritter- oder Freigüter, unter letzteren dagegen die Gesammtheit der übrigen, zu solchen Gütern nicht gehörigen, Grundstücke zu verstehen.

II. Abschnitt.

Von der Ablösung der Weiderechte und andern Servituten.

§. 13.

Die in den §§. 4, 8 Alin. 1 des Gesetzes vom 9. April 1850 über Ablösung der Weiderechte enthaltenen Beschränkungen des Provocationsrechts werden aufgehoben.

Bezüglich aller, auf Servituten beruhenden, Weiderechte, mit alleiniger Ausnahme der im zweiten Abschnitte des §. 8 des zuletzt erwähnten Gesetzes genannten, sowie der, von den Einwohnern des Ortes Geschwenda auszuübenden Waldweide steht jedem selbstständigen Hutungsinteressenten (§. 5 des angez. Ges.) das Provocationsrecht einseitig zu. Der §. 3, sowie das Alinea 1 und 2 des §. 12 des angezogenen Gesetzes vom 9. April 1850 über Ablösung der Weiderechte werden aufgehoben.

§. 14.

Jede Zusammenlegung von Grundstücken hat die Ablösung sämmtlicher auf ihnen lastenden Hutungsrechte zur nothwendigen Folge.

§. 15.

Sowohl in diesem Falle, als auch sonst überall, wo die Ablösung von Weiderechten zugleich mit der Zusammenlegung der ihnen unterworfenen Grundstücke Statt findet, muß den Weideberechtigten ihre Entschädigung in Grund und Boden aus der vorhandenen Masse dergestalt gewährt werden, daß der Jahresertrag der Landabfindung dem, nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 9. April 1850 zu ermittelnden, jährlichen Ertragswerthe der aufzuhebenden Weideberechtigung entspricht. Nur bei Ablösung von Außenweiden kann nach Wahl der verpflichteten Grundbesitzer die Entschädigung der Berechtigten auch in Geld gewährt werden.

§. 16.

Auf die Ermittelung des Ertragswerthes der zu überweisenden Landabfindung, so wie auf die Erfordernisse der Letzteren sind die Bestimmungen der §§. 74—81, 92 und 93 anzuwenden.

§. 17.

So oft es sich bei der Zusammenlegung der Grundstücke eines Gemeindebezirks um Vertheilung der Weidemasse unter die einzelnen Gemeindeglieder handelt, so gilt in Landgemeinden die Vermuthung, daß jedes Haus mit Einschluß der Pfarrer- und Schullehrerwohnungen, sowie jede Hausstelle, welcher ein Theilnehmungsrecht an den Gemeindenutzungen zusteht, zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Weide berechtigt ist.

Erfolgt die Ermittelung des Maßes des Theilnehmungsrechtes nach §. 24 des Gesetzes vom 9. April 1850, so müssen bei der Theilung für jedes Haus mindestens $1\frac{1}{2}$ Kuhweiden in Ansatz gebracht werden; findet aber diese Ermittelung nach der Vorschrift des §. 25 des vorigen Gesetzes Statt, so sind für jedes Haus außer dem aus dem Ländereibesitze sich ergebenden Viehstande noch $1\frac{1}{2}$ Kuhweiden in Rechnung zu stellen.

Bei eintretender Specialseparation ist anzunehmen, daß allen Besitzern von Aeckern oder Wiesen in einer Feldmark oder

einem Gemeindebezirke Anrechte an der gemeinschaftlichen Weide zustehen. Die Größe dieser Anrechte ist hinsichts der Grundstücke der Flurgenossen (Forensen) jederzeit nach den, aus den betreffenden Grundstücken zu gewinnenden Durchwinterungskräften zu bemessen.

§. 18.

Außer den Weiderechten sollen noch folgende Servituten:

1) das Recht, auf fremden Grundstücken Steine zu brechen oder Kalk, Mergel, Kies, Sand, Lehm oder Thon zu graben;
2) alle Baumanpflanzungs- und Baumnutzungsrechte auf fremden, nicht mit Forstqualität behafteten Grundstücken, mit Ausschluß jedoch der einzelnen Gemeinden eingeräumten Befugniß zur Bepflanzung der Chausseen;
3) das Grasen, Aehrenlesen und Stoppelharken unter der §. 28 gedachten Voraussetzung;
4) von den Waldservituten die Mastgerechtigkeit, das Harzreißen und das Beholzungsrecht, letzteres jedoch unter der §. 36 gedachten bezüglichen Voraussetzung,

abgelöst werden können.

§. 19.

Sind bei den obigen Servituten mehrere Berechtigte oder Verpflichtete dergestalt betheiligt, daß durch theilweise Ablösung der Dienstbarkeit deren Ausübung für die übrigen Berechtigten oder Belasteten beschwerlicher oder nachtheiliger werden würde, so ist nur eine gemeinschaftliche Provocation sämmtlicher Berechtigter oder Belasteter zulässig.

Rücksichtlich der hierzu erforderlichen Stimmenzahl genügt es, wenn die Besitzer des vierten Theils der Berechtigten oder, bezüglich der dienstbaren Grundstücke, resp. da, wo keine berechtigten Grundstücke vorhanden, der vierte Theil der Servitutberechtigten für die Provocation stimmen.

§. 20.

Für die Aufhebung der, in §. 18 bezeichneten Servituten ist der Berechtigte in Geld zu entschädigen, insofern nicht durch Uebereinkunft beider Theile ein anderes Abfindungsmittel gewählt wird.

§. 21.

Diese Geldentschädigung besteht in dem achtzehnfachen Betrage des, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermittelnden, jährlichen Ertragswerthes der abzulösenden Berechtigung der Ablösungsrente.

Auf die hiernach zu zahlenden Ablösungsrenten und Ablösungscapitalien finden die Bestimmungen der §§. 21 bis 28 incl. des Gesetzes vom 8. April 1850, Ablösung der Reallasten betreffend, durchgängig Anwendung.

§. 22.

Bei den, im §. 18 unter 1 genannten Berechtigungen ist die Entschädigung des Berechtigten durch Sachverständige lediglich nach dem Nutzen, den der Berechtigte bei ordnungsmäßiger und wirthschaftlicher Ausübung der fraglichen Befugniß davon zu ziehen im Stande war, unter Abrechnung der von ihm zu diesem Behufe zu machenden Aufwendungen zu bestimmen.

Bis zum Beweise des Gegentheils ist anzunehmen, daß sich die Berechtigung nur auf Befriedigung des Bedürfnisses des Berechtigten erstrecke.

§. 23.

Die Ablösung dieser Berechtigungen auf Antrag des Verpflichteten findet dann nicht statt, wenn der Berechtigte nachweist, daß er die fragliche Nutzung nicht entbehren und sich auch anderweitig nicht verschaffen könne.

In diesem Falle ist auf den Antrag des Verpflichteten nach §. 52 zu verfahren.

§. 24.

Die im §. 18 unter 2 bezeichneten Servituten anlangend, so ist das Recht, Obstbäume, Weiden, Pappeln und andere Baumsorten auf Angern oder Gräben, an Aeckern und Wiesen anzupflanzen und zu benutzen, nach dem zur Zeit der Provocation vorhandenen Bestande der Anpflanzungen zu veranschlagen, es sei denn, daß der Berechtigte einen, während der letzten drei Jahre ohne seine Schuld entstandenen, durch neue Anpflanzungen noch nicht wieder ersetzten Verlust nachweise.

§. 25.

Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Grundstücken verbunden sind, das darauf aufschlagende Holz bis zur Haubarkeit aufwachsen und von einem Dritten benutzen zu lassen, ist durch Sachverständige hinsichts seines Nutzungswerthes zu einer jährlichen Geldrente abzuschätzen.

§. 26.

Außer der, nach §. 24 und 25 dem Berechtigten gebührenden Entschädigung verbleibt ihm das vorhandene Holz, welches er bei der Ablösung wegzunehmen befugt ist. Diese Wegnahme muß jedoch dann unterbleiben, wenn der Eigenthümer des dienstbaren Grundstücks den Holzwerth, und bezüglich bei jungen zur Versetzung geeigneten Obstbäumen die Anpflanzungskosten mit 7½ Sgr. pro Stück zu vergüten bereit ist.

§. 27.

Das Grasen, Aehrenlesen und Stoppelharken auf fremden Grundstücken sind bis zum Beweis des Gegentheils nur als, den Armen ohne Rechtsverbindlichkeit eingeräumte, Vergünstigungen anzusehen. Als solche bleiben diese Nutzungen durch gegenwärtiges Gesetz unberührt.

§. 28.

Wird jedoch nachgewiesen, daß solche Nutzungen auf einem wirklichen Servitutrechte beruhen, so unterliegen sie der Ablösung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 29.

In diesem Falle ist der Nutzen, welchen die Berechtigten nach der zeither ortsüblichen Bewirthschaftung der dienstbaren Ländereien, unter Beobachtung der für die Ausübung ihres Rechts gegebenen feldpolizeilichen Bestimmungen durchschnittlich davon haben ziehen können, durch Sachverständige zu ermitteln, von diesem Nutzen aber der Werth der von den Berechtigten aufzuwendenden Arbeitszeit, nach dem ortsüblichen Tagelohne berechnet, in Abzug zu bringen, und hiernach die, dem jährlichen Reinertrage entsprechende, Geldrente festzustellen.

§. 30.

Bei Ablösung einer Mastgerechtigkeit ist die Frage, wie oft volle, halbe, oder Sprengmast eintrete, nach den in den letzten 50 Jahren stattgefundenen Fällen, — die Frage aber, wie viel Vieh bei voller, halber oder Sprengmast gefeistet werden könne, nach dem Holzbestand, wie er sich zur Zeit der Provocation in dem belasteten Forste vorfindet, zu beurtheilen, und hiernach der durchschnittliche jährliche Werth der Mastnutzung zu ermitteln.

§. 31.

Ist die jedesmal einzutreibende Stückzahl des Viehes durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß oder Observanz bestimmt, so kann der Berechtigte die Abfindung nur nach dieser Zahl verlangen, insofern sie nicht größer ist, als die, nach dem Bestande der Mast abwerfenden Bäume zu feistende, Viehzahl.

§. 32.

Sind mehrere Mastberechtigte vorhanden, deren Theilnahmeverhältniß nicht feststeht, so ist das letztere nach dem Durchschnitte der von jedem in den drei letzten Mastjahren aufgetriebenen Viehzahl zu bestimmen.

Hat ein Theilhaber außer dem gemeinschaftlichen noch besondere Mastungsreviere für das nämliche Vieh zu benutzen, so ist die auf letzteren zu feistende Viehzahl von der auf dem gemeinschaftlichen Mastungsreviere zu feistenden in Abzug zu bringen.

§. 33.

Die Befugniß zum Harzreißen ist nach der Lageordnung vom 8. Juli 1810 zu beurtheilen. Bei Ermittelung der Entschädigung des Berechtigten kommen daher lediglich die zur Zeit der Provocation in der dienstbaren Waldung vorhandenen Fichtenbestände in Betracht, nach welchen durch Sachverständige zu berechnen ist, wie hoch sich, bei gesetzmäßiger Ausübung der Servitut, die Reinerträge von dem zu gewinnenden Pech nach dem derzeitigen Preise desselben belaufen werden, und zu welchen Zeiten diese Erträge nach Maßgabe des Alters der verschiedenen Bestände bezogen werden können.

Bei der Bezahlung der sich hiernach ergebenden Capitalwerthe kommt dann das Interusurium nach einfachen Zinsen mit 4 % in Abzug.

§. 34.

Unter dem Beholzungsrechte wird hier die Befugniß verstanden, jährlich, oder auch in längeren Zeiträumen aus einer fremden Waldung entweder eine bestimmte Quote des darin zu schlagenden Holzes, oder bestimmte Gattungen von Waldbäumen, oder ein bestimmtes Quantum Holz, oder gewisse Holzsorten, oder die Windbrüche zu entnehmen.

§. 35.

Bei Ablösung solcher Beholzungsrechte ist der, im Durchschnitt aller Jahre der Umtriebsperiode nach der zeitherigen Wirthschaftsart zu erwartende Ertrag an dem Holze, auf welches sich die Berechtigung erstreckt, durch Sachverständige zu berechnen und der Geldwerth desselben, nach den derzeitigen Holzpreisen, unter Abrechnung des Aufwandes des Berechtigten zu bestimmen.

§. 36.

Die Befugniß, Raff- und Leseholz zu holen, Stocken zu roden, Waldstreu, Waldbeeren und Waldsämereien zu sammeln, sind bis zum Beweise des Gegentheils nur als Vergünstigungen anzusehen, die von den Waldeigenthümern den Bedürftigen ohne Rechtsverbindlichkeit eingeräumt worden sind, und daher durch dieses Gesetz in keiner Weise berührt worden.

Sollte sich ergeben, daß solche Nutzungen hier und da auf einem Servitutrechte beruhen, so sollen dieselben nur dann der Ablösung unterliegen, wenn es sich darum handelt, ein mit Forstqualität behaftetes Grundstück behufs Umwandlung in Acker oder Wiese zu roden.

§. 37.

Im Falle der Ablösung ist der Nutzen, den die Ausübung der Servitut den Berechtigten gewährt, unter Berücksichtigung der Bewirthschaftungsart des dienstbaren Grundstücks und des Umfangs der Ausübung des Rechts zur Zeit der Provocation

zu ermitteln, und nach Abzug des Werthes der von den Berechtigten aufzuwendenden Arbeitszeit, zu den ortsüblichen Tagelohnpreisen berechnet, hiernach die, dem jährlichen Reinertrage entsprechende Geldrente festzustellen.

§. 38.

Vom Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an soll keine, nach demselben der Ablösung unterliegende, Servitut durch Verjährung erworben werden können.

Es sind daher bei einer künftig in Frage kommenden Verjährung nur diejenigen Besitzhandlungen zu berücksichtigen, welche vor jenem Zeitpunkte stattgefunden haben.

III. Abschnitt.

Von den Gemeinheitstheilungen.

§. 39.

Der Theilung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen alle ländlichen und Forstgrundstücke, welche entweder

a) einer oder mehreren Gemeinden gemeinschaftlich mit dem Domainenfiscus oder einem oder mehreren Gütern gehören, oder

b) sich im Miteigenthum mehrerer Gemeinden oder mehrerer Güter, oder des Domainenfiscus mit einem oder mehreren Gütern befinden, oder

c) dergestalt Eigenthum einer Gemeinde sind, daß ihr Ertrag nicht zur Bestreitung des Gemeindehaushalts bestimmt ist, sondern ihre unmittelbare Benutzung den einzelnen Gemeindegliedern zusteht.

§. 40.

Rücksichtlich der Anger oder Leeden streitet die Vermuthung dafür, daß sie Eigenthum derjenigen Gemeinden, resp. Güter sind, welche dieselben in Benutzung haben.

Bezüglich der, einer Gemeinde allein oder in Gemeinschaft mit Gütern gehörigen Grundstücke dieser Gattung ist im Zweifel anzunehmen, daß dieselben Eigenthum resp. Miteigenthum der Gemeinde in dem §. 39 unter c. bezeichneten Sinne sind.

§. 41.

Zur Provocation auf Theilung ist in den §. 39 unter a. und b. bezeichneten Fällen jedes betheiligte Gut, und hinsichts der, nicht zu Dominialgütern gehörigen Forstgrundstücke der Domainenfiscus, — so wie jede betheiligte Gemeinde berechtigt.

Zur Provocation einer Gemeinde ist dann, wenn ihr Antheil nicht als Gemeindevermögen im engeren Sinne für den Gemeindehaushalt, sondern von den einzelnen Gemeindegliedern unmittelbar benutzt wird, nur erforderlich, daß der nach dem Antheile an der gemeinschaftlichen Benutzung zu berechnende vierte Theil der, in der Gemeinde ansässigen und zu ihr gehörigen, Theilnehmer für die Theilung stimmt.

Dieselbe Stimmenzahl genügt auch, sowohl um den in obigen Fällen auf die Gemeinde im Ganzen kommenden Antheil, als auch um die, einer Gemeinde allein zustehenden, Allmenden (§. 39 unter c) zur Theilung unter die einzelnen nutzungsberechtigten ansässigen Gemeindemitglieder zu bringen.

§. 42.

Eine Provocation auf Gemeinheitstheilung ist dann nicht zulässig, wenn die letztere nach dem Ermessen Sachverständiger ohne gleichzeitige Zusammenlegung der Grundstücke nicht mit Vortheil ausführbar ist, und die Voraussetzungen für eine solche nicht vorliegen.

§. 43.

Der Antrag auf Gemeinheitstheilung kann sowohl auf sämmtliche gemeinschaftliche Grundstücke, als auch auf einzelne derselben, so daß die übrigen in Gemeinschaft bleiben, gerichtet werden.

§. 44.

Die Theilung gemeinschaftlicher Acker-, Wiesen- und Anger-Grundstücke in einzelne Theile unterliegt den, im Gesetze vom 28. Juli 1849 §. 3 für die Zerschlagung von Grundstücken vorgeschriebenen, Einschränkungen.

§. 45.

Forstgrundstücke dürfen überall nur dann getheilt werden, wenn die einzelnen zu bildenden Antheile entweder zu forstmä-

ßiger Benutzung geeignet bleiben, oder nach ihrer Bodenbeschaffenheit und Lage mit größerem nachhaltigen Vortheile als Artland oder Wiese genutzt werden können.

§. 46.

Als zu forstmäßiger Benutzung geeignet sind die zu bildenden Theilstücke nur dann anzusehen, wenn sie Wirthschafts-Ganze von

a) 200 Morgen bei Hochwaldbetriebe im gemeinschaftlichen Forste,
b) 150 Morgen bei Mittelwaldbetriebe und
c) 50 Morgen bei Niederwaldbetriebe in demselben bilden.

§. 47.

Die Zuläſſigkeit der Theilung der, unter den Begriff des §. 39 unter c. fallenden Forstgrundstücke ist, außer von den Voraussetzungen der §§. 45 und 46, noch von der Zustimmung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, abhängig, welche in jedem einzelnen Falle vor Anstellung der Provocation einzuholen ist.

Eine, ohne diese Zustimmung angebrachte, Provocation ist als unzuläſſig zu verwerfen.

§. 48.

Bei jeder Theilung bleibt es mehreren Theilnehmern unbenommen, ihre Antheile zusammenzuwerfen und in einem Stücke, hinsichts dessen sie sodann blos als Miteigenthümer anzusehen sind, ausweisen zu lassen, um auf diese Weise der Gefahr zu großer Zersplitterung vorzubeugen. In diesem Falle, so wie dann, wenn die einzelnen Theilstücke zu größeren Forsten des Forderungsberechtigten geschlagen werden, können dieselben auch geringer sein, als die im §. 43 genannten Flächen; es müssen jedoch die zusammengelegten Theilstücke in jedem Falle mindestens den dort angegebenen Umfang erreichen.

§. 49.

Statt der Theilung kann auch eine Veräußerung von Gemeindegrundstücken, deren Ertrag nicht zur Bestreitung des Ge-

meindehaushalts bestimmt ist (Allmenden), stattfinden, insofern nur der dabei zu erlangende Kaufpreis oder sonstige Vortheil zum bleibenden Nutzen der ganzen Gemeinde oder, bezüglich, ihrer sämmtlichen, dabei betheiligten Mitglieder verwendet wird.

Im Falle des Zusammentreffens eines Antrags auf Veräußerungen mit einem gleichbegründeten Antrage auf Theilung ist dem letzteren der Vorzug zu geben.

§. 50.

Bei jeder Gemeinheitstheilung sind etwa vorhandene gemeinschaftliche Steinbrüche, Lehm-, Thon-, Sand- und Mergel-Gruben und andere derartige Anlagen, insoweit es nothwendig erscheint, zur ferneren gemeinschaftlichen Benutzung vorzubehalten.

§. 51.

So oft eine Theilung oder Veräußerung von Allmenden vorgenommen werden soll, ist zuvor nicht nur von den, nach der Verfassung der betreffenden Gemeinde zur Disposition über ihr Vermögen berechtigten Organen in sorgfältige Berathung zu ziehen, ob es nicht für das Gemeinwesen vortheilhafter sei, die fraglichen Allmenden, bezüglich den auf die einzelne Gemeinde fallenden Theil derselben, dem eigentlichen zur Bestreitung des Gemeindehaushalts bestimmten Gemeindevermögen einzuverleiben, sondern auch in allen Fällen, in welchen eine solche Einverleibung nicht beschlossen wird, die Entscheidung der obigen Frage der zur Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten berufenen Bezirksverwaltungsbehörde zu überlassen.

Uebrigens ist die Zulässigkeit einer solchen Einverleibung von der Voraussetzung abhängig, welche die Gemeindeordnung Art. 139 vorschreibt, und den dort angegebenen Beschränkungen unterworfen.

§. 52.

Ist das zu theilende Grundstück mit Dienstbarkeiten belastet, welche nach der Theilung nicht in unveränderter Maße würden ausgeübt werden können, oder welche der freien Benutzung der einzelnen Theile hinderlich sein würden, so müssen diese Servituten, sofern sie das ganze Grundstück betreffen und der Ablö-

sung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, wenn der Servitutberechtigte nicht ohne vorgängige Ablösung in die Theilung willigt, vor letzterer abgelöst werden.

Sind dagegen solche Servituten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Ablösung nicht unterworfen, und von der Beschaffenheit, daß ihre Ausübung nur einen Theil des belasteten Grundstücks factisch erfordert, und daß sie, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, welche nöthigen Falls Sachverständige darüber zu hören hat, ohne Nachtheil des Berechtigten auf einem bestimmten oder auf einem andern, als dem davon bisher betroffenen Theile dieses Grundstücks ausgeübt werden können, so kann das in ihnen liegende Hinderniß der Theilung, sowohl durch Beschränkung der Servitutberechtigten auf den zur Ausübung ihres Rechts erforderlichen Raum, z. B. bei Viehtränken, als auch durch Anweisung eines andern geeigneten Platzes, z. B. zum Aufstellen der Tuchrahmen einer Tuchmacherinnung, gehoben werden.

Eine solche Beschränkung oder Anweisung eines andern Platzes müssen sich, ebenso wie der Dienstbarkeitsberechtigte, auch sämmtliche Gemeindeglieder gefallen lassen.

§. 53.

Jede Theilung auf Grund dieses Gesetzes erfolgt nach dem Verhältnisse des Umfangs der, jedem Theilungsinteressenten zustehenden, Berechtigung zur Theilnahme an der Benutzung der fraglichen Grundstücke.

§. 54.

Wo dieser Umfang der Theilnahmeberechtigung der vorhandenen Interessenten durch Vertrag, Statut, Observanz oder rechtskräftiges richterliches Erkenntniß bestimmt ist, findet die Theilung nach diesem Maßstabe statt.

§. 55.

Gemeinschaftliche, beständige Weideplätze sind da, wo es an solchen Normen fehlt, unter die, als Miteigenthümer concurrirenden, Güter und Gemeinden nach dem, im Gesetze vom

9. April 1850 für die Theilung gemeinschaftlicher Weiden gegebenen, Maßstabe zu theilen.

§. 56.

Andere Grundstücke werden, wenn es an den im §. 54 erwähnten Normen mangelt, unter die, im §. 39 unter a. und b. bezeichneten, Miteigenthümer nach dem durchschnittlichen Nutzungsertrage getheilt, welchen jeder derselben im Verlaufe der letzten, der Provocation vorhergegangenen, zehn Jahre von dem zu theilenden Grundstücke bezogen hat.

§. 57.

Bei Theilung eines, auf eine Gemeinde gefallenen, Antheils von gemeinschaftlichen Weiden oder andern Grundstücken, oder auch der, einer Gemeinde allein gehörigen, Allmenden unter ihre Mitglieder werden, in Ermangelung der §. 54 bezeichneten Normen dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht, die nach §. 55 und bezüglich §. 56 bei der Generaltheilung der betreffenden gemeinschaftlichen Weiden oder andern Grundstücke zur Maßgabe dienen.

Waren jedoch die Nutzungen des zur Theilung gelangenden Grundstücks von der Art, daß, ihrer Natur nach, der größere oder geringere Ländereibesitz auf die Theilnahme der Einzelnen daran ohne Einfluß war, so ist überall von der Gleichheit der Theilnahmeberechtigung nach den Baustellen auszugehen.

§. 58.

Die Stellen der Pfarrer, Schullehrer und Kirchendiener auf dem Lande sind, insofern sie nicht von der Mitbenutzung der zu theilenden Grundstücke unzweifelhaft ausgeschlossen waren, als theilnahmeberechtigte Gemeindeglieder anzusehen, jedoch, so viel die etwa zu theilenden Gemeindeholzungen anbelangt, die Pfarr- und Schulstellen nur insofern, als kein eigenes zum Bedarf ausreichendes Pfarr- oder Schulholz vorhanden ist.

Auf die Stellen der Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener in den Städten und Stadtflecken findet diese Bestimmung nur da Anwendung, wo entweder mit denselben Landwirthschaft verbunden, oder wo deren Theilnahmeberechtigung besonders begründet ist.

§. 59.

Die Vermuthung streitet dafür, daß unangesessene Gemeindeangehörige kein Recht zur Theilnahme am Allmendengenusse haben. Wird aber ein solches Recht nachgewiesen, so können dieselben zwar weder auf Theilung antragen, noch ein Theilstück verlangen, haben aber Anspruch auf Entschädigung.

Es muß ihnen daher bei der Theilung eine, dem abzuschätzenden Werthe ihres Mitbenutzungsrechts entsprechende, und, so lange sie in dem Verhältnisse der Mitberechtigung bleiben, jährlich zahlbare Geldrente ausgesetzt werden. Diese Rente ist auf die Theilstücke der ansässigen Gemeindeglieder zu legen und dann als eine, von den letzteren an die Gemeindecasse zu entrichtende, Reallast zu behandeln, wogegen die Gemeindecasse die Rentenzahlung an die Unangesessenen zu übernehmen hat.

Später eintretende unangesessene Gemeindeglieder haben auf diese Rente keinen Anspruch.

Die auf die Theilstücke zu legende Rente hört mit dem Augenblicke ohne Entschädigung auf, wo die Gemeindecasse von ihrer Verbindlichkeit, an die jetzigen Unangesessenen Renten zu zahlen, vollständig befreit sein wird.

§. 60.

Besondere Benutzungsrechte, welche entweder einzelnen Gemeindegliedern oder einer Classe derselben, oder einer Innung oder anderen Corporation an dem gemeinschaftlichen Grundstücke vor den übrigen Interessenten zustehen, sind bei der Theilung wie Servituten zu behandeln. (cf. §. 52.)

§. 61.

Der Werth der zu theilenden Grundstücke ist durch Vermessung und Bonitirung festzustellen.

§. 62.

Von dem ermittelten Werthe ist dann jedem Interessenten nach Verhältniß der für ihn festgestellten Theilnehmungsrechte seine Abfindung in möglichst zusammenhängender und für ihn vortheilhafter Lage auszuweisen.

§. 63.

Kein Theilnehmer kann seine Abfindung von einer jeden Gattung der zu theilenden Grundstücke besonders verlangen, sondern er muß dieselbe auch selbst in einer Gattung annehmen, wenn dadurch eine angemessene Planlage erzielt wird.

Uebrigens kommen hinsichts der Bonitirung und Ausweisung der Abfindungspläne die Bestimmungen der §§. 74 bis 80 zur Anwendung.

§. 64.

Rücksichtlich der Vergütung für Obstpflanzungen, welche von einer Gemeinde auf den Grund der Verordnung vom 25. Mai 1840 auf Leeden oder Angern angelegt wurden, verbleibt es bei den, im §. 7 jener Verordnung getroffenen Bestimmungen.

§. 65.

Forstgrundstücke sind, insofern durch Uebereinkunft der Interessenten nicht ein Anderes bestimmt wird, lediglich nach dem Werthe des Bodens zu theilen, und die Holzbestände besonders nach der Taxe von Sachverständigen auszugleichen.

Diese Ausgleichung kann, nach Wahl des Verpflichteten, sowohl durch Geld, als auch durch Abgabe eines bestimmten, entweder auf einmal oder in bestimmten Zeiträumen zu verabreichenden, Holzquantums erfolgen.

§. 66.

Ist ein Gemeindefleck von Seiten der Gemeindeglieder oder Einiger derselben dazu benutzt worden, daß die von ihnen gehaltenen Schweine oder Gänse darauf gegangen sind, so ist hierauf bei der Theilung nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als eine eigentliche Behütung mit diesen Viehgattungen (mittelst eines Hirten) regelmäßig stattgefunden hat.

§. 67.

Kleine Abweichungen von dem bei der Theilung zu beobachtenden Verhältnisse, welche, nach Beschaffenheit und Lage des zu theilenden Grundstücks, nicht vermieden werden können, dürfen auch mit Gelde ausgeglichen werden.

§. 68.

Kein Theilnehmer darf durch die Theilung an der Benutzung seiner ihm sonst zustehenden Grundstücke behindert, noch darf solche ihm wesentlich erschwert oder beeinträchtigt werden.

§. 69.

Insoweit es zur Beseitigung einer solchen Behinderung oder Erschwerung nothwendig ist, kann eine Auflegung neuer Servituten auf den zu theilenden Grund und Boden erfolgen.

Auch dürfen, insofern an einem Orte überhaupt noch Koppelhütung stattfindet, und solche nicht aufgehoben wird, die Theilstücke derselben ebenfalls unterworfen werden.

IV. Abschnitt.

Von Zusammenlegung der Grundstücke.

§. 70.

Eine Zusammenlegung der Grundstücke, d. h. ein solcher Umtausch durch einander liegender, verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke, durch welchen für jeden dieser Besitzer eine möglichst zusammenhängende und nahe, so wie überhaupt für die Bewirthschaftung seines Grundbesitzes günstige Lage desselben bezweckt wird, findet auch gegen den Willen eines Theils der Besitzer statt, wenn mehr als der vierte Theil der Stimmen der gesammten Besitzer der im §. 71 bezeichneten Grundstücke in einem Gemeindebezirke sich für die Zusammenlegung entscheidet.

§. 71.

Eine Nöthigung zur Zusammenlegung ist nur bezüglich folgender Gattungen von Grundstücken zulässig:

a) wegen der Aecker,
b) wegen der Wiesen,
c) wegen der Anger und Leeden,
d) wegen der vereinzelt im Felde liegenden Holzblößen, Wald- und Buschparcellen, wenn sie nach dem Ermessen Sachverständiger mit größerem Vortheile als Artland oder Wiese benutzt werden können.

Als Parcelle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Forstgrundstück nur dann anzusehen, wenn sein Umfang hinter den §. 46 angegebenen resp. Flächengrößen zurückbleibt.

§. 72.

Das Stimmrecht eines jeden betheiligten Besitzers wird nach dem Verhältnisse seines Grundbesitzes, insoweit derselbe zu den im vorigen Paragraph bezeichneten Gattungen gehört, dergestalt bemessen, daß auf jeden preußischen Morgen Grundbesitz im Gemeindebezirke eine Stimme gerechnet wird. Grundeigenthümer, deren gesammter Grundbesitz im Gemeindebezirke weniger als einen preußischen Morgen beträgt, haben in demselben kein Stimmrecht.

§. 73.

Hat ein Grundbesitzer in den Fluren mehrerer Gemeinden Grundstücke, jedoch nur in einer Flur einen Wirthschaftshof, so kann er, wenn die Zusammenlegung in den Fluren eintritt, in welchen er als Flurgenosse (Forense) betheiligt ist, verlangen, daß seine Antheile in jeder Flur in eine möglichst günstige Lage zum Wirthschaftshofe gelegt werden.

§. 74.

Jeder Zusammenlegung hat eine specielle Vermessung und Bonitirung aller dabei betheiligten Grundstücke vorherzugehen.

Wenn in der zusammenzulegenden Flur die Vermessung und Bonitirung zu Zwecken der Steuerregulirung bereits ausgeführt ist, so sind die Resultate derselben auch als Grundlage für die Zusammenlegung zu benutzen.

Ist die Ausführung dieser Landesvermessung in der betreffenden Flur noch nicht erfolgt, jedoch das, derselben zur Basis dienende, große trigonometrische Netz für den betreffenden District bereits gelegt, so ist die Vermessung behufs der Zusammenlegung auf Grund desselben und unter Beobachtung der für die Landesvermessung gegebenen Vorschriften auszuführen, und sind in diesem Fall die Kosten der Vermessung und Kartirung auf die Staatscasse zu übernehmen.

Auch die Kosten der Bonitirung sind in dem zuletzt erwähnten Falle aus der Staatscasse dann zu bestreiten, wenn

die Interessenten sich dahin einigen, daß dieselbe nach der Instruction für die Abschätzung zum Zweck der Steuerregulirung erfolge.

§. 75.

Will ein Interessent die für Steuerregulirung vorgenommene Landabschätzung nicht gelten lassen und auf eine neue Bonitirung antragen, so soll dem Antrage zwar gefügt werden, der Beantragende hat aber die Kosten der neuen Landabschätzung allein zu tragen, sofern ihr Ergebniß nicht mindestens um 10 Procent günstiger für ihn ausfällt, als das der ersten, oder sofern nicht seinem Antrage sich die Mehrheit der sämmtlichen Interessenten, nach dem im §. 72 gegebenen Verhältnisse berechnet, angeschlossen hat.

§. 76.

Bei der Bonitirung ist jedes Grundstück nach demjenigen Ertragswerthe abzuschätzen, welchen es nach seiner natürlichen Bodenbeschaffenheit und dem zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Zustande jedem Besitzer bei gehöriger, dem Landesgebrauche und den örtlichen Verhältnissen entsprechender, wirthschaftlicher Benutzung gewähren kann.

§. 77.

Auf einen durch Düngung oder andere Hülfsmittel herbeigeführten ungewöhnlich hohen, oder einen durch Vernachlässigung gesunkenen Culturzustand ist dabei nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als hierdurch der bleibende Ertragswerth des Grundstücks erhöht oder vermindert worden ist.

§. 78.

Vorhandene Drainanlagen sind, wenn sie nach einem zweckmäßigen Plane in gehöriger Tiefe und mit tüchtigem Material ausgeführt sind, als bleibende Bodenmelioration zu berücksichtigen.

Bei der Bonitirung drainirter Grundstücke ist

1) die Bodenbeschaffenheit zu Grunde zu legen, wie sie sich nach der Drainirung darstellt,

2) der auf Instandhaltung der Drainanlage zu machende Aufwand bei Ermittelung des jährlichen Reinertrags nach einem Durchschnittssatze in Abzug zu bringen, und
3) hiernach der Ertragswerth des durch Drainirung verbesserten Bodens im Verhältnisse zu anderm, der Drainirung nicht bedürftigen, Boden von gleicher Ertragsfähigkeit zu bestimmen.

§. 79.

Ist nach der Bonitirung der Werth eines Grundstücks durch Naturereignisse oder durch unwirthschaftliche Behandlung des Eigenthümers vermindert worden, so hat der letztere denjenigen, welchem es bei der Zusammenlegung zugetheilt worden ist, für die Werthsverminderung in Gelde zu entschädigen.

Im Falle der Insolvenz des ursprünglichen Eigenthümers ist das Grundstück nochmals zu bonitiren, und demjenigen, der es zuertheilt erhalten, der Werth des Verlornen in Geld zu ersetzen, welches von den Interessenten nach Maßgabe ihrer Theilnehmungsrechte aufzubringen ist.

§. 80.

Der neueste Düngungs- und Bestellungszustand kommt bei der Bonitirung niemals in Anschlag, sondern bleibt ebenso, wie alle anderen zufälligen Werthgegenstände, welche nach §. 75 der Bonitirung nicht unterliegen, z. B. an Bäumen u. dergl., einer besonderen Ausgleichung unter den Betheiligten vorbehalten (§. 94).

§. 81.

Anger oder Leeden sind, falls sie sich zur Umwandlung in Ackerland oder Wiesen eignen, unter Abrechnung der hierzu nothwendigen Culturkosten zu ihrem künftigen Werthe als Ackerland oder Wiese abzuschätzen und müssen von jedem Betheiligten zu diesem Werthe angenommen werden.

§. 82.

Bei Entwerfung des Zusammenlegungsplanes muß auf den, sowohl für die nothwendigen Communicationswege, welche möglichst gerade zu legen und in gehöriger Breite auszuweisen sind,

als auch zur Bildung der nöthigen Wege und Triften zu den anzulegenden Plänen, so wie für andere, zur Bewirthschaftung der gesammten und der einzelnen Grundstücke nöthigen Anlagen, z. B. Entwässerungsgräben 2c., erforderlichen Grund und Boden Rücksicht genommen werden.

Das desfallsige Bedürfniß an Boden ist zunächst durch dasjenige Areal zu decken, welches dadurch gewonnen wird, daß bisherige Anlagen dieser Art, Wege und Triften, durch die Zusammenlegung ganz oder theilweise erspart werden. Dabei sich ergebender Ueberschuß an Leede wird unter sämmtliche Interessenten nach Verhältniß ihrer Forderungen (§. 83) vertheilt.

Nach demselben Verhältniß hat aber auch ein Jeder zu dem etwaigen Mehrbedarf sich einen Beitrag anrechnen zu lassen.

§. 83.

Die Forderung eines jeden Betheiligten wird demnach durch den ermittelten Werth seines, innerhalb der betreffenden Feldflur belegenen, bezüglich des aus Nebenfluren heranzuziehenden Grundbesitzes unter Hinzurechnung des auf ihn fallenden Weidewerthes und seiner Antheile an den, etwa zur Vertheilung gekommenen, gemeinschaftlichen Grundstücken, so wie nach Abrechnung der davon, etwa für Anlegung neuer Wege oder sonstiger Anlagen der im vorigen Paragraphen erwähnten Art, zu machenden Abzüge festgestellt.

§. 84.

Nach dem Umfange dieser Forderung (dem Sollhaben) muß ein jeder Interessent in Grund und Boden von demselben Ertragswerthe durch einen oder, wenn dies die Localität nicht zuläßt, durch mehrere Pläne in möglichst zusammenhängender und überhaupt für die Bewirthschaftung günstiger Lage abgefunden werden.

§. 85.

Die den kleinen Grundbesitzern auszuweisenden Abfindungspläne sind, insoweit es nach der Localität irgend ohne erheblichen Nachtheil für die übrigen Interessenten geschehen kann, sämmtlich in einen Flurtheil in der Nähe des Ortes, und zwar jeder in einem Stücke zu legen.

§. 86.

Die den Hausbesitzern zu gewährende Landabfindung tritt, wenn dieselbe nicht mehr als 1 Morgen beträgt, zu dem betreffenden Hause in das Verhältniß eines untrennbaren Pertinenzstückes.

Besteht die Landabfindung in mehr als 1 Morgen, so ist von der ausführenden Behörde zu bestimmen, welcher Abfindungsplan, bezüglich welcher Theil eines solchen als Pertinenzstück zum Hause zu schlagen ist.

§. 87.

Jeder Abfindungsplan ist mit den, zur Bewirthschaftung und Behütung erforderlichen, Zugängen zu versehen. Wege und Wendeservituten dürfen daher nur ausnahmsweise, wo es sich nach der Oertlichkeit durchaus nicht vermeiden läßt, beibehalten oder aufgelegt werden.

§. 88.

Jeder Betheiligte ist verbunden, sich einen Austausch seiner Grundstücke, sowohl der nämlichen, als auch der einen Gattung gegen die andere, gefallen zu lassen, mit der Ausnahme jedoch, daß Niemand zur Eintauschung von Holzboden gegen Artland oder Wiese gezwungen werden kann.

Auch hutfreie Grundstücke sind von dem Austausch nicht ausgenommen, insofern ihre Einwerfung in die Zusammenlegungsmasse zur Arrondirung der Pläne wesentlich beiträgt.

§. 89.

Ferner muß jeder Betheiligte eine, im Vergleich zu seinem bisherigen Grundbesitze größere oder kleinere Fläche, je nach der geringeren oder höheren Bonität des ihm als Ersatz zu gewährenden Landes annehmen, insofern nur durch das letztere seine Forderung nach den stattgehabten Werthsermittelungen überhaupt gedeckt wird. Jedoch ist überall so viel als thunlich darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Betheiligte seine Abfindung in Grundstücken von gleicher Gattung und gleichen, oder doch den Classen, in welche sein bisheriger Grundbesitz eingeschätzt war, möglichst nahestehenden Bodenclassen erhält.

§. 90.

Jedem Betheiligten sind ferner die Grundstücke, welche er durch die Vertauschung empfängt, möglichst in derselben Entfernung vom Wirthschaftshofe anzuweisen, in welcher die abzutretenden durchschnittlich belegen sind.

Ist solches aber nach der Localität nicht vollständig zu erreichen, ohne daß der Zweck der Zusammenlegung überhaupt, und insbesondere die Berücksichtigung der im §. 84 gegebenen Vorschriften beeinträchtiget würde, so ist jeder Betheiligte verbunden, seine Abfindung auch in einer größeren Entfernung anzunehmen.

In einem solchen Falle bleibt es dem Ermessen der ausführenden Behörde überlassen, zu bestimmen, ob und inwieweit dem Berechtigten wegen der größeren Entfernung eine Entschädigung gebühre. Diese ist in der Regel in Geld zu gewähren und von sämmtlichen Interessenten nach Verhältniß ihres Sollhabens zu tragen.

§. 91.

Sind der Localität nach, z. B. mit Rücksicht auf die Ausweisung der nöthigen Communicationswege, bisweilen kleine Abweichungen zwischen der Forderung eines Betheiligten und dem Werthe seiner Abfindung nicht füglich zu vermeiden, so können dieselben auch mit Geld ausgeglichen werden. Jedoch darf in keinem Falle die mit Geld auszugleichende Differenz bei Interessenten, welche nicht höher als bis zu 20 Morgen incl. betheiligt sind, einen Werth von 20 Thlr., und bei stärkerer Betheiligung einen Werth von 50 Thlr. übersteigen.

§. 92.

Unter keinen Umständen ist aber ein Interessent verbunden, eine solche Planabfindung anzunehmen,

1) die wegen der Stelle, an der sie gelegen, wegen großen Mißverhältnisses zur Lage und Größe seines bisherigen Grundbesitzes, von ihm nur mit besonderer Schwierigkeit bewirthschaftet werden könnte, oder
2) durch welche er einer, bisher von mehreren gemeinschaftlich getragenen Gefahr der Beschädigung der Substanz

der Grundstücke durch Naturereignisse z. B. durch Versandung, Avulsion allein ausgesetzt, oder

3) genöthigt würde, sein Geschäft zu verlegen, oder eine wesentliche Umänderung seiner bisherigen Wirthschaftsführung vorzunehmen, oder

4) die ihm den Anbau einer früher erzeugten Hauptfruchtsorte (Roggen, Weizen) unmöglich macht.

§. 93.

Als solche wesentliche Umänderungen sind zu achten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei umgewandelt werden müßte, und umgekehrt,

2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältniß zu den übrigen stand, ganz oder doch größtentheils aufgegeben werden müßte, oder nur durch Anlegung neuer Fabricationsanstalten erhalten werden könnte,

3) wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches künftig nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, und umgekehrt.

§. 94.

Die Ausgleichung der zufälligen Werthsgegenstände anlangend (§. 80), so muß der neueste Düngungszustand, d. h. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen, auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten bei der Ausführung festgestellt, und die, nach dem Ergebnisse dieser Feststellung dem einen oder andern Interessenten zukommende Entschädigung von den Uebernehmern der betreffenden Grundstücke in Geld berichtigt werden.

Die auf dem abzutretenden Grundstücke stehenden Bäume und Sträucher ist der bisherige Eigenthümer berechtigt, vor der Abtretung für sich abzuschlagen.

Diese Wegnahme muß aber unterbleiben, wenn derjenige, dem das betreffende Grundstück überwiesen wird, den Holzwerth und bezüglich bei jungen, zur Versetzung geeigneten Obstbäumen die Anpflanzungskosten mit 7½ Sgr. für jedes Stück zu

vergüten bereit ist. Im Uebrigen sind bezüglich der Bäume und Sträucher die §. 64 und 65 aufgestellten Grundsätze zu befolgen.

V. Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen.

§. 95.

Sind bei einer Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung dritte Personen, namentlich

1) Lehens- und Fideicommiß-Interessenten,
2) Erbverpächter,
3) Wiederkaufsberechtigte,
4) hypothekarische Gläubiger,
5) Nießbrauchsberechtigte und Leibzüchter,
6) Pächter,
7) Personen, welche zur Zurücknahme des Eigenthums berechtigt sind,

betheiligt, so steht denselben weder ein Widerspruchsrecht gegen die Provocation zu, noch bedarf es einer Zuziehung solcher Betheiligten zu den Verhandlungen über die Art und Weise der Ausführung, sondern ihre nach Ausführung der Sache eintretenden Rechte und Verbindlichkeiten sind lediglich nach den folgenden Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 96.

Rücksichtlich aller dieser dritten Personen gilt der Grundsatz, daß die Entschädigung, welche ein Berechtigter erhält, als Surrogat der dafür aufgehobenen Rechte, aufgelösten Gemeinschaft oder abgetretener Grundstücke anzusehen ist, auf welches die Rechte aller in Frage kommenden dritten Personen von selbst übergehen.

Auch die auf den abgetretenen Grundstücken haftende Contribution und Contributionszuschlag geht von selbst auf die dafür eingetauschten Abfindungsgrundstücke über.

§. 97.

Hinsichts der Rechte dritter Personen an der, für abgelöste Servituten zu zahlenden Geldentschädigung, sowie bezüglich des

Kündigungsrechts des Pachters eines servitutberechtigten Grundstücks finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1850, über Ablösung der Reallasten, §. 68 bis 90, analoge Anwendung.

§. 98.

Ruht auf einem, nach dem III. Abschnitte der Theilung unterliegenden, Grundstücke eine Hypothek, so muß es davon entweder durch Zahlung oder durch eine beizubringende Erklärung des Gläubigers, daß er sein Unterpfandsrecht daran aufgebe, befreit werden.

§. 99.

Kommt es während der Pachtzeit eines Guts oder Grundstücks zur Ausführung einer Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung, so sind die für einen solchen Fall getroffenen vertragsmäßigen Bestimmungen, in ihrer Ermangelung aber folgende Grundsätze anzuwenden.

§. 100.

Der Pachter einer, an einer Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung Theil nehmenden, Besitzung hat, wenn sein Pachtcontract bereits vor Bekanntmachung dieses Gesetzes geschlossen war, und während desselben die Theilung bezüglich Zusammenlegung wirklich erfolgt, Anspruch auf Entschädigung an seinen Verpachter, insofern er nachweisen kann, daß die auf letztere kommende Abfindung ihm, dem Pachter, während seiner Pachtzeit weniger Nutzen gewähre, als das gemeinschaftlich benutzte, resp. abgetretene Grundstück.

Der Pachter hat jedoch, wenn er auf diese Entschädigung Anspruch machen will, den Pacht zugleich zu kündigen und die Pachtung zu Ende des laufenden oder des nächstfolgenden Pachtjahres zurückzugeben, je nachdem die Kündigung in der ersten oder zweiten Hälfte des Pachtjahres erfolgt ist.

§. 101.

Will der Pachter von diesem Anspruche auf Entschädigung und dem Kündigungsrechte Gebrauch machen, so muß er binnen zwei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihm der erfolgte Abschluß des Auseinandersetzungsvertrags bekannt geworden ist, sich darüber schriftlich gegen seinen Verpachter erklären.

Thut er dies nicht, so verliert er das Kündigungsrecht, und hat lediglich die Benutzung der Landabfindung, welche sein Verpachter erhalten hat, für die Dauer seiner Pachtzeit in Anspruch zu nehmen.

§. 102.

Der Verpachter eines, an einer Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung Theil nehmenden Gutes ist verbunden, die in Folge derselben etwa erforderliche Aufbauung neuer oder Erweiterung schon vorhandener Gebäude, binnen Jahresfrist von dem, in dem bestätigten Recesse angegebenen Zeitpunkte der Ausführuhg des Geschäfts an gerechnet, auf seine Kosten zu bewerkstelligen, der Pachter aber hat die Kosten dieser Einrichtungen dem Verpachter nach dem Zinsfuße von 4 vom Hundert während der noch übrigen Pachtzeit von dem Tage, wo sie seiner Benutzung übergeben worden sind, zu verzinsen.

Für die Zwischenzeit von der beendigten Ausführung des Geschäftes bis zu dem zuletzt erwähnten Zeitpunkte ist der Pachter für den Mangel der nöthigen Einrichtungen durch den Verpachter zu entschädigen.

§. 103.

Anlangend die zur Ausgleichung des neuesten Düngungs- und Bestellungszustandes zu gewährenden Vergütungen, so hat der Pachter in dem Falle, wenn der Verpachter dergleichen herauszuzahlen hatte, in jedem Pachtjahre so viel davon an den Verpachter außer dem Pachtgelde zu bezahlen, als nach der, bei den Verhandlungen zu Grunde gelegten Berechnung in jedem Jahre von den, mit der Ausgleichung zu vergüten gewesenen Werthsgegenständen Nutzen zu erwarten gewesen wäre.

Im umgekehrten Falle hat der Pachter die Geldausgleichung zu empfangen, aber am Ende des Pachtes das Grundstück in demjenigen Zustande zu übergeben, in welchem es zu dieser Zeit in Gemäßheit der bei Berechnung der Geldausgleichung angenommenen Voraussetzungen bei gehöriger Bewirthschaftung sein kann und soll.

Für die hiernach von dem Pachter zu erfüllenden Verbindlichkeiten haftet die Pachtcaution, ohne daß es einer besondern Erklärung bedarf.

§. 104.

Hat eine Ausgleichung von Grundwerth in Geld stattgefunden, so sind die vierprocentigen Zinsen der Ausgleichungssumme von dem Pachtgelde abzurechnen, wenn der Verpachter eine solche Ausgleichung erhielt, dagegen von dem Pachter dem jährlichen Pachtgelde zuzusetzen, wenn der Verpachter herauszahlen mußte.

§. 105.

Die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke, die verpachtet sind, hat die Aufhebung des Pachtverhältnisses zur Folge, und der Pachter hat nur dann einen Anspruch auf Entschädigung dafür, wenn der Pachtcontract vor der Verkündigung dieses Gesetzes abgeschlossen, oder in einem später errichteten Pachtcontracte Schadloshaltung für den Fall der Theilung ausdrücklich ausbedungen worden ist.

VI. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 106.

Alle, diesem Gesetze entgegenstehenden, Bestimmungen und Vorschriften sind aufgehoben.

§. 107.

Die Einrichtung der Behörden zur Ausführung dieses Gesetzes, ihre Zuständigkeit und das von ihnen zu beobachtende Verfahren, sollen durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

§. 108.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, den 2. April 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Schönemann.

50) Gesetz, die Sicherstellung des Einkommens der Kirchen- und Schuldiener gegen die Folgen der Ablösung und die Erhöhung des Minimalgehalts der Geistlichen auf den Betrag von 350 Thlr. betr. — Vom 8. April 1854.

(G.-S. Seite 198.)

Wir **Günther Friedrich Carl**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung des Landtags und unter dem Vorbehalte, daß die Frage, ob die Beneficien, nicht die Beneficiaten, zu entschädigen sind, bei dem nächsten Landtage wieder aufgenommen werde, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Capital, das für die Ablösung eines einem Kirchen- oder Schuldiener überwiesenen Besoldungsstücks nach den bestehenden Ablösungsgesetzen gezahlt wird, fließt in die Casse Desjenigen, dem die Pflicht obliegt, das abgelöste Besoldungsstück zu gewähren.

§. 2.

Im Fall des Zweifels, wer das abgelöste Besoldungsstück zu gewähren hat, fließt das Ablösungscapital bei Besoldungsstücken der Kirchendiener in das Kirchenärar, bei Besoldungsstücken der Schuldiener in die Casse der politischen Gemeinde.

§. 3.

Derjenige, welcher das Ablösungscapital nach §. 1 erhalten hat, ist verpflichtet, dasselbe so bald als thunlich zum Erwerbe möglichst nutzbarer Grundstücke für die Stelle, zu der das abgelöste Besoldungsstück gehört hat, zu verwenden, bis zum Augenblicke einer solchen Verwendung aber gegen genügende Hypothek oder auf andere gleich sichere Weise verzinslich anzulegen.

§. 4.

Dem Erwerbe eines Grundstücks von der erwähnten Beschaffenheit steht die Verwendung zu solchen Verbesserungen

gleich, welche (wie z. B. Be- oder Entwässerungsanlagen) den Ertrag der bereits zur Dienststelle gehörigen Grundstücke dauernd erhöhen.

§. 5.

Ohne Zustimmung der aufsehenden Kirchen- oder Schulbehörde darf keine der in den §§. 3 und 4 gedachten Maßregeln erfolgen. Die erwähnte Behörde hat das Recht, die vorgeschriebene Verwendung des Ablösungscapitals unmittelbar nach ihrem Ermessen anzuordnen.

§. 6.

Bis zu dem Augenblicke, wo der betreffende Kirchen- oder Schuldiener in die Nutzung des nach §. 3 erworbenen Grundstücks oder der nach §. 4 vorgenommenen Verbesserung eintritt, sind ihm von Demjenigen, der das Ablösungscapital zur Anlegung (§§. 1, 2) erhalten hat, vom Tage der erfolgten Ablösung ab die Zinsen des Ablösungscapitals nach vierprocentigem Zinsfuße zu gewähren.

§. 7.

In so weit, als durch diese Zinsen oder nach Verwendung des Ablösungscapitals durch den jährlichen Reinertrag der neuerworbenen oder verbesserten Grundstücke der Betrag der in Gemäßheit der Ablösungsgesetze ermittelten Ablösungsrente nicht gedeckt wird, werden die gegenwärtigen Stelleninhaber aus Staatsmitteln entschädigt.

Ueberdies wird denselben, falls die abgelösten Gefälle in Getreideabgaben bestanden, derjenige Mehrbetrag, um welchen sich die Ablösungsrente erhöht haben würde, wenn der Werth des Getreides nach den im §. 9 angenommenen Preisen berechnet worden wäre, ebenfalls aus Staatsmitteln gewährt.

§. 8.

Als Reinertrag der im vorigen Paragraphen genannten Grundstücke gilt, nachdem für Steuerzwecke die Bonitirung derselben erfolgt sein wird, der durch diese ermittelte Betrag, vorher aber die Schätzung eines von der betreffenden Kirchen- oder Schulbehörde ernannten Sachverständigen.

§. 9.

Der Berechnung des Betrags, um welchen sich die den Kirchen- und Schuldienern nach §. 7 aus Staatsmitteln zu gewährende Entschädigung erhöht, wenn die abgelösten Gefälle in Getreideabgaben bestanden, werden folgende Fruchtpreise zu Grunde gelegt:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Unterherrschaft (Schffl.)	1 Thlr. 28 Sgr.	1 Thlr. 14 Sgr.	1 Thlr. — Sgr.	— Thlr. 18 Sgr.
Oberherrschaft (Maß)	6 „ 15 „	4 „ 24 „	3 „ 20 „	2 „ — „

§. 10.

Die nach §. 7 zu gewährende Entschädigung erhalten die gegenwärtigen Stelleninhaber vom 1. Januar d. J. ab. Dieselbe wird ihnen für das Jahr 1854 postnumerando am Schlusse d. J., alsdann für die folgenden Jahre praenumerando in trimestrischen Raten aus den betreffenden Bezirkscassen ausgezahlt, jedoch für die bis zum 1. Januar d. J. seit Erlaß der bestehenden Ablösungsgesetze bereits verflossene Zeit nicht gewährt und kommt bei eintretendem Dienstwechsel gänzlich in Wegfall.

§. 11.

Vom 1. Januar 1855 ab wird das Diensteinkommen derjenigen Geistlichen, deren Pfründen mit Einschluß der in den Städten Sondershausen, Arnstadt, Greußen mit 10 Procent, in den übrigen Orten aber mit 5 Procent des Gehaltes zu veranschlagenden Dienstwohnung resp. der bereits verwilligten Zuschüsse aus der Staatscasse nicht einen Ertrag von bis zu 350 Thlr. jährlich abwerfen, auf diesen Betrag, als künftiges Minimum einer Predigerbesoldung, aus Staatsmitteln erhöht.

§. 12.

Das Gesetz vom 10. April 1850, die Einwirkung der Ablösung auf das Diensteinkommen der Kirchen- und Schuldiener betreffend, ist vom 1. Januar 1855 ab als aufgehoben zu betrachten. Sondershausen, den 8. April 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**

F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

51) Ministerialbekanntmachung, betreffend den zwischen der Königl. Preußischen und der diesseitigen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrag über Ausführung der im hiesigen Lande vorkommenden Gemeinheitstheilungen rc. — Vom 22. November 1854.

(G.-S. Seite 297.)

Der über Ausführung der im hiesigen Lande vorkommenden Gemeinheitstheilungen und der mit denselben zusammenhängenden Geschäfte durch die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden, zwischen der Königlich Preußischen und der diesseitigen Staatsregierung abgeschlossene Vertrag wird nach erfolgter Auswechselung der desfallsigen Ratificationsurkunden in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 22. November 1854.

Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium.
F. Schönemann.

Vertrag
zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen
und
Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen
wegen
Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden.

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen dem Wunsche Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Leitung der Gemeinheitstheilungen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen den Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden zu über-

tragen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen

Königlich Preußischer Seits:

1) der Geheime Regierungsrath Wehrmann,
2) der Wirkliche Legationsrath von Bülow,
3) der Regierungsrath Heyder, und

Fürstlich Schwarzburg-Sondershausener Seits:

der Staatsrath Hülsemann,

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratification folgenden Vertrag geschlossen.

Artikel 1.

Die Leitung

a) der Gemeinheitstheilungen einschließlich der Zusammenlegungen von Grundstücken und der Aufhebung von Dienstbarkeiten (Servituten),
b) der Ablösungen solcher Reallasten, deren Aufhebung mit den ad a genannten Geschäften in unzertrennlichem Zusammenhange steht;

sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten soll in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen durch die für die umliegenden Preußischen Landestheile dazu berufenen Königlich Preußischen Behörden, zur Zeit die Königliche Generalcommission zu Merseburg und das Revisionscollegium für Landesculturfachen in Berlin, sowie in den dazu geeigneten Fällen das Obertribunal in Berlin, erfolgen.

Artikel 2.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen die im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen geltenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden.

Artikel 3.

Die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden sollen in dem Seitens Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zu erlassenden Ausführungsgesetze über die Artikel 1 bezeichneten Geschäfte dieselben Befugnisse

erhalten, welche ihnen in ähnlichen Preußischen Angelegenheiten eingeräumt sind.

Artikel 4.

Die richterlichen Entscheidungen der Königlich Preußischen Behörden in den im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vorkommenden Auseinandersetzungs-Sachen ergehen unter der Formel:

In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen geschlossenen Staatsvertrags vom 9. October 1854.

Artikel 5.

Die betreffende Königlich Preußische Generalcommission überweist die Bearbeitung der einzelnen Geschäfte den geeigneten Specialcommissarien und Geometern, führt auch über diese ihre Unterbeamten die geschäftliche Disciplin.

Artikel 6.

Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium ist befugt, von der betreffenden Königlich Preußischen Generalcommission über die Lage der einzelnen Auseinandersetzungssachen jederzeit Auskunft zu erfordern. Für den Fall, daß das Fürstliche Ministerium in einzelnen das landespolizeiliche Interesse berührenden Punkten der betreffenden Königlichen Generalcommission bestimmte Anweisungen zu ertheilen hätte, wird dasselbe mit dem Königlich Preußischen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten in Communication treten, durch welches letztere dann die Bescheidung der Generalcommission erfolgt.

Auch in allen auf die Disciplin der Behörde oder der einzelnen Beamten Bezug habenden Fällen wird sich das Fürstliche Ministerium an das gedachte Königliche Ministerium wenden, sofern dasselbe nicht vorziehen sollte, sich dieserhalb zuvörderst unmittelbar mit der Auseinandersetzungsbehörde zu verständigen.

Artikel 7.

Die im Königreich Preußen wegen der Kosten und Remuneration der Beamten und Sachverständigen in Auseinander-

setzungssachen geltenden Vorschriften, sie mögen schon erlassen sein oder noch erlassen werden, sollen auch bei den im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vorkommenden, in Artikel 1 bezeichneten Auseinandersetzungsgeschäften Anwendung finden.

Artikel 8.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen verpflichten sich, zu den Generalkosten der Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden, welche aus der Königlich Preußischen Staatscasse gewährt werden, an diese einen angemessenen Beitrag alljährlich zu zahlen. Dieser Beitrag wird für die nächsten 10 Jahre auf die Summe von

Eintausend Thalern jährlich

festgesetzt und bleibt für die weitere Folgezeit besonderer Verabredung vorbehalten.

Artikel 9.

Die Ausführung dieses Vertrages erfolgt mit dem 1. Januar 1855.

Von dem Vertrage zurückzutreten, soll sowohl Seiner Majestät dem Könige von Preußen, als Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen nach Ablauf von 10 Jahren und von da ab jederzeit nach einjähriger Kündigung freistehn. Eine gleiche Kündigung soll Seiner Majestät dem Könige von Preußen innerhalb der vertragsmäßigen Zeit von 10 Jahren freistehen, wenn an der hinsichtlich der Auseinandersetzungen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen jetzt bestehenden materiellen Gesetzgebung etwas geändert werden sollte.

Artikel 10.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden binnen 4 Wochen in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 9. October 1854.

(L. S.) Carl Otto Theodor Wehrmann.
(L. S.) Ernst Carl Leopold von Bülow.
(L. S.) Christian Heinrich Eduard Heyder.
(L. S.) August Friedrich Wilhelm Hülsemann.

1855.

52) Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegungen und Servitutablösungen. — Vom 6. Januar 1855.

(G.-S. Seite 3.)

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Nachdem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Uns unter dem 9. — ratificirt 14/28. — October v. J. ein Staatsvertrag geschlossen worden, wonach die Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegungen und Servitutablösungen in Unserem Gebiete durch die betreffenden Königlich Preußischen Behörden ausgeführt werden sollen, finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung des von Unserm getreuen Landtage dazu beauftragten Landtagsausschusses zur Genügung des §. 107 des Gesetzes vom 2. April v. J. zu verordnen, daß hinsichtlich der Behörden zur Ausführung des gedachten Gesetzes, ihrer Zuständigkeit und des von ihnen zu beobachtenden Verfahrens folgende gesetzliche Regeln gelten sollen.

§. 1.

Die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden, welche jedesmal für die das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen umliegenden Königlich Preußischen Landestheile eingesetzt sein werden, jetzt die Königliche Generalcommission zu Merseburg mit ihren Specialcommissionen und bezüglich das Königliche Revisionscollegium zu Berlin, sowie das Königliche Geheime Obertribunal daselbst werden sich der Leitung:

a) der Gemeinheitstheilungen einschließlich der Zusammenlegungen von Grundstücken und der Aufhebung von Dienstbarkeiten (Servituten),

b) der Ablösungen solcher Reallasten, deren Aufhebung mit den ad a. genannten Geschäften in unzertrennlichem Zusammenhange steht,

und der Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten nach Maßgabe Unserer Gesetze und Verordnungen unterziehen.

§. 2.

Als solche Reallasten, welche in unzertrennlichem Zusammenhange mit den §. 1 sub a. genannten Geschäften stehen, sollen insbesondere betrachtet werden: Pferch- und Milchnutzung, die Pflicht zur Vorhaltung von Saamenthieren, sowie Abgaben, welche mit einer abzulösenden Servitut im Zusammenhange stehen.

§. 3.

Die Generalcommission und ihre Abgeordneten haben dabei nach dem Instructionsprincip zu verfahren und sind in den anhängigen Auseinandersetzungen befugt und verpflichtet, nicht allein den Hauptgegenstand des Geschäfts, sondern auch alle anderweiten Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um einen völlig geordneten Zustand zurückzuführen. Daraus folgt, daß sie in ihrem Geschäftsbereich auch das Recht haben, Execution zu verfügen. Um deren Vollstreckung werden sie in der Regel Unsere Bezirksvorstände, übrigens auch die andern Behörden, soweit dieselben zuständig sind, requiriren, denen sämmtlich die Befolgung dieser und anderer ressortmäßigen Requisitionen der Auseinandersetzungsbehörden obliegt.

Sie haben bei allen und jeden Theilen des Auseinandersetzungsgeschäftes selbstthätig dafür zu sorgen, daß in einem folgerechten Verlaufe alles Sachgehörige herbeigeschafft und geordnet werde.

Sie haben die Parteien zwar über Alles, was zur Sache gehört, mit ihrer Erklärung zu vernehmen und jenachdem die betreffenden Punkte streitig werden und nicht zur gütlichen Ausgleichung zu bringen sind, dieselben zur Instruction zu stellen und zur Entscheidung vorzubereiten; es ist aber lediglich ihre Sache, die Gegenstände jener Erklärungen und der zur Instruction zu stellenden Punkte zu bestimmen und von den Parteien

die Einlassung darauf zu fordern. Es ist also gar nicht erforderlich, daß eine Partei gegen die andere als Kläger auftrete, vielmehr muß sich jede derselben auf die von Seiten des Commissarius oder der Generalcommission zu ihrer Erklärung gestellten Punkte einlassen und, wenn sie sich dem versagt, die Nachtheile des Contumacialverfahrens gewärtigen.

Die Provocation der Extrahenten bestimmt zwar im Allgemeinen die Richtung des einzuschlagenden Verfahrens.

Die Auseinandersetzungsbehörden müssen dabei aber gleich ins Auge fassen, was in den Gesetzen wegen dessen Ausdehnung vorgeschrieben ist, nicht minder, daß die Provocation eines Theils der Interessenten in den meisten Fällen den Beitritt vieler Anderer zur Folge hat.

Ihre Informationseinziehung und ihre Einwirkung auf die Interessenten wegen der von der Willkühr der Letzteren abhängigen Erklärungen muß also gleich anfänglich auf den ganzen Umfang, welcher dem Geschäfte gegeben werden soll, oder doch zweckmäßig und wahrscheinlich zu geben sein wird, gerichtet werden.

Bei der Informationseinziehung selbst haben sie sich keineswegs auf dasjenige, was ihnen von den Interessenten vorgetragen wird, zu beschränken, sondern die sich ihnen anderweit darbietenden Quellen, als Einnahme des Augenscheins, Einsicht der vorhandenen Urkunden und Acten, Vernehmung anderer mit den Localverhältnissen vertrauter Personen u. s. w. zu benutzen, um alle Nachrichten über Sach- und Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung von Einfluß sein können, auf dem kürzesten Wege herbeizuschaffen. Sie müssen von Amtswegen dafür sorgen, daß alle Interessenten zur Sache vorschriftsmäßig zugezogen werden.

Ihnen liegt es ob, zu erwägen, welche von den Interessenten erhobene Ansprüche von Einfluß auf die Sache und entweder zur Erörterung zu ziehen, oder zu beseitigen, oder doch einstweilen zurückzusetzen sind; nicht minder, welche andere von denselben nicht zur Sprache gebrachte Punkte durch Anerkenntniß oder Entscheidung festgestellt werden müssen, um die Theilneh-

mungsrechte, deren Umfang und Werthsverhältnisse, sowie die Ausgleichungsmittel klar zu machen.

Bei der Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes haben sie die Wünsche der Interessenten zu berücksichtigen. Sie sind aber an deren Anträge in dieser Beziehung nicht weiter gebunden, als soweit die Wahl der Auseinandersetzungsmittel nach den Gesetzen von der Willkühr derselben abhängig gemacht ist, vielmehr haben sie den Auseinandersetzungsplan, wie er in Gemäßheit der §§. 82 bis 94 des Gesetzes vom 2. April v. J. nach den Localverhältnissen und dem Zwecke der Auseinandersetzung am Passendsten ist, nach Recht und Billigkeit sorgsam in Vorschlag zu bringen, unbeschadet derjenigen Erinnerungen und Anträge, welche die Parteien in ihrem Interesse zu machen für gut finden.

Ebenso haben sie hiernächst den Auseinandersetzungsreceß aufzustellen.

Den Parteien bleibt zwar wegen der nach ihrem Dafürhalten ungebührlichen Zumuthungen des Commissarius der Recurs an die vorgesetzte Behörde unbenommen, nichts destoweniger aber müssen sie bis zu deren weiteren Verfügung den Anweisungen desselben unweigerlich Folge leisten.

Findet die Generalcommission, daß die über die Auseinandersetzung abgeschlossenen Verträge oder Vergleiche dem Zwecke des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke, der Landescultur oder dem öffentlichen Interesse überhaupt widerstreben, so muß sie denselben ihre Bestätigung versagen.

§. 4.

Das Interesse des Staates hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzung, die Oberaufsicht über das Vermögen der Corporationen, die Patronatrechte in Betreff der von dem Patronate der Regierung ressortirenden geistlichen und kirchlichen Güter haben sie von Amtswegen wahrzunehmen, resp. allein zu vertreten, ingleichen dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Gefälle überall sicher gestellt bleiben und, wenn es etwa nöthig werden sollte, eine anderweite Vertheilung erleiden,

zu welcher die Zustimmung Unseres Ministeriums einzuholen ist. Bei erheblichen landespolizeilichen und Communalinteressen, namentlich auch bei der durch die veränderten Verhältnisse etwa nöthig werdenden Aenderung hinsichtlich der Aufbringung und Vertheilung der Communallasten werden sie sich des Beirathes Unserer Bezirksvorstände bedienen.

§. 5.

Die Generalcommission und deren Abgeordnete sind befugt, ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte, sowohl unter den Hauptparteien, als unter ihnen und anderen, bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen, z. B. Verbesserung der Planlagen bei Landtheilungen durch Zutritt eines Nachbarn, desgleichen zur Herstellung besserer Grenzzüge und Wege, zur Erleichterung der Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten 2c. Den unmittelbaren Theilnehmern an dem Hauptgeschäfte der Auseinandersetzung kann aber die Einlassung auf solche Punkte, welche nicht nothwendig zur Verhandlung gehören, wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. Dasselbe gilt von dritten Personen, die als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zu ziehen sind.

Sind die Meinungen der Interessenten zur Sache über die Zulassung solcher beiläufigen Regulirungen getheilt, so soll damit vorgegangen werden, wenn auch nur ein Viertel der Interessenten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darüber einverstanden ist. Bei dergleichen zur Verhandlung gezogenen Nebengeschäften gelten die nämlichen Vorschriften in Bezug auf die Amtsbefugnisse der Generalcommission und das gesammte Verfahren, sowohl unter den unmittelbaren Theilnehmern, als wegen Zuziehung der entfernten Interessenten, Entscheidung der Streitigkeiten u. s. w., welche wegen Regulirung der zu ihrem Ressort gehörigen Hauptgeschäfte ertheilt sind.

§. 6.

Jede Provocation muß bei der Generalcommission angebracht werden, doch ist es den Interessenten auch gestattet, sich bei einem Specialcommissar zur protocollarischen Aufnahme und weiteren Beförderung derselben zu melden.

Die Provocation muß enthalten:

1) eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes und Umfanges der Auseinandersetzung, sowie der zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse;
2) die Aufführung der Provocanten, Provocaten und der Grundstücke, auf welche die Auseinandersetzung Bezug haben soll;
3) die Angabe über die nach Abschnitt 1 des Gesetzes vom 2. April 1850 zu begründende persönliche und sachliche Legitimation des Provocanten, sowie die Anführung der Beweismittel über dieselbe und über alle thatsächlichen Behauptungen, deren Beweis dem Provocanten bei der Auseinandersetzung obliegt;
4) die erforderlichen Anträge.

Von der Generalcommission hängt es ab, eine unvollständige Provocation zurückzuweisen, oder eine Commission zu protocollarischer Vervollständigung zu ernennen.

Wo es auf den Zeitpunkt der angebrachten Provocation ankommt, soll dieser erst dann als eingetreten betrachtet werden, wenn die Provocation vollständig begründet bei der Generalcommission eingereicht ist.

Ist sie aber einmal gehörig begründet, so darf sie nur mit Zustimmung aller Betheiligten zurückgenommen werden.

§. 7.

Sobald von der Generalcommission die Specialcommission ernannt ist, sind alle in der Sache anzubringenden Anträge, sofern sie nicht in Beschwerden über die Specialcommission bestehen, an diese zu richten.

§. 8.

Alle von den Commissarien der Generalcommission aufgenommenen Verhandlungen haben, wenn sie von den Betheiligten

mit unterschrieben sind, öffentlichen Glauben, und sofern sie Vereinigungen, Anerkenntnisse oder Verzichtleistungen enthalten, die Geltung und Vollstreckbarkeit der vor Gericht abgeschlossenen, resp. den Gerichten angezeigten Rechtsgeschäfte.

Protocollführer können dabei zur Erleichterung zugezogen werden, doch ist ihre Zuziehung zur Gültigkeit der Verhandlung nicht nothwendig.

Die Verhandlungen, welche die zur Sache adhibirten Feldmesser unter Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes aufnehmen, haben gleichfalls öffentlichen Glauben.

§. 9.

Verweigert eine Partei die Vollziehung einer Verhandlung, so ist sie über die Gründe der Weigerung zu befragen und diese sind sodann in das Protocoll aufzunehmen.

Beharrt dieselbe dann noch bei der Weigerung, so ist sie zu belehren, daß der fehlenden Unterschrift ungeachtet die Verhandlung rechtsgültig und gegen sie beweisend sei, soweit es sich nicht um Vergleiche handelt, welche das specielle Interesse des Weigernden betreffen und, wenn sie nicht durch Unterschrift vollzogen werden, als nicht geschlossen zu betrachten sind.

In gleicher Weise und mit derselben Ausnahme rücksichtlich der Vergleiche ist die Verhandlung Denjenigen gegenüber beweisend und bindend, welche sich vor der Unterschrift entfernen.

Sofern die Verhandlung vom Specialcommissarius ohne Zuziehung eines Protocollführers aufgenommen wird, ist bei dieser Verhandlung ein Zeuge des Vorganges zuzuziehen, welcher zugleich als Unterschriftszeuge für die des Schreibens Unkundigen eintritt.

§. 10.

Die Specialcommissionen haben den Betheiligten zwar die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu überlassen, müssen aber der Geschäfte unkundige Interessenten in dieser Beziehung gehörig belehren.

§. 11.

Die Wahrnehmung der Rechte entfernterer Interessenten erfolgt nach Maßgabe des §. 97 des Gesetzes vom 2. April v. J.

Die unmittelbare Einwirkung der Specialcommission tritt in dieser Beziehung nur in den Fällen ein, in welchen gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der entfernteren Interessenten vorhanden ist.

§. 12.

Die Auseinandersetzungsbehörden sind verpflichtet, mit Anstrengung aller Kräfte auf das Zustandekommen von Vergleichen hinzuwirken, wodurch streitige Rechtsverhältnisse entschieden, oder weitläufige und kostspielige Verfahren vermieden werden können.

§. 13.

In dem Falle, wenn ein bei der Auseinandersetzung betheiligtes Gut unter Sequestration steht, wird Seitens der sequestrirenden Behörde von Amtswegen ein Special-Curator bestellt, welcher ohne weitere Rückfrage bei den interessirenden Gläubigern die Rechte derselben wahrzunehmen hat.

§. 14.

Die Ehemänner vertreten ihre Ehefrauen bei den Auseinandersetzungen, bei welchen die letzteren mit ihrem Vermögen betheiligt sind.

Der Ausstellung besonderer Vollmachten bedarf es nicht.

Bei dem vorbehaltenen Vermögen sind die Frauen selbst oder deren Bevollmächtigte zuzulassen, wenn sie es während des Verfahrens ausdrücklich verlangen.

§. 15.

Gemeinden oder andere Corporationen werden durch ihre Vorstände vertreten. Erscheinen nicht alle Mitglieder dieses Vorstandes, so sind die Handlungen der oder des Erschienenen für die Corporation eben so bindend, als wenn dieselben von der Gesammtheit der Vorsteher vorgenommen worden wären.

Wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Corporationsvermögens einer Stadt- oder Dorfgemeinde oder anderer Corporationen und öffentlichen Anstalten obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, so

muß den zur Beaufsichtigung der ersteren berufenen Behörden davon Anzeige gemacht werden und diese müssen prüfen, ob die persönlichen Interessen jener Vertreter mit den Pflichten ihres Amtes in Collision kommen. Im bejahenden Falle haben die obengedachten Behörden dem Specialcommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere, nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen.

§. 16.

Minderjährige und solche Personen, welche gesetzlich unter Curatel stehen, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre sich als solche ausweisende Vormünder und Curatoren vertreten.

Es bedarf zur Rechtsgültigkeit der von diesen für jene abzugebenden Erklärungen und abzuschließenden Verträge und Recesse einer Genehmigung der sonst concurrirenden obervormundschaftlichen Behörde nicht, vielmehr haben die Vormünder und Curatoren dieser nur von der geschehenen Einleitung und von dem Fortgange einer solchen, das Interesse ihrer Curanden berührenden Sache Anzeige zu machen und allenfalls bei derselben um Instruction wegen ihres Verhaltens nachzusuchen.

Findet sich in dringenden Fällen ein dessen bedürftiger Interessent mit einem Vormunde oder Curator noch nicht versehen, so ist ihm durch die Specialcommission zur Wahrnehmung seiner Rechte für den besondern Fall ein Curator zu bestellen, welcher den erforderlichen Act unter Oberaufsicht des Specialcommissars mit voller Rechtsgültigkeit zu vollziehen berufen ist.

Der gesetzlich zur Obervormundschaft berufenen Behörde ist jedoch in solchen Fällen von dem Geschehenen Kenntniß zu geben.

§. 17.

Die Termine werden in der Regel an Ort und Stelle abgehalten. Die Specialcommissarien müssen bei ihren Vorladungen, wozu sie sich der Umläufe bedienen können, den Gegenstand der Verhandlung wenigstens im Allgemeinen bekannt machen und für Bescheinigung der richtigen Insinuation Sorge tragen, auch die für den Fall des Nichterscheinens eintretenden Rechtsnach-

theile ausdrücken. Ebenso können sie den Umständen nach eine Geldstrafe androhen und verhängen. Die Parteien sind verbunden, den an sie von Commissionswegen ergangenen mündlichen und schriftlichen Vorladungen Folge zu leisten, auch ohne Mittheilung vorheriger Verhandlungen und Urkunden, worauf sich das Terminsgeschäft beziehen soll, und ist es hinreichend, daß in der Ladung bekannt gemacht wird, wo sie solche in der Nähe des Orts der Regulirung einsehen können.

Im Fall des ungehorsamen Ausbleibens tritt das Contumacialverfahren ein, wodurch der zur Verhandlung bestimmt gewesene Gegenstand gegen den Ausgebliebenen dergestalt seine Feststellung erlangt, daß es darüber einer anderweiten Verhandlung mit demselben nicht bedarf.

Das Contumacialverfahren tritt von selbst ein, ohne daß es eines Antrages der gegenüberstehenden Partei bedarf, und besteht in der Regel darin,

> daß der geschehenen Androhung gemäß die Thatsachen und gegenseitigen Gerechtsame so für anerkannt erachtet werden, wie sie von dem Gegentheile angegeben sind, auch dafür angenommen wird, daß der Abwesende es im Uebrigen auf die gesetzmäßige Regulirung der Commission ankommen lasse.

Bei Terminen zur Vorlegung der Vermessungs- und Bonitirungsregister, des Auseinandersetzungsplanes, des Gutachtens, resp. Ausspruches von Sachverständigen und Schiedsrichtern, so wie aller zum Zweck der Sache aufgestellten commissarischen Berechnungen wird gegen den Ausbleibenden angenommen:

> daß er die gedachten Schriftstücke, sowie die in dem Termine selbst etwa beantragten und von der Commission gebilligten Abänderungen als richtig und entsprechend anerkenne.

§. 18.

Die einmal angefangene Auseinandersetzung wird ununterbrochen fortgesetzt und nur dann abgebrochen, wenn unabwendbare Hindernisse sich entgegenstellen.

Demgemäß sind die Parteien gehalten, nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bezeichneten Termine, sondern auch

an den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termines betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Aufforderung zu erscheinen, bis die Commission die Verhandlungen für geschlossen erklärt.

Zu den Terminen dürfen keine Sonn- und Festtage gewählt, sonst können solche das ganze Jahr hindurch, auch während der Gerichtsferien, anberaumt werden.

§. 19.

Die Generalcommission und ihre Abgeordneten sind berechtigt, nach ihrem Ermessen peremtorische Fristen und Termine sowohl zur Beibringung nöthiger Erklärungen, als zur Angabe von Bescheinigungsmitteln, wenn diese von den Betheiligten nicht bei ihrem Anbringen unaufgefordert beigefügt, oder namhaft gemacht worden sind, unter Androhung zweckentsprechender Rechtsnachtheile anzusetzen.

Bei der Versäumniß solcher Fristen und Termine treten die für diesen Fall angedrohten Rechtsnachtheile ebenso, wie bei der Versäumniß aller gesetzlichen Fristen, von selbst ein, ohne daß es einer Ungehorsamsbeschuldigung bedarf.

§. 20.

Die Insinuation aller Verfügungen erfolgt durch verpflichtete Boten oder durch die Post.

Im ersteren Falle ist sie in der gewöhnlichen Behausung des Adressaten an diesen selbst und, wenn er nicht anwesend ist, an seine Angehörigen oder Dienstboten — sind aber auch solche nicht vorhanden, oder verweigern sie die Annahme — durch Anheften an die Stuben- oder Hausthüre zu bewirken.

Bei Haus- und Grundeigenthümern kann die Insinuation auch gültig an deren Verwalter oder Administratoren, nicht aber an die Miether erfolgen.

Bei Litisconsorten kann die Ladung durch Umlauf bewirkt werden.

Die Insinuation für Unterofficiere und Soldaten, welche zum activen Dienst einberufen sind, erfolgt an das betreffende Militairgericht.

Ueber die Insinuation und deren Bewirkung ist ein vollständiger amtseidlicher Bericht des verpflichteten Boten zu den Acten zu bringen.

Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so wird ihr vom Commissarius, der den ordentlichen Richter davon in Kenntniß setzt, zu diesem einzelnen Acte ein Curator, der durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet wird, bestellt und an diesen die Insinuation bewirkt.

Dasselbe geschieht, wenn sie sich im Laufe der Verhandlung ohne Bestellung eines Mandatars entfernt hat.

§. 21.

Den Auseinandersetzungsbehörden steht gleich Unseren Behörden das Recht zu, gegen Personen, die sich bei den Verhandlungen ungebührlich benehmen, Disciplinarstrafen zu verhängen.

§. 22.

Die zu Verhandlungen anberaumten Termine können in der Regel von den Parteien nicht prorogirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es den betreffenden Interessenten unmöglich machen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

§. 23.

Die Parteien sind gehalten, in den bestimmten Terminen in der Regel selbst zu erscheinen. Bevollmächtigte müssen auf Erfordern der Commission bestellt werden, wenn außer dem schon oben berührten Falle der Betheiligung einer Corporation Gegenstände zur Verhandlung kommen, bei denen eine die Zahl „fünf" übersteigende Mehrheit von Personen mit gemeinschaftlichen oder gleichartigen Interessen betheiligt sind.

Weigern sich die Parteigenossen, Bevollmächtigte zu bestellen, so werden für dieselben, nach erfolgter Androhung, Mandatarien von Amtswegen ernannt.

In den Fällen, in welchen einzelne Interessenten, oder mehrere derselben wegen eines gemeinschaftlichen Interesses von Bevollmächtigten vertreten werden, bleibt es doch dem Ermessen der Commission vorbehalten, die Parteien, wo sie es der Förde-

rung des Zweckes angemessen findet, zur persönlichen Abwartung der Termine aufzufordern.

§. 24.

Außer dem Falle, wenn eine öffentliche Behörde ihrer Mitglieder oder andere öffentliche Beamte zur Wahrnehmung ihrer Rechte deputirt, brauchen bei den Regulirungen und in der ersten Instanz der Processe nur solche Bevollmächtigte zugelassen zu werden, welche praktische Landwirthe sind.

§. 25.

Corporationen und mehrere, die Zahl von fünf übersteigende Interessenten können zwar mehrere gemeinschaftlich bevollmächtigte Deputirte bis zur Zahl von drei stellen, sie müssen aber ihre Vollmachten unter der Klausel „sammt und sonders" ertheilen und — wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist — verstehen sich dieselben unter dieser Klausel von selbst.

§. 26.

Die Erklärungen der Bevollmächtigten oder Stellvertreter dürfen durch Vorbehalt von Rückfragen bei den Parteien niemals aufgehalten werden und müssen daher Erstere genau instruirt sein.

Es bleibt jedoch dem Ermessen der Commission vorbehalten, wenn der Fortgang der Sache darunter nicht leidet, vielmehr eine zweckmäßige und gütliche Beilegung dadurch erleichtert werden kann, den Bevollmächtigten Nachfristen zur anderweitigen Information und Erklärung zu gestatten.

§. 27.

In der Wahl der Beistände sind die Parteien keiner Einschränkung unterworfen, die Commission kann jedoch denselben den weiteren Zutritt versagen, wenn sie wahrnimmt, daß sie durch Aufstellung unbegründeter Hindernisse, oder sonst das Geschäft zu erschweren suchen, wenn sie sich ein unziemliches Betragen gegen die Commission zu Schulden kommen lassen, oder wenn ihre Persönlichkeit übel berüchtigt ist und zu der Vermuthung berechtigt, daß es ihnen mehr um Beförderung eigner Interessen, als der guten Sache zu thun ist.

Ueber die Gründe ihrer Entfernung ist die Commission nur der vorgesetzten Behörde Rechenschaft zu geben verbunden.

§. 28.

Bei allen zum Geschäftsbereich der Generalcommission gehörigen Angelegenheiten und den zu deren Regulirung gepflogenen Verhandlungen müssen sich die Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Interesses dem Beschlusse der absoluten Mehrheit unterwerfen.

Die desfallsige Abstimmung erfolgt nach dem bei Ausübung des Provocationsrechtes maßgebenden Verhältnisse.

Können sich mehrere Bevollmächtigte einer und derselben Mehrheit von Interessenten rücksichtlich einer abzugebenden Erklärung unter einander nicht vereinigen, so entscheidet ebenfalls die absolute Majorität der Stimmen unter ihnen. Findet in den Fällen dieses Paragraphen Stimmengleichheit statt, so überwiegen diejenigen Erklärungen, welche den Abschluß des Geschäfts am meisten fördern.

§. 29.

Die Beschlüsse der Mehrheit anwesender Interessenten über Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesses verbinden auch die Abwesenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, vorausgesetzt, daß sie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes vorgeladen worden sind.

Dieselben Vorschriften finden auch in Rücksicht der moralischen Personen statt, deren Güter unter mittelbarer oder unmittelbarer Verwaltung des Staates stehen.

§. 30.

Rücksichtlich der erforderlichen Vermessungen und Bonitirungen ist nach §. 74 und folgenden des Gesetzes vom 2. April v. J. zu verfahren und bleibt der Königlichen Generalcommission zu Merseburg überlassen, nach Verständigung mit der Landesvermessungsbehörde ihre Unterbeamten darüber mit Instruction zu versehen, wie sie am Besten die Behufs der Landesmessung und Steuerabschätzung veranlaßten Messungen und Bonitirungen für die Zwecke der Zusammenlegung zu benutzen und umgekehrt,

die in ihrem Ressort vorzunehmenden Vermessungen und Bonitirungen den Zwecken der Landesmessung anzupassen haben.

Die Behufs der Auseinandersetzung vorzunehmende Werthsschätzung der Bonitirungsclassen und des Verhältnisses der einen gegen die anderen ist Sache des mit der Regulirung beauftragten Commissarius.

§. 31.

Den Feldmesser, welcher in der Sache arbeiten soll, bestimmt die Generalcommission.

Zu dem Geschäfte der Bonitirung sind zwei zu verpflichtende Personen zu bestellen, über deren Wahl sich die Parteien zu vereinigen haben, widrigenfalls die Commission darüber entscheidet.

§. 32.

Vermessungs- und Bonitirungsregister nebst Karte müssen den Betheiligten zur Anerkennung vorgelegt und zu diesem Behufe von dem Specialcommissar unter Zuziehung eines Feldmessers mit den Interessenten genau durchgegangen werden, um die Fehler zu berichtigen, welche dabei etwa begangen sein möchten.

Betreffen die etwanigen Ausstellungen hierbei die Bonitirung oder Abschätzung und kann eine desfallsige Einigung unter den Parteien nicht bewirkt werden, so ist die Sache zur Entscheidung der Generalcommission zu stellen, welche nach ihrem Ermessen eine Revision durch Schiedsrichter anzuordnen hat.

§. 33.

Sind alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinandersetzungsplanes unbedingt erfordert werden, festgestellt, so hat die Commission das Sollhaben der einzelnen Interessenten anzufertigen, solches nach Befinden vorzulegen und zur Feststellung zu bringen, oder auch ohne dessen besondere Vorlegung zur Entwerfung des Planes zu schreiten.

Hierbei ist nach den oben (§. 3) vorgezeichneten Grundsätzen zu verfahren.

Auf Fossilien ist dabei unbedingt Rücksicht zu nehmen, soweit deren Lagerstätten bei Einleitung der Auseinandersetzung bereits aufgeschlossen waren.

Im entgegengesetzten Falle kann auf das Vorhandensein von Fossilien bei der Planlage nur dann gerücksichtigt werden, wenn die Interessenten bis zur Entwerfung des Planes darauf aufmerksam gemacht haben und soweit die Existenz und der Werth der Fossilienlager ohne bedeutende bergmännische Untersuchungen festgestellt werden kann. Gegenstände, welche nicht bleibende Verhältnisse betreffen, als die Auseinandersetzung wegen der Saat, des Düngers, der Pflugarten, sowie auch Vertheilung, resp. Feststellung der öffentlichen Communal- und Reallasten und dergleichen Angelegenheiten können allenfalls vorläufig ausgesetzt und einer bis zum Abschluß des Recesses zu bewirkenden Nachregulirung vorbehalten bleiben.

§. 34.

Der entworfene Plan muß den Interessenten nicht nur in Schrift und Zeichnung, sondern auch an Ort und Stelle so genau vorgezeigt werden, daß Jeder gehörig übersehen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen die früheren gestalten.

Auch muß jeder Interessent Gelegenheit erhalten, sich zu überzeugen, daß der Plan entweder auf getroffenen Vereinbarungen, oder gesetzlichen Vorschriften beruhe.

§. 35.

Kommen Einwendungen vor, so müssen solche aufmerksam angehört und erwogen werden.

Sind sie gegründet, so müssen die Mittel zu deren Abhelfung erforscht und vorgeschlagen, sind sie aber ungegründet, so müssen die Widersprechenden des Ungrundes ihres Widerspruches mit möglichstem Glimpf belehrt werden. Findet hierbei kein gütliches Abkommen statt, so sind die streitigen Punkte zu Protocoll zu verhandeln, wobei die Commission darauf zu sehen hat, daß alle Punkte in ein gehöriges Licht gestellt und zur definitiven Entscheidung der Generalcommission völlig vorbereitet werden.

§. 36.

Die Instruction der Streitigkeiten über den Plan, sowie aller Streitigkeiten, welche zu dessen Vorbereitung dienen, oder mit dessen Ausführung in Verbindung stehen, gebührt sowohl in erster als zweiter Instanz unter der Leitung und Controle der Generalcommission den von ihr dazu ernannten Commissarien.

Eine Annahme von Schriftsätzen und ein Deductionswechsel findet dabei in erster Instanz der Regel nach nicht statt, sofern nicht der Specialcommissär eine Ausnahme nachläßt.

§. 37.

Die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche bei Ausführung Unseres Gesetzes vom 2. April 1854 vorkommen, gleichviel ob sie reine Rechtsverhältnisse oder Regulirungsgegenstände betreffen, oder gemischter Natur sind, steht in erster Instanz in der Regel der Königlich Preußischen Generalcommission zu Merseburg zu.

Diese ist befugt, indem sie auf Ausführung eines Gegenstandes der Auseinandersetzung erkennt, dabei zugleich festzusetzen,

daß diese Ausführung, ungeachtet des gegen das Erkenntniß etwa einzuwendenden Rechtsmittels, stattfinde.

Eine solche Festsetzung kann aber nur dann geschehen, wenn aus den Umständen erhellet,

a) daß aus einem längern Aufschub der Ausführung für die Partei, welche solche verlangt, ein erheblicher und überwiegender Nachtheil erwachsen würde, und zugleich
b) daß der Gegenpartei für den ihr aus der früheren Ausführung entstehenden Nachtheil Entschädigung gewährt werden kann.

Wenn jedoch in Gemäßheit einer solchen Festsetzung die Ausführung noch vor Entscheidung zweiter Instanz erfolgt, so hat die Generalcommission zu erörtern und zu den Acten zu begutachten,

ob und inwieweit eine Abänderung des durch die Ausführung begründeten Zustandes ohne überwiegende Nachtheile noch zulässig ist,

damit die Spruchbehörde zweiter Instanz hiernach ihre Entscheidung treffen könne.

§. 38.

In allen Streitigkeiten

1) über Gegenstände, die nicht einen Theil des Auseinandersetzungsplanes bilden und deren Werth Funfzig Thaler oder darunter beträgt,

2) darüber, wie es bis zur endlichen Ausführung der Auseinandersetzung mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung dieses oder jenes Gegenstandes interimistisch zu halten ist,

soll stets die Specialcommission die erste Entscheidung abfassen und dieselbe, wo irgend möglich, gleich in dem betreffenden Instructionstermine erlassen und publiciren.

§. 39.

Gegen die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Entscheidungen findet nur der Recurs an die Generalcommission binnen einer Nothfrist von zehn Tagen statt, auf den Alles anzuwenden ist, was die §§. 56 bis 63 und 65 Unseres Gesetzes vom 22. April 1850 hinsichtlich des dort nachgelassenen Recurses festsetzen.

§. 40.

Gegen alle Entscheidungen, welche die Generalcommission in erster Instanz erläßt, findet binnen 10 Tagen nach der gehörig erfolgten Publication die Appellation an das Königliche Revisionscollegium zu Berlin statt.

Dieses bei der Königlichen Generalcommission zu Merseburg anzumeldende Rechtsmittel soll schon gewahrt sein, wenn binnen der gedachten Frist auch nur in allgemeinen Ausdrücken die Unzufriedenheit mit dem Inhalt des Erkenntnisses ausgedrückt ist. Auch soll es nicht verloren gehen, wenn der Appellant aus Unkenntniß der Ressortverhältnisse innerhalb der Frist dasselbe bei Unserm Ministerio, dem Königl. Preuß. Ministerio der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, dem Königl. Revisionscollegio zu Berlin oder der betreffenden Specialcommission angemeldet hätte.

Alle diese Behörden werden das irrthümlich an sie gerichtete Gesuch von Amtswegen sofort an die Königl. Generalcommission abgeben.

Die Appellation ist ein **beneficium commune**, so daß, wenn einer von mehreren Litisconsorten sie angemeldet hat, das Rechtsmittel so weit gewahrt ist, daß die übrigen noch im Laufe der Appellationsinstanz demselben beitreten können.

§. 41.

Erfolgt bei der Anmeldung nicht zugleich die Rechtfertigung der Appellation, so wird der Appellant zu einem Termine vorgeladen, um die Rechtfertigung der Appellation zu Protocoll zu erklären, oder die Rechtfertigungsschrift zu überreichen.

Die Vorladung zu diesem Termine geschieht unter der Verwarnung,

> daß, wenn der Appellant nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, er wolle sich lediglich auf die Acten erster Instanz beziehen.

Der Appellat ist von dieser Verfügung zu benachrichtigen.

Der Termin muß nach Beschaffenheit der Umstände so abgemessen werden, daß dem Appellanten von Empfang der Vorladung noch eine Frist von 4 Wochen frei bleibt. Die Verlegung des Termins findet, insofern der Gegner nicht einwilligt, nur einmal und nur dann statt, wenn dieselbe unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe spätestens im Termine selbst nachgesucht wird.

Wird der Termin verabsäumt, so werden die Acten zum Spruch vorgelegt und beide Theile davon in Kenntniß gesetzt.

Geht die Rechtfertigungsschrift ein und der Appellant stützt solche nicht auf neue Thatsachen oder Beweismittel, so wird dieselbe dem Appellaten zur Beantwortung binnen einer präclusivischen Frist von 4 Wochen in Abschrift mitgetheilt, nach deren Ablauf aber mit Einreichung der Acten zum Spruch verfahren.

§. 42.

Bezieht sich der Appellant auf neue Thatsachen oder Beweismittel, so muß, wenn die Generalcommission sie nicht für

unerheblich erachtet, über dieselben eine weitere Instruction erfolgen, nach deren Abschluß Deductionen zulässig sind.

Kommt es bei einer Instruction in der Appellationsinstanz auf eine Begutachtung an, so müssen in der Regel andere Sachverständige zugezogen werden, als in der ersten Instanz.

§. 43.

Gegen Entscheidungen des Königl. Revisionscollegii zu Berlin, welche das erste Erkenntniß lediglich bestätigen, findet kein weiteres Rechtsmittel statt. Ist aber das Erkenntniß erster Instanz in appellatorio abgeändert worden, so soll binnen einer Präclusivfrist von 10 Tagen das Rechtsmittel der Revision an das Königl. Preuß. Obertribunal zu Berlin zulässig sein, wenn der Gegenstand der Abänderung einen Werth von mindestens 500 Thlr. oder gar keinen nach Gelde zu ermessenden Werth hat und Rechtsverhältnisse betrifft, die ohne das Gesetz vom 2. April v. J. hätten Gegenstand eines Processes bei dem ordentlichen Richter werden können. Wegen Anmeldung dieses Rechtsmittels gelten dieselben Bestimmungen, wie bei der Appellation.

Ist das Rechtsmittel gewahrt, so hat die Generalcommission in dieser Instanz einen einfachen Schriftwechsel zu veranlassen, jedoch wegen etwa angebrachter neuer Thatsachen oder Beweismittel keine Instruction einzuleiten. Das Königliche Geheime Obertribunal wird hiernächst die letzte Entscheidung geben, darf jedoch, gleich dem Königlichen Revisionscollegio hinsichtlich der Erörterung von Thatsachen und Zurückweisung in die früheren Instanzen, die ihm nach seiner Verfassung zustehenden Befugnisse geltend machen.

§. 44.

Alle Erkenntnisse ergehen unter der Formel:

In Gemäßheit des zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen geschlossenen Staatsvertrages vom 9. October 1854,

und werden mit der schriftlichen Belehrung über die zustehenden Rechtsmittel den Parteien selbst oder ihren speciell dazu ermäch-

tigten Stellvertretern insinuirt. Die Insinuation vertritt die Stelle der Publication. Der Tag der Behändigung wird bei Berechnung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels nicht mit gerechnet.

§. 45.

Gegen bloße Decrete und Beweisinterlocute der Auseinandersetzungsbehörden erster und zweiter Instanz findet kein eigentliches Rechtsmittel, sondern nur Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde statt.

§. 46.

Die Restitutionsklage (restitutio in integrum) ist nur gegen ergangene Definitiv-Entscheidungen (Urtel) zulässig und setzt voraus:

1) einen Rechtsgrund (justa causa), als welche nur zu betrachten sind:
   a) Minorennität, deren Rechte auch dem Fiscus, den Kirchen und milden Stiftungen sowie den Gemeinden beigelegt sind,
   b) unverschuldete Abwesenheit,
   c) Irrthum,
   d) Zwang,
   e) Betrug,
2) eine erhebliche Verletzung.

Sie ist nur 4 Jahre lang, vom Tage der Insinuation des anzufechtenden Urtels, zulässig.

Die Restitution wegen neuer Beweismittel wird auf folgende Fälle beschränkt:

a) wenn Urkunden im Original producirt werden können, deren Production im früheren Verfahren ohne Verschulden des Producenten unterblieben ist,
b) wenn Zeugen wiederholentlich denominirt und producirt werden, die bereits im früheren Verfahren angezeigt waren, deren Vernehmung aber entweder verweigert, oder weil dieselben nicht ausgemittelt werden konnten, oder sonst unbesieglicher Hindernisse halber unterblieben ist.

Uebrigens verjährt dieselbe in beiden Fällen durch den Ablauf von 10 Jahren nach Insinuation des anzufechtenden Er-

kenntnisses. Die Restitutionsklage findet dagegen nicht statt gegen Anerkenntnisse, Zugeständnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und Recesse.

§. 47.

Die Nullitätsklage ist nur gegen Urtel zweiter Instanz zulässig und auch gegen diese nur in folgenden Fällen:

a) wenn die Erkenntnisse auf ein falsches Document oder die Aussage meineidiger Zeugen gegründet sind,
b) wenn sie gegen eine gar nicht, oder nicht gehörig vertretene Partei ergangen,
c) wenn sie gegen eine unfähige Partei erlassen,
d) wenn sie von einem unqualificirten oder incompetenten Richter gefällt sind.

Durch Anbringung der Nullitäts-, sowie der Restitutionsklage wird die Ausführung der ergangenen Entscheidung nicht aufgehalten.

§. 48.

Bei der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten ist zugleich über die Verpflichtung zur Kostentragung zu erkennen.

Der unterliegende Theil ist zur Kostentragung zu verurtheilen.

Nur bei Theilung des Streitobjects unter den Parteien, oder bei Abänderung des Erkenntnisses 1. Instanz tritt entweder völlige oder theilweise (verhältnißmäßige) Compensation der Kosten nach dem Ermessen der Spruchbehörde ein, die auch befugt ist, die Proceßkosten ganz oder theilweise zu den Regulirungskosten zu schlagen.

§. 49.

Wo es auf ökonomische Begutachtungen ankommt, soll außer den Boniteuren in der Regel nur ein Specialcommissarius gehört werden, welcher die ökonomisch-technische Qualification besitzt. Bei Streitigkeiten über die Planlage steht es jedoch jeder Partei frei, darauf anzutragen, daß noch zwei besonders erfahrene und umsichtige praktische Landwirthe über den Streit gehört werden.

Jeder Theil hat dann einen solchen Landwirth zu wählen und die Generalcommission die Wahl zu prüfen und eventuell zu bestätigen.

Das Ergebniß dieser Vernehmung, über welches sich der Specialcommissar äußern muß, hat aber für die entscheidende Behörde nur einen gutachtlichen Werth, so daß diese daran eben so wenig gebunden ist, als an das Gutachten des Commissarius.

Ein gleiches Verfahren kann die Generalcommission auch von Amtswegen anordnen.

Wenn es auf Würdigung von Gegenständen ankommt, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, z. B. bei Schätzung von Forsten, Baulichkeiten ꝛc., sind nach Bestimmung der Generalcommission Personen zuzuziehen, welche für dergleichen Geschäfte besonders ausgebildet sind.

Außerdem kann eben sowohl auf den von der Generalcommission genehmigten Antrag jedes Theiles, als auf Anordnung der das Verfahren dirigirenden Auseinandersetzungsbehörde — wie es oben (§. 32) schon bei Revision der Bonitirung vorgeschrieben worden ist — bei Gegenständen, die besser von verständigen, der Oekonomie kundigen Männern an Ort und Stelle nach eingenommenem Augenschein, als von entfernt wohnenden Behörden entschieden werden, ein schiedsrichterliches Verfahren eintreten.

§. 50.

Das schiedsrichterliche Verfahren wird immer von dem Specialcommissarius geleitet, welcher zu diesem Behufe die den Schiedsrichtern vorzulegenden Fragen mit einer kurzen Sachdarstellung zu entwerfen hat.

Jede Partei wählt einen Schiedsrichter, die Generalcommission bestimmt den Obmann.

Alle diese Personen müssen im Allgemeinen und im Verhältniß zu den streitenden Parteien die Eigenschaften eines vollgültigen Zeugen haben, Kenntniß von dem Gegenstande der Entscheidung besitzen und werden gehörig vereidet.

Sind solche Personen gewählt, die sich hiernach offenbar nicht eignen, so hat die Generalcommission die Bestätigung zu versagen, die betreffende Partei zu einer bessern Wahl zu veranlassen und wenn diese nicht anderweit wählen will, einen andern Schiedsrichter zu substituiren.

Der Obmann ist an die Urtheile der Schiedsmänner, welche ihm nur zum Anhalte dienen, nicht gebunden.

Ueberall sind es nicht die Endurtheile über das, was die Parteien einander zu leisten und zu gewähren haben, vielmehr nur gewisse Vorfragen, auf die es bei jenen Entscheidungen ankommt, welche zum Gegenstand des schiedsrichterlichen Ausspruchs gemacht werden dürfen, vornehmlich Fragen, deren Beantwortung von Einnehmung des Augenscheins oder von sachverständiger Ermittelung, Auffassung und Würdigung mannichfacher Localverhältnisse und deren praktisch treffender Combination und Anwendung abhängt.

Den Schiedsrichtern muß alle nöthige Gelegenheit zu genauer Information gewährt und jede von ihnen zu beantwortende Frage in präciser Fassung vorgelegt werden.

Das schiedsrichterliche Verfahren ist beendigt, wenn entweder beide Schiedsmänner sich in einem Ausspruche vereinigt haben, oder der Obmann sein Endurtheil ausgesprochen hat.

Gegen diese Aussprüche findet kein Rechtsmittel statt und die erkennenden Behörden sind rücksichtlich der dadurch beantworteten Fragen daran gebunden. Erinnerungen dagegen sind nur zulässig, insofern

1) das angefochtene schiedsrichterliche Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür es nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
2) wenn der Gegenstand der schiedsrichterlichen Festsetzung nicht erschöpft ist;
3) wenn die schiedsrichterliche Commission über die Grenzen ihres Auftrags hinausgegangen ist; oder
4) offenbar erhebliche Thatsachen ganz unerörtert geblieben sind;
5) wenn die Vorschriften über die Eigenschaften der Schiedsrichter verletzt sind, ohne daß den Parteien wegen unterlassener zeitiger Rüge dieser Verletzung etwas zur Last fällt, oder aber von ihnen bei der Wahl der Schiedsrichter ausdrücklich erklärt ist, den Ausspruch derselben ohne Widerrede gelten zu lassen.

Solche Erinnerungen müssen zur Instruction gezogen werden und es bleibt der erkennenden Behörde überlassen, nach Befinden die Erinnerungen zu verwerfen, den Ausspruch ergänzen zu lassen, oder ihn zu cassiren und ein anderweites schiedsrichterliches Verfahren durch dieselben oder neue Schiedsrichter zu veranlassen.

§. 51.

Sobald über die Auseinandersetzung, die Zeit und die Modalitäten der Ausführung ein gütliches Abkommen erreicht ist, oder die Sache durch Entscheidung in allen Punkten feststeht, muß die Specialcommission nach Maßgabe der Vergleiche oder der Entscheidung den Auseinandersetzungsreceß entwerfen.

§. 52.

Vor dieser Entwerfung muß nochmals sorgfältig die Legitimation der Interessenten geprüft und wo nöthig ergänzt werden.

Bei erheblichen Auseinandersetzungen soll in der Regel spätestens vor Errichtung des Recesses eine öffentliche Bekanntmachung erlassen werden, in welcher alle unbekannten Theilnehmer der Auseinandersetzung aufgefordert werden, ihre Rechte bis zu einem bestimmten Termine anzumelden.

Dieser Termin wird sechs Wochen weit hinausgesetzt, zweimal in dem Regierungsblatte des betreffenden Landestheiles von 3 zu 3 Wochen bekannt gemacht und die Warnung hinzugefügt, daß diejenigen, welche sich nicht melden, die Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung nicht anfechten können.

Gegen die Rechtsnachtheile findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand niemals statt. Die Interessenten sind übrigens zur Berichtigung des Besitztitels von den bei der Auseinandersetzung betheiligten Grundstücken verpflichtet.

Die Gerichtsbehörden sind verbunden, auf Requisition der Specialcommission die säumigen Interessenten eventuell durch Geldstrafen oder sonst zur Besitztitelberichtigung anzuhalten. Sollte dies nicht rechtzeitig zum Ziele führen, so genügt es zur Legitimation einzelner Interessenten in den Auseiandersetzungen, wenn

a) die übrigen Betheiligten deren Legitimation für richtig anerkennen und

b) bei der so eben erwähnten öffentlichen Bekanntmachung sich kein Prätendent gemeldet hat.

§. 53.

Der entworfene Receß muß der Generalcommission zur Prüfung eingereicht, von ihr zur Ergänzung, oder dafern solche nicht nöthig, resp. geschehen, zur protocollarischen Vollziehung an die Specialcommission zurückgeschickt werden.

Erscheint eine Partei in dem zur Vollziehung des Recesses anzuberaumenden Termine der gehörig bescheinigten Vorladung ungeachtet nicht, so wird der zu stellenden Warnung gemäß gegen sie angenommen,

daß sie den Receß genehmige,

und demgemäß ihre Unterschrift für bewirkt erachtet, ohne daß es deshalb noch eines Contumacialerkenntnisses bedarf.

Dasselbe tritt gegen diejenigen ein, welche die Vollziehung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Werden aber Weigerungsgründe angegeben, so sind dieselben zu erledigen oder zur Instruction zu ziehen, worauf dann entweder auf Abänderung des Recesses oder auf Ergänzung der Unterschrift erkannt wird. Durch den vollzogenen Receß wird — wie den Vollziehenden ausdrücklich vorzuhalten ist — das Verfahren dergestalt abgeschlossen,

> daß die dabei zugezogenen Interessenten weder mit Einwendungen wegen der darin bestimmten Gegenstände, noch mit Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regulirung zuständig gewesen wären und dabei übergangen sind, noch endlich mit Anträgen auf Verbesserung von Rechnungsirrthümern, welche im Verfahren vorgekommen sein oder im Recesse sich eingeschlichen haben sollen, weiter gehört werden können.

§. 54.

Ist der Receß von allen Interessenten vollzogen resp. die Unterschrift derjenigen, die nicht unterzeichnet haben, hiernach ergänzt, so hat ihn die Generalcommission zu bestätigen, in der Bestätigungsclausel jedoch dasjenige auszudrücken, was zur Ergänzung der Legitimation und der etwa fehlenden Unterschriften geschehen ist.

Derselben Bestätigung bedürfen auch alle nach §. 2 des Gesetzes vom 2. April v. J. zu treffenden Privatvereinigungen über Servitutablösungen, Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen.

§. 55.

Die so bestätigten Recesse müssen überall den gerichtlichen Urkunden, auf deren Grund Execution zu vollstrecken ist, gleich geachtet werden.

Er wird in so viel Exemplaren ausgefertigt, als die Interessenten verlangen.

Das Original muß bei den Acten bleiben und eine Ausfertigung wird der betreffenden Gerichtsbehörde zugestellt, welche dieselbe in das Amtshandelsbuch einzutragen, die nöthigen Bemerkungen in den Flur- und Hypothekenbüchern zu machen und wegen der etwaigen Veränderungen in den öffentlichen Abgaben den betreffenden Behörden Nachricht zu ertheilen hat.

Die Brouillonkarte bleibt in allen Fällen bei den Acten, die Reinkarte aber erhält die Catastercommission zu ihrem Gebrauche.

§. 56.

Nur die erste Ausführung der Auseinandersetzung ressortirt vor der Generalcommission. Ist diese — wie es in der Hauptsache gewöhnlich der Fall sein wird — vor Bestätigung des Recesses vollständig erfolgt, so hört die Competenz der gedachten Behörde mit dem Tage der geschehenen Aushändigung der bestätigten Recesse dergestalt auf, daß von da ab nur noch binnen Jahresfrist etwanige Nachregulirungen über Gegenstände, die zur Sache gehört hätten, aber nicht zur Verhandlung gezogen sind, bei ihr anhängig gemacht werden können.

Tritt aber die Ausführung ganz oder theilweise erst nach Bestätigung des Recesses ein, oder findet sich nach der letzteren, daß irgend ein durch die Auseinandersetzung regulirter Gegenstand nicht gehörig ausgeführt ist, so bleiben die Auseinandersetzungsbehörden bis zur vollständigen Ausführung des Geschäftes dergestalt competent, daß auch erst von diesem Zeitpunkte die einjährige Frist läuft, in welcher sie die erwähnten Nachregulirungen vornehmen können.

Zu der Zeit, in welcher hiernach die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden erlischt, fallen alle denselben übertragenen richterlichen und administrativen Functionen wiederum Unseren für gewöhnlich dazu bestimmten Behörden zu.

Aus vorstehenden Bestimmungen folgt, daß die im §. 101 und 102 des Gesetzes vom 2. April v. J. dem Pächter gestellten Fristen von 2 Monaten und 1 Jahr schon von der Zeit ab laufen, wo der wirkliche Ausführungsact, sofern er dem Receß vorangegangen, erfolgt, resp. ihm bekannt worden ist.

§. 57.

Kommen bei Ausführung des Gesetzes vom 2. April v. J. Capitalabfindungen vor, so haben die Auseinandersetzungsbehörden im Allgemeinen nach dessen §. 97 für die Sicherstellung der Rechte aller im §. 95 daselbst bezeichneten Interessenten zu sorgen, doch soll eine solche nicht erforderlich sein:

a) wenn die Capitalabfindung nur 20 Thlr. oder weniger beträgt oder

b) wenn das Abfindungscapital nach dem Ermessen der Generalcommission nützlich in die Substanz des Gutes verwendet worden ist.

In diesen Fällen fällt die Capitalabfindung dem Besitzer des Grundstückes, für welches sie gegeben wird, zur freien Disposition zu.

§. 58.

In allen Rechtsstreitigkeiten, welche über Gegenstände der hier in Rede stehenden Auseinandersetzungen bei Unseren ordentlichen Gerichten schweben, sind, sobald die Auseinandersetzungsbehörden durch Anbringung der Provocation zu deren fernerer Instruction und Entscheidung competent werden, die Acten, wie sie in dieser oder jener Instanz gerade liegen, an die Generalcommission zur weiteren Direction abzugeben.

§. 59.

In Auseinandersetzungssachen findet vollständige Sportel- und Stempelfreiheit statt. Es werden daher nur die Kosten und Remunerationen der Beamten und Sachverständigen den Parteien berechnet.

Rücksichtlich dieser Kosten und Remunerationen werden die dieserhalb im Königreiche Preußen geltenden Vorschriften, sie mögen schon erlassen sein, oder noch erlassen werden, zur Anwendung kommen.

Die Gebühren der Bevollmächtigten und Assistenten der Parteien werden von der Generalcommission festgesetzt.

Wo nicht — wie bei den Advocaten — besondere Taxen für dieselben bestehen, sind sie unter Erstattung baarer Verläge, mit Rücksicht auf angemessen verwendete Zeit und die zurückgelegten Reisen, gleich Sachverständigen nach den in dem Königlich Preußischen Kostenregulative vom 25. April 1836 §. 3 festgestellten Sätzen zu remuneriren.

Alle Verträge über eine andere Remuneration sind so unverbindlich, daß selbst das schon Gezahlte, soweit es die Taxe überschreitet, zurückgefordert werden darf.

Auch ist die Generalcommission berechtigt, Bevollmächtigte und Assistenten, welche sich in dieser Beziehung eine bedeutende Ueberhebung haben zu Schulden kommen lassen, von den Auseinandersetzungen auszuschließen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 6. Januar 1855.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
F. Schönemann.